

Einladung

zur 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Gemäß § 62 (5) der Hess. Gemeindeordnung lade ich hiermit

zur 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

am Donnerstag, den 29.08.2019, um 19:00 Uhr,

in den Sitzungssaal der Hugenottenkirche, Marktplatz 23, 1. Stock, ein.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 06.06.2019
2. "Nachhaltigkeitsstrategie Hessen - 100 Kommunen für den Klimaschutz": Aktualisierung des Aktionsplans der Stadt Usingen (Stand: Juni 2019)
3. Vergleichende Prüfung "Vertragsmanagement";
Bericht des Hessischen Rechnungshofs -Überörtliche Prüfung-
4. Abschluss von Vereinbarungen bezüglich der Pflege-, Unterhaltungs- und Betriebskosten für die Sportanlage Muckenäcker
5. Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Kernstadt Usingen" im Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz"
Sanierungssatzung mit Festlegung Sanierungszeitraum für das Sanierungsgebiet "Kernstadt Usingen"
6. Mitteilungen
7. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

8. Stellung einer Bankbürgschaft für die Usinger TSG

Die Sitzung ist mit Ausnahme des TOP 8 öffentlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helmut Müller
Vorsitzender

Stadt Usingen

Niederschrift

der 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Donnerstag, den 29.08.2019 in der Hugenottenkirche, Marktplatz 23, 1. Stock

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:15 Uhr

An der Sitzung nehmen teil:

A. Vom Ausschuss

Müller, Helmut	Vorsitzender
Bertz, Claudia	
Brähler, Gerhard	
Enslin, Ellen	
Hahn, Birgit	
Holzbach, Markus	
Jackson, Alexander	
Müller, Bernhard	
Müller, Brunhilde	i.V. für Herber, Hellwig

B. Vom Magistrat

Wernard, Steffen	Bürgermeister
Hahn, Michael	
Seidenstücker, Gerd	

C. Von der Stadtverordnetenversammlung

Liese, Gerhard

D. Vom Ausländerbeirat

Mescheder, Kibar

E. Vom Seniorenbeirat

Huschka, Monika

F. Von der Verwaltung

G. Schriftführerin

Böhmer, Alexandra

Der Vorsitzende, Helmut Müller, eröffnet die Sitzung und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung erklärt Herr Brähler, dass dieser ausschließlich durch die Stavo beschlossen werden darf. Der HFA könne lediglich die Einbringung in die Stavo beschließen. Desweiteren stellt Herr Brähler den Antrag, den TOP 8 im Beisein eines Vertreters der UTSG zu diskutieren.

Diesem wird einstimmig stattgegeben.

1. Genehmigung der Niederschrift vom 06.06.2019

Keine Wortmeldung

Beschluss

Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

2. "Nachhaltigkeitsstrategie Hessen - 100 Kommunen für den Klimaschutz": Aktualisierung des Aktionsplans der Stadt Usingen (Stand: Juni 2019)

Keine Wortmeldung

Beschluss-Nr. XI/18-2019

Der aktualisierte Aktionsplan (Stand Juni 2019) wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig, 0 Enthaltungen

3. Vergleichende Prüfung "Vertragsmanagement"; Bericht des Hessischen Rechnungshofs -Überörtliche Prüfung-

Keine Wortmeldung

Beschluss-Nr. XI/77-2019

Der Bericht des Hessischen Rechnungshofs -Überörtliche Prüfung- vom 21.Mai 2019 über die 214. Vergleichende Prüfung „Vertragsmanagement“ wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig, 0 Enthaltungen

4. Abschluss von Vereinbarungen bezüglich der Pflege-, Unterhaltungs- und Betriebskosten für die Sportanlage Muckenäcker

Herr Wernard erklärt, dass der Vertrag zwischen der Stadt Usingen und der UTSG nach §1 Abs.2 um folgende Formulierung ergänzt werden soll:

„Sofern Eigenleistungen durch Mitglieder der Usinger TSG erbracht werden, werden zur Abrechnung dieser Leistungen die im Merkblatt des Hessischen Ministeriums für Inneres „Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern beim Bau vereinseigener Sportstätten“ in seiner jeweils gültigen Form als anrechenbare Stundensätze ebenfalls zu Grunde gelegt.“

Beschluss-Nr. XI/86-2019

Die als Anlage 1 beigefügte Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Stadt Usingen wird abgeschlossen. Weiterhin wird der Abschluss der als Anlage 2 beigefügten Vereinbarung zwischen der Stadt Usingen und der UTSG mit Ergänzung der Formulierung „Sofern Eigenleistungen durch Mitglieder der Usinger TSG erbracht werden, werden zur Abrechnung dieser Leistungen die im Merkblatt des Hessischen Ministeriums für Inneres „Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern beim Bau vereinseigener Sportstätten“ in seiner jeweils gültigen Form als anrechenbare Stundensätze ebenfalls zu Grunde gelegt“ beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig, 0 Enthaltungen

5. Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Kernstadt Usingen" im Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz"
Sanierungssatzung mit Festlegung Sanierungszeitraum für das Sanierungsgebiet "Kernstadt Usingen"

Herr Wernard teilt mit, dass der Beschluss vor der nächsten Stadtverordneten Versammlung noch im Ortsbeirat besprochen wird.

Beschluss-Nr. XI/88-2019

Es wird beschlossen, dass die städtebauliche Sanierungsmaßnahme im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB mit der in der Anlage beigefügten Satzung (Anlage 1) und einem Förderzeitraum bis zum 31.12.2026 durchgeführt wird. Die Vorschriften des § 144 BauGB finden ohne Einschränkung Anwendung.

Abstimmungsergebnis
Einstimmig, 0 Enthaltungen

6. Mitteilungen

Herr Wernard berichtet über notwendige, überplanmäßige Ausgaben in der Bauunterhaltung per Stand August 2019 in Gesamthöhe von ca. 238.809 €.

Eine detaillierte Aufstellung wird dem Protokoll beigefügt.

7. Verschiedenes

Frau Hahn möchte wissen, ob es hinsichtlich des Pakts der Grundschule für den Nachmittag noch zu Folgekosten kommen kann. Herr Wernard verneint dies.

Frau Enslin stellt die Frage nach Fördermöglichkeiten für den Radwegebau. Herr Wernard schließt dies nicht aus. Eine genaue Prüfung und Planung kann jedoch erst nach Beendigung der derzeit laufenden Baumaßnahmen erfolgen.

Herr Helmut Müller beendet den öffentlichen Teil der Sitzung, bedankt sich bei den Pressevertretern und Besuchern und eröffnet im Anschluss den nicht-öffentlichen Teil der Sitzung.

Usingen, 30.08.2019

Helmut Müller
Vorsitzender

Alexandra Böhmer
Schriftführer

Stadt Usingen

Niederschrift

der 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Donnerstag, den 06.06.2019 in der Hugenottenkirche, Marktplatz 23, 1. Stock

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:15 Uhr

An der Sitzung nehmen teil:

A. Vom Ausschuss

Brähler, Gerhard
Enslin, Ellen
Hahn, Birgit
Holzbach, Markus
Jackson, Alexander
Müller, Bernhard
Müller, Brunhilde
Müller, Helmut
von der Laden, Frank

in Vertretung für Herber, Hellwig
Vorsitzender

B. Vom Magistrat

Böhringer, Heino
Hahn, Michael
Lichtenthäler, Erwin
Seidenstücker, Gerd
Wernard, Steffen

Bürgermeister

C. Von der Stadtverordnetenversammlung

Liese, Gerhard

D. Vom Ausländerbeirat

Mescheder, Kibar

E. Vom Seniorenbeirat

Deißler, Manfred
Huschka, Monika

F. Von der Verwaltung

Guth, Michael
Knull, Sebastian

G. Schriftführerin

Böhmer, Alexandra

Der Vorsitzende, Herr Helmut Müller, eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Als Einwand gegen die Tagesordnung stellt Frau Hahn den Antrag, den TOP 15 ebenfalls öffentlich zu behandeln. Nach kurzer Diskussion wird der Antrag zurückgezogen.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.03.2019

Keine Wortmeldungen

Beschluss

Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

2. Neuwahl einer Schriftführerin für den Haupt- und Finanzausschuss

Keine Wortmeldungen

Beschluss-Nr. XI/42-2019

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt Frau Alexandra Böhmer zur neuen Schriftführerin. Die gewählten Stellvertreter Herr Sebastian Knull und Frau Vivian Schuhmacher bleiben bestehen.

Abstimmungsergebnis

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

3. Bauleitplanung der Stadt Usingen

Bebauungsplan "Auf der Riedwiese, 5. Änderung", Stadtteil Usingen

I. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

II. Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB

Herr Brähler teilt mit, dass sich seine Fraktion hierzu erst in ihrer kommenden Sitzung berät und er sich daher enthalten wird.

Beschluss-Nr. XI/59-2019

Es wird beschlossen:

I.

Der Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplans „Auf der Riedwiese“ gemäß § 2 BauGB, in dem Geltungsbereich wie er der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt ist.

Mit der Planung soll die innerstädtische Nachverdichtung städtebaulich geordnet ermöglicht werden, indem das Maß der zulässigen Bebauung städtebaulich verträglich erhöht wird sowie auf den bisher als nicht bebaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen eine Bebauung durch die Ausweisung von Baufenstern ermöglicht wird. Die Entlastung des denkmalgeschützten Altstadtbereichs vom Autoverkehr und die Verbesserung der verkehrlichen Verbindung des westlichen Stadtgebietes, von der Neutorstraße aus zum zentralen Versorgungsbereich am Neuen Marktplatz, soll durch die Ausweisung einer Verkehrsfläche planungsrechtlich gesichert werden.

II.

Zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplan „Auf der Riedwiese, 5. Änderung“ wird gem. § 14 BauGB die in der Anlage 2 beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre erlassen.

Abstimmungsergebnis

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen (FDP)

4. Verkehrskonzept Kernstadt

Machbarkeitsstudie für einen Kreisverkehr im Bereich Bahnhofstraße/Westerfelder Weg

Frau Enslin wünscht über beide Punkte getrennt abzustimmen.

Nach einer ausführlichen Diskussion hat der Ausschuss den Ergebnisbericht zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung erfolgt heute nicht. Der Beschluss wird zunächst in der kommenden Stadtverordnetenversammlung diskutiert, zusätzlich wird hier seitens Herrn Jackson ein Änderungsantrag auf Prüfung von sowohl Kreisverkehr als auch Rechtsabbiegerspur eingebracht. Frau Enslin stellt den Antrag zur Abstimmung über heutige Nicht-Abstimmung. Dieser wird einstimmig angenommen und beschlossen.

Beschluss-Nr. XI/60-2019

Der Ergebnisbericht der Machbarkeitsstudie für einen Kreisverkehr „Bahnhofstraße/Westerfelder Weg“ wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung einer Kreisverkehrsfläche soll weiter verfolgt werden. Der Magistrat wird beauftragt die weiteren Planungsschritte zur Realisierung einer Kreisverkehrsfläche vorzunehmen. Dazu sollen Gespräche mit den Grundstückseigentümern geführt werden mit dem Ziel, dass die notwendigen Flächen für einen Kreisverkehrsplatz und eine verbesserte Zufahrt in den Westerfelder Weg gemäß der Vorentwurfsplanung in der Machbarkeitsstudie erworben werden könnten.

Die Maßnahme soll in die Antragstellung des ISEK aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis
Ohne Abstimmung

5. 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Usingen

Herr Wernard merkt an, dass nur oberirdische Doppelparkierungsanlagen, die allseitig geschlossen sind, zulässig sein sollen und es somit im Beschluss korrekt heißen muss „...dem Ausschluss oberirdischer und nicht vollständig geschlossener Doppelparkierungsanlagen...“

Beschluss-Nr. XI/61-2019

Es wird unter Einbeziehung der o. a. und dem Protokoll im Anhang beigefügten Änderung beschlossen:

Die 1. Änderung der Stellplatzsatzung vom 08.04.2019, betreffs der Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder und dem Ausschluss oberirdischer Doppelparkierungsanlagen, wird wie in der Anlage 1 der Beschlussvorlage beiliegend zur Rechtskraft gebracht.

Abstimmungsergebnis
8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen (FDP)

6. Anpassung der Benutzungsordnung sowie der Entgeltordnung für den "Naturfriedhof Merzhausen"

Keine Wortmeldungen

Beschluss-Nr. XI/48-2019

Die als Anlage 1 beigefügte Benutzungsordnung und die als Anlage 2 beigefügte Entgeltordnung für den „Naturfriedhof Merzhausen“ werden beschlossen.

Abstimmungsergebnis
9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

7. Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Usingen und Wahlordnung der Stadt Usingen zur Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates

Keine Wortmeldungen

Beschluss-Nr. XI/38-2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Usingen sowie die Einführung einer Wahlordnung der Stadt Usingen zur Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates.

Abstimmungsergebnis

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

8. Europaweite Neuausschreibung der Abfall- und Grüneckenentsorgung ab 01.01.2020 im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit sechs weiteren Kommunen

Herr Bernhard Müller stellt Antrag auf Ergänzung um zwei Punkte, die in die Ausschreibung mit aufgenommen werden sollen: Mindestlohn und Nachunternehmerhaftung.

Beschluss-Nr. XI/40-2019

Es wird unter Berücksichtigung der ergänzten Punkte beschlossen:

1. Die Neuausschreibung der Abfallentsorgung ab dem 01.01.2020 auf Basis der Abfallsatzung, technisch als Identsystem umgesetzt, mit einer Laufzeit von vier Jahren und einer Verlängerungsoption von weiteren vier Jahren, durchzuführen.
2. Mit der Ausschreibung und der anschließenden Gebührenkalkulation wird das Planungsbüro Abfallwirtschaft, Dipl. Ing. Dietmar Kuhs, Bad Sooden-Allendorf beauftragt.
3. Die Leistungsausschreibung erfolgt ohne preisliche Differenzierungen von Leistungen zwischen den einzelnen Kommunen (Entleerungspreis, Tonnagepreis). Die Ausschreibung erfolgt in den Fachlosen Restmüll-, Bioabfall-, Pappe, Papier, Kartonagen (PPK)-Sammlung sowie die Sammlung sperriger Abfälle incl. Altholz und Altmetall, sowie je ein Fachlos für die Grüneckenentsorgung und PPK-Verwertung.
4. Für die Restmüllgefäße und PPK-Gefäße mit 120l/240l 1.1 cbm gilt wie bisher der 4wöchentliche Regelabfuhrhythmus.
5. Für die Biotonnen mit 120l/240l wird weiterhin in den Monaten März bis Nov. eine 2-wöchentliche und in den Monaten Dez. bis Feb. eine 3wöchentliche Abfuhr festgelegt.
6. Das Behältermanagement soll in einem gemeinsamen Behälterpool für alle Kommunen erfolgen und zusammen mit der Deckung des Bedarfs an zusätzlich zum Behälterpool benötigten neuen Müllgefäßen (z.B. für den Ersatzbedarf) von dem jeweiligen Entsorger durchgeführt werden.
7. Die Sammlung von sperrigen Abfällen, incl. Altholz und Altmetall, und Elektrogeräten soll im Abrufsystem innerhalb von maximal acht Wochen erfolgen.
8. Die Gebührenerhebung ist in der Abfallsatzung nach einer Abfallgrundgebühr, die sich auf das Gefäßvolumen von Restmüll bezieht zuzüglich Leerungsgebühren bezogen auf die Gefäßentleerung von Restmüll- und Bioabfall nach jeweiligem Entleerungsvolumen entsprechend der bisherigen Gebührensystematik festzulegen.
9. Für die 120 Liter und 240 Liter Gefäße werden wie bisher 4 Mindestentleerungen für Restmüll, 9 Mindestentleerungen für Bioabfall und 8 Mindestentleerungen für den Restmüllcontainer mit 1,1 cbm festgelegt.

Abstimmungsergebnis

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

9. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis (HTK) und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung

von Papier, Pappe, Karton und Sperrmüll (Altholz und Altmetall) sowie möglicher weiterer Abfallfraktionen

Keine Wortmeldungen

Beschluss-Nr. XI/41-2019

Mit dem Hochtaunuskreis ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Verwertung von Papier, Pappe, Karton, Sperrmüll (Altholz und Altmetall) auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Übertragung von Teilen der Aufgabe der Abfallverwertung“ abzuschließen.

Abstimmungsergebnis

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

10. Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG);

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben durch den Hochtaunuskreis

Keine Wortmeldungen

Beschluss-Nr. XI/52-2019

Es wird beschlossen, eine Verwaltungsvereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) mit dem Hochtaunuskreis, vertreten durch den Landrat als örtliche Ordnungsbehörde, abzuschließen.

Abstimmungsergebnis

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

11. Jahresabschluss 2018

Herr Wernard merkt an, dass der HFA den Jahresabschluss lediglich zur Kenntnisnahme erhält, der erste Satz war auf den Magistrat bezogen.

Beschluss-Nr. XI/43-2019

Der Jahresabschluss 2018 wird zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt weitergeleitet.

Der Haupt- und Finanzausschuss sowie die Stadtverordnetenversammlung werden in ihrer nächsten Sitzung über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 informiert.

Abstimmungsergebnis

Ohne Abstimmung

12. Bericht über den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.04.2019 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Herr Bernhard Müller fragt nach, ob bei der aktuellen Kinderzahl nicht sogar eine 6. Hortgruppe notwendig sein könnte.

Durch die Erweiterung der 5. Gruppe wurde die Zahl der Betreuungsplätze auf 150 erweitert. Derzeit liegen Anmeldungen für 143 Kinder vor.

Beschluss-Nr. XI/62-2019

Der Bericht über den Zeitraum 01.01.2019 bis 30.04.2019 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis
Ohne Abstimmung

13. Mitteilungen

1. Herr Wernard kündigt für 2020/21 einen Doppelhaushalt an. Die dadurch freiwerdenden Ressourcen in der Kämmerei können u.a. zur Aufarbeitung der Gemeinde Glashütten genutzt werden. Zudem bedeutet es eine Zeitersparnis bei Auftragsvergaben im 2. Haushaltsjahr.

2. Herr Wernard teilt mit, dass in die kommende Stadtverordnetenversammlung eine Bürgermeistervorlage bezüglich einer Bankbürgschaft der Stadt Usingen über 300T€ an die UTSG eingereicht wird.

Die Fraktionsvorsitzenden wünschen in der nächsten Stadtverordnetenversammlung diesbezüglich nähere Informationen zum Businessplan der UTSG sowie zur Risikoabwägung und Art der Bürgschaft.

3. Weiterhin teilt Herr Wernard mit, dass ein Zuschuss über 50T€ für das MLF der FFW Kransberg gewährt wurde.

14. Verschiedenes

Herr Bernhard Müller möchte wissen, ob bezüglich der Verschiebung der KIP-Mittel der Feuerwehr an die Kita Arche Noah seitens der WI-Bank eine Bestätigung vorliegt. Informationen hierzu sind der anhängenden E-Mail zu entnehmen.

Herr Helmut Müller beendet den öffentlichen Teil der Sitzung, bedankt sich bei den Pressevertretern und Besuchern und eröffnet im Anschluss den nicht-öffentlichen Teil der Sitzung.

15. Erster Ergänzungsvertrag zwischen der Stadt Usingen und der ev. Kirchengemeinde zum Kindertagesstättenbetriebsvertrag vom 25.06.2016

Hier: Übertragung des Gebäudes von der Kirchengemeinde auf die Stadt Usingen

Usingen, 07.06.2019

Helmut Müller
Vorsitzender

Alexandra Böhmer
Schriftführerin

Stadt Usingen

Bauamt

Beschluss-Vorlage

Datum	Drucksache Nr.:
23.02.2019	XI/18-2019

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	01.07.2019	(kein Text vorhanden)
WULF	26.08.2019	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	27.08.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	29.08.2019	
Stadtverordnetenversammlung	17.09.2019	

"Nachhaltigkeitsstrategie Hessen - 100 Kommunen für den Klimaschutz": Aktualisierung des Aktionsplans der Stadt Usingen (Stand: Juni 2019)

Beschlussvorschlag:

Der aktualisierte Aktionsplan (Stand Juni 2019) wird zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Mit Beschluss der Stadt Stadtverordnetenversammlung vom 6.9.2010 hat die Stadt Usingen die „Charta der 100 Kommunen für den Klimaschutz“ unterzeichnet.

Mit dieser Charta hat sich die Stadt Usingen verpflichtet einen Aktionsplan zu erarbeiten und diesen jährlich fortzuschreiben. Der Aktionsplan ist als Anlage beigefügt.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Der Aktionsplan hat aktuell keine Auswirkungen auf den Haushalt 2019.

Steffen Wernard
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) 2019-06-13 Maßnahmenliste Aktionsplan 2019

Maßnahmenliste (Stand Juni 2019)

Nr.	<u>Maßnahmen</u>	<u>Aktueller Stand der Maßnahmenumsetzung</u>
1	Aufbau eines Kommunalen Energiemanagements (Energiecontrolling) in städtischen Liegenschaften (Verbrauchsdatenerfassung) und energetische Sanierung von 21 städtischen Gebäuden	<p>Fortlaufende Maßnahme.</p> <p>Siehe Erläuterungen zu Maßnahme 2 „Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutzteilkonzept in eigenen Liegenschaften“</p>
2	Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutz-Teilkonzept in eigenen Liegenschaften	<p>Fortlaufende Maßnahme.</p> <p>Eine der wesentlichen Maßnahmen aus dem Klimaschutz-Teilkonzept ist die Empfehlung eine energetische Teilsanierung des Daches der Feuerwehr Usingen umzusetzen. Weitere Erläuterungen hierzu bei Maßnahme- Nr.8.</p> <p>Darüber hinaus ist die Errichtung einer Holzhackschnitzelanlage für die Feuerwehr und den Bauhof geplant, die mit Holz aus dem städtischen Forst betrieben werden soll. Vorplanungen für die Teilsanierung des Daches wurden bereits erarbeitet. Die Planungen für die Errichtung der Holzhackschnitzelanlage befinden sich in Vorbereitung. Geplant ist der Aufbau eines Nahwärmenetzes zwischen der Weilburger Straße und der Hattsteiner Allee (einschließlich der kreiseigenen Grundstücke des ehem. Kreiskrankenhaus und der Konrad-Lorenz-Schule sowie der Gebäude der Wohnungsbaugesellschaft).</p> <p>Weitere Erläuterungen hierzu bei Maßnahme- Nr.29</p>
3	Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf städtischen	<p>Abgeschlossene Maßnahme.</p>

	Grundstücken im Bereich der Erdfunkstelle Usingen	
4	Umsetzung des städtischen Förderprogramms für das Neubaugebiet „Schleichenbach II“-	Abgeschlossene Maßnahme.
5	Errichtung einer zentralen Energieversorgungsanlage im Neubaugebiet „Schleichenbach II“ gemeinsam mit der Energieversorgung Offenbach (EVO)	Abgeschlossene Maßnahme.
6	Aufbau einer Energieberatung in der Stadt Usingen durch die Energieberatungsstelle „Power“ des Hochtaunuskreises	Abgeschlossene Maßnahme.
7	Aufbau einer Energieberatung in der Stadtverwaltung Usingen durch eigenes Personal	Abgeschlossene Maßnahme.
8	Errichtung von Dachflächen-Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden	<p>Fortlaufende Maßnahme.</p> <p>Im Zusammenhang mit der geplanten Teilsanierung des Daches der Feuerwehr Usingen (siehe Maßnahme Nr. 2), könnte die Dachfläche für die Errichtung einer Photovoltaikanlage genutzt werden. Diese Möglichkeit wird geprüft und bei einer positiven Kosten-Nutzen-Bilanz in die Planungen mit einbezogen.</p> <p><u>Sachstand April 2017:</u></p> <p>Derzeit werden für den Feuerwehrstandort in Usingen zwei Planungsvarianten geprüft: Neubau oder Sanierung der Fahrzeughalle. Bei einem Neubau der Fahrzeughalle ist die Errichtung einer Dachflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen. Bei der Sanierung der Fahrzeughalle ist dies nicht möglich, da die Tragfähigkeit des Daches für eine Dachflächen-Photovoltaikanlage nicht ausreicht.</p>

		<p><u>Sachstand Januar 2018:</u></p> <p>Die Energetische Sanierung sowie bauliche Modernisierung und Umstrukturierung des Sozialtraktes des Feuerwehrstützpunktes Usingen im Zusammenhang mit der Gesamt-Maßnahme "Sanierung und Erweiterung des Feuerwehrstützpunktes Usingen" wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.9.2017 beschlossen (Drucksache-Nr. XI/93-2017)</p> <p><u>Sachstand Juni 2019:</u></p> <p>Aufgrund des Ausscheidens des Generalplaners muss die Maßnahme komplett verschoben werden. Derzeit ist das Bauamt in der Kontaktaufnahme mit einem Facharchitekturbüro zur Durchführung einer kompletten Neuuntersuchung des Gesamtstandortes incl. Beantragung und Abruf von neuen Fördermittelprogrammen.</p>
9	Beteiligung an dem Projekt ÖKO-PROFIT	Abgeschlossene Maßnahme.
10	Beteiligung an dem Projekt „Nachhaltigkeitsstrategie Hessen- 100 Kommunen für den Klimaschutz“	<p>Fortlaufende Maßnahme.</p> <p>Die Stadt Usingen nimmt regelmäßig an Veranstaltungen des Landes Hessen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie Hessen teil. Aus diesen Veranstaltungen entstehen neue Projektideen, die auf ihre Umsetzbarkeit für die Stadt Usingen geprüft werden. Neue Maßnahmen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie werden in den jährlich fortgeschriebenen Aktionsplan aufgenommen.</p>

Sachstand Januar 2018

Zukünftig übernimmt die Landesenergieagentur die Aufgaben der Fachstelle des Bündnisses Hessen aktiv: »Die Klima-Kommunen«. Die Landesenergieagentur hilft bei der Kooperation und der Zusammenarbeit der Kommunen untereinander und wird neue Kommunen für das Bündnis anwerben. Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung der weiteren Aufgaben der Landesenergieagentur:

Die Hessische Landesenergieagentur ist die Wegbereiterin für den Klimaschutz und die Energiewende in Hessen. Sie bündelt vorhandene und neue Initiativen in Hessen. Sie dient als zentrale Ansprechpartnerin bei Fragen wie: Wie viel Energie und Geld lässt sich mit einer neuen Heizung sparen? Welche Fördermöglichkeiten gibt es? Denkmalschutz und Photovoltaik: Passt das zusammen? Und wie kann ein Fuhrpark sinnvoll auf E-Autos umgestellt werden?

Die Landesenergieagentur spielt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzplanes 2025, den die Landesregierung im März 2017 beschlossen hat. Hessen will bis 2050 klimaneutral werden. Um die ambitionierten Klimaziele in Hessen zu erreichen, soll durch die Landesenergieagentur die Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen und der Wirtschaft verstärkt werden. Die Landesenergieagentur wird als zentrale Anlaufstelle dabei praktische Hilfe geben und beraten.

Darüber hinaus übernimmt die Landesenergieagentur die Aufgaben der Fachstelle des Bündnisses Hessen aktiv: »Die Klima-Kommunen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gemeinsam mit den Kommunen z.B. ermitteln, ob in den kommunalen Liegenschaften, im Verkehr oder bei der Straßenbeleuchtung Einsparpotenzial vorhanden ist, welche Klimaschutzmaßnahme umsetzbar ist, welche Standards dabei einzuhalten sind und welche Fördermöglichkeiten bestehen. Die Landesenergieagentur hilft bei der Kooperation und der Zusammenarbeit der Kommunen untereinander und wird neue Kommunen für das Bündnis für ambitionierten Klimaschutz anwerben.

Bereits heute fördert die hessische Landesregierung auch die Energiewende mit zahlreichen Förderprogrammen und Beratungsangeboten: Vom Bürgerforum Energieland Hessen über die

		<p><i>Hessische Energiesparaktion bis hin zur Geschäftsstelle E-Mobilität. Diese Angebote werden in der Landesenergieagentur gebündelt und weiterentwickelt.</i></p> <p><i>Die Landesenergieagentur ist bei der landeseigenen HA Hessen Agentur GmbH als Abteilung aufgebaut.</i></p> <p>https://www.hessen-agentur.de/hessische-landesenergieagentur Dr. Karsten McGovern</p> <p>Abteilungsleiter Hessische Landesenergieagentur +49 611 / 95017-8627 Karsten.McGovern@hessen-agentur.de</p>
11	<p>Bereitstellung eines Elektro-Dienstfahrzeuges und einer Stromtankstelle durch die Mainova</p> <p>Weiterführung der Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms „Elektromobilität in hessischen Kommunen“</p>	Abgeschlossene Maßnahme.
12	<p>Anschaffung eines Elektro-Dienstfahrrades</p>	Abgeschlossene Maßnahme.
13	<p>Durchführung einer Handwerkerschulung „Energieeffizienzmaßnahmen rund um Wohngebäude“</p>	Abgeschlossene Maßnahme.
14	<p>Durchführung einer Hausmeisterschulung für städtische Liegenschaften</p>	Abgeschlossene Maßnahme.
15	<p>Erarbeitung einer Beschaffungsrichtlinie für die Stadtverwaltung Usingen</p>	Abgeschlossene Maßnahme.

16	LED- Beleuchtung	<p>Fortlaufende Maßnahme.</p> <p>Folgende LED-Beleuchtungen wurden bisher umgesetzt bzw. befinden sich in der Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. LED- Teststrecke „Hattsteinweiher“ 2. Grünzug Schleichenbach II 3. einzelne Straßenabschnitte im Baugebiet Schleichenbach II 4. Fritz-Born-Straße 5. Am Wellenhaag (Kransberg) 6. Albert-Franke-Straße 7. Usastraße (Wernborn) 8. Straße am Fachmarktzentrum Neuer Marktplatz 9. Hauptstraße Wilhelmsdorf <p><u>Sachstand April 2017:</u></p> <p>Folgende Maßnahmen sind geplant:</p> <ol style="list-style-type: none"> 10. Straße An der Sporthalle in Merzhausen 11. Augasse in der Innenstadt von Usingen <p><u>Sachstand Januar 2018:</u></p> <p>Die Stadt beabsichtigt, den Auftrag für die LED- Umstellung der Straßenbeleuchtung im gesamten Stadtgebiet an die Süwag Energie AG zu vergeben. Die Kosten hierfür belaufen sich dem Angebot der Süwag zufolge auf 475.218,17 € und können dem Kapitalstock der Stadt Usingen entnommen werden. Eine Entscheidung hierüber erfolgt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.2.2018.</p>
----	------------------	--

		<p><u>Sachstand Mai 2019:</u></p> <p>Es wurden im Rahmen eines Förderprogramms von Hessen - Strom ca. 1650 Lampen durch die Süwag im kompletten Stadtgebiet auf LED umgestellt. Im Rahmen der Sanierung der Bundesstraßen durch Hessen Mobil wurde/ wird die Beleuchtung in der Neutorstraße, Kreuzgasse, untere Zitzergasse und Wilhelmstraße auf LED umgestellt. Schleichenbach II wurde bereits komplett auf LED umgerüstet. Die geplanten Maßnahmen 10. (Merzhausen, Straße An der Sporthalle) und 11 (Usingen, Augasse in der Innenstadt) wurden ebenfalls umgesetzt.</p>
17	Planung von Windkraftanlagen auf städtischen Grundstücken im Stadtgebiet	Abgeschlossene Maßnahme.
18	Langfristiger Austausch von energieintensiven hin zu schadstoffarmen verbrauchsgünstigen Fahrzeugen	Abgeschlossene Maßnahme.
19	Erarbeitung von Umweltleitlinien für die Stadt Usingen	Abgeschlossene Maßnahme.
20	Erarbeitung eines durch den Bund geförderten Integrierten Klimaschutzkonzeptes	Maßnahme wird nicht umgesetzt.
21	KfW- Förderprogramm 432 „Energetische Stadtsanierung“: Erarbeitung eines Quartierskonzeptes für das Wohngebiet In den Weingärten	Maßnahme wird nicht umgesetzt.
22	Aufbau einer Energieberatung in Usingen durch die Verbraucherzentrale Hessen	Maßnahme wird nicht umgesetzt.

23	<p>Flächenmanagement: Aufbau eines Innenentwicklungskatasters</p>	<p>Fortlaufende Maßnahme.</p> <p>Die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes setzt das Ziel, die Neuinanspruchnahme von Flächen auf 30 ha / Tag zu reduzieren. Um dies zu erreichen, soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. In der BauGB-Novelle 2013 wurde der Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung aufgenommen. In Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Frankfurt Rhein Main hat das Bauamt auf der Grundlage einer digitalen Liegenschaftskarte ein Innenentwicklungskataster erarbeitet. Konkrete Umsetzungsschritte für die Innenentwicklung werden in dem interfraktionellen Arbeitskreis „Innenentwicklung / Demografie“ erörtert.</p> <p><u>Sachstand April 2017:</u></p> <p>Eine vom Land Hessen kostenlos zur Verfügung gestellte Flächenmanagement-Datenbank des Landes Hessen unterstützt die Innenentwicklung der Kommunen. Mit Hilfe dieser Datenbank können Baulücken erfasst und ausgewertet werden, die Verkaufsbereitschaft von Grundstückseigentümern abgefragt und auf der Grundlage der Rückmeldungen eine internetgestützte Bauland- und Immobilienbörse aufgebaut werden. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.3.2017 die Anwendung dieser Datenbank beschlossen. In diesem Zusammenhang soll auch eine Eigentümeransprache und Beratung der Eigentümer durchgeführt werden.</p> <p><u>Sachstand Juni 2019:</u></p> <p>Die kostenlose Datenbank des Landes Hessen wurde nicht mehr aktualisiert und fortgeführt, sondern komplett eingestellt. Seitens der Stadt Usingen wird geprüft, ob stattdessen passende Module bzw. Fachschalen des GIS-Anbieters sinnvoll gekoppelt werden können. Dies sollte dann ebenfalls die Generierung von Fragebögen für die dazugehörige Eigentümeransprache beinhalten. Parallel sollen auf dieser Ebene auch die Möglichkeiten von Kooperationen mit dem Regionalverband überprüft werden.</p>
----	---	---


24	Elektronischer Versand von Einladungen sowie Beschlussvorlagen mit den entsprechenden Anhängen über I-Pads (Sitzungsdienst)	Abgeschlossene Maßnahme.
25	Unternehmensberatung RKW	Abgeschlossene Maßnahme.
26	Usingen ist Modellkommune für die Umsetzung der „Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“ des Bundes und nimmt an dem Modellprojekt „Planspiel Flächenhandel“ teil.	Abgeschlossene Maßnahme.
27	Erarbeitung von „Leitlinien für nachhaltiges Bauen in Usingen“	Fortlaufende Maßnahme. Das Bauamt hat anhand von vergleichbaren Ausarbeitungen in anderen Städten Standards für eine nachhaltige Bauweise bei der Gebäudesanierung und beim Gebäudeneubau festgelegt. Die Standards werden der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
28	Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Erdfunkstelle in Usingen	Fortlaufende Maßnahme. F&S Solar Concept GmbH ist auf die Stadt gekommen und hat die Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Erdfunkstelle Usingen im Bereich der vorhandenen Weihnachtsbaumkultur vorgeschlagen. Diese Erweiterungsoption wurde bereits bei der Planung der bereits umgesetzten Photovoltaikanlagen geprüft und für umsetzbar erachtet. Für die Umsetzung einer Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Darüber hinaus muss eine Rodungsgenehmigung eingeholt werden. Die F&S Solar Concept GmbH einen Abgrenzungsvorschlag mit der

		<p>genauen Positionierung der neuen Photovoltaik- Freiflächenanlage erarbeiten und mit der Stadt die nächsten Schritte zur Umsetzung der Maßnahme abstimmen.</p> <p>Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Maßnahme- Nr.3.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik- Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen, 1. Änderung“ wurde zwischenzeitlich von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde begonnen und die frühzeitige Beteiligung der Bürger und TÖB durchgeführt. Parallel dazu wurde die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes eingeleitet.</p> <p>Aufgrund von Bedenken der Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung musste der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geändert werden, da am südlichen Rand der Weihnachtsbaumkultur ökologisch sensible Bereiche vorhanden sind. Geplant ist eine östliche Erweiterung des Geltungsbereiches in einen Bereich, der im ursprünglichen Bebauungsplan zur Errichtung einer Solaranlage auf der Erdfunkstelle Usingen als Ausgleichsfläche festgesetzt wurde. Eine Umwidmung dieser Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solaranlage wird derzeit geprüft.</p> <p><u>Sachstand April 2017:</u></p> <p>Der Investor F&S Solar Concept GmbH hat zwischenzeitlich entschieden, das Projekt aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiter zu verfolgen. Das Bebauungsplanverfahren und die Änderung des Flächennutzungsplans wurden deshalb gestoppt.</p> <p>Anfang des Jahres 2017 ist die Actensys GmbH als neuer Investor auf die Stadt Usingen gekommen und hat angeboten, die Photovoltaik- Freiflächenanlage zu errichten und hierfür das Bebauungsplanverfahren wieder aufzugreifen und zum Abschluss zu führen. Gemeinsam mit dem Investor und dem derzeitigen Pächter der Flächen Media Broadcast Satellite GmbH wurden die notwendigen vertraglichen Abstimmungen durchgeführt. Im Einzelnen waren das</p>
--	--	--

		<ul style="list-style-type: none">- der Abschluss eines 1. Nachtrags zum Pachtvertrag zwischen der Stadt Usingen und Media Broadcast Satellite GmbH,- der Abschluss eines Pachtvertrags zwischen der Stadt Usingen und Actensys GmbH und- der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Kostenübernahme der Bauleitplanung und Kampfmittelräumung zwischen der Stadt Usingen und Actensys GmbH. <p>Der Magistrat hat am 20.3.2017 dem Abschluss der drei Verträge zugestimmt.</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird innerhalb des ursprünglichen Bebauungsplan-Geltungsbereiches errichtet. Der neue Planentwurf wurde in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entwickelt, so dass die Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung ausgeräumt sein müssten. Der Bebauungsplanentwurf liegt in der Zeit vom 20.3.2017 bis 24.4.2017 öffentlich aus. Der Bau der Photovoltaik- Freiflächenanlage ist im August 2017 geplant.</p> <p><u>Sachstand Januar 2018:</u></p> <p>Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten und die Baugenehmigung wurde erteilt. Mit der Baumaßnahme soll Ende Januar 2018 begonnen werden.</p> <p><u>Sachstand Juni 2019:</u></p> <p>Mit der Baumaßnahme wurde am 28.01.2018 begonnen und die FF-PVA am 16.03.2018 bei der Bundesnetzagentur gemäß EEG betriebsbereit gemeldet. Die</p>
--	--	---

Nennleistung dieses ersten Bauabschnitts beträgt knapp 750kWp und liefert ca. 800.000kWh Strom pro Jahr (für ca. 200 Haushalte).



		<p>Die Restfläche innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs und der Baugenehmigung soll als 2. Bauabschnitt im Laufe des Jahres 2019 mit ca. 500kWp ergänzt und vervollständigt werden.</p> 
29	<p>Errichtung einer Holzhackhackschnitzelanlage im Bereich Bauhof/ Feuerwehr Usingen in Verbindung mit dem Aufbau eines Nahwärmenetzes zwischen Weilburger Straße und Hattsteiner Allee (einschließlich der kreiseigenen Grundstücke des ehem. Kreiskrankenhaus und der Konrad-Lorenz-Schule sowie der Gebäude der Wohnungsbaugesellschaft)</p>	<p>Fortlaufende Maßnahme.</p> <p>Die Maßnahme steht im Zusammenhang mit der Maßnahme-Nr. 2.</p> <p>Die notwendigen Voruntersuchungen können über das <u>KfW-Förderprogramm 432 „Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“</u> durchgeführt werden, um die Machbarkeit / Umsetzbarkeit eines solchen Projekts zu prüfen. Durch das Förderprogramm können die Akteure (private Gebäudeeigentümer) frühzeitig eingebunden werden und Szenarien für die Entwicklung der Anschlussquote und des Wärmeverbrauchs in einem Nahwärmenetz entwickelt werden. Derzeit wird eine mögliche Gebietsabgrenzung für eine Nahwärmeversorgung abgestimmt und festgelegt.</p>

		<p>Die Stadtverordnetenversammlung hat der Bewerbung für das KfW- Förderprogramm 432 Energetische Stadtsanierung - Integriertes Quartierskonzept für die Stadt Usingen - zugestimmt. Die Transferstelle für Rationelle und Regenerative Energienutzung Bingen (TSB) hat von der Stadt den Auftrag erhalten sie bei der Bearbeitung der Antragsunterlagen für die Beantragung des Förderprogramms zu unterstützen. Die TSB wird hierfür eine Vorhabenbeschreibung für den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen des KfW Programms sowie eine Feinkalkulation der Kosten für die Erstellung des Konzeptes erarbeiten.</p> <p>Nachdem die Zusage für die Aufnahme in das Förderprogramm vorliegt, wird eine Ausschreibung für die Vergabe der Projektbegleitung durchgeführt.</p> <p><u>Sachstand April 2017:</u></p> <p>Der Förderantrag wurde im Juli 2016 bei der KfW gestellt und am 1.11.2016 von der KfW mit einem Zuschuss in Höhe von 65% der förderfähigen Ausgaben beschieden.</p> <p>Auf der Grundlage des Förderbescheids wurde eine beschränkte Ausschreibung mit Beteiligung von 6 Büros durchgeführt. Mit Beschluss des Magistrats vom 9.1.2017 wurde der Auftrag an die Bietergemeinschaft IWU (Institut für Wohnen und Umwelt) aus Darmstadt und EEFF (Energieeffizienz GmbH) aus Lampertheim vergeben. Die Bestandsaufnahme wurde im Februar 2017 begonnen. Hierbei werden folgende Daten erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Angaben zu den Quartiersbewohnern (Bewohnerzusammensetzung, Geschlecht, Anzahl, Alter)- Angaben zu dem Gebäudebestand- Angaben zur bestehenden Energieversorgung des Quartiers (leitungsggebundene Energieversorgung Strom und Wärme) anhand einer gebäudebezogenen Verbrauchsdatenerfassung
--	--	---

		<p>Parallel wurde ein Fragebogen entwickelt, der an alle Haushalte im Untersuchungsgebiet verteilt werden soll. Gleichzeitig wird eine Begehung innerhalb des Untersuchungsgebiets vorbereitet, die im Mai 2017 durchgeführt werden soll.</p> <p><u>Sachstand Januar 2018:</u></p> <p>Das Energiekonzept wurde am 19.9.2017 in einer Informationsveranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt. Es wurden Informationen zum aktuellen Stand der Konzepterstellung gegeben sowie Fragen der Bürgerinnen und Bürgern beantwortet. Im Vorfeld der Veranstaltung wurden an alle Gebäudeeigentümer im Quartier Fragebögen zur energetischen Situation ihrer Immobilien verteilt. Die Rückmeldungen werden in die Berechnungen des Potenzials zur Energiekosten- und Emissionsminderung einbezogen. Die Erarbeitung des Energiekonzepts wird voraussichtlich im Februar 2018 abgeschlossen sein und in einer zweiten öffentlichen Informationsveranstaltung vorgestellt.</p> <p><u>Sachstand Juni 2019:</u></p> <p>Das geförderte Projekt der KFW-Bank zur Energetischen Stadtsanierung „Energiekonzept Usingen-Nord“ wurde mit der Präsentation des Konzeptes und der öffentlichen Infoveranstaltung am 15.10.2018 abgeschlossen. Die beteiligten Grundstückseigentümer des Untersuchungsgebietes wurden explizit zur Veranstaltung eingeladen. Der Abschlussbericht wurde von EnergyEffizienz GmbH in Kooperation mit dem Institut Wohnen und Umwelt GmbH erstellt.</p> <p>Wie in der Präsentation (Seite 20) und dem Bericht (Seite 39) ersichtlich ist eine wirtschaftliche Umsetzung der Nahwärmeversorgung nicht möglich. Unter dem Punkt 6 – Maßnahmenkatalog sind ab Seite 49 die Auflistungen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen. Derzeit werden diese nicht weiterverfolgt.</p>
--	--	--

<p>30</p>	<p>Bewerbung für das Förderprogramm „Stadtumbau in Hessen 2016“:</p>	<p>Fortlaufende Maßnahme.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass die Stadt sich für das Bund-Länder- Programm „Stadtumbau in Hessen 2016“ bewirbt und einen Förderantrag hierfür stellt. Dies hat das Bauamt gemeinsam mit der GSW Ende Februar 2016 entsprechend umgesetzt.</p> <p>Maßgebliche Voraussetzung für die Förderung ist die geplante Umsetzung von <u>Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung</u>. Hierzu wurden in dem Förderantrag folgende Maßnahmen aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung von relevanten Klimaparametern für die Usinger Innenstadt und darauf aufbauend Erarbeitung einer Anpassungs- und Handlungsstrategie für die Folgen des Klimawandels. - Begrünung, Entsiegelung und Verschattung von innerstädtischen Straßen, Wegen und Plätzen. - Begrünung und Entsiegelung von innerstädtischen Wohngebäuden. - Nutzung von Nachverdichtungsmöglichkeiten in der Innenstadt (Brachflächen / Gebäudeleerstand, Baulückenschließung). - Energetische Sanierung von privaten und öffentlichen Anwesen. - Ausbau der Elektromobilität einschließlich der erforderlichen Infrastruktur. - Ausbau der LED-Beleuchtung. - Energetische Sanierung eines Quartiers aus den 70er Jahren: "In den Weingärten" in Verbindung mit dem Aufbau eines Nahwärmenetzes für öffentliche Gebäude (Gymnasium) <p>Eine Entscheidung, ob die Stadt Usingen in das Förderprogramm aufgenommen wird, fällt in den nächsten Monaten.</p> <p><u>Sachstand April 2017:</u></p> <p>Mit Schreiben vom 5.7.2016 teilte das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung der Stadt Usingen mit, dass aufgrund des außerordentlich</p>
------------------	--	---

		<p>großen Interesses an dem Förderprogramm nur ein Drittel der Anträge in das Förderprogramm aufgenommen werden konnten und daher die Stadt Usingen nicht berücksichtigt werden konnte. Gleichzeitig hat das Ministerium der Stadt Usingen die Aufnahme in das förderungsähnliche Bund-/ Länderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ in Aussicht gestellt. Das Förderprogramm basiert auf den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE)“ aus dem Jahr 2008.</p> <p>Die Stadt Usingen wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung aufgefordert – gemäß der Richtlinie RiLiSE – einen Antrag zur Aufnahme in das Bund-/ Länderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ zu stellen. Der Förderantrag wurde erarbeitet und dem Magistrat am 7.11.2016 zur Beschlussfassung vorgelegt. Abschließend wurde er an das Ministerium weitergeleitet.</p> <p>Der Förderantrag beinhaltet eine Maßnahmenliste und eine Kosten- und Finanzierungsübersicht für die Jahre 2017 bis 2021. In die Kostenplanung sind für das Jahr 2017 folgende Maßnahmen bzw. Projekte aufgenommen worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzepts und Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen - Erarbeitung einer neuen Gestaltungssatzung - Durchführung eines Städtebaulichen Realisierungswettbewerbs für das „Quartier Prinzenpalais“ (zwischen Schlagweg, Kreuzgasse, Obergasse, Porbach) - Erarbeitung eines Landschaftsplans für die „Stockheimer Talau“ - Erarbeitung einer Fuß- und Radwegeplanung in der Stockheimer Talau - Sanierung Schlossgarten: Wegesanie rung, Möblierung, Beleuchtung, Bepflanzung - Bewilligung eines Zuschusses für die Sanierung Marktplatz 7 - Bewilligung eines Zuschusses für die Sanierung Vordere Erbisgasse 7 <p>Die Gesamtkosten für diese Maßnahmen betragen ca. 815.000€.</p>
--	--	---

		<p>Im Haushalt 2017 wurden 800.000€ eingestellt. Die Einnahmen aus der Förderung betragen ca. 600.000€.</p> <p>Der Bewilligungsbescheid wird für das zweite Halbjahr 2017 erwartet.</p> <p><u>Sachstand Januar 2018</u></p> <p>Die Stadt Usingen wurde im November 2017 in das Bund-Länder-Förderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ aufgenommen. Der Förderbescheid wurde am 8.11.2017 übergeben.</p> <p>Eine wichtige Fördergrundlage ist die Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK). Auf diesem Konzept baut die Umsetzung aller Maßnahmen / Projekte auf. Das Konzept muss bis November 2018 erarbeitet werden. Für die Vergabe des ISEK wird derzeit ein Interessenbekundungsverfahren über die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD) durchgeführt. Eine Entscheidung über das zu beauftragende Büro wird im Magistrat getroffen.</p> <p><u>Sachstand Juni 2019:</u></p> <p>In der Kernstadt von Usingen wurde das Gebiet „Innenstadt Usingen“ im November 2017 in das Bund-Länder-Programm „Historische Stadt – Städtebaulicher Denkmalschutz“ aufgenommen. Im Laufe des Jahres 2018 wurde unter Einbeziehung der Politik sowie der Öffentlichkeit (Auftaktveranstaltung, Fragebogen, Bürgerforum, persönliche Einladungsschreiben, Flyer im Usinger Anzeigenblatt) ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) gem. dem Leitfaden zur Erarbeitung Integrierter Städtebaulicher Entwicklungskonzepte im Städtebaulichen Denkmalschutz erstellt.</p> <p>Das ISEK bildet die Grundlage bzw. den Rahmen für die Maßnahmen, die in den nächsten Jahren realisiert werden sollen. Die ausgewählten Maßnahmen können innerhalb des Förderprogramms verschoben werden. Die langfristig geplanten und angedachten Projekte sollen jährlich überprüft und ggfs. bei Bedarf angepasst werden.</p>
--	--	--

		<p>Der Stadt Usingen wurde im Rahmen des Förderprogramms mit dem Bescheid vom 26.11.2018 ein Betrag in Höhe von 562.000 Euro bewilligt.</p> <p>In der Stadtverordnetenversammlung am 09.04.2019 wurden das ISEK, das Fördergebiet, die Modernisierungsrichtlinie sowie die beinhalteten Maßnahmen verabschiedet.</p> <p>Das Ausschreibungsverfahren für das Stadtteilmanagement zur Fortführung bzw. Umsetzung des Förderprogramms wurde im Mai 2019 gestartet. Die Höhe des Förderprogramms verursacht eine erforderliche EU-weite Ausschreibung der Leistung.</p>
31	Förderprogramm: Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz	<p>Fortlaufende Maßnahme.</p> <p>Der Bund fördert im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative sog. Einstiegsberatungen für Kommunen. Im Fokus des Beratungsansatzes ist die Betrachtung sämtlicher klimaschutzrelevanter Bereiche innerhalb einer Kommune. Zielgruppe der Einstiegsberatung sind Politik und Verwaltung. Es findet keine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Ergebnis der Beratung ist ein erster, grober Maßnahmenplan, der auch einen Zeitplan für die Umsetzung einzelner Maßnahmen enthält. Gefördert werden Personal- und Sachkosten für die Beratungsleistungen von maximal 15 Beratertagen. Anträge können in folgenden Zeiträumen gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.7.2016 und 30.9.2016 - 1.1.2017 und 31.3.2017 - 1.7.2017 und 30.9.2017 <p>Gefördert wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 65%. Kommunen, deren Konzept zur Haushaltssicherung von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde, können eine Erhöhung der Förderquote um bis zu 20% erhalten.</p>

		<p>Nähere Angaben zu den Förderbedingungen können aus dem beigefügten „Merkblatt Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz“ entnommen werden. Das Bauamt wird zeitnah eine Beschlussvorlage vorbereiten, in der über die Bewerbung für das Förderprogramm entschieden werden soll.</p> <p><u>Sachstand April 2017:</u></p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss vom 11.7.2016 den Magistrat beauftragt, einen Antrag für das Förderprogramm „Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz“ zu stellen. Die hierfür benötigten Haushaltsmittel wurden gem. §100 HGO außerplanmäßig bereitgestellt.</p> <p>Der Förderantrag wurde im Juli 2016 bei dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gestellt und am 26.9.2016 von dem Ministerium mit einem Zuschuss in Höhe von 85% der förderfähigen Ausgaben beschieden. Auf der Grundlage des Förderbescheids wurde eine beschränkte Ausschreibung mit Beteiligung von 5 Büros durchgeführt. Der Auftrag wurde im November 2016 an die Transferstelle Bingen (TSB) erteilt.</p> <p>In einem ersten Schritt wurde am 15.2.2017 eine nicht-öffentliche Auftaktveranstaltung durchgeführt. In dieser Veranstaltung wurde eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus Politik und Verwaltung gegründet. Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe hat am 15.3.2017 stattgefunden. Geplant sind zwei weitere Arbeitsgruppensitzungen sowie eine Abschlussveranstaltung. Der Prozess wird voraussichtlich im Juli 2017 beendet sein.</p> <p><u>Sachstand Januar 2018</u></p> <p>Die Beratungsleistung durch die Transferstelle Bingen wurde am 30. Juni 2017 mit einer Abschlussveranstaltung beendet. Der gesamte Ablauf des Prozesses kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden:</p>
--	--	--

		<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="7">Jahr 2017</th> </tr> <tr> <th>Leistungsbausteine</th> <th>Jan 17</th> <th>Feb 17</th> <th>Mrz 17</th> <th>Apr 17</th> <th>Mai 17</th> <th>Jun 17</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Auftaktveranstaltung</td> <td></td> <td>● 15.02.2017</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ausarbeitung Konzept</td> <td></td> <td colspan="5">▬</td> </tr> <tr> <td>3 Arbeitssitzungen</td> <td></td> <td></td> <td>▲ 15.03.2017</td> <td>▲ 19.04.2017</td> <td>▲ 16.05.2017</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abschlussveranstaltung</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>● 29.06.2017</td> </tr> <tr> <td>Bericht</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>▬ ●</td> </tr> </tbody> </table> <p>In einem abschließenden Bericht wurde der Beratungsprozess zum Klimaschutz der Stadt Usingen dargestellt. Der Bericht umfasst neben der Bestandsaufnahme kommunaler Klimaschutzaktivitäten in der Stadt Usingen, die Ergebnisprotokolle der Vor-Ort Termine mit Beteiligung der Mandatsträger, Verwaltung, Vertreter kommunaler Institutionen sowie Empfehlungen für eine langfristige Klimaschutzstrategie mit Umsetzung von Klimaschutzaktivitäten.</p>	Jahr 2017							Leistungsbausteine	Jan 17	Feb 17	Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17	Auftaktveranstaltung		● 15.02.2017					Ausarbeitung Konzept		▬					3 Arbeitssitzungen			▲ 15.03.2017	▲ 19.04.2017	▲ 16.05.2017		Abschlussveranstaltung						● 29.06.2017	Bericht						▬ ●
Jahr 2017																																																			
Leistungsbausteine	Jan 17	Feb 17	Mrz 17	Apr 17	Mai 17	Jun 17																																													
Auftaktveranstaltung		● 15.02.2017																																																	
Ausarbeitung Konzept		▬																																																	
3 Arbeitssitzungen			▲ 15.03.2017	▲ 19.04.2017	▲ 16.05.2017																																														
Abschlussveranstaltung						● 29.06.2017																																													
Bericht						▬ ●																																													
32	Entwicklung von Maßnahmen zur Klimaanpassung	<p>Neue Maßnahme.</p> <p>Die Entwicklung von Maßnahmen zur Klimaanpassung in den Kommunen wird von der Fachöffentlichkeit empfohlen. Hierbei sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des CO₂-Speichervermögen des Bodens 																																																	

		<ul style="list-style-type: none"> - Änderungen im Wasserhaushalt: Trockenheit Im Sommer, Hochwassergefahr im Winter - Probleme im Obstbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Landwirtschaft: Wasserbedarf, Schädlinge, etc. - Belastung von Ökosystemen: Bedrohung der Biodiversität - Gesundheitsgefahren durch Hitze und Krankheitsüberträger <p>Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (Fachzentrum Klimawandel Hessen) hat mehrere Veröffentlichungen herausgegeben, die die Folgen des <u>Klimawandels in Hessen</u> kurz und prägnant darstellen. Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beobachteter Klimawandel in Hessen - Klimawandel in der Zukunft - Land- und Forstwirtschaft im Klimawandel - Folgen des Klimawandels für die menschliche Gesundheit - Extreme Wetterereignisse in Hessen - Klimawandel und Wasser <p>Das Bauamt wird auf der Grundlage von empfohlenen Maßnahmen zur Klimaanpassung Maßnahmenvorschläge für die Stadt Usingen zur Klimaanpassung erarbeiten und den Gremien zur Entscheidung vorlegen.</p> <p><u>Sachstand April 2017:</u></p> <p>Die Maßnahmenvorschläge für Klimaanpassungsmaßnahmen werden im Rahmen der Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz thematisiert und weiter bearbeitet (siehe Maßnahme-Nr.31)</p> <p><u>Sachstand Januar 2018</u></p> <p>Themen zur Klimaanpassung wurden im Rahmen der Einstiegsberatung zwar thematisiert, jedoch keine konkreten Maßnahmen erarbeitet.</p>
--	--	---

<p>33</p>	<p>Kooperation Energieberatung im Usinger Land (mit dem Beratungsstützpunkt der Verbraucherzentrale in Neu-Anspach)</p>	<p>Neue Maßnahme.</p> <p>Die Kommunen Usingen, Wehrheim, Schmitten, Grävenwiesbach und Weilrod streben eine Kooperation mit dem Neu-Anspacher Energieberatungsstützpunktes der Verbraucherzentrale an. Hierzu wird es ein erstes Treffen am 1.2.2018 geben, bei dem die Stadt Neu-Anspach (Frau Matthäus-Kranz) gemeinsam mit der Regionalleiterin der Verbraucherzentrale Hessen Beratungsstützpunkt Neu-Anspach und die Möglichkeiten der Kooperation sowie die finanzielle (Kommunen, POWER e.V.) oder ideelle Beteiligung (Werbung) vorstellen werden.</p> <p>Sowohl die stationären Beratungen als auch die Vor-Ort-Energie-Checks werden bereits vom Bundeswirtschaftsministerium gefördert. Der verbleibende Eigenanteil für die Bürger ist sehr gering (stationäre Beratung 7,50 €, Basis-Check 10,00 €, Gebäude-Check 20,00 €, Heiz-Check 40,00 €, Solarwärme-Check 40,00 €, Detail-Check 40,00 €). In diesem Jahr wird sich der Förderverein POWER e.V. finanziell an der Energieberatung beteiligen und die Eigenanteile für die Vor-Ort-Energie-Checks übernehmen. Es wird eine Gutschein-Aktion in den Energieberatungsstützpunkten Neu-Anspach, Friedrichsdorf und Oberursel geben, da diese Mitglied im Förderverein sind. Der Eigenanteil für die stationäre Beratung muss weiterhin gezahlt werden. Dies wurde bei der letzten Mitgliederversammlung des Fördervereins so beschlossen. Interessierte Bürger, deren Kommunen Mitglied im Förderverein sind, erhalten auf jeden Fall einen Gutschein.</p> <p>Siehe auch Erläuterungen zu den Maßnahmen Nr. 6,7,22</p> <p><u>Sachstand Juni 2019:</u></p> <p>Im letzten Jahr haben sich die Kommunen Neu-Anspach, Weilrod, Grävenwiesbach, Usingen und Wehrheim zur Kooperation „Energieberatung Usinger Land“ mit der Verbraucherzentrale Hessen zusammengeschlossen. Der bereits seit 2008 etablierte Energieberatungsstützpunkt Neu-Anspach wurde somit ausgeweitet. In diesem Zuge wurde für die nördlichen Kommunen noch ein Satellitenstandort in Weilrod eingerichtet.</p>
------------------	---	--

<p>34</p>	<p>Errichtung einer öffentlich zugänglichen Elektroladesäule im Gewerbegebiet Südtangente</p>	<p>Neue Maßnahme.</p> <p>Das Land Hessen hat für den Aufbau von Ladeinfrastruktur in Hessen zusätzliche Haushaltsmittel bis Ende 2018 zur Verfügung gestellt. Bis zu 40 % der Investitionskosten für öffentlich zugängliche Normal- als auch Schnellladesäulen können gefördert werden. Gefördert werden Projekte mit einem Gesamtausgabenvolumen von mindestens 10.000 Euro. Die Antragsstellung erfolgt über das allgemeine Förderprogramm Elektromobilität bei der HA Hessen Agentur GmbH. Die zuwendungsfähigen Voraussetzungen werden in der „Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ (in der Fassung vom 14.9.2017) dargestellt.</p> <p>Geprüft wird die Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Gewerbegebiet von Usingen, die öffentlich zugänglich sein soll. Hierbei wird die Unterstützung der Hessischen Landesenergieagentur in Anspruch genommen werden.</p>
------------------	---	---

Stadt Usingen

Hauptamt

Beschluss-Vorlage

Datum	Drucksache Nr.:
15.07.2019	XI/77-2019

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	12.08.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	29.08.2019	
Stadtverordnetenversammlung	17.09.2019	

Vergleichende Prüfung "Vertragsmanagement"; Bericht des Hessischen Rechnungshofs -Überörtliche Prüfung-

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Hessischen Rechnungshofs -Überörtliche Prüfung- vom 21.Mai 2019 über die 214. Vergleichende Prüfung „Vertragsmanagement“ wird zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Der Hessische Landesrechnungshof –Überörtliche Prüfung- führte im Zeitraum Dezember 2017 bis Juli 2018 eine vergleichende Prüfung „Vertragsmanagement“ in insgesamt 14 hessischen Kommunen durch. Die Prüfung wurde vor Ort durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH durchgeführt.

Inhalt der Prüfung war, das Vertragsmanagement der zu prüfenden Körperschaften zu analysieren und unter Berücksichtigung des jeweiligen Reifegrades konkrete Entwicklungspotentiale aufzuzeigen.

Als Teil des Vertragsmanagements wurde auch das Beschaffungswesen analysiert sowie als weiteren Teilbereich das kommunale Versicherungsmanagement untersucht.

Ziel war auch, über den Gesamtbereich des Vertragsmanagements monetär bewertbare Ergebnisverbesserungen auszuweisen.

Es wurden zudem Feststellungen zur Haushaltsstabilität getroffen, die formale Behandlung der Jahresabschlüsse geprüft, die Risikovorbeugung der Körperschaften zur Vermeidung doloser Handlungen (insbesondere interne Kontrollsysteme) untersucht und die Nachschau für vorherige Vergleichende Prüfungen vorgenommen.

Der Schlussbericht ist im Detail dieser Vorlage beigefügt. Er wurde mit Datum vom 25.Juni 2019 durch den Hess. Landesrechnungshof zugestellt.

Nachfolgend wird auf die zusammengefassten Prüfungsergebnisse (Seiten1 bis 5 des Berichtes) eingegangen:

Vertragsmanagement; Aufbauorganisation

Die Stadt Usingen war die einzige Kommune, die alle Verträge in einem digitalen Vertragsregister

erfasst hat. Es wurde bestätigt, dass wir damit das Risiko reduziert haben, finanzielle, rechtliche sowie fachliche Risiken aus Verträgen nicht aktiv steuern zu können. Eine Dienstanweisung zum „Vertragsmanagement“ ist seit dem 01.08.2018 in Kraft.

Vertragsmanagement – Ablauforganisation

Auch hier erfüllen wir weitgehend die Kriterien. Die noch konsequentere Dokumentation der Verträge und Vertragsentstehung werden wir in den nächsten Jahren im Zuge der Einführung eines Dokumentenmanagementsystems aufgreifen. Da die besonders risikoreichen Verträge alle von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden, sind die Prüfungsbemerkungen zu diesem Punkt nach Auffassung der Verwaltung zu relativieren.

Beschaffung und Nachträge

Die Geschäftsverordnung Vergabe wurde bereits mit Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung an die aktuellen Ausschreibungsschwellenwerte angepasst. Eine komplette Überarbeitung der Geschäftsordnung ist im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit für 2019 vorgesehen. In diesem Zuge wird auch das Thema „Zeitplanung“ aufgegriffen.

Versicherungsmanagement

Die Stadt Usingen hat in den Jahren 1996, 2003 sowie 2012 alle Versicherungen überprüft und an die jeweilige Marktsituation angepasst. In 2012 erfolgte dies durch einen unabhängigen Versicherungsmakler, der für ein Honorar alle Versicherungsverträge überprüfte und alternative Vorschläge unterbreitete bzw. neue Verträge aushandelte. Auf dieser Basis entschied der Magistrat, welche Risiken in welcher Form abgesichert werden.

Durch diese Verfahrensweise sparte die Stadt Usingen nochmals 30.000 €/Jahr (bei Kosten von einmalig 13.000 €) und hat auch heute noch im Vergleich zu den übrigen geprüften Kommunen die mit Abstand günstigsten Prämiensätze.

Vor diesem Hintergrund sind weitere Prämieneinsparungen eher theoretischer Natur, zumal wir zum Beispiel nicht die Auffassung vertreten, dass eine Absicherung gegen Vermögenseigenschaften entbehrlich ist. Finanzielle Unregelmäßigkeiten, wie sie in den letzten Jahren in Schmitten, Kronberg und beim Hochtaunuskreis vorkamen, dürften trotz eines guten internen Kontrollsystems in keiner Kommune zu 100% auszuschließen sein.

Bei der Vermögengeschadenversicherung hat die Stadt zudem einen Prämiensatz, der bei 9,045 Promille liegt. Die Bandbreite der anderen Kommunen lag zwischen 49,62 Promille und 84,014 Promille. Auch bei der Sachversicherung lag der Median bei 0,78 %, bei der Stadt Usingen liegt er bei 0,34 %.

Zu der Thematik der Versicherungsbedingungen sind wir in Gesprächen mit den jeweiligen Versicherern. Hier zeichnet sich ab, dass sich entgegen den Feststellungen des Landesrechnungshofes ein Großteil der strittigen Punkte anders darstellt. Entsprechende Klarstellungen der Versicherer liegen der Verwaltung bereits schriftlich vor.

Haushaltslage

Die aktuelle Haushaltslage ist allgemein bekannt. Die Verwaltung geht davon aus, dass auch in den kommenden Haushaltsjahren ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis erreicht wird.

Fristeneinhaltung

Die Fristen für die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie die Erstellung des Jahresabschlusses sind bekannt und doch in gewisser Weise theoretischer Natur. Insbesondere mit den Jahresabschlüssen konnte erst nach der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt begonnen werden. Diese musste von den Kommunen zum 01.01.2009 aufgestellt werden. Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises war Anfang 2015 abgeschlossen.

Mittlerweile sind wir bei den Jahresabschlüssen innerhalb der Fristen bzw. unterschreiten diese sogar.

Korruptionsvorbeugung

Die Stadt hat bereits seit 2003 ein Antikorruptionsmodell implementiert. Zu dem angeregten externen Hinweisgebersystem vertreten wir vom Grundsatz her eine andere Meinung. Auch wenn dem Ansatz grundsätzlich zuzustimmen ist befürchten wir, dass solche Plattformen in erster Linie dafür genutzt werden, um „unliebsame Entscheidungen“ von Verwaltungsmitarbeitern unter einen Korruptionsverdacht zu stellen. Die Stadt ist daher zumindest bislang den Weg gegangen, durch ein internes Kontrollsystem von sich aus aktiv zu werden um Korruption gravierend zu erschweren.

Internes Kontrollsystem

In Verbindung mit dem vorherigen Punkt wird uns bestätigt, dass wir (als einzige der geprüften Kommunen) ein internes Kontrollsystem haben, das alle Anforderungen des Landesrechnungshofes vollständig erfüllt.

Zusammenfassende Bewertung der Verwaltung:

Die Stadt Usingen konnte auch bei dieser vergleichenden Prüfung ein gutes Ergebnis erzielen. Auch wenn kein Ranking zwischen den Kommunen ausgewiesen ist, haben wir in zahlreichen Bereichen einen höheren Organisationsgrad als andere Kommunen. In Verbindung mit einer im Jahre 2015 durchgeführten Prüfung des „Personalmanagements“, mit der uns testiert wurde, dass unsere Personalkosten unter dem vom Landesrechnungshof festgesetzten Basiswert liegen, liegen Aufwand und Ertrag in einem guten Verhältnis.

Auch der Landesrechnungshof scheint dies so zu sehen, zumindest wurde eine Schlussbesprechung angesichts der Ergebnisse für nicht notwendig erachtet.

Die angeregten Anpassungen in einigen Beschaffungsabläufen haben wir entweder zwischenzeitlich umgesetzt, oder werden diese in den nächsten Jahren im Zuge der Einführung des Dokumentenmanagements aufgreifen.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen. Der Bericht ist dennoch von haushaltsrechtlicher Relevanz, als theoretisch Ergebnisverbesserungspotentiale ausgewiesen werden. Im vorliegenden Fall wurden diese lediglich im Bereich der Versicherungen lokalisiert, werden von der Verwaltung aber nicht geteilt.

Dieter Fritz
1. Stadtrat

Michael Guth



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

K.80.17.07

**214. Vergleichende Prüfung "Vertragsmanagement"
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler
Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)**

**Schlussbericht
für die
Stadt Usingen**

21. Mai 2019

**214. Vergleichende Prüfung „Vertragsmanagement“
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung
kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)**

**im Auftrag
des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs**

**Schlussbericht
für die Stadt Usingen**

**PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
60327 Frankfurt am Main**

**Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.
Handelsregister: Frankfurt am Main HRB 107858
marc.schmitt@de.pwc.com
www.pwc.de**

Stand: 21. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse	1
1.1 Prüfungsvolumen.....	1
1.2 Prüfungsfeststellungen	1
2. Auftrag und Prüfungsverlauf	5
3. Zusammenfassender Bericht	6
4. Struktur der Körperschaften.....	7
5. Vertragsmanagement	8
5.1 Methodisches Vorgehen.....	8
5.2 Auswertung der Vertragsregister.....	9
5.3 Aufbauorganisation.....	14
5.4 Ablauforganisation	16
5.4.1 Vertragsverwaltung	17
5.4.2 Vertragsdokumentation	20
5.4.3 Vertragscontrolling	22
5.4.4 Zusammenfassende Ergebnisse Ablauforganisation.....	25
6. Beschaffungen und Nachträge.....	26
6.1 Methodisches Vorgehen und Rahmenbedingungen	26
6.2 Ablauf der Vergabeverfahren	29
6.3 Nachträge	34
7. Versicherungsmanagement.....	37
7.1 Methodisches Vorgehen.....	37
7.2 Abgeschlossene Versicherungen der Körperschaften	41
7.3 Analyse der Versicherungssparten der Körperschaften und ihrer beherrschten Aufgabenträger	42
8. Finanzen	64
8.1 Haushaltslage.....	64
8.2 Fristeneinhaltung: Haushaltsplan und Jahresabschluss	68
9. Rechtmäßigkeit	75
9.1 Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung	75
9.2 Internes Kontrollsystem (IKS).....	77
10. Nachschau.....	79
11. Schlussbemerkung.....	81

Anhang

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1: Strukturkennzahlen der Körperschaften	7
Ansicht 2: Beteiligungsstruktur der Körperschaften	8
Ansicht 3: Gesamter Zahlungsmittelfluss 2017 in den Körperschaften und ihren beherrschten Aufgabenträgern	10
Ansicht 4: Kategorisierung der Verträge der Körperschaften und ihrer beherrschten Aufgabenträger nach Vertragsarten	11
Ansicht 5: Kategorisierung der Verträge der Körperschaft und der beherrschten Aufgabenträger nach Laufzeiten.....	12
Ansicht 6: Kategorisierung der unbefristeten Verträge der Körperschaften und der beherrschten Aufgabenträger nach Kündigungsfristen	13
Ansicht 7: Vertragslebenszyklus	16
Ansicht 8: Ergebnisse Vertragsverwaltung – Bedarf und Anbahnung	18
Ansicht 9: Ergebnisse Vertragsverwaltung – Erstellung, Verhandlung und Unterzeichnung	19
Ansicht 10: Ergebnisse Vertragsverwaltung – Vertragserfüllung, Verlängerung und Kündigung.....	20
Ansicht 11: Ergebnisse Vertragsdokumentation – Revisionssichere Dokumentation.....	22
Ansicht 12: Ergebnisse Vertragscontrolling.....	25
Ansicht 13: Zusammenfassende Ergebnisse Ablauforganisation Vertrag – Stadt Usingen	25
Ansicht 14: Zusammenfassende Ergebnisse Ablauforganisation Vertragsmanagement für die Jahre 2013 bis 2017.....	26
Ansicht 15: Schwellenwerte der Vergabeverfahren im Zeitraum von 2013 bis 2018.....	27
Ansicht 16: Beschaffungsvolumen für die Jahre 2013 bis 2017	28
Ansicht 17: Beschaffungsvolumen und Zahl der Beschaffungen nach Vergabearten für die Jahre 2013 bis 2017	28
Ansicht 18: Phasen des Vergabeprozesses.....	29
Ansicht 19: Umsetzung der formellen Vorgaben durch die Stadt Usingen für die Jahre 2013 bis 2017	33
Ansicht 20: Zusammenfassende Ergebnisse der Vergabeverfahren der Körperschaften und beherrschten Aufgabenträger für die Jahre 2013 bis 2017	33
Ansicht 21: Stichprobe der Nachträge aus den Jahren 2013 bis 2017 der Stadt Usingen	35
Ansicht 22: Nachtragsvolumen und Beschaffungsvolumen für die Jahre 2013 bis 2017	36
Ansicht 23: Verhältnis des Nachtragsvolumens zum Volumen der Beschaffungen mit Nachträgen für die Jahre 2013 bis 2017	37
Ansicht 24: Risikobewertung anhand von Schadensklassen und Eintrittswahrscheinlichkeit	39
Ansicht 25: Risikobewältigung.....	40
Ansicht 26: Abgeschlossene wesentliche Versicherungen der Körperschaften im Vergleich	41
Ansicht 27: Übersicht Sachversicherungen der Stadt Usingen in den Jahren 2017 / 2018	43
Ansicht 28: Übersicht Sachversicherungen der Körperschaften im Vergleich in den Jahren 2017 / 2018.	45
Ansicht 29: Übersicht Elektronikversicherungen der Körperschaften im Vergleich in den Jahren 2017 / 2018	49
Ansicht 30: Übersicht Maschinenversicherungen der Körperschaften im Vergleich in den Jahren 2017 / 2018	51
Ansicht 31: Übersicht Haftpflichtversicherungen der Stadt Usingen in den Jahren 2017 / 2018.....	53
Ansicht 32: Übersicht Haftpflichtversicherungen der Körperschaften im Vergleich in den Jahren 2017 / 2018	54
Ansicht 33: Übersicht Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Usingen in den Jahren 2017/ 2018	55

Ansicht 34: Übersicht Vermögenseigenschadenversicherungen der Körperschaften im Vergleich in den Jahren 2017 / 2018	56
Ansicht 35: Übersicht Rechtsschutzversicherungen der Körperschaften r im Vergleich in den Jahren 2017 / 2018	58
Ansicht 36: Abgeschlossene sonstige Versicherungen der Körperschaften im Vergleich.....	61
Ansicht 37: Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage der jeweils letzten fünf Jahre.....	65
Ansicht 38: Stadt Usingen – Beurteilung der Haushaltslage.....	66
Ansicht 39: Vergleichende Darstellung der Haushaltslage für die Jahre 2013 bis 2017	67
Ansicht 40: Beschluss über die Haushaltssatzung (Differenz in Arbeitstagen)	69
Ansicht 41: Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde (Differenz in Arbeitstagen)	70
Ansicht 42: Aufstellung der Jahresabschlüsse (Differenz in Arbeitstagen).....	72
Ansicht 43: Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse und die Entlastung des Magistrats / Gemeindevorstands (Differenz in Arbeitstagen).....	74
Ansicht 44: Umsetzung der Empfehlungen zur Korruptionsvorbeugung im Prüfungszeitraum	75
Ansicht 45: Übersicht der internen Kontrollsysteme der Körperschaften.....	79
Ansicht 46: 181. Vergleichende Prüfung: Empfehlungen an die Stadt Usingen und deren Umsetzung	80

Abkürzungsverzeichnis

AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
DMS	Dokumentenmanagementsystem
D&O	Directors and Officers
DV	Datenverarbeitung
e.V.	eingetragener Verein
EAM	Energie aus der Mitte (EAM GmbH & Co. KG)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HAD	Hessische Ausschreibungsdatenbank
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnik
KAG	Kommunalabgabengesetz
LL.M.	Master of Laws
mbH	mit beschränkter Haftung
n.a.	nicht anwendbar
n.v.	nicht vorhanden
o.ä.	oder ähnliche(s)
ppa.	per procura
StAnz.	Staatsanzeiger
TED	Tenders Electronic Daily
ÜPKKG	Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
WPG	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ZAVS	Zentrale Auftragsvergabestelle

1. Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

1.1 Prüfungsvolumen

Das Prüfungsvolumen informiert über die mit der Erfüllung kommunaler Aufgaben gebundenen öffentlichen Mittel. Es weist auf die Bedeutung der kommunalen Aufgaben hin, die den Prüfungshandlungen unterzogen wurden. Das Prüfungsvolumen betrug 6,2 Millionen Euro. Es stellt den aus den aktiven Verträgen resultierenden Finanzmittelfluss für das Jahr 2017 dar.

1.2 Prüfungsfeststellungen

Vertragsmanagement – Aufbauorganisation

Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung steuerte die Stadt Usingen die Verträge zentral und hatte durch die Erhebung einen ersten Gesamtüberblick über alle Verträge in Form eines digitalen Vertragsregisters erreicht. Die Stadt Usingen hatte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung keine Vertragsmanagementrichtlinie erlassen.¹

Durch die Erarbeitung eines Vertragsregisters und dessen digitalen Nachhalten hatte die Körperschaft das Risiko reduziert finanzielle, rechtliche sowie fachliche Risiken aus Verträgen nicht aktiv steuern zu können. Die Stadt Usingen konnte das Risiko vertragliche Fristen (beispielsweise Kündigungsfristen) zu überschreiten und Verträge mit nicht zuverlässigen Vertragspartnern zu schließen ebenfalls minimieren. Damit hatte die Stadt Usingen die Problematik bereits zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung für sich als relevant identifiziert und mit der Fortführung des für die Prüfung erstellten Registers und der Anschaffung einer Softwarelösung die ersten Schritte zur Implementation eines Vertragsmanagements eingeleitet.

Vertragsmanagement – Ablauforganisation

Bedarfsdefinition und Anbahnung

Die Definition der Bedarfe war aufgrund eindeutiger Zuständigkeit positiv zu bewerten. Die Berücksichtigung der finanziellen Verpflichtungen in der Haushaltsplanung wurde durch die Stadt Usingen sichergestellt. Die Hinterlegung der finanziellen Bedarfe durch Kalkulationen erfüllte unsere Anforderungen in einem der untersuchten Fall nicht. Die Stadt Usingen erfüllte unsere Anforderungen an die Vertragslebenszyklusphase der Bedarfsdefinition und der Anbahnung des Vertrags zu 94 Prozent. Für die zukünftige Ausgestaltung der Vertragsverwaltung empfehlen wir der Stadt Usingen regelmäßig die finanziellen Verpflichtungen mit dokumentierten und aktuellen Kostenschätzungen zu hinterlegen.

Erstellung, Verhandlung und Unterzeichnung

Während die Verwendung von Vertragsvorlagen in der Stadt Usingen in dem untersuchten Vertrag angemessen ist, war eine Vertragsbeurteilung aus fachlicher, finanzieller und rechtlicher Sicht nicht in allen geprüften Verträgen dokumentiert. Eine solche Beurteilung trägt zur Risikominderung in der Stadt Usingen bei. Darüber hinaus wurden die Unterzeichnungsregelungen der HGO beziehungsweise der eigenen Geschäftsordnung in allen Fällen eingehalten. Die Stadt Usingen erfüllte unsere Anforderungen an die Vertragslebenszyklusphase der Erstellung, Verhandlung und Unterzeichnung des Vertrags zu 77 Prozent.

Wir empfehlen der Stadt Usingen die konsequente Dokumentation der fachlichen, rechtlichen und finanziellen Prüfung von Verträgen (beispielsweise Vermerk bei umfangreichen Verträgen, Änderungsmodus, Freizeichnung), besonders von risikoreichen Verträgen.

¹ Eine Dienstanweisung „Vertragsmanagement“ ist zum 01.08.2018 in Kraft getreten.

Vertragserfüllung, Verlängerung und Kündigung

Die Stadt Usingen wendete angemessene Maßnahmen zur Überwachung der Vertragserfüllung an. In den untersuchten Verträgen hielt die Stadt Usingen die vertraglich vereinbarten Zahlungsfristen ein. Bei einem der sechs Verträge (Wartungsvertrag) war eine Kündigung durch die Stadt Usingen möglich. Nach Ende der Preisbindung wurde jeweils ein neues Angebot durch den Auftragnehmer abgegeben, das durch die Stadt Usingen angenommen wurde. Die Stadt Usingen erfüllte unsere Anforderungen an die Vertragslebenszyklusphase der Vertragserfüllung, Verlängerung und Kündigung zu 82 Prozent.

Wir begrüßen, dass die Stadt Usingen die Kündigungsfristen zentral in der Vertragsmanagementsoftware nachhält. Dies kann die Stadt Usingen vor wirtschaftlichen Schäden schützen.

Dokumentation und Archivierung

Die Dokumentation der Verträge entsprach in der Mehrzahl der Akten unseren Anforderungen an eine revisions sichere Vertragsdokumentation. Das Fehlen einer Vorgabe für die ordnungsmäßige Aktenführung wirkte sich auch auf die Struktur der geprüften Akten aus, die unsere Anforderungen nicht vollständig erfüllten. Die Papierakte war bei den untersuchten Verträgen die führende Akte in der Stadt Usingen. Der Zugriff auf die Papierakte ist mit einem höheren Aufwand im Vergleich zu einer digitalen Ablage verbunden und lässt gleichzeitig die Unterscheidung von Zugriffs- und Leserechten nicht zu. Der Zugriff jedes Mitarbeiters auf die Papierakten entsprach daher teilweise unseren Anforderungen. Die Stadt Usingen erfüllte unsere Anforderungen an die Vertragslebenszyklusphase der Dokumentation und Archivierung zu 59 Prozent.

Wir empfehlen der Stadt Usingen allgemein verbindliche Vorgaben zur Vertragsaktenführung einzuführen. Diese Empfehlung bleibt auch bei einem Wechsel von der analogen zur digitalen Aktenführung bestehen. Im Zuge der Digitalisierung steht der Wechsel von der Papierakte zu einer digitalen Aktenführung und einem digitalen DMS² bevor. Diese anstehende Modernisierung bietet die Chance die Art der Aufgabenerledigung sowie die dahinterliegenden Prozesse grundlegend zu überdenken und Optimierungspotenziale zu realisieren. Hierzu zählt auch die Einführung eines zentralisierten Vertragsmanagements, das in der Einführung eines DMS berücksichtigt werden sollte.

Vertragscontrolling

Die Anforderungen an die Bewertungsschemata sowie die Durchführung von Abschlussevaluationen erfüllte die Stadt Usingen nicht. Der Vorteil eines Vertragscontrollings, durch eine organisationsweite Wissenssicherung Folgefehler in der Vertragsverwaltung zu vermeiden, wurde daher in der Stadt Usingen nicht genutzt.

Die Ablauforganisation des Vertragsmanagements der Stadt Usingen entsprach zu 71 Prozent unseren Anforderungen.

Die detaillierten Prüfungsfeststellungen sind in Kapitel 5 zu finden.

Beschaffung und Nachträge

Vergaben der Stadt Usingen wurden durch die Körperschaft selbst vorgenommen. Insgesamt hatte die Stadt Usingen in der Stichprobe einen Umsetzungsgrad der formellen Vorgaben von 67 Prozent erreicht. Die Stadt Usingen hatte bei zwei von drei Vergaben eine höhere Vergabeart – als die Schwellenwerte vorgaben – gewählt. Eine Geschäftsordnung Vergabe lag bei der Stadt Usingen vor, bezog sich jedoch auf veraltete Schwellenwerte. Die Stadt Usingen erfüllte unsere Anforderungen daher teilweise. Die veralteten Schwellenwerte, der zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung gültigen Geschäftsordnung Vergabe führte dazu, dass höherwertige Verfahren gewählt werden, die einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand erzeugten. Wir empfehlen der Stadt Usingen, die Geschäftsordnung Vergabe an die aktuellen Schwellenwerte anzupassen, zu verabschieden und umzusetzen. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, sollte grundsätzlich von einer höheren Ausschreibung abgesehen werden, wenn dies nicht aufgrund besonderer Umstände geboten ist. Die Begründung für die Wahl einer höheren Vergabeart ist zu dokumentieren. Zudem hatte die Stadt Usingen die Zeitplanung des Vergabeverfahrens in keinen der untersuchten Fälle dokumentiert. Damit konnte eine Überprüfung der angemessenen und realistischen Planung nicht gewährleistet werden. Die Stadt Usingen erfüllte die Anforderungen an die Zeitplanung nicht.

² Dokumentenmanagementsystem

Sie ist durch die fehlenden Zeitplanungen dem Risiko ausgesetzt, Fristen nicht angemessen und realistisch einzuschätzen und damit Verfahrensfehler, die das Vergabeverfahren gefährden, zu generieren. Wir empfehlen, Vergabeverfahren zeitlich zu planen und die Planung nachzuhalten. Diese Planungen können zudem als Wissenstransfer für Vertretungs- und Nachfolger dienen.

Die detaillierten Prüfungsfeststellungen sind in Kapitel 6 zu finden.

Versicherungsmanagement

Für Körperschaften und ihre beherrschten Aufgabenträger stellt der Verlust von Gebäuden und Betriebs-einrichtungen durch die Feuergefahr ein Großrisiko dar. Gleiches gilt für die Risiken aus möglichen Haftpflichtansprüchen Dritter. Als existenzielle Versicherungen erachten wir daher eine Sach- und Haftpflichtversicherung. Die Stadt Usingen hatte diese existenziellen Versicherungen abgeschlossen.

Sachversicherung

Die Stadt Usingen hatte ihre Gebäude und Einrichtungsgegenstände im Rahmen einer Rahmenpolice gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm / Hagel und Einbruchdiebstahl / Raub / Vandalismus versichert. Es gab keine Selbstbeteiligungen. Für die Gebäude stellen die Feuer- und die Sturmgefahr Großrisiken dar, für die eine Versicherung notwendig ist. Leitungswasserversicherung wird i.d.R. bei Wohn-, Büro-, Sanitär- und auch bei Betriebsgebäuden mit wasserführenden Leitungen genommen. Für die Einrichtungsgegenstände stellt die Feuergefahr ebenfalls ein Großrisiko dar, während die weiteren Gefahren mittlere Risiken darstellen. Die Einordnung der Natur- und Elementargefahren (Elementarschäden) richtet sich hingegen nach den örtlichen Gegebenheiten. Es wurden besondere Bedingungen vereinbart, die den Versicherungsschutz vorteilhaft erweitern. Auffällig war, dass keine Unterversicherungsverzichtsvereinbarung gilt und dass die Schadenzahlung bei grober Fahrlässigkeit teilweise eingeschränkt werden kann. Zudem ist die Ermittlung und ständige Aktualisierung der Versicherungssummen notwendig, da laut Bedingungen eine Unterversicherung im Schadenfall angerechnet werden kann. Die Versicherungssummen stammen aus dem Jahre 2016. Wir empfehlen der Stadt Usingen, diese Verzichtsvereinbarung sowie die Einschränkung bei grober Fahrlässigkeit zu ändern. Darüber hinaus empfehlen wir der Stadt Usingen die Versicherungssummen regelmäßig zu aktualisieren.

Haftpflichtversicherung

Die Stadt Usingen schloss eine Haftpflichtversicherung bei einem Kommunalversicherer mit unbegrenzter Deckung ab. Die Haftpflichtversicherung des Kommunalversicherers bietet der Stadt Usingen eine umfangreiche Absicherung des Haftpflichttrisikos. Das vorliegende Deckungskonzept erachten wir als sach- und risikogerecht. Vorteilhaft für die Stadt Usingen ist die unbegrenzte Deckungssumme für allgemeine Haftpflichtschäden. Die unbegrenzten Deckungssummen gelten auch für die Versicherung von Umweltrisiken, soweit keine Anlagen nach Absatz 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz vorliegen. Dies war in Usingen nicht der Fall.

Vermögenseigenschaden

Die Stadt Usingen hatte eine Vermögenseigenschadenversicherung mit einer Deckungssumme von 375.000 Euro (2-fach maximiert) bei einem privatwirtschaftlichen Versicherer abgeschlossen. Vermögenseigenschäden stellen für die Körperschaften kleine bis mittlere Risiken dar. Der Abschluss einer Vermögenseigenschadenversicherung bei Körperschaften ist zwar üblich, jedoch nicht zwingend, zumal die Prämien bei höheren Deckungssummen exorbitant ansteigen. Es liegt ein privatwirtschaftliches Deckungskonzept mit einer Ausschlussfrist zur Meldung von Schäden von drei Jahren vor. Dieses Deckungskonzept ist im Vergleich zu dem standardisierten Deckungskonzept des Kommunalversicherers teilweise anpassungsbedürftig. Die von der Stadt Usingen gewählte Deckungssumme liegt im oberen Bereich. Deckungssummen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro sind möglich, lassen die Prämie dann aber exorbitant ansteigen. Es sind bislang nur wenige Schäden gemeldet worden. In Anbetracht des allenfalls mittleren Risikos und der bislang geringen eingetretenen Schäden sollte die Wirtschaftlichkeit der Vermögenseigenschadenversicherung überprüft werden.

Haushaltslage

Mit dieser 214. Vergleichenden Prüfung wird zusammenfassend die Feststellung getroffen, dass der Haushalt der Stadt Usingen im Prüfungszeitraum konsolidierungsbedürftig war. Die Körperschaft hat grundsätzlich die Aufgabe, ihren Haushalt nachhaltig auszugleichen. Hierfür ist auch zukünftig – unter

Berücksichtigung der vorhandenen Rücklagen – jährlich ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis (vgl. § 92 Absatz 4 und 5 HGO³) anzustreben. In der mittelfristigen Ergebnisplanung des Haushaltsplanes 2016/2017 plante die Stadt Usingen für die Jahre 2018 bis 2020 durchgehend mit positiven Jahresergebnissen.

Die detaillierten Prüfungsfeststellungen sind in Kapitel 8.1 zu finden.

Fristeneinhaltung

Im Prüfungszeitraum überschritt die Stadt Usingen die Frist zur Aufstellung der Haushaltspläne im Jahr 2013 um 13 Arbeitstage, im Jahr 2014 um 12 Arbeitstage, im Jahr 2015 um 6 Arbeitstage und im Jahr 2017 um 4 Arbeitstage. Im Jahr 2016 wurde der Haushaltsplan 247 Arbeitstage vor Ablauf der Frist aufgestellt. Die Stadt Usingen stellte im Prüfungszeitraum für das Haushaltsjahr 2014 eine Nachtragssatzung und einen Nachtragshaushaltsplan auf. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde fristgerecht beschlossen und der Aufsichtsbehörde vor Fristende zur Genehmigung vorgelegt.

Die Frist zur Aufstellung der Jahresabschlüsse wurde in allen Jahren des Prüfungszeitraums überschritten. Die Fristüberschreitung schwankte zwischen 204 Arbeitstagen Überschreitung im Jahr 2015 und 541 Arbeitstagen im Jahr 2013. Auf Basis der uns vorgelegten Unterlagen nahmen die Prüfung und Berichterlegung der Jahresabschlüsse im 2013 auf Seiten der Revision 329 Arbeitstage und im Jahr 2014 269 Arbeitstage in Anspruch.

Die Stadt Usingen hatte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung die Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 beschlossen. Die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 wurden durch die Stadt Usingen 483 beziehungsweise 228 Arbeitstage nach Fristende beschlossen. Der Jahresabschluss 2015 hingegen wurde 18 Arbeitstage vor Ablauf der Frist beschlossen.

Die detaillierten Prüfungsfeststellungen sind im Kapitel 8.2 zu finden.

Korruptionsvorbeugung

Die Stadt Usingen hatte den Mitarbeitern die einschlägigen Erlasse bekannt gegeben und die Bekanntgabe dokumentiert.

Die Stadt Usingen hat 2003 ein Antikorruptionsmodell implementiert. Dies beinhaltet Leitfäden und Mustertexte für Mitarbeiter und Führungskräfte. Wir empfehlen der Stadt Usingen, das Antikorruptionskonzept regelmäßig auf seine Aktualität zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Die Stadt Usingen hatte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung keinen Antikorruptionsbeauftragten benannt. Bis zu seinem Ruhestand fungierte der Rechtsleiter des Hochtaunuskreises als Antikorruptionsbeauftragter. Die Ernennung eines neuen Antikorruptionsbeauftragten aus dem Hochtaunuskreis war zum Zeitpunkt der Erhebung angedacht. Die Umsetzung stand aus.

Die Stadt Usingen hatte kein externes Hinweisgebersystem eingerichtet. Wir empfehlen der Stadt Usingen die Einführung eines externen Hinweisgebersystems. Hierzu sollte die Stadt Usingen mit der Benennung des Antikorruptionsbeauftragten die Kontaktdaten der zuständigen Stelle auf der Internetseite veröffentlichen.

Die detaillierten Prüfungsfeststellungen sind in Kapitel 9.1 zu finden.

³ § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(4) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn

1. der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder
2. der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.

(5) Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann oder
2. Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder
3. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen

Internes Kontrollsystem

Die Stadt Usingen erreichte 4 von 4 Punkten in der Beurteilung des Internen Kontrollsystems. Sie erfüllte die Anforderungen an die Komponente Zahlungsüberprüfungen, die Anforderungen an die Komponenten amtsübergreifendes IKS-Konzept, Berechtigungskonzept und Stammdatenprüfung vollständig.

Die detaillierten Prüfungsfeststellungen sind in Kapitel 9.2 zu finden.

2. Auftrag und Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – hat uns beauftragt, gemäß dem Gesetz zur Regelung der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I Seite 708) die 214. Vergleichende Prüfung „Vertragsmanagement“ bei folgenden Städten und Gemeinden vorzunehmen: Braunsfels, Fulda, Groß-Umstadt, Hadamar, Lauterbach, Lich, Lorsch, Mühlthal, Roßdorf, Steinbach (Taunus), Usingen, Weilburg, Witzhausen und Wölfersheim.

Der Stadt Usingen wurde die Prüfungsanmeldung am 9. November 2017 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Stadt über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren informiert wurde, fand am 6. Dezember 2017 statt. Wir prüften die Stadt vor Ort in der Zeit vom 2. Juli 2018 bis zum 6. Juli 2018. Nacherhebungen fanden zwischen dem 2. Juli 2018 und dem 13. Juli 2018 statt.

Inhalt der Prüfung war es, das Vertragsmanagement der zu prüfenden Körperschaften, ihrer Eigenbetriebe sowie ihrer Beteiligungen (Gesamtkörperschaften) zu analysieren und unter Berücksichtigung des jeweiligen Reifegrads der Gesamtkörperschaft konkrete Entwicklungspotenziale aufzuzeigen. Ausgehend von einem Vertragslebenszyklus für Dienst-, Werk- sowie Kaufverträge waren die Aspekte Vertragscontrolling, Vertragsverwaltung und Vertragsarchivierung zu untersuchen sowie unmittelbar anwendbare Optimierungspotenziale der Aufbau- und Ablauforganisation auszuweisen.

Als Teil des Vertragsmanagements im Sinne dieser Prüfung war auch das (gesamt-)kommunale Beschaffungsmanagement, beispielsweise unter Berücksichtigung von Rahmenverträgen oder der Nutzung von Einkaufsgemeinschaften zu analysieren. Neben der Untersuchung der definierten Aufbau- und Ablauforganisation war über Stichproben eine qualifizierte Bewertung von getätigten Beschaffungen insbesondere im Kontext europarechtlicher und kommunalrechtlicher Vorschriften zu treffen.

Als weiterer Teilbereich des Vertragsmanagements war das (gesamt-)kommunale Versicherungsmanagement zu untersuchen. Hierzu wurden die jeweils bestehenden Versicherungsverträge unter Kosten-Nutzen-Aspekten sowie realistischen Risikoabwägungen eingehend analysiert. Ziel war es, über den Gesamtbereich des Vertragsmanagements und Teilbereiche monetär bewertbare Ergebnisverbesserungspotenziale auszuweisen.

Es wurden zudem Feststellungen zur Haushaltsstabilität getroffen, die formale Behandlung der Jahresabschlüsse geprüft, die Risikovorbeugung der Körperschaften zur Vermeidung doloser Handlungen (insbesondere Internes Kontrollsystem) untersucht und die Nachschau für vorherige Vergleichende Prüfungen vorgenommen.

Gesteuert wurde die praktische Arbeit der Prüfung von den Projektleitern

- der Überörtlichen Prüfung
Herr Becker (bis 31. März 2018)
Herr Nickel (1. April bis 14. Mai 2018)
Herr Mücke (ab dem 15. Mai 2018)
- der Stadt Usingen
Leiter Haupt-/Personalamt Herr Guth
- des Prüfungsbeauftragten
LL.M. Frau Solomon
PricewaterhouseCoopers GmbH WPG

Der Leiter des Haupt-/Personalamts, Herr Guth, bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen haben wir in Arbeitspapieren festgehalten.

Die Erörterungsbesprechung fand am 6. Juli 2018 statt. Die Vorläufigen Prüfungsfeststellungen erhielt die Stadt Usingen mit Schreiben vom 21. November 2018.

Die Berechnungstabellen wurden von uns mit dem Tabellenkalkulationsprogramm Microsoft EXCEL erstellt. Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Bei allen Bezeichnungen im Prüfbericht, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wurde.

In den Kapiteln 5. Vertragsmanagement, 6. Beschaffungen und Nachträge sowie 7. Versicherungsmanagement sind mit der Bezeichnung Körperschaft auch die beherrschten Aufgabenträger gemeint. Sofern sich Textpassagen auf eine bestimmte Organisation beziehen, wird diese explizit genannt.

3. Zusammenfassender Bericht

Die Ergebnisse der 214. Vergleichenden Prüfung „Vertragsmanagement“ werden voraussichtlich in den Kommunalbericht 2019 (31. Zusammenfassender Bericht) des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs veröffentlicht. Der Bericht soll im Herbst 2019 erscheinen und wird im Internet unter rechnungshof.hessen.de veröffentlicht.

4. Struktur der Körperschaften

Die im Folgenden dargestellten Strukturkennzahlen verdeutlichen die grundlegende Vergleichbarkeit der 14 Körperschaften und heben gleichzeitig Besonderheiten einzelner Körperschaften hervor. Wir haben die Strukturkennzahlen Einwohnerzahl und Gemarkungsfläche – und davon abgeleitet Einwohnerzahl je Quadratkilometer (Einwohnerdichte) – betrachtet.

Ansicht 1 stellt ausgewählte Strukturkennzahlen der Körperschaften dar.

Strukturkennzahlen der Körperschaften			
	Einwohnerzahl am 30. September 2017	Gemarkungsfläche am 1. Januar 2017	Einwohnerzahl je km ²
Braunfels	10.924	47,3 km ²	231
Fuldaatal	12.261	33,7 km ²	364
Groß-Umstadt	21.128	86,8 km ²	243
Hadamar	12.558	41 km ²	306
Lauterbach	14.148	102 km ²	139
Lich	13.449	77,6 km ²	173
Lorsch	13.475	25,2 km ²	535
Mühltal	13.974	25,3 km ²	552
Roßdorf	12.453	20,6 km ²	605
Steinbach (Taunus)	10.576	4,4 km ²	2.404
Usingen	14.421	55,8 km ²	258
Weilburg	13.108	57,5 km ²	228
Witzenhausen	15.143	126,8 km ²	119
Wölfersheim	9.936	43,1 km ²	231
Maximalwert	21.128	126,8 km ²	2.404
Minimalwert	9.936	4,4 km ²	119

Quelle: Statistisches Landesamt Hessen: „Die Bevölkerung der Gemeinden am 30. Juni 2017“, „Die Bevölkerung in Hessen am 30.09.2017“

Ansicht 1: Strukturkennzahlen der Körperschaften

Der Vergleich der Einwohnerzahlen zeigte eine insgesamt homogene Struktur der Vergleichskörperschaften mit einer Spannbreite von 9.936 Einwohnern in der Gemeinde Wölfersheim bis zu 21.128 Einwohnern in der Stadt Groß-Umstadt.

Die Stadt Witzenhausen hat mit 126,8 km² die größte und die Stadt Steinbach (Taunus) mit 4,4 km² die kleinste Gemarkungsfläche der Vergleichskörperschaften. Die Stadt Steinbach (Taunus) stellt mit einer Bevölkerungsdichte von 2.404 Einwohnern je Quadratkilometer den Maximalwert des Vergleichs. Die Stadt Steinbach (Taunus) ausgenommen, reicht die Spannbreite der Bevölkerungsdichte von 119 Einwohnern je Quadratkilometer in der Stadt Witzenhausen bis zu 605 Einwohnern je Quadratkilometer in der Gemeinde Roßdorf.

Neben den aufgeführten Strukturkennzahlen lässt die Beteiligungsstruktur einen Schluss auf die Komplexität sowie den Umfang der Vertragsverwaltung zu. Im Vergleich der Körperschaften zeigt sich, dass sieben von 14 Körperschaften keine beherrschten Beteiligungen oder Eigenbetriebe eingerichtet hatten. Die Städte Weilburg und Witzenhausen wiesen mit jeweils insgesamt vier Eigenbetrieben oder beherrschten Beteiligungen die höchste Zahl unter den Vergleichskörperschaften auf. Die Ansicht 2 zeigt die Beteiligungsstruktur solcher Körperschaften mit beherrschten Aufgabenträgern.

Beteiligungsstruktur der Körperschaften ¹⁾				
	Zahl der Eigenbetriebe	Zahl der beherrschten Beteiligungen	Zahl der Zweckverbände	Prozentualer Anteil der Bilanzsummen der beherrschten Aufgabenträger zur Bilanzsumme der Kernverwaltung
Braunfels	1	1	0	32,7 %
Lauterbach	1	0	0	30,1 %
Lich	1	0	0	29,1 %
Lorsch	1	1	0	9,0 %
Weilburg	1	2	1	43,0 %
Witzenhausen	2	2	0	95,3 %
Wölfersheim	0	1	0	0,58 %

¹⁾ Die Ansicht stellt die Körperschaften dar, die über beherrschte Aufgabenträger verfügten. Die Städte und Gemeinden Fulda, Groß-Umstadt, Hadamar, Mühlthal, Roßdorf, Steinbach (Taunus) und Usingen hatten zum Zeitpunkt der Vergleichenden Prüfung keine beherrschten Aufgabenträger.

Quelle: Eigene Darstellung, Beteiligungsberichte der Vergleichskörperschaften; Stand: Jahresabschlüsse 2016

Ansicht 2: Beteiligungsstruktur der Körperschaften

Die Stadt Usingen hatte im Prüfungszeitraum keine Eigenbetriebe, beherrschten Beteiligungen oder Zweckverbände. Der Eigenbetrieb Stadtwerke Usingen wurde zum 1. Januar 2017 in die Kernverwaltung eingegliedert.

5. Vertragsmanagement

Die Zahl und die Komplexität der Verträge, welche die Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingehen, nehmen kontinuierlich zu. In der Stadt Usingen resultierte aus den abgeschlossenen Verträgen im Jahr 2017 ein Finanzmittelfluss in Höhe von 6,2 Millionen Euro. Neben den finanziellen Folgen aus den Verträgen ergeben sich zudem rechtliche Risiken.

Ziel eines Vertragsmanagements in der öffentlichen Verwaltung ist es, den effizienten Einsatz öffentlicher Mittel im Rahmen von Verträgen zu gewährleisten (Wirtschaftlichkeit), finanzielle und rechtliche Risiken aktiv zu steuern und Wissen, beispielsweise zu Vertragsarten und Vertragspartnern, zu sichern. Umgekehrt ergeben sich aus einem fehlenden Vertragsmanagement Risiken wie die fehlende Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, Fristen, Genehmigungs- / Freigabevorschriften oder der erneute Abschluss von Verträgen mit unzuverlässigen Vertragspartnern. Mit der Einrichtung eines Vertragsmanagements stellt die Körperschaft somit die Wirtschaftlichkeit ihres Handelns in der Vertragsbearbeitung sicher. Neben dem Ziel der Wirtschaftlichkeit bietet ein professionelles Vertragsmanagement auch der Politik eine Möglichkeit politische Vorgaben nachzuhalten.

Somit folgt die Einführung eines Vertragsmanagements als logische Konsequenz aus den Allgemeinen Haushaltsgrundsätzen (§ 92 Abs. 2 HGO). Für die Aufgabenträger in privater Rechtsform verlangt zudem ein Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung nach § 53 HGrG eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (IDW Standard PS 720). Das Vertragsmanagement wird somit zukünftig auch Bestandteil der Regelprüfungen sein.

Mit dem Ziel den Körperschaften einen Statusbericht sowie Empfehlung zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung eines Vertragsmanagements zu geben, untersuchten wir die Vertragsstrukturen sowie die Aufbau- und Ablauforganisation des Vertragsmanagements.

5.1 Methodisches Vorgehen

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse bauen auf dem nachfolgend beschriebenen methodischen Vorgehen auf.

Folgende Definition des Begriffs Vertrag ist der 214. Vergleichenden Prüfung zugrunde gelegt:

Verträge sind Rechtsgeschäfte, die eine Einigung von mindestens zwei Parteien – wovon eine Partei die untersuchte Körperschaft oder deren beherrschten Aufgabenträgern ist – voraussetzt und zu einem messbaren Mittelzu- / -abfluss bei der untersuchten Körperschaft führt. Von der Prüfung ausgenommen sind Arbeitsverträge sowie Gesellschaftsverträge.

Die Körperschaften führten zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung zur 214. Vergleichenden Prüfung – mit Ausnahme der Stadt Groß-Umstadt – kein zentrales Vertragsregister. In Vorbereitung der Prüfung erstellten die Körperschaften daher eine Gesamtübersicht ihrer Verträge gemäß der oben aufgeführten Definition. Darüber hinaus hatten die Gemeinde Fulda und die Stadt Usingen eine Vertragsmanagementsoftware beschafft, in der die Verträge eingepflegt wurden. Hierzu gaben wir die Struktur des Vertragsregisters mit den folgenden zu erfassenden Informationen vor:

- Zuständiger Fachbereich/ Amt
- Datum der Vertragsunterzeichnung/ Vertragsbeginn
- Laufzeit des Vertrags
- Vertragsende
- Kündigungsfrist
- Letzte Vertragsänderung
- Verwaltender Fachbereich/ Amt
- Zuständiger Sachbearbeiter
- Vertragsart
- Vertragspartner
- Vertragsvolumen
- Zahl der Raten
- Produkt/ Kostenstelle und Sachkonto
- Leistungsbeschreibung
- Zustimmungspflichten
- Bemerkungen

Auf Basis des erstellten Vertragsregisters erhielten wir einen Überblick über die Vertragslandschaft der Körperschaft sowie ihrer beherrschten Aufgabenträger. Das Vertragsregister bildete die Grundlage für die Auswahl einer Stichprobe zur Untersuchung der Ablauforganisation in der Kernverwaltung.

Um risikoreiche Verträge in der Stichprobe zu integrieren, wählten wir Verträge mit einem hohen Volumen, langen Laufzeiten, weit zurückliegender Vertragsänderungen oder langen Kündigungsfristen aus. Ein weiteres Auswahlkriterium war die Eignung des Vertrags für die Analyse des Vertragslebenszyklus. Zudem stellten wir sicher, dass jede Abteilung und die Vertragsarten Nutzung, Finanzen, Leistung sowie ein Rahmenvertrag in der Stichprobe repräsentiert waren. Die Stichprobe ist in Anhang 1 aufgeführt.

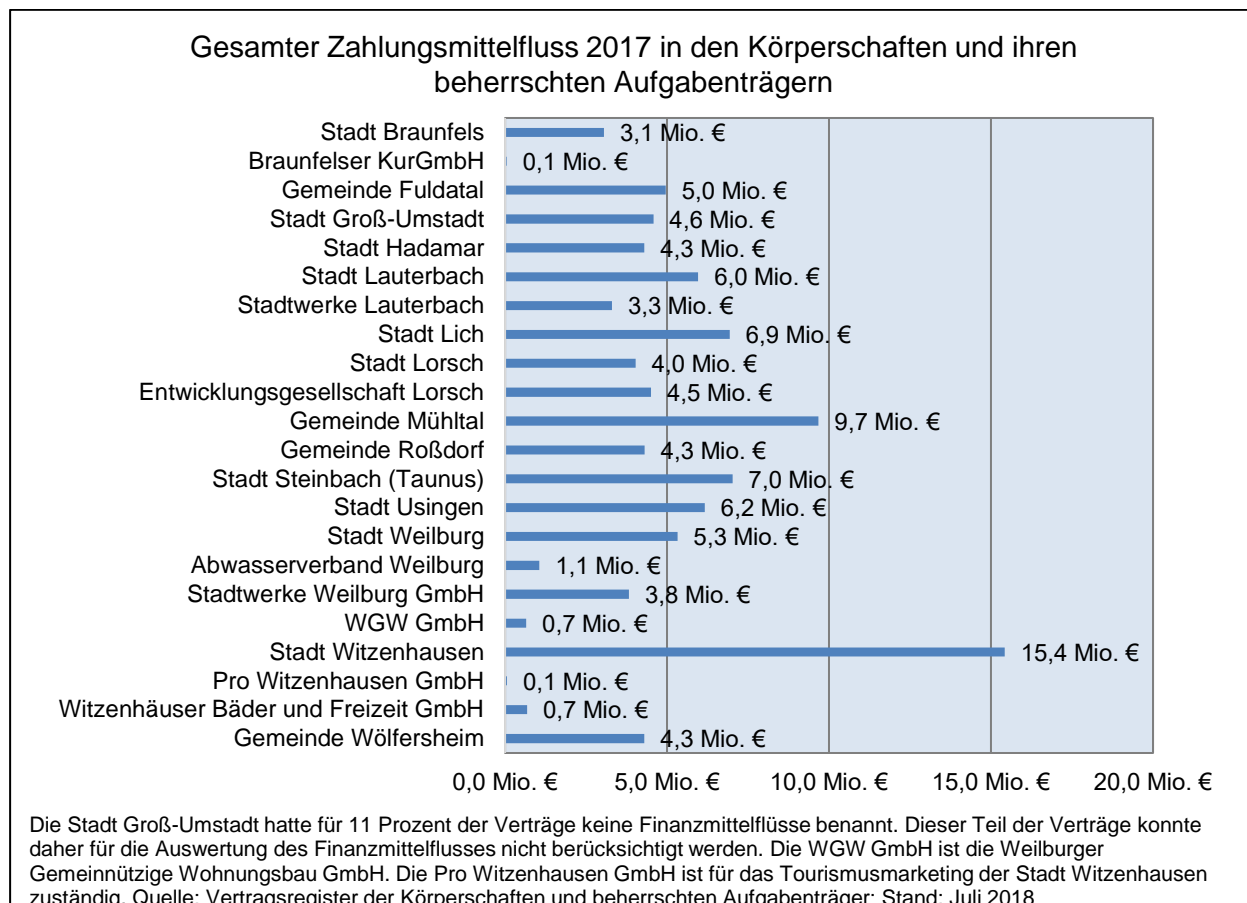
Wir führten zur Plausibilisierung der Vertragsregister einen Abgleich der Register mit den Ergebnisdaten der Buchhaltung für das Jahr 2017 durch. Sofern wir bedeutende Finanzmittelflüsse laut Register nicht anhand der Finanzdaten plausibilisieren konnten, zogen wir anlassbezogen weitere Stichproben. Die in der Stichprobe enthaltenen Verträge untersuchten wir in der örtlichen Erhebung anhand der Vertragsakte sowie durch Interviews mit dem zuständigen Mitarbeiter. Somit basiert die Beschreibung, Analyse und Bewertung der aktuellen Vertragsverwaltung sowie die Empfehlung für die zukünftige Ausgestaltung eines Vertragsmanagements auf den Ergebnissen der geführten Interviews sowie der Analyse der Vertragsakten.

5.2 Auswertung der Vertragsregister

Für die Bewertung der Vertragslage der untersuchten Körperschaften und ihrer beherrschten Aufgabenträger analysierten wir die für die Prüfung erstellten Vertragsregister. Dabei nahmen wir eine Einordnung nach den jeweiligen Gesamtvertragsvolumen im Jahr 2017 und den Vertragsarten vor. Die Untersuchung

basierte auf den Angaben in den Vertragsregistern der Körperschaften und ihrer beherrschten Aufgabenträger.

Die Ansicht 3 zeigt den vertraglichen Zahlungsmittelfluss der untersuchten Körperschaften und ihrer beherrschten Aufgabenträger im Jahr 2017. Es wird keine Saldierung vorgenommen, denn auch eine Einnahme aus einem Vertrag stellt aufgrund des Gegenwertes (zum Beispiel Miete und Wohnung) ein Risiko dar.



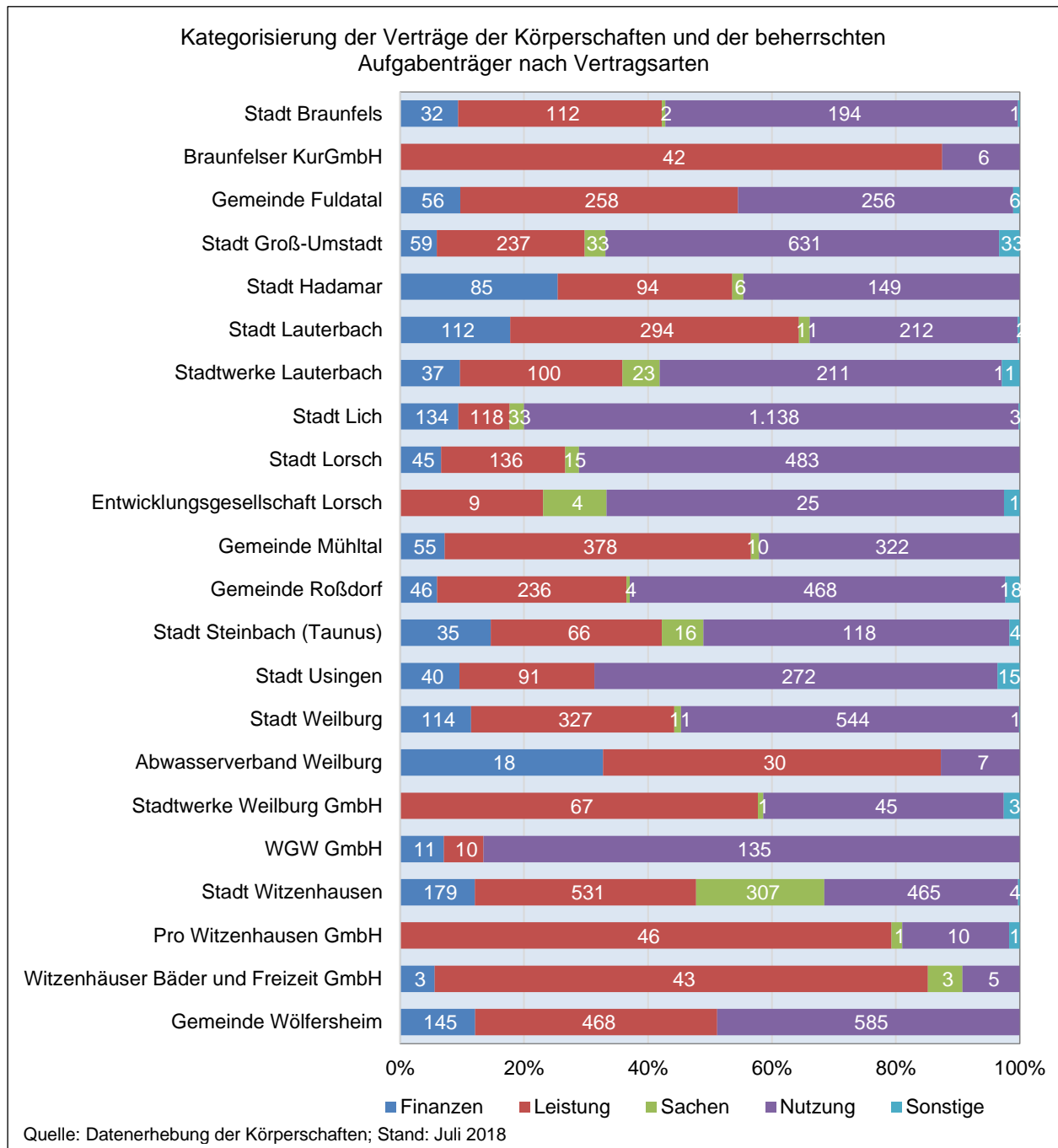
Ansicht 3: Gesamter Zahlungsmittelfluss 2017 in den Körperschaften und ihren beherrschten Aufgabenträgern

Die Stadt Usingen wies einen Finanzmittelfluss mit einem Gesamtvolumen von 6,2 Millionen Euro für das Jahr 2017 aus Verträgen aus (Ansicht 3).

Der Vergleich der Zahlungsmittelflüsse zeigt eine Spannweite von 51.228 Euro (Braunfelser Kur GmbH) bis zum höchsten Zahlungsmittelfluss von 15,4 Millionen Euro (Stadt Witzenhausen). Da wir keinen linearen Zusammenhang zwischen der Einwohnerzahl und der Höhe des Finanzmittelflusses feststellen konnten, gehen wir davon aus, dass sich die Varianz in der Höhe der Zahlungsmittelflüsse auf den Umfang und den Detailgrad der durch die Körperschaften erstellten Vertragsregister zurückführen lässt. Zudem lassen sich die beherrschten Aufgabenträger, mit ihrem jeweils speziellen Aufgabenspektrum, nicht untereinander beziehungsweise mit den Kernverwaltungen vergleichen. Gleichwohl unterstreicht die Höhe der Zahlungsmittelflüsse in den Körperschaften die Bedeutung eines professionellen Vertragsmanagements für das Ziel der Wirtschaftlichkeit. Mit Ausnahme der Stadt Groß-Umstadt hatte keine der vierzehn Körperschaften zum Zeitpunkt der Prüfungsankündigung ein Vertragsregister implementiert. Die Erstellung der Register war daher mit einem hohen Datenerhebungsaufwand verbunden und wurde in unterschiedlicher Datentiefe vorgelegt.

Die Erstellung der Register diente als Anstoß zur Implementation eines Vertragsmanagements in den Vergleichskörperschaften sowie dem Ziel einen Überblick über die Vertragsstrukturen der Körperschaften zu gewinnen. Daher untersuchten wir neben dem Finanzmittelfluss die häufigste Vertragsart in den Körperschaften sowie ihren beherrschten Aufgabenträgern.

Die Ansicht 4 zeigt die prozentuale Verteilung sowie die absolute Zahl der Verträge der Körperschaften in fünf Kategorien: Finanzen, Leistungen, Nutzungen, Sachverträge und sonstige Verträge. Eine detaillierte Übersicht der Zuordnung der Verträge des Registers auf diese Kategorien ist Anhang 3 zu entnehmen.

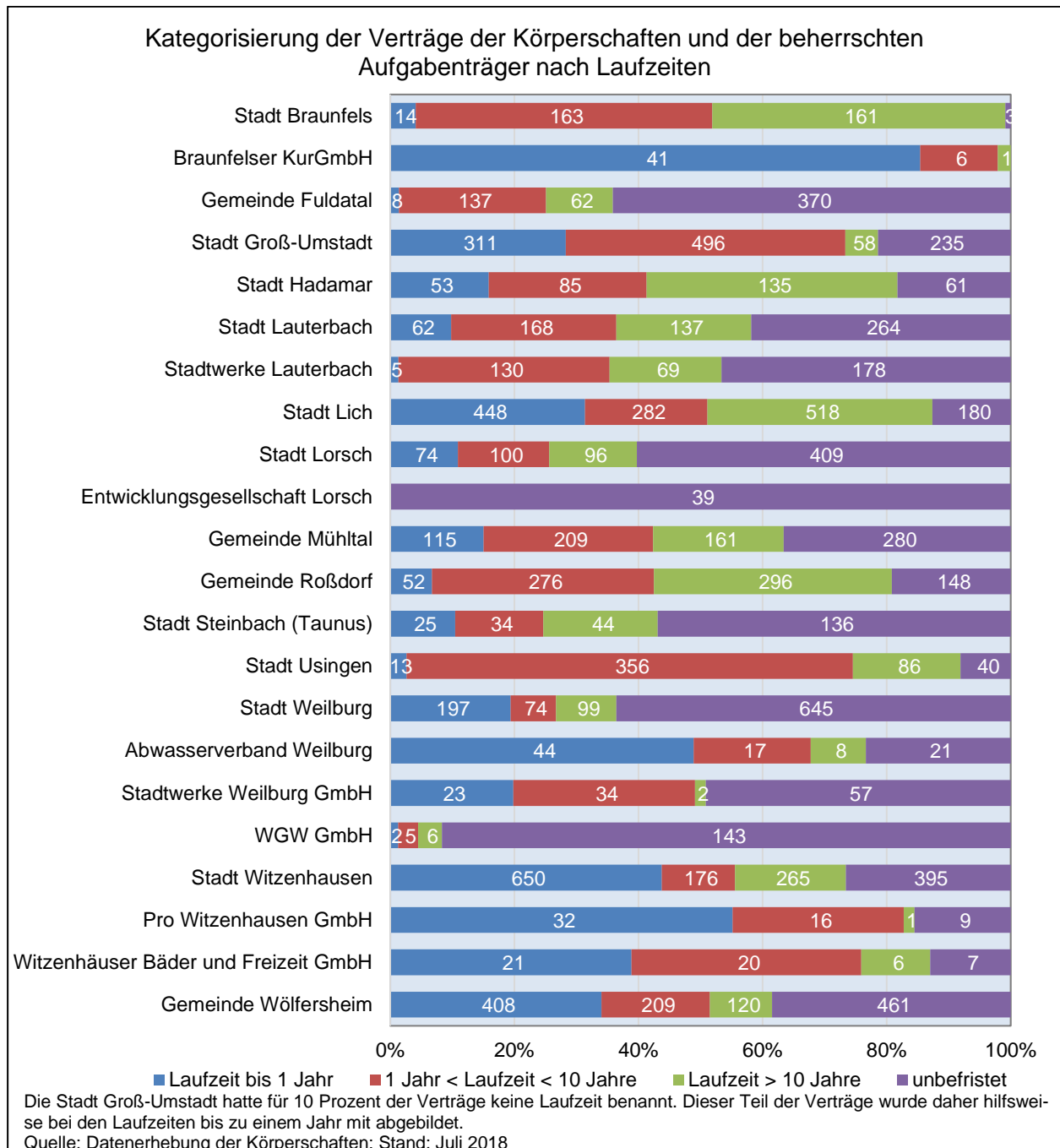


Ansicht 4: Kategorisierung der Verträge der Körperschaften und ihrer beherrschten Aufgabenträger nach Vertragsarten

Der Vergleich zeigt, dass Nutzungsverträge die überwiegende Kategorie der Verträge der Vergleichskörperschaften darstellten. Die zumeist hohe Anzahl an Nutzungsverträgen ist vor allem auf die Vertragsarten „Pachtverträge“ zurückzuführen. Bei den beherrschten Beteiligungen waren Leistungsverträge die meist aufgeführte Kategorie in den Vertragsregistern. Der Kategorie „Sachen“ kam im Vergleich der Vertragsregister der Körperschaften eine geringe Bedeutung zu. Hier handelte es sich vor allem um Einzelkaufverträge des Haushaltsjahres 2017, die nicht im Bereich Beschaffungen aufgeführt wurden. Den Finanzverträgen kam im Vergleich der Anzahl der Verträge eine geringere Bedeutung zu, die jedoch bei Betrachtung der Finanzmittelflüsse wesentliche Verträge der Körperschaften und ihrer beherrschten Aufgabenträger darstellten.

Neben dem Vertragsvolumen stellen auch die Laufzeit von Verträgen und die Kündigungsfrist eines unbefristeten Vertrags Risiken in unterschiedlicher Ausprägung dar. Es besteht beispielsweise das Risiko langer Bindungen an einen Vertragspartner, ungewollter Vertragsverlängerungen durch versäumte Fristen oder der nicht in angemessener Zeit möglichen Wahrnehmung wirtschaftlicherer Alternativen.

Die Ansicht 5 zeigt die Kategorisierung der Verträge der Körperschaften und ihrer beherrschten Aufgabenträger nach Laufzeiten im Vergleich.



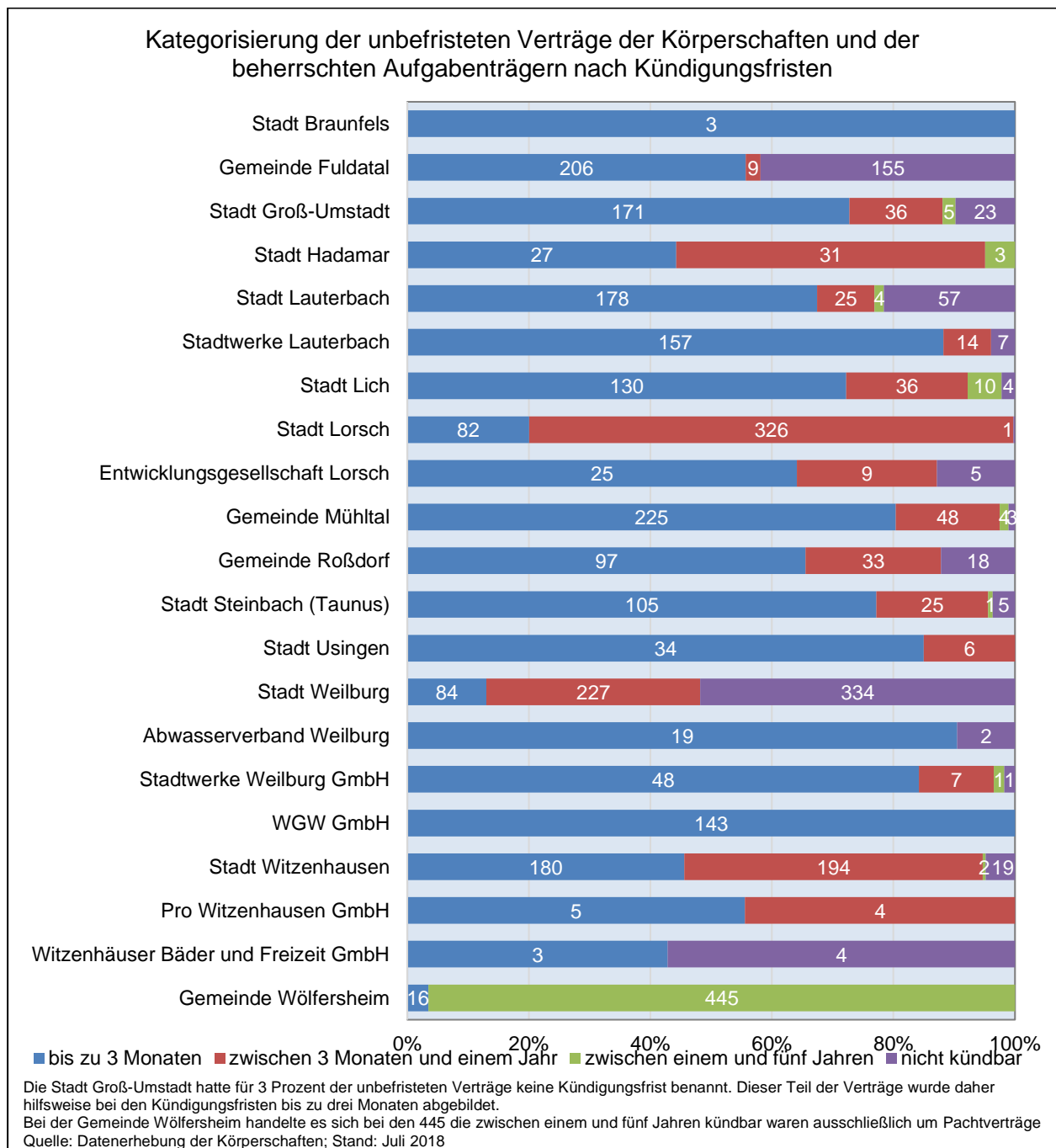
Ansicht 5: Kategorisierung der Verträge der Körperschaft und der beherrschten Aufgabenträger nach Laufzeiten

Die Auswertung der Laufzeiten zeigt, dass 66 Prozent der Verträge aller Vergleichskörperschaften und ihrer beherrschten Aufgabenträger befristete Verträge waren. Bei den Körperschaften, deren Anteile an unbefristeten Verträgen kleiner 20 Prozent waren, stellten die Verträge mit einer Laufzeit von über 10 Jahren die wesentliche Laufzeit dar. Bei den beherrschten Aufgabenträgern stellte sich eine sehr heterogene Vertragslandschaft in Bezug auf die Laufzeit eines Vertrags dar. Hier waren vor allem die WGW GmbH sowie die Entwicklungsgesellschaft Lorsch mbH auffällig die fast ausschließlich unbefristeten Ver-

träge schlossen. Bei der WGW GmbH lässt sich dies damit erläutern, dass die WGW GmbH insbesondere unbefristete Mietverträge – als typische Vertragsart mit unbefristeter Laufzeit – abschließt. Die Entwicklungsgesellschaft Lorsch mbH schloss überwiegend Mietverträge, Pachtverträge und Dienstleistungsverträge ab.

Besonders unbefristete Verträge mit langen Kündigungsfristen bergen das Risiko einer Fristversäumnis, das die Körperschaft langfristig an eine unwirtschaftliche Vertragsbeziehung bindet. Daher untersuchten wir die Kündigungsfristen der unbefristeten Verträge der Körperschaften und ihren beherrschten Aufgabenträgern.

Die Ansicht 6 zeigt die Kategorisierung der unbefristeten Verträge der Körperschaften und ihren beherrschten Aufgabenträgern nach Kündigungsfristen.



Ansicht 6: Kategorisierung der unbefristeten Verträge der Körperschaften und der beherrschten Aufgabenträger nach Kündigungsfristen

Über 90 Prozent der unbefristeten Verträge der Stadt Usingen wiesen eine vergleichsweise geringe Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten auf. Das Vertragsregister der Stadt Usingen wies keine unbefristeten Verträge der Stadt Usingen aus.

Der Vergleich zeigte, dass die unbefristeten Verträge der Körperschaften und ihrer beherrschten Aufgabenträger Kündigungsfristen mit bis zu drei Monaten aufwiesen. Lediglich die Gemeinde Fulda (42 Prozent) und die Stadt Weilburg (52 Prozent) hatten einen wesentlichen Teil unbefristeter und nicht kündbarer Verträge abgeschlossen. Darüber hinaus hatte die Stadt Lorsch mit 79 Prozent, die Stadt Weilburg mit 35 Prozent, die Stadt Witzenhausen mit 49 Prozent und die Stadt Hadamar mit 51 Prozent einen Großteil ihrer unbefristeten Verträge mit Kündigungsfristen zwischen drei Monaten und einem Jahr abgeschlossen. Die Gemeinde Wölfersheim hatte mit einem Anteil von 97 Prozent nahezu alle unbefristeten Verträge mit Kündigungsfristen zwischen einem und fünf Jahren abgeschlossen. Die Kombination aus einer unbefristeten Vertragslaufzeit mit hohen Kündigungsfristen, kann durch die Versäumnis dieser Fristen oder sich ändernder Marktverhältnisse ein Risikofaktor für die Körperschaft oder ihre beherrschten Aufgabenträger darstellen. Wir empfehlen daher die Notwendigkeit dieser Kombination vor Vertragsabschluss genau zu überprüfen.

5.3 Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation ordnet die Aufgaben einer Organisation durch die Bildung verschiedener Organisationseinheiten und Hierarchieebenen. Sie beschreibt welche Aufgaben von welchen Beschäftigten und organisatorischen Einheiten wahrgenommen werden. Wir untersuchten, ob die Körperschaft und die beherrschten Aufgabenträger bereits ein Vertragsmanagement implementiert hatten und sofern dies der Fall war, wo das Vertragsmanagement in der Körperschaft zugeordnet war und mit welchem Umfang diese Aufgabe erfüllt wurde. Aufgrund der Größe der Vergleichskörperschaften steht im Nachfolgenden die konzeptionelle Erarbeitung einer praktikablen Lösung für die Einführung eines zentralen Vertragsmanagements im Zentrum der Prüfung.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Unterscheidung zwischen einem zentralen Vertragsmanagement und der dezentralen Vertragsverwaltung. Hierbei handelt es sich um zwei verschiedene Aufgaben, die einander nicht ersetzen, sondern ergänzen.

1. Beispielhafte Tätigkeiten des zentralen Vertragsmanagements:
 - Vertragsregister führen
 - Globale Auswertungen zu Vertragsbeziehungen, Volumen, Laufzeiten etc.
 - Vertragscontrolling
2. Beispielhafte Tätigkeiten der dezentralen Vertragsverwaltung:
 - Fachliche Bearbeitung der Verträge
 - Bedarfsdefinition
 - Risikobeurteilung
 - Fachliche, finanzielle, rechtliche Beurteilung der Verträge

Grundlage der Aufbauorganisation stellt die Vertragsmanagementrichtlinie dar. Eine solche Richtlinie sollte die folgenden Sachverhalte aufgreifen:

- Zuständigkeiten (einschließlich Zuständigkeit für das zentrale Register mit Haupt- und Nebenverantwortlichkeiten)
- Aufgaben der zuständigen Mitarbeiter (Erfassung, Pflege, Aktualisierung, Überwachung, Weiterleitung der Vertragsdaten; Konsolidierung der Vertragsdaten in ein zentrales Register)
- Festlegung der strategischen Ausrichtung des Vertragsmanagements
- Festlegung der Systematik des Vertragsregisters (beispielsweise Registernummerierung, Verantwortlichkeiten, finanzielle Verpflichtungen, Kündigungsfristen, Laufzeiten, Vertragspartner, Vertragsart, Zustimmungspflichten, Ablage, Wiedervorlage)
- Zentrale Überwachung des Vertragslebenszyklus
- Festlegung von Risikoklassifizierungen
- Nutzung von Vertragsvorlagen, Checklisten und weiteren risikominimierenden Instrumenten
- Inventur der Verträge und Erstellung eines Berichtswesens

Im Mittelpunkt dieser organisatorischen Betrachtung standen zum einen die Zuordnung der Aufgabe des Vertragsmanagements zur geeigneten organisatorischen Einheit, zum anderen die Regelung zum Vertragsmanagement in Form von Dienstanweisungen, Richtlinien und Verfügungen.

Aufgabenwahrnehmung des Vertragsmanagements

Im Rahmen der Aufbauorganisation der Vergleichskörperschaften prüften wir zunächst, ob diese bereits ein Vertragsmanagement eingerichtet hatten und wie die Verträge verwaltet wurden. Weiter untersuchten wir, ob sich die Körperschaften Regelungen in Form von Dienstanweisungen, Richtlinien oder Verfügungen gegeben haben. In diesen Regelungen sind die Mitarbeiter in die Pflicht zu nehmen, die Ziele des zentralen Vertragsmanagements konsequent zu unterstützen.

Die Körperschaften wurden unter der Prämisse untersucht, dass die Einführung eines Vertragsmanagements positive Wirkungen auf die Prozesse (Ablauforganisation) der Körperschaft hat. Die Sammlung der wesentlichen Informationen zu Verträgen an einer zentralen Stelle erhöht die Transparenz in Bezug auf die abgeschlossenen Verträge der Körperschaft. Durch diese Informationsbündelung können Kündigungsfristen, Vertragsoptionen sowie Laufzeiten überprüft und nachgehalten werden. Durch die zentrale Erfassung von Verträgen sind Einsparungen durch das leichtere Auffinden von Verträgen sowie durch deren Auswertung und Risikobeurteilung möglich. Der Genehmigungs- sowie Freigabeprozess wird damit ebenfalls stärker standardisiert und führt langfristig zu einem reduzierten Arbeitsaufwand.

Grundlage eines zentralen Vertragsmanagements ist die Vorhaltung eines zentralen Vertragsregisters, das alle wesentlichen Vertragsinformationen beinhaltet. Daraus hergeleitet werden können vor allem:

- Vertragspartner der Körperschaft
- Die zu bilanzierenden Verträge und der mögliche Rückstellungsbedarf
- Informationsbündelung für das Vertragscontrolling (Risikobewertung, Wiedervorlage)

Im Vertragsregister sind aktuelle und gültige Verträge zu führen. Gekündigte oder archivierte Verträge sind aus der Liste zu entfernen und können in einer gesonderten Datei berücksichtigt werden. Zudem sind nur Verträge zu erfassen, die keine einmaligen Verträge darstellen. Ob ein Vertrag im Register geführt werden soll, kann an folgenden Kriterien überprüft werden:

- Verpflichtet der Vertrag die Körperschaft zu einer dauerhaften / längerfristigen Aufgabenerfüllung?
- Ergehen aus dem Vertrag regelmäßige finanzielle Verpflichtungen oder regelmäßige Forderungen?
- Ist der Vertrag kein einmaliger Vertrag, sondern mit einer Vertragslaufzeit verbunden?
- Hat der Vertrag eine Kündigungsfrist?
- Ergehen aus dem Vertrag Sicherungsmaßnahmen?
- Sind mit dem Vertrag Risiken für die Körperschaft verbunden?

Die Stadt Usingen hatten vor Prüfungsanmeldung keine zentralisierte Aufgabenwahrnehmung des Vertragsmanagements implementiert, keine Vertragsmanagementrichtlinie erlassen und führte kein zentrales Vertragsregister. Es gab bei der Stadt Usingen in der Vergangenheit bereits eine Zusammenfassung aller Verträge in einer Datenbank. Diese wurde jedoch nicht konsequent weitergeführt, so dass das Vertragsregister im Rahmen der 214. Vergleichenden Prüfung neu aufgebaut werden musste.

Die Zeichnungsbefugnisse für Verträge wurden in der Stadt Usingen in der Geschäftsordnung geregelt (Geschäftsordnung, S. 8)).

Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung steuerte die Stadt Usingen die Verträge zentral und hatte durch die Erhebung einen ersten Gesamtüberblick über alle Verträge in Form eines digitalen Vertragsregisters erreicht. Die Stadt Usingen hatte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung keine Vertragsmanagementrichtlinie erlassen.⁴

Durch die Erarbeitung eines Vertragsregisters und dessen digitalen Nachhalten hatte die Körperschaft das Risiko reduziert finanzielle, rechtliche sowie fachliche Risiken aus Verträgen nicht aktiv steuern zu können. Die Stadt Usingen konnte das Risiko vertragliche Fristen (beispielsweise Kündigungsfristen) zu überschreiten und Verträge mit nicht zuverlässigen Vertragspartnern zu schließen ebenfalls minimieren. Damit hatte die Stadt Usingen die Problematik bereits zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung für sich als relevant identifiziert und mit der Fortführung des für die Prüfung erstellten Registers und der Anschaffung einer Softwarelösung die ersten Schritte zur Implementation eines Vertragsmanagements eingeleitet.

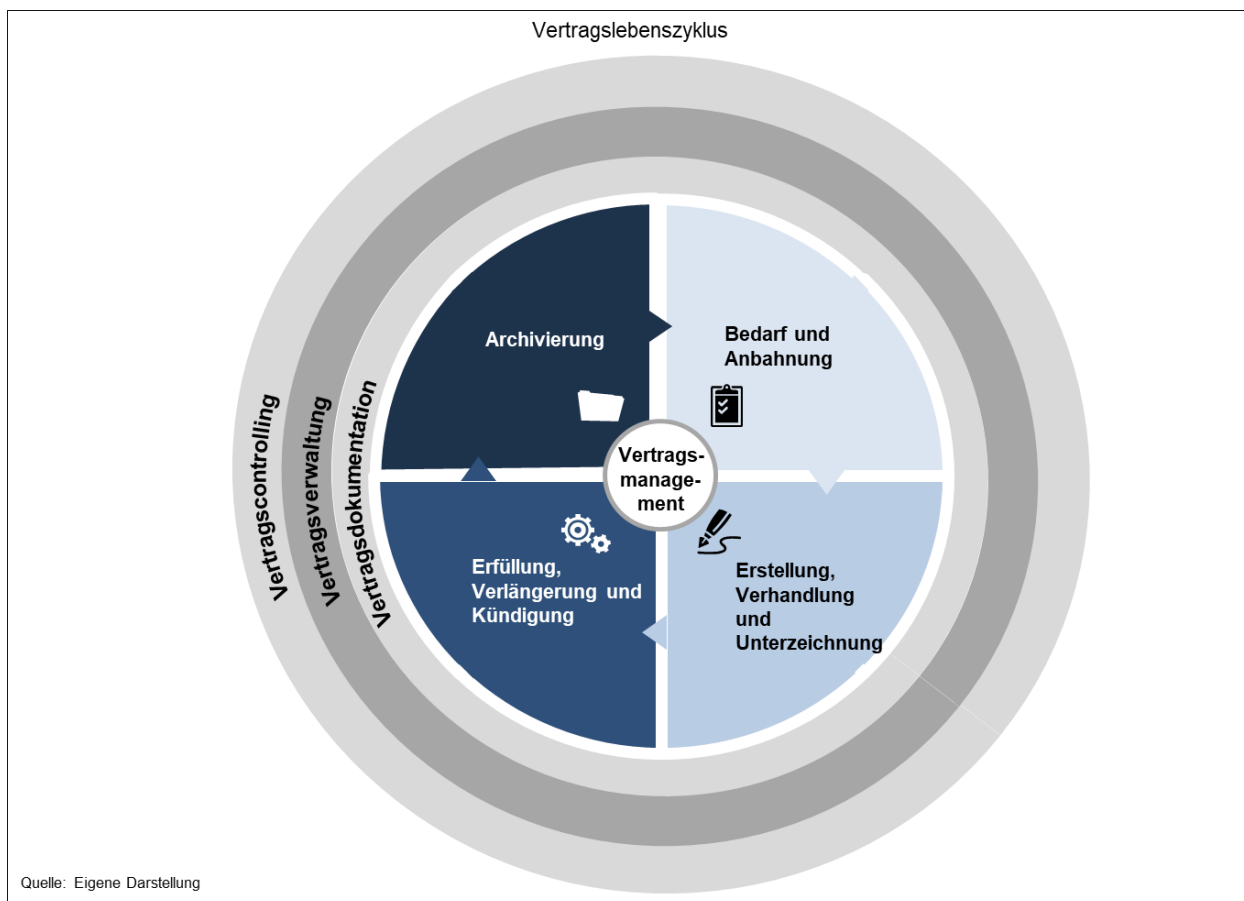
⁴ Eine Dienstanweisung „Vertragsmanagement“ ist zum 01.08.2018 in Kraft getreten.

Um das Ziel des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel im Rahmen von Verträgen zu gewährleisten (Wirtschaftlichkeit), finanzielle, rechtliche und politische Risiken aktiv zu steuern und Wissen, beispielsweise zu Vertragsarten und Vertragspartnern, zu sichern, erachten wir die Einführung eines Vertragsmanagements als zielführend.

5.4 Ablauforganisation

Gemäß dem Organisationshandbuch des Bundes⁵ bildet die Ablauforganisation das räumliche und zeitliche Zusammenwirken der an der Aufgabenerledigung beteiligten Menschen und Sachmittel ab. Ziel der Ablauforganisation ist eine reibungslose Aufgabenerledigung zwischen allen beteiligten Bereichen. Die oftmals stark ausgeprägte aufbauorganisatorische Orientierung in der öffentlichen Verwaltung führt dazu, dass übergeordnete ablauforganisatorische Aspekte (Prozesse) wie beispielsweise ein zentrales Vertragsmanagement zugunsten des Zuständigkeitsdenkens auf Widerstand stoßen und mit einem hohen Koordinationsaufwand verbunden sind. In der Einführung eines Vertragsmanagements sollten daher die bestehenden Prozesse analysiert werden, um diese im Sinne eines effizienten Vertragsmanagements zu optimieren.

Das Vertragsmanagement gliedert sich in die drei unabhängigen Prozesse Vertragsverwaltung, Vertragsdokumentation sowie Vertragscontrolling, die zur Erreichung der genannten Ziele dienen. Diese drei Prozesse durchziehen die vier Phasen des Vertragslebenszyklus – „Bedarf und Anbahnung“, „Erstellung, Verhandlung und Unterzeichnung“, „Erfüllung, Verlängerung und Kündigung“ sowie „Archivierung“. Die Ansicht 7 zeigt den Vertragslebenszyklus, den wir für diese Prüfung zugrunde gelegt haben.



Ansicht 7: Vertragslebenszyklus

Der Prozess der Vertragsverwaltung umfasst die laufende Bearbeitung der Verträge von der Anbahnung bis zum Vertragsende und wird maßgeblich durch die zuständige Fachabteilung wahrgenommen. Die

⁵ Handbuch für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlungen, Bundesministerium des Innern/ Bundesverwaltungsamt (Hrsg.), Stand: Juli 2018; www.orghandbuch.de

Vertragsdokumentation durchdringt dabei alle Phasen des Vertragslebenszyklus und hat zum Ziel die Nachvollziehbarkeit der Vertragsbearbeitung sicherzustellen. Der Prozess des Vertragscontrollings bildet die übergeordnete Steuerung des gesamten Vertragswesens ab und dient der Identifikation und Kontrolle von Risiken.

Zur Bewertung der Ablauforganisation der Körperschaft analysierten wir eine Auswahl von Verträgen anhand eines Aktenstudiums sowie durch Interviews mit den zuständigen Mitarbeitern. Die Stichprobe wählten wir anhand der in Kapitel 5.1 beschriebenen Vorgehensweise aus. Die Stichprobe ist Anhang 1 zu entnehmen.

Bei der Stichprobenauswahl entschieden wir uns gezielt für Verträge mit hohem Zahlungsmittelfluss sowie für Verträge, die aufgrund anderer Faktoren wie langer Laufzeiten, weit zurückliegender Vertragsänderungen und langer Kündigungsfristen ein besonderes Risiko für die Körperschaft darstellen.

Wir bewerteten die Verträge der Stichprobe anhand vordefinierter Prüfaussagen für die Vertragsverwaltung, die Vertragsdokumentation sowie das Vertragscontrolling. In der Bewertung der Prüfaussagen wendeten wir ein einheitliches Punkteschema mit den Kategorien erfüllt (1 Punkt), teilweise erfüllt (0,5 Punkte) und nicht erfüllt (0 Punkte) an. Sofern eine Prüfaussage in einem Vertrag der Stichprobe nicht bewertet werden konnte, wurde dieser in der Gesamtwertung nicht berücksichtigt.

5.4.1 Vertragsverwaltung

Unter Vertragsverwaltung verstehen wir die laufende Arbeit mit Verträgen in allen Phasen des Vertragslebenszyklus von der Vertragsanbahnung bis zum Vertragsende. Zu den Tätigkeiten der Vertragsverwaltung gehören:

- Die Bedarfsdefinition sowie die Anbahnung des Vertrags inklusive der finanziellen Planung
- Die Erstellung, Bewertung, Prüfung und Verhandlung des Vertrags
- Die Überwachung der Vertragserfüllung, -verlängerung und -kündigung

Die Aufgabe der Vertragsverwaltung wird in der zuständigen Organisationseinheit durch den zuständigen Sachbearbeiter wahrgenommen und sollte sich aus dem Geschäftsverteilungsplan oder der Stellenbeschreibung ergeben. Während in größeren Städten spezialisierte Bereiche (beispielsweise Prüfung des Vertrags durch eine Rechtsabteilung) Teilaspekte der Vertragsverwaltung bearbeiten, werden diese Aufgaben in der untersuchten Größenklasse durch den zuständigen Sachbearbeiter wahrgenommen. Die Sachbearbeiter bündeln daher die Detailinformationen zum Vertrag und durch deren Informationsaufbereitung und fachliche Einschätzung können brauchbare Informationen an ein zentrales Vertragsmanagement / ein zentrales Vertragscontrolling gemeldet werden. Auch eine Risikosteuerung von Verträgen durch ein zentrales Controlling setzt voraus, dass im Zuge der Vertragsverwaltung die wichtigen Informationen zum Vertrag erfasst werden. Um unsere Anforderungen an die Erfüllung der Prüfaussagen nachvollziehbar darzustellen, erläutern wir für alle Phasen den Soll-Zustand, um dann den Ist-Zustand zu bewerten.

Bedarf und Anbahnung

Für die Definition des Bedarfs und für die Mittelanmeldung erstellt der zuständige Sachbearbeiter eine Kostenschätzung, die in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden sollte. Die Kostenschätzung kann auf Basis von Erfahrungswerten der Verwaltung, Recherchen und Preisabfragen erfolgen. Der zuständige Sachbearbeiter stellt sicher, dass die relevanten Abteilungen und Hierarchieebenen in die Bedarfsdefinition eingebunden werden. Diese Zuständigkeit für die fachliche Bearbeitung und Erstellung des Vertrags sollte aus der jeweiligen Stellenbeschreibung oder einem Geschäftsverteilungsplan hervorgehen.

Wir untersuchten, ob die Zuständigkeit für die Definition der Bedarfe eindeutig geregelt war, die aus dem Vertrag folgenden finanziellen Verpflichtungen in der Haushaltsplanung berücksichtigt wurden und die Definition der Bedarfe durch Kostenschätzungen belegt wurden.

Unsere Untersuchung der Stichprobe der Stadt Usingen zeigte, dass die Zuständigkeit für die Definition der Bedarfe bei allen Fällen eindeutig aus den Stellenbeschreibungen folgte. In einem dieser Fälle wurde die Aufgabe im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit durch eine andere Körperschaft wahrgenommen. Die Aufgabe war in einer Vereinbarung eindeutig geregelt.

Die Stadt Usingen entsprach unseren Anforderungen an die eindeutige Zuständigkeit.

Zudem wurde deutlich, dass die Stadt Usingen die finanziellen Verpflichtungen, die aus den Verträgen folgten, in allen untersuchten Fällen in der Haushaltsplanung berücksichtigte und somit unsere Anforderung an die Berücksichtigung der finanziellen Verpflichtungen des Vertrags vollumfänglich erfüllte.

Die angemeldeten Kosten wurden in fünf der sechs Fälle durch Kostenschätzungen belegt. Bei einem Vertrag lag keine dokumentierte Kostenschätzung vor. Dabei handelte es sich um einen Wartungsvertrag für Heizungsanlagen. Auskunftsgemäß bestanden bereits Vorverträge seit vielen Jahren, sodass der Haushaltsansatz auf Basis dessen festgesetzt wurde. Die Stadt Usingen erfüllte somit in fünf von sechs Verträgen unsere Anforderung eine Kostenschätzung im Rahmen der Vertragserstellung anzufertigen vollständig.

Wir empfehlen der Stadt Usingen, Verträge mit dokumentierten Kostenschätzungen für den Haushaltsansatz zu hinterlegen.

Die Ansicht 8 fasst die dargestellten Ergebnisse zusammen.

Ergebnisse Vertragsverwaltung – Bedarf und Anbahnung			
	Für die Definition der Bedarfe bestanden eindeutige Zuständigkeiten.	Der Beschaffungsbedarf wurde in der (Haushalts-) Planung berücksichtigt.	Die angemeldeten Mittel wurden durch Kostenschätzungen oder Nachweise belegt.
Usingen	6/6	6/6	5/6
Quelle: Eigene Erhebungen, Vertragsakten; Stand: Juli 2018			

Ansicht 8: Ergebnisse Vertragsverwaltung – Bedarf und Anbahnung

Die Stadt Usingen erreichte 17 von 18 Punkten in der Bedarfsdefinition und Anbahnung der Verträge. Dieser Bereich erfüllte damit zu 94 Prozent unsere Anforderungen.

Erstellung, Verhandlung und Unterzeichnung

Sofern der Vertrag durch die Körperschaft selbst erstellt wird, empfiehlt es sich, besonders bei Standardverträgen, auf Vertragsvorlagen und Formularbücher zurückzugreifen. Diese Vorlagen beinhalten standardisierte Vertragsklauseln, sind jedoch stets auf ihre Anwendbarkeit hin zu überprüfen und an die eigenen Bedarfe anzupassen. An die Bedürfnisse der Körperschaft angepasste Vorlagen sollten zur Wissenssicherung zentral abgelegt werden. Der Rückgriff auf Vertragsvorlagen vermeidet Standardrisiken wie eine Vertragsverlängerung aufgrund einer Fristenversäumnis.

Der Vertrag sollte vor Unterzeichnung einer Prüfung aus finanzieller, rechtlicher und fachlicher Sicht unterzogen werden. Diese zu prüfenden Mindestanforderungen sollten verbindlich vorgegeben werden. Ziel sollte es hierbei sein, die Mitarbeiter auf Ausschlusskriterien oder risikoreiche Vertragsklauseln aufmerksam zu machen. Im Unterkapitel Vertragscontrolling führen wir eine mögliche Ausgestaltung von Checklisten zur Vertragsprüfung weiter aus.

Nach Abschluss der Vertragsverhandlungen nimmt der zuständige Sachbearbeiter eine Risikobewertung des Vertrags vor, welche die Grundlage des Vertragscontrollings bildet. Die Zuständigkeit für eine Risikobewertung des Vertrags liegt bei dem mit dem Vertrag vertrauten Sachbearbeiter, der die Vertragserstellung begleitet.

Für die Freigabe und Unterzeichnung von Verträgen sollte eine verbindliche Regelung vorliegen, die anhand von Wertgrenzen Zeichnungsbefugnisse an die Mitarbeiter zuweist oder einschränkt. Diese verbindliche Regelung sollte zentral festgelegt werden und einheitlich für alle Bereiche gelten. Hierbei sind die in der HGO geregelten Zeichnungsbefugnisse zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 2 HGO⁶). Mit Vertragsunterzeichnung sollten die für das Controlling sowie die Überwachung der Vertragserfüllung durch den Sachbearbeiter relevanten Eckdaten des Vertrags erfasst werden (siehe Kapitel Vertragscontrolling).

Wir untersuchten, ob für den Prozess der Vertragserstellung Vertragsvorlagen, Sammlungen oder Formulare angewandt wurden. Zudem prüften wir, ob Vertragsunterlagen aus finanzieller, rechtlicher und fachlicher Sicht geprüft wurden und ob die Ergebnisse dieser Prüfung Eingang in Vertragsverhandlungen fanden. Weiterhin prüften wir, ob die Freigabe- und Unterzeichnungsregelungen eingehalten wurden.

In einem von sechs Verträgen der Stichprobe lag die Zuständigkeit für die Vertragserstellung bei der Stadt Usingen und nicht bei dem jeweiligen Vertragspartner. Eigene Vertragsvorlagen der Stadt Usingen wurden in diesem Fall verwendet.

Die Verwendung von Vertragsvorlagen entsprach bei der Stadt Usingen unseren Anforderungen.

Eine fachliche, finanzielle und rechtliche Beurteilung des Vertrags war in allen untersuchten Verträge der Stichprobe nur in Teilen dokumentiert. Bei den Verträgen fehlte es an der dokumentierten rechtlichen Beurteilung des Vertrags. Eine dokumentierte finanzielle und fachliche Beurteilung lag bei allen untersuchten Verträgen vor.

Wir empfehlen die konsequente dokumentierte Umsetzung einer rechtlichen Prüfung von Verträgen, besonders von risikoreichen Verträgen mit dem Ziel der Risikominderung.

Über die HGO-Regelung hinausgehende Zeichnungsbefugnisse wurden durch die Stadt Usingen in der Geschäftsordnung Vergabe festgelegt (2.12.2.4 Auftragserteilung). Die HGO-Regelung wurde in drei der sechs untersuchten Verträge umgesetzt. Bei den drei weiteren Verträgen wurde der Vertrag ausschließlich durch den Sachbearbeiter beziehungsweise Leitung unterschrieben, was der Geschäftsordnung Vergabe entsprach. Somit hatte die Stadt Usingen unsere Anforderungen vollständig erfüllt.

Die Ansicht 9 fasst die aufgeführten Ergebnisse tabellarisch zusammen.

Ergebnisse Vertragsverwaltung – Erstellung, Verhandlung und Unterzeichnung			
	Es wurde eine Vorlage für die Vertragserstellung verwendet.	Der Vertrag wurde aus fachlicher, finanzieller und rechtlicher Sicht bewertet.	Die Freigabe- und Unterzeichnungsregelungen wurden eingehalten.
Usingen	1/1	3/6	6/6
Quelle: Eigene Erhebungen, Vertragsakten; Stand: Juli 2018			

Ansicht 9: Ergebnisse Vertragsverwaltung – Erstellung, Verhandlung und Unterzeichnung

Die Stadt Usingen erreichte 10 von 13 Punkten in dem Bereich Erstellung, Verhandlung und Unterzeichnung der Vertragsverwaltung. Dieser Bereich erfüllte damit zu 77 Prozent unsere Anforderungen.

Vertragserfüllung, Verlängerung und Kündigung

Die Vertragserfüllung sollte durch die Körperschaft überwacht werden. Unter Vertragserfüllung verstehen wir die Erbringung der vertraglich geregelten Leistung in zufriedenstellender Qualität sowie die Einhaltung von Zahlungs- und Lieferfristen. Neben der Vertragserfüllung sollte die Körperschaft die Kündigungsfris-

⁶ § 71 HGO – Vertretung der Gemeinde

(2) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstands unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form nach Satz 1 und 2 erteilt ist.

ten ihrer Verträge überwachen, um ungewollte Vertragsverlängerungen zu vermeiden oder die notwendigen Freigabepflichten für gewollte Vertragsverlängerungen einzuholen (beispielsweise Genehmigung der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung). Sollte es im Laufe des Vertrags oder durch Vertragsverlängerungen zur Änderung der finanziellen Wirkungen des Vertrags kommen, sollte diese im Budget berücksichtigt werden. Wir prüften, ob die Vertragserfüllung überwacht wurde und die Liefer- und Zahlungsfristen eingehalten wurden.

Die Vertragserfüllung wurde in allen untersuchten Verträgen überwacht. Je nach Vertragsart variierte die Überwachung der Vertragserfüllung. Beispielsweise lagen für einen Wartungsvertrag Prüfplaketten mit Protokollen vor. Die Stadt Usingen wendete angemessene Maßnahmen zur Überwachung der Vertragserfüllung an.

Die Liefer- und Zahlungsfristen wurden in allen untersuchten Fällen durch die Stadt Usingen oder den Vertragspartner eingehalten.

In zwei von sechs Verträgen kam es zu finanziellen Abweichungen vom geplanten Budget im Laufe der Vertragserfüllung. In zwei dieser Verträge wurden Änderungen vor allem durch den Vertragspartner der Stadt Usingen angemeldet.

Bei zwei der sechs untersuchten Verträge wurde die Vertragslaufzeit erreicht und eine Entscheidung über Kündigung oder Verlängerung war zu treffen. Dabei wurde in beiden Fällen die Überprüfung auf wirtschaftlichere Alternativen nicht dokumentiert. Wir empfehlen der Stadt Usingen rechtzeitig vor Vertragsverlängerung eine Überprüfung auf wirtschaftlichere Alternativen vorzunehmen, diese zu dokumentieren und diese Überprüfung im Zuge des Vertragscontrollings nachzuhalten.

Bei einem der sechs Verträge war eine Kündigung durch die Stadt Usingen möglich. Der Vertrag bestand seit dem Jahr 2007 mit dem Auftragnehmer, der zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht beendet waren. Es bestand eine mehrjährige Preisbindung. Nach Ende der Preisbindung wurde jeweils ein neues Angebot durch den Auftragnehmer abgegeben, das durch die Stadt Usingen angenommen wurde. Wir begrüßen, dass die Stadt Usingen die Kündigungsfristen zentral in der Vertragsmanagementsoftware nachhält. Dies kann die Stadt Usingen vor wirtschaftlichen Schäden schützen.

Die Ansicht 10 fasst die aufgeführten Ergebnisse tabellarisch zusammen.

Ergebnisse Vertragsverwaltung – Vertragserfüllung, Verlängerung und Kündigung					
	Die Vertragserfüllung wurde überwacht.	Liefer- und Zahlungsfristen wurden eingehalten.	Über finanzielle Abweichungen vom geplanten Budget wurde rechtzeitig informiert.	Es wurden rechtzeitig vor Vertragsverlängerung wirtschaftlichere Alternativen überprüft.	Die Kündigungsfrist wurde eingehalten.
Usingen	6/6	6/6	2/2	0/2	0/1
Quelle: Eigene Erhebungen, Vertragsakten; Stand: Juli 2018					

Ansicht 10: Ergebnisse Vertragsverwaltung – Vertragserfüllung, Verlängerung und Kündigung

Die Stadt Usingen erreichte 14 von 17 Punkten in dem Bereich Vertragserfüllung, Verlängerung und Kündigung der Vertragsverwaltung. Dieser Bereich erfüllte damit zu 82 Prozent unsere Anforderungen.

5.4.2 Vertragsdokumentation

Die Ausgestaltung der Ablage sowie Archivierung von Verträgen sollte eine nachvollziehbare Dokumentation des Vertragslebenszyklus, von der Vertragserstellung über die Vertragserfüllung bis zum Vertragsende, gewährleisten. Durch eine nachvollziehbare Vertragsdokumentation wird eine Wissenssicherung innerhalb der Verwaltung und eine Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns für externe Dritte sichergestellt. Um diesen Standard in der gesamten Körperschaft zu verankern, sollten verbindliche Mindestanforderungen an die Führung von Vertragsakten definiert werden. Ziel sollte es hierbei sein, eine verbindliche, übersichtliche und optisch gleich aufbereitete Grundstruktur vorzugeben, die es jedem Mitarbeitenden ermöglicht, sich in kurzer Zeit mit der Vertragsbearbeitung vertraut zu machen. Der aktuelle Stand der Vertragsbearbeitung sowie die bisherige Vertragsbearbeitung sollten jederzeit aus der Akte

ersichtlich sein. Diese Anforderung bleibt auch bei einem Wechsel von der analogen zur digitalen Aktenführung bestehen.

Zu diesen Mindestanforderungen an die Vertragsdokumentation gehören die Nennung der Vertragseckdaten an zentraler Stelle (beispielsweise auf einem Vorblatt oder in den Stammdaten im DMS) sowie die Aufnahme der im Folgenden gelisteten Dokumente in die Vertragsakte.

Nennung der Vertragseckdaten:

- Zuständiger Sachbearbeiter (intern)
- Ansprechpartner (extern)
- Risikobewertung
- Ergebnis der Schlussevaluation

In die Vertragsakte aufzunehmen:

- Eine Dokumentation von wesentlichen Entscheidungen in allen Phasen des Vertragslebenszyklus (beispielsweise Schriftverkehr, Vermerke, Einschätzungen des Städte- und Gemeindebunds),
- Gremienbeschlussvorlagen und -entscheidungen,
- der finale Vertrag sowie vorgelagerte Entwurfsfassungen,
- Nachweise zur Leistungserbringung (beispielsweise Bildmaterial, Kopie der Rechnungen),
- Wirtschaftlichkeitsvergleiche und
- soweit zutreffend das Vertragskündigungs- oder verlängerungsschreiben.

Eine einheitliche und vollständige Ausgestaltung der Vertragsablage fördert die Effizienz der Vertragsbearbeitung und den Wissenstransfer zwischen den Organisationseinheiten, reduziert den Kommunikationsaufwand und optimiert die Zusammenarbeit innerhalb der Organisation. Eine digitale Vertragsablage (beispielsweise File-Server, DMS) bringt deutliche Vorteile gegenüber einer analogen Vertragsablage mit sich. Durch die Einrichtung von Lese- und Schreibrechten wird gewährleistet, dass der Zugang zu sensiblen Verträgen stark eingeschränkt wird, aber gleichzeitig fachbereichsübergreifend relevante Vertragsunterlagen über den zuständigen Sachbearbeiter hinaus ohne Unterbrechung des eigenen Arbeitsprozesses per Mausclick zugänglich sind. Durch eine digitale Vertragsablage entfällt der, je nach örtlicher Gegebenheit zeitaufwendige, Gang zur Akte. Gerade die Führung von analogen Papierakten kann erfahrungsgemäß dazu führen, dass Vertragsakten oftmals nur unter Anwesenheit des zuständigen Mitarbeiters auffindbar sind. Gleichzeitig birgt die für alle Mitarbeiter zugängliche Papierakte letztlich das Risiko, dass potentiell jeder Mitarbeiter die Vertragsdokumentation bearbeiten kann.

Im Rahmen der Prüfung untersuchten wir, ob die oben beschriebenen Anforderungen an die Vertragsdokumentation erfüllt wurden, indem wir die Nachvollziehbarkeit des Vertragslebenszyklus beurteilten. Zudem prüften wir, ob die Körperschaft einheitliche Vorgaben zur ordnungsmäßigen Aktenführung bei Verträgen erlassen hatte und wie die Zugriffsrechte auf die Verträge ausgestaltet waren.

Die Stadt Usingen hatte keine einheitliche und verbindliche Vorgabe für die ordnungsmäßige Aktenführung bei Vertragsakten erlassen. Die Papierakte war im Bereich der Verträge die führende Akte in der Stadt Usingen. Ausnahme bildeten insbesondere die Personalakten, die digital geführt wurden und entsprechende Zugriffsrechte hinterlegt waren.⁷ Wir empfehlen der Stadt Usingen allgemein verbindliche Vorgaben zur Vertragsaktenführung für die gesamte Verwaltung einzuführen. Diese Empfehlung bleibt auch bei einem Wechsel von der analogen zur digitalen Aktenführung bestehen.

Die Vertragsakten der untersuchten Verträge der Stadt Usingen ließen in vier von sechs Verträgen eine vollständige Nachvollziehbarkeit des Vertragslebenszyklus zu. Darüber hinaus war die Nachvollziehbarkeit auf Basis der Vertragsdokumentation in einem Vertrag teilweise gegeben. In einem Fall war keine Vertragsdokumentation vorhanden, sodass bei diesem Vertrag (Nutzungsvertrag Photovoltaik) unsere Anforderungen nicht erfüllt wurden.

Jeder Mitarbeiter des jeweiligen Fachbereichs hatte Zugriff auf die Papierakten, die in den zuständigen Bereichen geführt wurden. In einem Fall lag keine Vertragsakte vor. In einem weiteren Fall lag die Vertragsakte bei einer anderen Körperschaft, da diese im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit

⁷ Arbeitsverträge wurden nicht in die Betrachtung der 214. Vergleichenden Prüfung einbezogen.

zuständig war. Aus diesem Grund haben wir diesen Vertrag hier aus der Wertung genommen. Der Zugriff auf die Papierakte ist mit einem höheren Aufwand im Vergleich zu einer digitalen Ablage verbunden und lässt gleichzeitig die Unterscheidung von Zugriffs- und Leserechten nicht zu. Der Zugriff jedes Mitarbeiters des Fachbereichs auf die Papierakten entspricht daher teilweise unseren Anforderungen.

Im Zuge der Digitalisierung steht der Wechsel von der Papierakte zu einer digitalen Aktenführung und einem digitalen DMS bevor. Diese anstehende Modernisierung bietet die Chance die Art der Aufgabenerledigung sowie die dahinterliegenden Prozesse grundlegend zu überdenken und Optimierungspotenziale zu realisieren. Hierzu zählt auch die Einführung eines zentralisierten Vertragsmanagements, das in der Einführung eines DMS berücksichtigt werden sollte. Moderne Vertragsmanagementsysteme erlauben heute die Integration von Funktionen zur Wiedervorlage, Dokumentenvorschau und Kennzahlenauswertung.

In der Entscheidung über die technische Umsetzung eines zentralen Vertragsmanagements empfehlen wir, eine sorgfältig vorbereitete und an den Zielen und den Bedarfen der Körperschaft ausgerichtete Anforderungsdefinition an das Vertragsmanagement durchzuführen. Hierbei definiert die Körperschaft vorab, welche Kennzahlen die Führungsebene tatsächlich benötigt, welche Prozesse durch eine Software automatisiert werden können, wie Bestandsakten digitalisiert werden und welche Schnittstellen benötigt werden. Als sinnvoll erachten wir eine Schnittstelle zur Finanzsoftware, welche die Möglichkeit bietet, Zahlungsanordnungen aufgrund von Vertragsabschlüssen oder Vertragsänderungen automatisiert auszulösen. Grundlegend sollten die für einen Vertrag zu erfassenden Daten aus den genannten Bedarfen abgeleitet werden, um eine zeitaufwendige Erfassung und Aktualisierung von Daten, die letztlich keine Verwendung finden, zu vermeiden. Eine solche Vorgehensweise wird die Akzeptanz eines zentralen Vertragsmanagements auf allen Hierarchieebenen steigern. Gleichzeitig sollten auch für die digitale Vertragsdokumentation die oben aufgeführten Mindestanforderungen für die Aktenführung verbindlich vorgegeben werden.

Die Ansicht 11 fasst die Ergebnisse der Vertragsdokumentation nochmal zusammen.

Ergebnisse Vertragsdokumentation – Revisionssichere Dokumentation		
	Der Vertragslebenszyklus wurde revisionssicher dokumentiert.	Zugriffsrechte für den Vertrag sind geregelt.
Usingen	4,5/6	2/5

Quelle: Eigene Erhebungen, Vertragsakten; Stand: Juli 2018

Ansicht 11: Ergebnisse Vertragsdokumentation – Revisionssichere Dokumentation

Die Stadt Usingen erreichte 6,5 von 11 Punkten im Bereich der revisionssicheren Dokumentation. Der Bereich der Vertragsdokumentation erfüllte damit zu 59 Prozent unsere Anforderungen.

5.4.3 Vertragscontrolling

Das Vertragscontrolling stellt einen Teilbereich des Vertragsmanagements dar. In Abgrenzung zur Vertragsverwaltung nimmt das Vertragscontrolling eine übergeordnete steuernde Funktion im Vertragslebenszyklus ein. Ein risikoorientiertes Vertragscontrolling setzt jedoch voraus, dass im Zuge der Vertragsverwaltung die notwendigen Vertragsinformationen und Risiken erfasst wurden. Die Qualität des Vertragscontrollings ist abhängig von den in der Vertragsverwaltung aufbereitenden Informationen. Das Ziel eines risikoorientierten Vertragscontrollings ist es

- durch die Verankerung von Kontrollen oder Warnhinweisen in der Vertragsverwaltung Vertragsrisiken zu steuern,
- durch eine Gesamtrisikosicht auf die Verträge eine Wissenssicherung und einen Wissenstransfer zu risikoreichen Vertragskomponenten sicherzustellen und
- die Zielerreichung eines Vertrags zu beurteilen (ex-post).

Risikobewertung

Die Risikobewertung von Verträgen erlaubt es der Körperschaft, Verträge aus denen finanzielle oder politische Risiken folgen, enghemmaschiger zu kontrollieren – beispielsweise durch eine kürzere Taktung der Wiedervorlage. Die Risikobeurteilung sollte mit der Vertragserstellung vorgenommen werden. Die Risiko-

bewertung des einzelnen Vertrags kann in erster Instanz bei der zuständigen Fachabteilung und dem zuständigen Sachbearbeiter liegen.

Mögliche Fragestellungen, die zur Risikobeurteilung herangezogen werden können, sind:

- Handelt es sich um geringe, mittlere oder hohe finanzielle Verpflichtungen?
- Wurden Sicherungsmittel vereinbart (beispielsweise Eigentumsvorbehalte, Vorkasse, Sicherungsübereignungen, Pfandrechte, Bürgschaften, Zession, Hypotheken)?
- Bestehen Wirksamkeitsvoraussetzungen für den Vertrag (beispielsweise notwendige Genehmigungen, rechtliche Rahmenbedingungen)? Wenn ja, wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass durch die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Vertrag nicht aktiv wird?
- Handelt es sich um einen Sondervertrag?
- Für welchen Zeitraum wird eine Vertragsbeziehung eingegangen?
- Handelt es sich um einen zuverlässigen Vertragspartner?
- Bestehen Haupt- und Nebenpflichten?

Die Wertungskriterien können beispielsweise durch eine Checkliste vorgegeben und mit einer Gewichtung für die Risikoabteilung hinterlegt werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Risiken voneinander abhängig sein können. Die jeweilige Risikoausprägung des Vertrags kann über ein Ampelsystem dargestellt werden, das die Verträge in Risikoklassen einstuft:

- Vertragsrisiko > 40 Prozent
- Vertragsrisiko zwischen 20-40 Prozent
- Vertragsrisiko < 20 Prozent

Nicht jeder Vertrag ist zwingend einer vollumfänglichen Risikoanalyse zu unterziehen. Sofern sich aus der Beantwortung der ersten Fragestellungen zur Risikobewertung ein geringes Risiko ergibt, muss der Vertrag nicht weiter beurteilt werden. Beispielsweise können standardisierte Verträge und Verträge mit einem geringen Volumen und kurzen Kündigungsfristen ohne hohen Aufwand eingestuft werden. Die umfangreiche Risikoanalyse sowie die darauffolgenden Controllingmaßnahmen sollten sich auf Verträge konzentrieren, die aus fachlicher, technischer, finanzieller, politischer oder rechtlicher Sicht bedeutend sind.

Diese Risikobewertung lenkt in der Vertragserstellung die Aufmerksamkeit des Sachbearbeiters auf die Notwendigkeit, Passagen und Klauseln im Vertrag aufzunehmen oder zu streichen, um das Vertragsrisiko zu reduzieren. Beispielsweise sollte, wenn Änderungen im Zuge der Vertragserfüllung vorhersehbar sind, die Körperschaft auf die Aufnahme einer Passage zur möglichen Anpassung der vereinbarten Leistungen in den Vertrag hinwirken. Durch die Risikobewertung und Meldung an das Vertragscontrolling wird an zentraler Stelle hinterlegt, welche Verträge einer höheren Aufmerksamkeit durch die Vertragsverwaltung bedürfen.

Gesamtrisiko

Das Vertragscontrolling bündelt in einer Gesamtsicht Informationen zu den Vertragsrisiken der Körperschaft. Es dient dem Wissenstransfer innerhalb der Körperschaft und unterstützt den Wissenstransfer besonders bei Personalveränderungen.

Durch das Hinterlegen von Konfliktmeldungen in einem Vertragsmanagementsystem wird durch das Vertragscontrolling sichergestellt, dass die Zusammenarbeit mit unzuverlässigen Vertragspartnern in allen Fachabteilungen eingestellt wird. Darüber hinaus kann über die vorliegenden Informationen aus dem Vertragscontrolling überprüft werden, ob die Körperschaft für bestimmte Leistungen auf einen stark begrenzten Markt zurückgreift und dadurch in einem risikoreichen Abhängigkeitsverhältnis steht.

Für die Berücksichtigung der Controllingaspekte entwickelt das Vertragscontrolling verbindliche Vorgaben. Die Aufgabe des Controllings besteht darin, eine risikoorientierte Vertragsbearbeitung sicherzustellen. Dies sollte durch Checklisten, Vertragsvorlagen, Formularsammlungen, interne Wissensdatenbanken, Fachliteratur sowie Vertragssammlungen umgesetzt werden. Die Nutzung eigener Vertragssammlungen sowie die Weiterverwendung von Vertragsentwürfen eines Vertragspartners sind jedoch insbesondere dann ein Mehrwert, wenn diese im Rahmen eines DMS über Suchfunktionen gefunden werden können (vergleiche Unterkapitel Vertragsarchivierung). Durch die Vorgabe von Checklisten für die Vertragserstellung leistet das Vertragscontrolling sowohl bei der Vertragsvorbereitung als auch bei der Vertragsgestaltung eine Unterstützungsfunktion für den zuständigen Sachbearbeiter. Darüber hinaus können

die Checklisten bei vertraglichen Vorgaben durch den Vertragspartner als Kontrollwerk dienen, das aufzeigt, ob alle wesentlich zu treffenden Regelungen berücksichtigt wurden. Die wesentlichen Inhalte sind:

- Grundlegende Vertragseckdaten (Vertragsparteien, Gegenstand und Vertragsrecht)
- Leistungsinhalt (Haupt- und Nebenpflichten beider Vertragsparteien)
- Rechtliche Sicherungsmaßnahmen zur Leistungserfüllung (für beide Vertragsparteien)
- Vertragsausführung (Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung)
- Weitere Bestimmungen (anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Schriftform, Vertragsauslegung)
- Notwendige Vertragsanlagen

Die Checklisten sind kontinuierlich auf Basis der Erkenntnisse des Controllings weiter zu entwickeln.

Zielerreichung

Nach der Vertragserfüllung sollte die Körperschaft überprüfen, wie erfolgreich der Vertrag war. Ob der Vertrag die gesteckten Ziele erreicht hat, muss der zuständige Sachbearbeiter in der Fachabteilung beurteilen. Dafür bedarf es einer Erfolgsbeurteilung. Die Ergebnisse der Beurteilung dienen auch als Basis für kommende Verträge. Dabei sollen Erfahrungen systematisiert, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Für diese Evaluation sind Soll- und Ist-Zustände auszuwerten, eine Ursachenanalyse der Abweichung zu ergänzen, Verbesserungspotenziale zu ermitteln und – sofern erforderlich – Maßnahmen für künftige Verträge zu entwickeln. Aus diesen Ergebnissen kann zudem das Vertragscontrolling weiterentwickelt werden. Es dient weiter dazu Vertragsanpassungen vorzunehmen. Die Erfolgsbeurteilung trägt dazu bei, Vertragsrisiken besser zu erkennen, zu bewerten und so Risiken in ähnlich gelagerten Verträgen zukünftig zu reduzieren. Für diese Vertragsevaluation kann eine standardisierte Checkliste verwendet werden. Die Ergebnisse der Beurteilung der Zielerreichung wiederum sind zentral zu sammeln und dienen der Verwaltung und Politik als Steuerungs- und Informationsinstrument.

Wir untersuchten, ob ein zentrales Vertragscontrolling oder Teilaspekte eines Vertragscontrollings in der Körperschaft vorhanden waren, indem wir prüften, ob transparente Bewertungskriterien oder ein Bewertungsschema in der Prüfung der Verträge zur Anwendung kam. Zudem untersuchten wir, ob die Körperschaften nach Kündigung, Vertragsbeendigung oder -verlängerung eine Abschlussevaluation durchgeführt haben.

Die Stadt Usingen hatte kein zentrales Vertragscontrolling implementiert. Eine Bewertung nach Vertragsabschluss zur Risikoeinstufung des Vertrags, Abschlussevaluationen nach Kündigung, Vertragsbeendigung oder -verlängerung führte die Körperschaft nicht durch.

Unsere Anforderung, ein Bewertungsschema nach Vertragsabschluss zur Risikoeinordnung des abgeschlossenen Vertrags anzuwenden, wurde nicht erfüllt. Das Risiko aus Verträgen ist damit nicht systematisch aus Erfahrungen abgelaufener Verträge reduziert.

Wir empfehlen der Stadt Usingen, eine standardisierte Strukturierung der notwendigen Vertragsinhalte zu erstellen und Vertragsrisiken vor Vertragsabschluss zu kategorisieren und zu planen. Hierfür sind konkrete Vorgaben zur finanziellen, rechtlichen und fachlichen Prüfung notwendig. Ziel ist es, Mitarbeiter für Ausschlusskriterien oder risikoreiche Vertragsklauseln zu sensibilisieren und diese in die Vertragserstellung mit einzubeziehen. Wir empfehlen der Stadt Usingen, die Informationen über Probleme mit Vertragspartnern an ein zentrales Vertragscontrolling zu melden, um Wissen zu Vertragspartnern oder auch Vertragsarten bereichsübergreifend zu teilen.

Zwei Verträge der Stichprobe unterlagen Vertragsänderungen oder einer Kündigung. Für keinen der beiden Verträge wurde eine Abschlussevaluation durchgeführt.

Wir empfehlen der Stadt Usingen Abschlussevaluationen von Verträgen durchzuführen, die Informationen an zentraler Stelle zu sammeln und als Grundlage für weitere Verträge zu verwenden. Aus den Ergebnissen kann zudem das Vertragscontrolling weiterentwickelt werden. Nicht jeder Vertrag ist dabei zwingend einer Abschlussevaluation zu unterziehen. Die Analyse sollte sich auf Verträge konzentrieren, die für die Körperschaft bedeutend sind, um auch hier den damit verbundenen Aufwand in eine angemessene Relation zum Nutzen zu setzen.

Die Ansicht 12 fasst die Ergebnisse des Vertragscontrollings zusammen.

Ergebnisse Vertragscontrolling		
	Es wurden transparente Bewertungskriterien angewandt. Ein Bewertungsschema kam in der Prüfung des Vertrags zur Anwendung.	Nach Vertragsbeendigung wurde eine Abschlussevaluation durchgeführt.
Usingen	0/6	0/2
Quelle: Eigene Erhebungen, Vertragsakten; Stand: Juli 2018		

Ansicht 12: Ergebnisse Vertragscontrolling

Die Stadt Usingen erreichte 0 von 8 Punkten. Da die Stadt Usingen zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung noch kein Vertragsmanagement implementiert hatte, ist das Fehlen eines Vertragscontrollings nachvollziehbar.

5.4.4 Zusammenfassende Ergebnisse Ablauforganisation

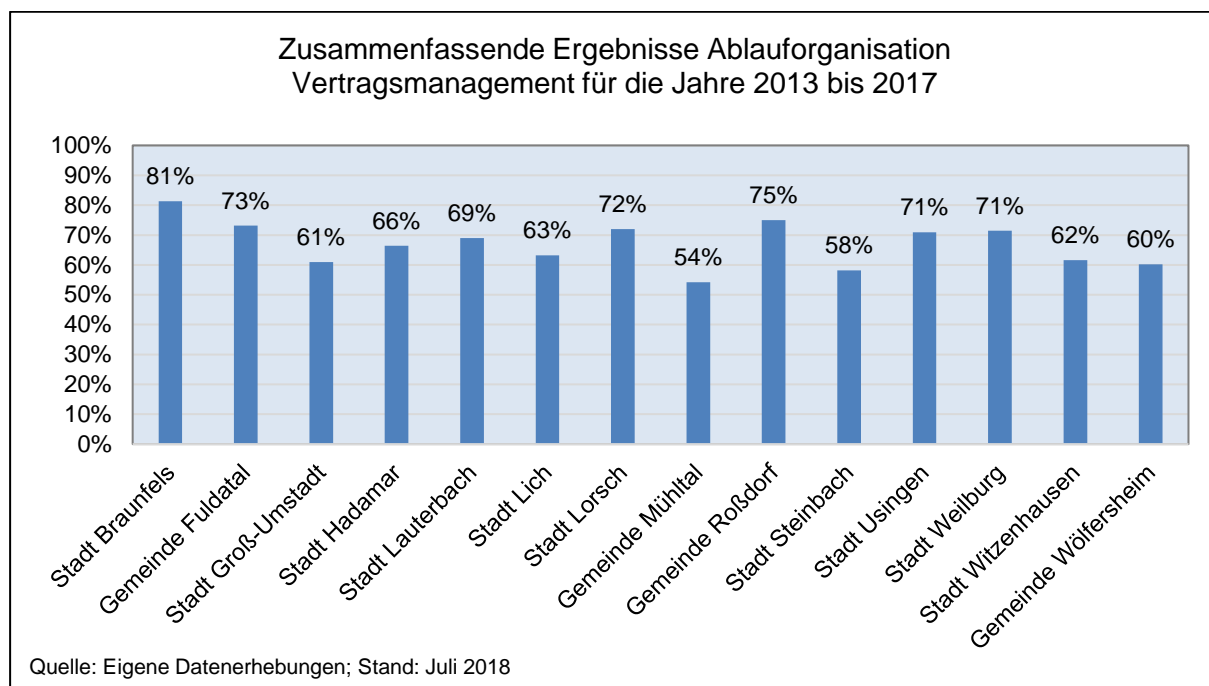
Die Ansicht 13 zeigt die zusammenfassenden Ergebnisse des Kapitels Vertragsmanagement für die Stadt Usingen.

Zusammenfassende Ergebnisse Ablauforganisation Vertrag - Stadt Usingen		
Phase des Vertragslebenszyklus	Erreichte Punktzahl / maximale Punktzahl	Prozentualer Anteil der zu erreichenden Punktzahl
Bedarf und Anbahnung	17/18	94 %
Erstellung, Verhandlung, Unterzeichnung	10/13	77 %
Vertragserfüllung, Verlängerung und Kündigung	14/17	82 %
Dokumentation und Archivierung	6,5/11	59 %
Vertragscontrolling	0/8	0 %
Gesamtergebnis	47,5/67	71 %
Quelle: Eigene Erhebungen, Vertragsakten; Stand: Juli 2018		

Ansicht 13: Zusammenfassende Ergebnisse Ablauforganisation Vertrag – Stadt Usingen

Die Stadt Usingen erreichte 47,5 von 67 möglichen Punkten. Das Vertragsmanagement entsprach demnach zu 71 Prozent unseren Anforderungen.

Die Ansicht 14 stellt die Ergebnisse der Ablauforganisation des Vertragsmanagements im Vergleich dar.



Ansicht 14: Zusammenfassende Ergebnisse Ablauforganisation Vertragsmanagement für die Jahre 2013 bis 2017

Die zusammenfassenden Ergebnisse zur Ablauforganisation des Vertragsmanagements weist eine Spannweite im Erfüllungsgrad zwischen 54 Prozent (Gemeinde Mühlthal) und 81 Prozent (Gemeinde Braunfels) auf. Keine der vierzehn Körperschaften erfüllte unsere Anforderung an ein übergreifendes Vertragscontrolling.

Während die Vergleichskörperschaften in den Phasen Bedarf und Anbahnung sowie Vertragserfüllung, Verlängerung und Kündigung unsere Anforderungen weitgehend erfüllten, erzielten sie in der Phase der Erstellung, Verhandlung und Unterzeichnung Erfüllungsgrade zwischen 46 Prozent (Gemeinde Wölfersheim) und 79 Prozent (Stadt Lauterbach). Auf dieser Beurteilungsebene fiel ins Gewicht, dass die Körperschaften nicht in allen Verträgen der Stichprobe dokumentierte fachliche, finanzielle und rechtliche Bewertungen durchführten. Zudem wurden die Freigabe- und Zeichnungsbefugnisse in Verträgen der Stichproben nicht eingehalten.

In der Phase der Vertragsdokumentation stellten wir auch innerhalb der Körperschaften ein hohes Maß an Heterogenität in der Qualität der Aktenführung und Vollständigkeit der Dokumentation der Verträge fest. Keine der Körperschaften hatte organisationsweite Anforderungen an eine vollständige Vertragsdokumentation erstellt. Die Papierakte stellte in allen Körperschaften die führende Aktenform dar. Die Prüfung hat gezeigt, dass Vertragsakten oftmals nur unter Anwesenheit des zuständigen Mitarbeiters auffindbar sind. Gleichzeitig birgt die für alle Mitarbeiter zugängliche Papierakte letztlich das Risiko, dass potentiell jeder Mitarbeiter die Vertragsdokumentation bearbeiten kann. Daher erfüllt die analoge Aktenführung nur teilweise unsere Anforderungen.

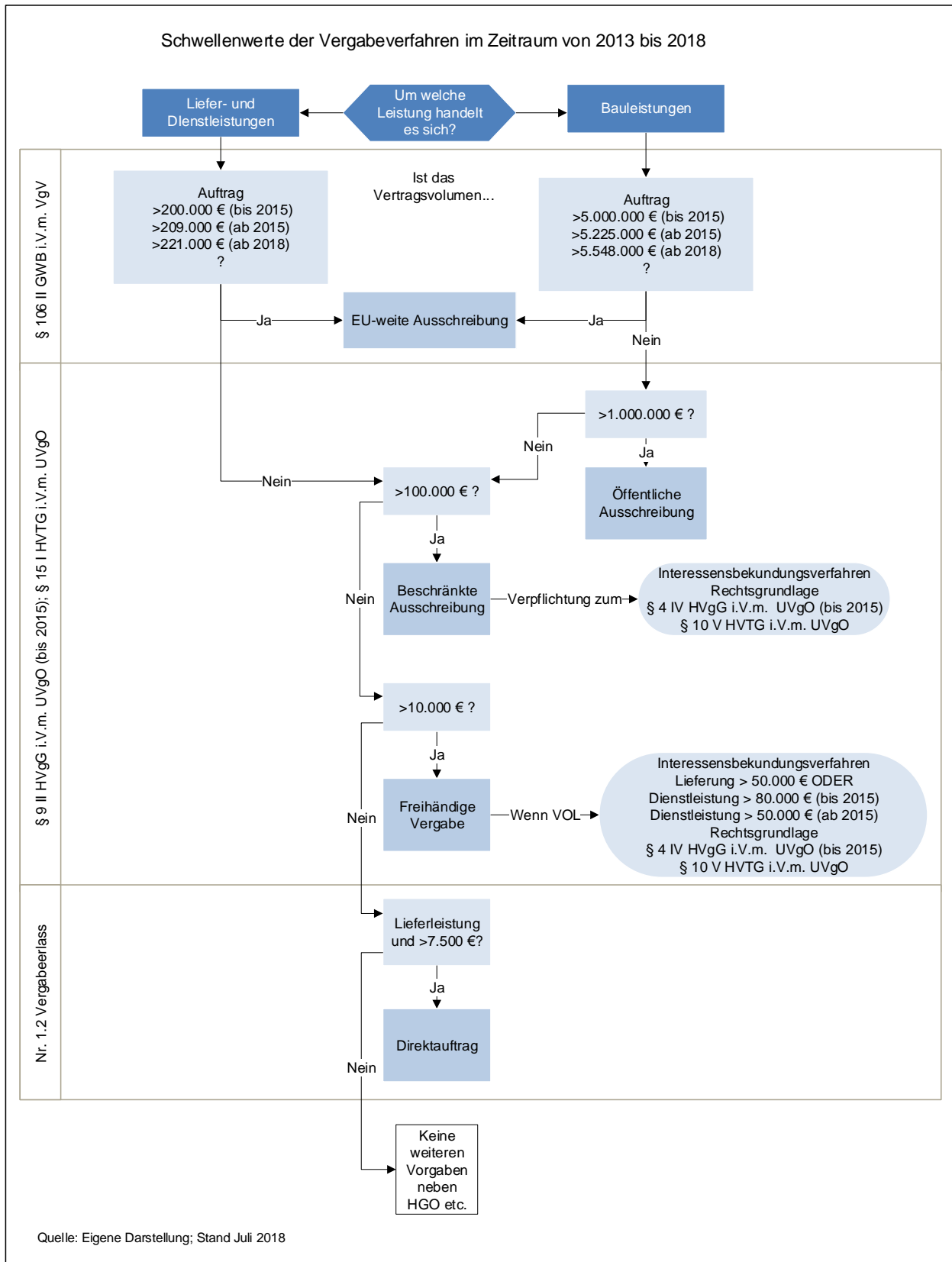
6. Beschaffungen und Nachträge

Im folgenden Kapitel werden Beschaffungen und Nachträge im Rahmen der unterschiedlichen Ausschreibungsverfahren analysiert. Zur Beschaffung zählen alle Tätigkeiten, die der Versorgung der Körperschaft oder deren beherrschten Aufgabenträgern mit Material, Dienstleistungen, Betriebs- und Arbeitsmitteln und die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung einer baulichen Anlage sowie Rechten und Informationen aus externen Quellen (Güter- und Dienstleistungsmärkte) dienen. Darüber hinaus wurden Nachträge untersucht. Nachträge sind nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.

6.1 Methodisches Vorgehen und Rahmenbedingungen

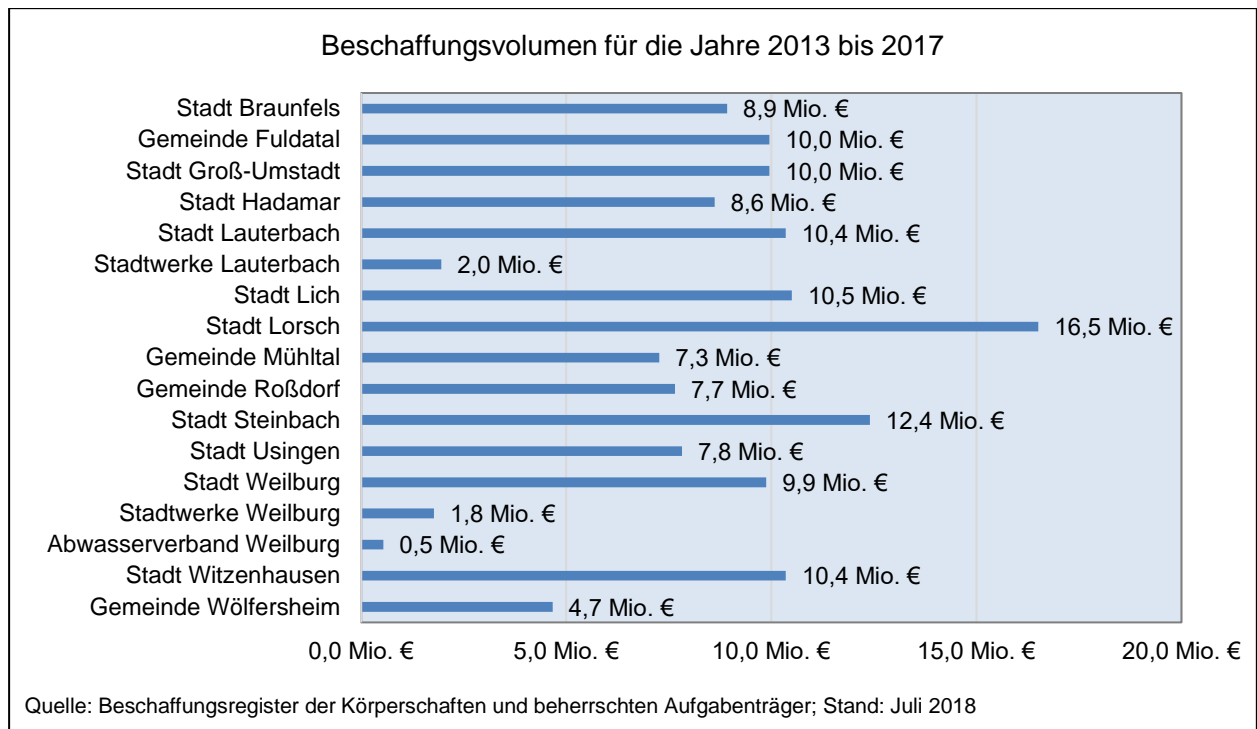
Wir untersuchten im Rahmen der vergleichenden Prüfung die getätigten Beschaffungen im Kontext europarechtlicher, landesrechtlicher und kommunaler Vorschriften. Sowohl im EU-, als auch im nationalen Vergaberecht bestehen Abgrenzungen von Verfahren mit uneingeschränkten Bieterkreisen, beschränkten

Bieterkreisen – mit oder ohne vorgelagertem Teilnahmewettbewerb – sowie bei Verfahren mit einem eingeschränkten Teilnehmerkreis. Die Ansicht 15 zeigt die gesetzlichen Schwellenwerte der jeweiligen Vergabeart.



Ansicht 15: Schwellenwerte der Vergabeverfahren im Zeitraum von 2013 bis 2018

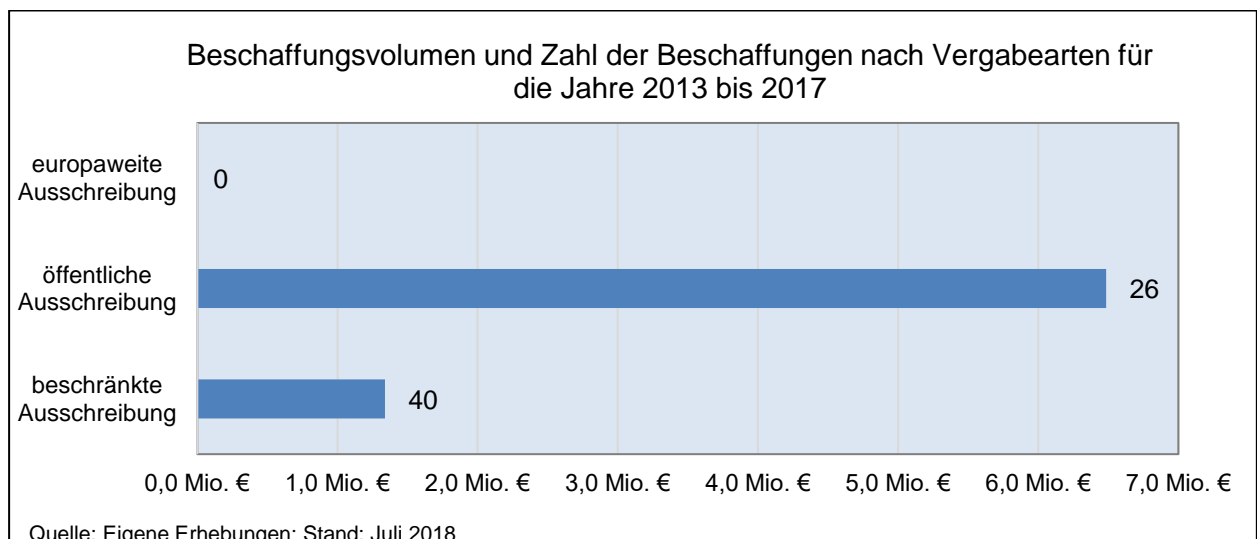
Zur Prüfung der Einhaltung der formellen Vorgaben der jeweiligen Vergabearten erstellten die geprüften Körperschaften sowie beherrschten Aufgabenträger Übersichten der Beschaffungen zu beschränkten, öffentlichen und europaweiten Ausschreibungen für die Jahre des Prüfungszeitraums 2013 bis 2017. Die Ansicht 16 zeigt die Auswertung der in den Registern angegebenen beschränkten, öffentlichen und europaweiten Beschaffungen.



Ansicht 16: Beschaffungsvolumen für die Jahre 2013 bis 2017

Die Vergleichskörperschaften und ihre beherrschten Aufgabenträger führten in den Jahren des Prüfungszeitraums beschränkte, öffentliche und europaweite Ausschreibungen mit einem Volumen von insgesamt 138 Millionen Euro durch. Hierbei entfielen 40 Millionen Euro auf eine europaweite Ausschreibung der Stadtwerke Weilburg im Rahmen eines Windparkprojektes, die jedoch aufgehoben wurde. Um eine Vergleichbarkeit des Beschaffungsvolumens sicherzustellen, wurde diese im Vergabeverfahren aufgehobene europaweite Ausschreibung der Stadtwerke Weilburg als Ausreißer herausgenommen.

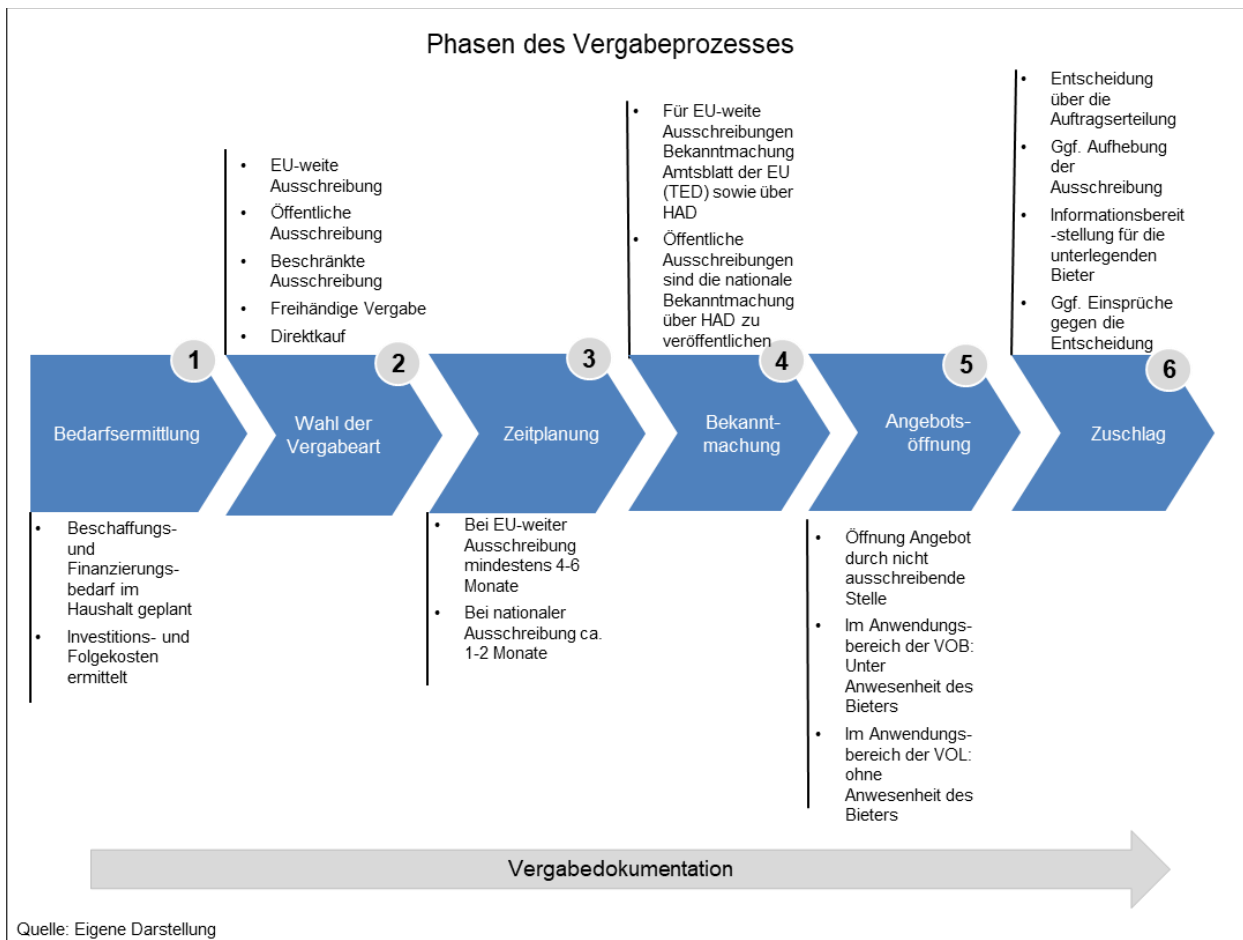
Auf Basis der Register wählten wir risikoorientierte Stichproben aus. Die Zahl der Stichproben richtete sich nach der Gesamtzahl der Vergaben in der jeweiligen Vergabeart. Die Ansicht 17 zeigt die Vergabearten nach Beschaffungsvolumen der Stadt Usingen.



Ansicht 17: Beschaffungsvolumen und Zahl der Beschaffungen nach Vergabearten für die Jahre 2013 bis 2017

Die Stichproben wurden anschließend nach den zu Grunde liegenden Vorschriften systematisiert und untersucht, ob die europarechtlichen Vorgaben als auch die Landesvorschriften und kommunale Vorschriften eingehalten worden sind und welche Abweichungen von den Vorgaben vorliegen. Darüber hinaus prüften wir, welche Vergabeart gewählt wurde und welche internen Vorgaben für die Vergaben bestanden. Die Übersicht über die Stichprobe ist in Anhang 2 aufgeführt. Die Stichprobe der Stadt Usingen umfasst 945.598 Euro und stellt damit einen Anteil von zwölf Prozent des gesamten Beschaffungsvolumens von 7,8 Millionen Euro im Prüfungszeitraum 2013 bis 2017 dar.

Die Stichproben der Beschaffungen der Körperschaften wurden anhand eines einheitlichen Schemas überprüft, das in der Ansicht 18 dargestellt ist.



Ansicht 18: Phasen des Vergabeprozesses

Die einzelnen Phasen des Vergabeprozesses und deren Inhalte werden in dem nachfolgenden Kapitel beschrieben.

6.2 Ablauf der Vergabeverfahren

Die Wahl der Vergabeart ist entscheidend für den Ablauf des Vergabeverfahrens. Die europaweite Ausschreibung bildet dabei das umfangreichste Verfahren ab. Dieses Verfahren bedarf einer detaillierten Planung. Die rechtlichen Grundlagen für das Vergabeverfahren oberhalb des Schwellenwerts sind im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)⁸ geregelt. Bei Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich wird zudem zwischen dem offenen Verfahren und dem nichtoffenen Verfahren unterschieden. Das nichtoffene Verfahren setzt zwingend einen vorgelagerten öffentlichen Teilnahmewettbewerb voraus. Konkretisiert werden die Regelungen GWB in der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

⁸ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

(VgV)⁹. Diese wiederum ordnet die Anwendung der A-Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistung (VOB/A-EU)¹⁰ und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A-EU)¹¹ sowie die Vergabeordnung für Freiberufliche Leistungen an. Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)¹² vom 2. Februar 2017 ersetzt die Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) vom 20. November 2009. Sie regelt ausschließlich die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte. Als Unterschwellenrecht handelt es sich bei ihr um eine Verwaltungsvorschrift, die sich in die haushaltsrechtlichen Vorgaben von Bund, Ländern und Kommunen einfügt. Als solche tritt die UVgO nicht mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie ist zur Inkraftsetzung und Anwendung durch die Körperschaften in einer separaten Regelung des für die Körperschaften zuständigen Landesrechtsgebers erforderlich. Eine derartige Inkraftsetzung der UVgO für die Körperschaften kann – wie vielfach bisher auch für die VOL/A, 1. Abschnitt, praktiziert – durch Erlasse der jeweiligen Landesregierung erfolgen. In Hessen fand eine Umsetzung im Erlass oder dem Hessischen Tariftreue- und Vergabegesetz bisher nicht statt. Daher werden wir im Folgenden rein informell auf diese Vorschriften verweisen. Für die Körperschaften gilt in diesem Zuge weiterhin die Anwendung der VOL/A gemäß des Vergabeerlasses.¹³

Wir analysierten die Umsetzung ausgewählter formeller Vorgaben. Die einzelnen Phasen werden anschließend ausführlich erläutert.

Bedarfsermittlung

Jede Ausschreibung beginnt mit einem durch die Körperschaft festgestellten Bedarf. Dieser Bedarf ist durch die Körperschaft zu ermitteln und zu formulieren. Anschließend bedarf es der Ermittlung von Investitions- und Folgekosten sowie der Klärung der Finanzierung. Die Berechnung der Auftragswerte bestimmt sich in allen Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) (§ 2 Absatz 5 HVTG¹⁴). Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen (§ 3 VgV¹⁵). Wir untersuchten, wie die Bedarfe durch die Körperschaften und deren beherrschten Aufgabenträgern ermittelt und geschätzt wurden.

Die Stadt Usingen plante die Beschaffungs- und Finanzierungsbedarfe der drei geprüften Ausschreibungen in der Haushaltsplanung. Die Finanzierungsplanung wurde durch den Fachbereich geplant sofern es um Zuweisungen von Dritten oder Beiträge ging. Die darüberhinausgehende Finanzierung plante der Fachbereich Finanzen über den Gesamthaushalt und die dort veranschlagten Investitionen.

Die Stadt Usingen erfüllte vollständig unsere Anforderungen an die Bedarfsermittlung.

Wahl der Vergabeart

Die Vergabeart (beschränkt, öffentlich oder europaweit) ist für den Ablauf des Vergabeverfahrens von entscheidender Bedeutung. In der Wahl der Vergabeart ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich um eine Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (VOL) oder Bauleistungen (VOB) handelt. Darüber hinaus sind die Schwellenwerte zu beachten. Sie legen fest, welche Vergabeart zu wählen ist. Durch diese Abgrenzung wird festgelegt, ob der Bieterkreis uneingeschränkt oder eingeschränkt ist. Der Gemeinsame Runderlass zum Auftragswesen (Vergabeerlass) regelt die Anwendung der VOL/A, VOB/A sowie die

⁹ Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

¹⁰ Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A vom 1. Juli 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4).

¹¹ Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BGBl. S. 790)

¹² Unterschwellenvergabeverordnung vom 2. Februar 2017 (Bundesanzeiger BAnz AT 07.02.2017 B1).

¹³ Gemeinsamer Runderlass vom 2. Dezember 2015 (StAnz. 52/2015 S. 1377), in der Fassung des Erlasses vom 28. August 2017 (StAnz. 37/2017 S. 882).

¹⁴ Siehe Anhang 4.

¹⁵ Siehe Anhang 4.

Freihändigen Vergaben und Beschaffungen bis 10.000 Euro.¹⁶ Wir untersuchten, wonach die Wahl des Vergabeverfahrens bemessen wurde und ob das korrekte Vergabeverfahren gewählt wurde. Dabei berücksichtigten wir auch die Regelungen, die sich die Körperschaften eigenständig gegeben hatten. Die Stadt Usingen hatte bei zwei von drei Vergaben eine höhere Vergabeart – als die Schwellenwerte vorgaben – gewählt. Eine Vergaberichtlinie lag bei der Stadt Usingen vor, bezog sich jedoch auf veraltete Schwellenwerte. Darüber hinaus wurde eine Geschäftsordnung über das Verfahren erlassen. Die letztmalige Aktualisierung wurde im Jahr 2007 durchgeführt. Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung war die Überarbeitung der Vergaberichtlinie geplant.

Die Stadt Usingen erfüllte unsere Anforderungen teilweise. Die veralteten Schwellenwerte, der zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung gültigen Vergaberichtlinie führten dazu, dass höherwertige Verfahren gewählt wurden die einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand erzeugten.

Wir empfehlen der Stadt Usingen, die sich derzeit im Vergaberichtlinie an die aktuellen Schwellenwerte anzupassen, zu verabschieden und umzusetzen. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, sollte grundsätzlich von einer höherwertigen Vergabeart abgesehen werden, wenn dies nicht aufgrund besonderer Umstände geboten ist. Abweichung sind zu begründen und zu dokumentieren.

Zeitplanung

Im Oberschwellenbereich sind die Fristen des Vergabeverfahrens gesetzlich genau festgelegt (§§ 15 VgV ff.). Dabei werden vor allem die Teilnahmefrist, die Angebotsfrist sowie die Wartefrist vor Zuschlag und die Bindefrist geplant. Aber auch im Unterschwellenbereich sollten Teilnahme- / Bewerbungsfristen, Angebotsfristen sowie Binde- und Zuschlagsfristen berücksichtigt werden. Es ist folglich vor Beginn eines Vergabeverfahrens genau festzulegen, welche Meilensteine zu planen und zu erfüllen sind. Aus diesem Grund überprüften wir, ob eine Zeitplanung durch die Körperschaften und beherrschten Aufgabenträger erstellt und dokumentiert wurde.

Die Stadt Usingen hatte die Zeitplanung des Vergabeverfahrens in keinen der untersuchten Fälle dokumentiert. Damit konnte eine Überprüfung der angemessenen und realistischen Planung nicht gewährleistet werden.

Die Stadt Usingen erfüllte die Anforderungen an die Zeitplanung nicht. Sie ist durch die fehlenden Zeitplanungen dem Risiko ausgesetzt, Fristen nicht angemessen und realistisch einzuschätzen und damit Verfahrensfehler, die das Vergabeverfahren gefährden, zu generieren.

Wir empfehlen, Vergabeverfahren zeitlich zu planen und die Planung nachzuhalten. Diese Planungen können zudem als Wissenstransfer für Vertretungsmitarbeiter und Nachfolger dienen.

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibungen sind bekannt zu machen. Das HVTG sieht hierfür eine Pflichtbekanntmachung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) vor (§ 11 Absatz 1 Satz 1 HVTG¹⁷). Darüber hinaus besteht für EU-weite Ausschreibungen die Pflicht der Veröffentlichung im Tenders Electronic Daily (TED). Die Weiterleitung an TED wird durch die HAD durchgeführt (§ 11 Absatz 1 HVTG¹⁸). Weitere Bekanntmachungen in anderen Medien bleiben davon unberührt. Darüber hinaus wird die Bekanntgabe von Aufträgen bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ohne Interessensbekundungsverfahren ab einem Auftragswert von 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer gesetzlich vorgegeben (§ 15 Absatz 3 HVTG¹⁹, ex-post-Transparenz). Sofern ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt werden muss, ist dieses ebenfalls über die HAD bekannt zu geben. Wir überprüften, ob die entsprechenden Bekanntmachungen vollzogen wurden.

Die Stadt Usingen hatte die drei untersuchten Vergaben im HAD beziehungsweise TED bekannt gegeben. Die Stadt Usingen hatte somit in allen untersuchten Vergaben die Bekanntmachungsvorgaben eingehalten und erfüllte die Anforderungen an die Bekanntmachungen vollständig.

¹⁶ Gemeinsamer Runderlass vom 2. Dezember 2015 (StAnz. 52/2015 S. 1377), in der Fassung des Erlasses vom 28. August 2017 (StAnz. 37/2017 S. 882).

¹⁷ Siehe Anhang 4.

¹⁸ Vergleiche Fußnote 17.

¹⁹ Siehe Anhang 4.

Angebotsöffnung

Für die Öffnung der Angebote sind Submissionen vorgesehen, die durch mindestens zwei Vertreter der Körperschaft durchgeführt werden. Dabei bestimmt die Art der Leistung, ob Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein dürfen oder nicht. Im Unterschwellenbereich ist im Bereich der VOB die Teilnahme der Bieter zugelassen. Bei Dienstleistungen hingegen sind die Teilnahmen nicht vorgesehen. Bei EU-weiten Ausschreibungen ist im Bau- und Dienstleistungsbereich sowie bei der Submission der Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen sowie Angebote die Teilnahme der Bieter an der Submission ebenfalls nicht gestattet (§ 14 VOB/A; § 55 VGV²⁰; § 14 VOL/A²¹ und sofern anwendbar § 40 Absatz 2 UVgO²²). Wir überprüften, ob die Angebotsöffnungen rechtmäßig waren und Dokumentationen vorlagen.

Die Stadt Usingen hatte die Angebote in Submissionen geöffnet. Bei den Submissionen waren zwei Mitarbeiter anwesend. Die Abwesenheitserfordernisse wurden eingehalten. In den untersuchten Vergaben wurden die Angebotsöffnungen rechtmäßig durchgeführt. Submissionsprotokolle lagen für die untersuchten Vergaben vor.

Die Stadt Usingen erfüllte unsere Anforderungen an die Angebotsöffnung sowie die Dokumentation vollständig.

Zuschlag

Der Vertrag mit dem überlegenen Bieter kommt mit dem Zuschlag zustande. Bei nationalen Ausschreibungen unterrichtet die Körperschaft die unterlegenen Bieter nach der Zuschlagserteilung. Eine Aufstellung der Gründe für das unberücksichtigte Angebot ist auf Antrag möglich. Bei beschränkter Ausschreibung ohne Interessensbekundungsverfahren informiert die Körperschaft ab einem Auftragswert von 15.000 Euro über den Namen des Auftragnehmers, dessen Anschrift, den Auftragsgegenstand und bei Bauleistungen den Ort der Ausführung in der HAD für die Dauer von drei Monaten (sogenannte ex-post-Transparenz, §15 Absatz 3 Satz 1 HVTG²³). Bei EU-weiter Vergabe sollen an den Entscheidungen über den Zuschlag mindestens zwei Vertreter der Körperschaft mitwirken. Die Auftragsvergabe wird zudem an das Amt für Veröffentlichungen der EU übermittelt (§§ 17, 19 (EU) VOB/A²⁴, §§ 62, 63 VgV²⁵, §§ 17, 19 VOL/A (EU)²⁶ und sofern anwendbar §§ 46, 48 UVgO²⁷).

Bei EU-weiter Ausschreibung sind die Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten sollen, vor Zuschlag über folgende Sachverhalte zu informieren:

- Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll,
- Gründe für die Nichtberücksichtigung,
- Zeitpunkt für den Vertragsabschluss.

Der Vertragsabschluss ist frühestens 10 oder 15 Tage nach dieser Benachrichtigung möglich (§§ 134, 135 GWB²⁸).

Die Stadt Usingen hatte in zwei von drei Vergaben den Zuschlag in der Zuschlagsfrist erteilt und dokumentiert. Eine europaweite Ausschreibung wurde im Prüfungszeitraum nicht durchgeführt. Ein Auftrag wurde nicht in der Zuschlagsfrist erteilt.

Die Stadt Usingen erfüllte die Anforderungen an die Zuschlagserteilung teilweise. Wir empfehlen der Stadt Usingen, die Fristen durch eine Zeitplanung nachzuhalten und die Zuschläge in den Fristen zu gewähren.

²⁰ Siehe Anhang 4.

²¹ Siehe Anhang 4.

²² Siehe Anhang 4.

²³ Siehe Anhang 4.

²⁴ Siehe Anhang 4.

²⁵ Siehe Anhang 4.

²⁶ Siehe Anhang 4.

²⁷ Siehe Anhang 4.

²⁸ Siehe Anhang 4.

In der Ansicht 19 sind die zusammenfassenden Ergebnisse der geprüften Ausschreibungen der Stadt Usingen dargestellt.

Umsetzung der formellen Vorgaben durch die Stadt Usingen für die Jahre 2013 bis 2017	
Prüfkriterium	Ergebnis
Bedarfsermittlung	✓
Wahl der Vergabeart	⊖
Zeitplanung	●
Bekanntmachung	✓
Angebotsöffnung	✓
Zuschlag	⊖
Erreichte Punkte / mögliche Punktzahl	4/6
Umsetzungsgrad	67 %

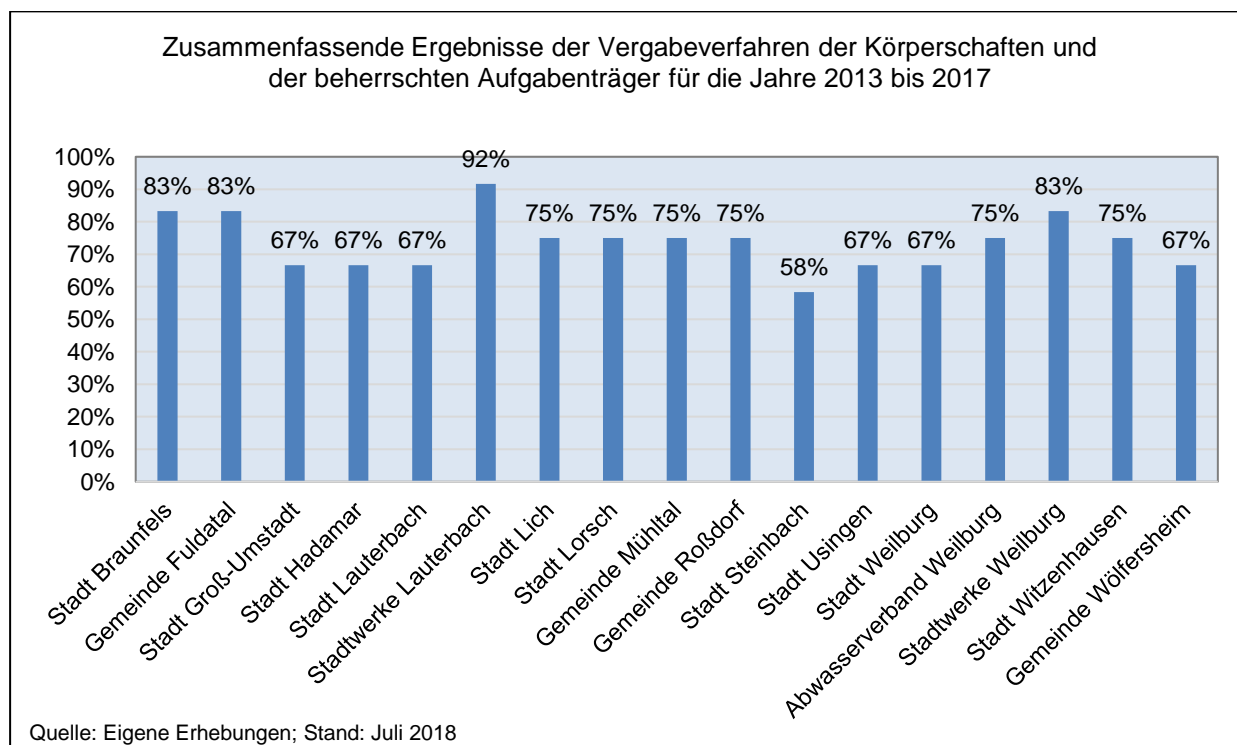
✓ = Kriterium erfüllt (1 Punkt)
⊖ = Kriterium teilweise erfüllt (0,5 Punkte)
● = Kriterium nicht erfüllt (0 Punkte)
Quelle: eigene Erhebungen; Juli 2018

Ansicht 19: Umsetzung der formellen Vorgaben durch die Stadt Usingen für die Jahre 2013 bis 2017

Die Stadt Usingen erreichte einen Umsetzungsgrad von 67 Prozent.

Zusammenfassende Ergebnisse des Vergleichs

Die Ansicht 20 zeigt die zusammenfassenden Ergebnisse der Körperschaften und ihrer beherrschten Aufgabenträger im Vergleich.



Ansicht 20: Zusammenfassende Ergebnisse der Vergabeverfahren der Körperschaften und beherrschten Aufgabenträger für die Jahre 2013 bis 2017

Die Vergleichskörperschaften erfüllten die Vergabeanforderungen im Bereich der Bedarfsermittlung, Bekanntmachung und Angebotsöffnung. Verbesserungspotenzial war vor allem im Bereich der Zeitplanung

zu erkennen. Eine dokumentierte Zeitplanung der Vergabe fehlte in 61 Prozent der 69 geprüften Beschaffungen. Zudem war ersichtlich, dass die Zuschläge in 19 Prozent der 69 geprüften Fälle nicht fristgerecht erteilt wurden. Aus dem Vergleich war außerdem zu erkennen, dass die Körperschaften aufgrund eigener Vergaberichtlinien die gesetzlichen Schwellenwerte in 42 Prozent der 69 untersuchten Fällen nicht zugrunde legten und die Vergaben in höherwertige Verfahren durchführten.

6.3 Nachträge

Nach der Zuschlagserteilung endet die Anwendung des Vergaberechts und der Vertrag regelt das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Mit der Beauftragung von Nachträgen wird eine Vertragsänderung vorgenommen, ohne dass ein erneutes Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird.

Wird während der Leistungserbringung eine Änderung eines Vertrags notwendig, kann dies in den Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes ohne weitere Ausschreibung erfolgen, sofern der Auftragnehmer die Leistungen erbringen kann (§ 22 VOB/A²⁹ i.V.m. § 1 Absatz 4 Satz 2 VOB/B³⁰).

In Vergaben über dem EU-Schwellenwert greift bei wesentlichen Änderungen wiederum das Vergaberecht und es muss ein neuer Ausschreibungsprozess eingeleitet werden. Gleichwohl sind Nachträge auch im Rahmen von Vergaben über dem EU-Schwellenwert möglich. Im GWB werden solche Tatbestände definiert, in denen eine Vergabe ohne erneute Ausschreibung (beispielsweise ein Nachtrag) vergaberechtskonform ist (§ 132 Absatz 2 bis 5 GWB³¹). Demnach ist eine Änderung eines öffentlichen Auftrags, der über dem EU-Schwellenwert liegt, ohne erneutes Ausschreibungsverfahren zulässig, wenn:

1. Der Vertrag eine Option für zukünftige Änderungen vorsieht und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Vertrags nicht ändert.
2. Ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Auftraggeber verbunden wäre. Hierbei darf der Preis nicht um mehr als 50 Prozent des ursprünglichen Auftrags erhöht werden.
3. Die Änderungen aufgrund von Umständen erforderlich werden, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert. Hierbei darf der Preis nicht um mehr als 50 Prozent des ursprünglichen Auftrags erhöht werden.
4. Ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer ersetzt.
5. Sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung bei Liefer- und Dienstleistungen nicht mehr als 10 Prozent und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.

Da Nachträge zu Vergaben über dem EU-Schwellenwert bei Vorliegen einer der oben genannten Tatbestände ohne erneute Ausschreibung zulässig sind, sollte der öffentliche Auftraggeber zur Gewährleistung der Rechtssicherheit stets durch die Anwendung eines einheitlichen Vorgehens die Konformität des Nachtrags mit den gesetzlichen Vorgaben sicherstellen.

Während die rechtlichen Rahmenbedingungen lediglich für Nachträge zu Vergaben über dem EU-Schwellenwert eindeutige Zulässigkeitskriterien vorgeben, sollte der öffentliche Auftraggeber auch bei Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes das Volumen des Nachtrags sowie dessen Kalkulation, die Anbahnung des Nachtrags sowie die Leistungserbringung kontrollieren. Dies lässt sich allein aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten vertreten. Daher prüften wir anhand dieser drei Bereiche das Vorgehen der Vergleichskörperschaften sowie deren beherrschten Beteiligungen in der Erteilung von Nachträgen. Im Rahmen unserer Prüfung analysierten wir den jeweils höchsten Nachtrag eines jeden Jahres des Prüfungszeitraums. Die Stadt Usingen beauftragte im Prüfungszeitraum insgesamt ein Volumen von 155.097

²⁹§ 22 VOB/A – Änderungen während der Vertragslaufzeit Vertragsänderungen nach den Bestimmungen der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Absatz 4 Satz 2 VOB/B.

³⁰§ 1 Absatz 4 Satz 2 VOB/B – Art und Umfang der Leistung

Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

³¹ Siehe Anhang 4.

Euro im Rahmen von 36 Nachträgen. Das durchschnittliche Verhältnis zwischen Nachtragsvolumen und Hauptauftragsvolumen lag in der Stadt Usingen bei zwei Prozent.

Ansicht 21 zeigt die Nachträge der Stichprobe sowie den prozentualen Anteil am Gesamtvolumen.

Stichprobe der Nachträge aus den Jahren 2013 bis 2017 der Stadt Usingen					
Nachtrag	Grund des Nachtrags	Vergabeart des Hauptauftrags	VOB / VOL	Nachtragsvolumen	Prozentualer Anteil des Nachtrags- am Hauptauftrag
Kernverwaltung					
N1	Abfangung eines Geländeversprungs durch L-Steine	Beschränkte Ausschreibung	VOB A	14.228 €	13 %
N14	2 Stück automatische Schiebetüren in Küchenbereich aus Gründen der Funktionalität	Beschränkte Ausschreibung	VOB A	16.215 €	27 %

Quelle: Eigene Erhebung; Stand: Juli 2018

Ansicht 21: Stichprobe der Nachträge aus den Jahren 2013 bis 2017 der Stadt Usingen

Volumen

Das geplante Beschaffungsvolumen sollte auch den späteren tatsächlichen Kosten des Auftrags entsprechen. Für Ausschreibungen über dem EU-Schwellenwert definiert das GWB ein zulässiges Minimalvolumen für Nachträge. Demnach sollte ein Nachtrag zu Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 Prozent und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes betragen. Während diese Regelung keinen rechtlich bindenden Charakter für niedrigschwellige Vergaben hat, ist dieser Richtwert eine valide Größe, die auch für beschränkte und öffentliche Vergaben als Anhaltspunkt für die Angemessenheit eines Nachtrags angewandt werden sollte.

Aus der Ansicht 21 geht hervor, dass die Nachträge der Stichprobe den Schwellenwert für VOB-Leistungen in einem Fall um zwölf Prozent überstiegen. Die Überschreitung ist unauffällig. Weitere Überschreitungen im Bereich VOB-Leistungen hinsichtlich aller im Prüfungszeitraum durchgeführten Nachträge ergaben sich nicht. Eine Überschreitung der zehn Prozent-Grenze bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen lag nicht vor.

Durch Überschreitungen des angesetzten Schwellenwerts ist die Stadt Usingen dem finanziellen Risiko ausgesetzt, dass die geplanten Volumina nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen und somit zu einem Mehraufwand führt, der in der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt wurde.

Kalkulation

Neben der reinen Kontrolle des Volumens des Nachtrags zum Volumen des Hauptvertrags sollte vor Erteilung eines Nachtrags die Kalkulation für den Nachtrag auf Angemessenheit geprüft werden. Hierzu sollte in begründeten Verdachtsfällen auch der Umschlag mit der Ursprungskalkulation bei einem Nachtrag zur Prüfung der Grundlagen der Preise geöffnet werden, um sicherzustellen, dass die Vergütung der Nachtragsleistung der des Erstauftrags entspricht. Liegt der Körperschaft die Ursprungskalkulation nicht vor, erlangt die Körperschaft keine Transparenz darüber, ob auch für den Nachtrag eine angemessene Vergütung gewählt wurde. Die Urkalkulation ist in Anwesenheit des Bieters zu öffnen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 und 3 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 HVTG)³². Zwar kann ein höherer Einstandspreis in Nachträgen aus höheren Preisen durch Mindermengen resultieren, nichtsdestotrotz sollte die Körperschaft in begründeten Fällen die Angemessenheit eines höheren Preises aufgrund von Mindermengen auf Plausibilität prüfen.

Die Ursprungskalkulation lag in beiden Nachträgen der Stichprobe nicht vor und folglich nicht zur Kontrolle der Nachtragskalkulation herangezogen. Zudem lag keine dokumentierte Überprüfung des Nachtrags (beispielsweise durch ein Ingenieurbüro) vor.

³² Siehe Anhang 4.

Grundsätzlich stellt eine nicht angeforderte Ursprungskalkulation das Risiko dar, dass eine unangemessene und nicht überprüfbare Vergütung zugrunde gelegt wird und damit ein finanzieller Schaden entstehen kann. Wir empfehlen der Stadt Usingen, die Ursprungskalkulationen stets anzufordern und zur Prüfung der Angemessenheit des Nachtrags in begründeten Fällen zu verwenden.

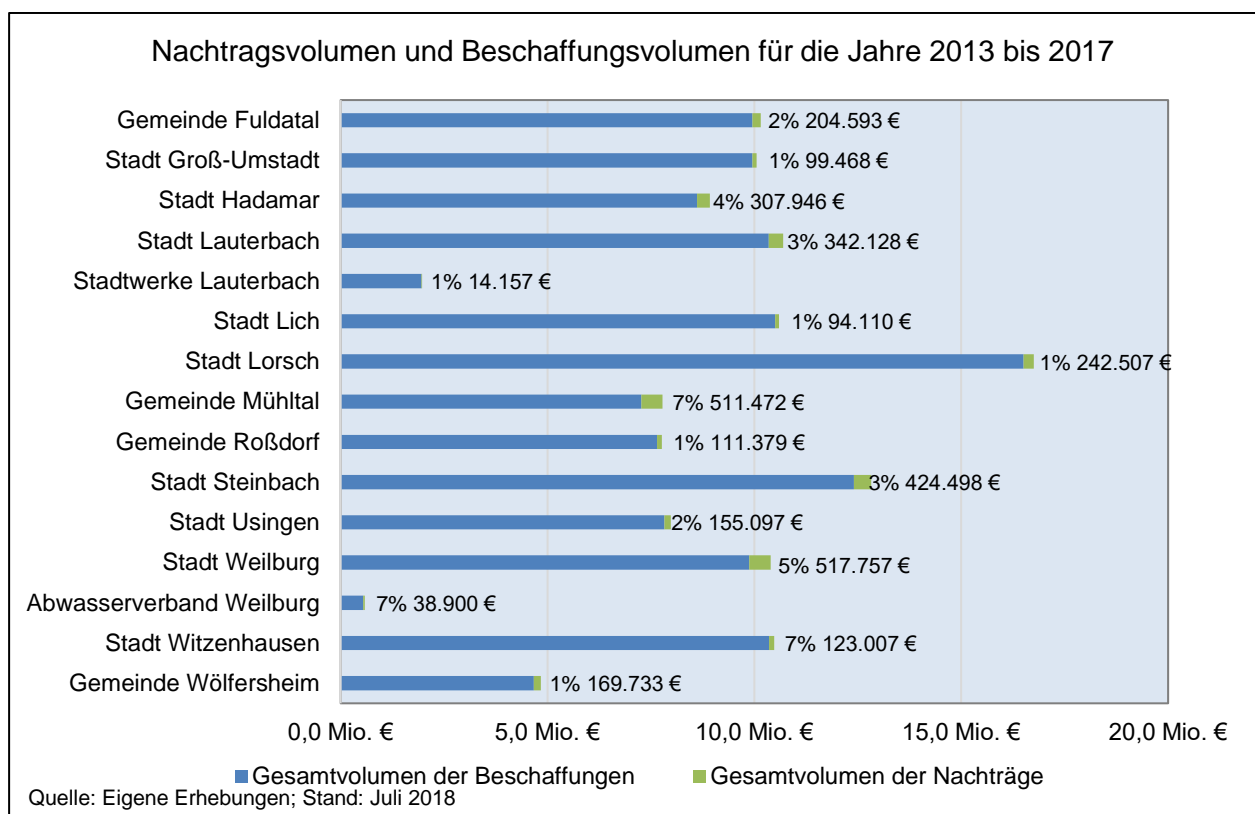
Anbahnung des Nachtrags

Die Körperschaft oder beherrschte Beteiligung sollte stets prüfen, ob die Leistungen des Nachtrags nicht im Hauptvertrag geschuldet wurden. Ist dies der Fall, stehen die Mehrleistungen dem Auftragnehmer nicht zu.

Eine dokumentierte Prüfung, ob die Leistungen bereits im Hauptauftrag geschuldet waren, fand bei allen Nachträgen statt.

Die Stadt Usingen erfüllte unsere Anforderungen an eine dokumentierte Kontrolle der Leistungen des Nachtrags hinsichtlich der bereits im Hauptauftrag geschuldeten Leistungen.

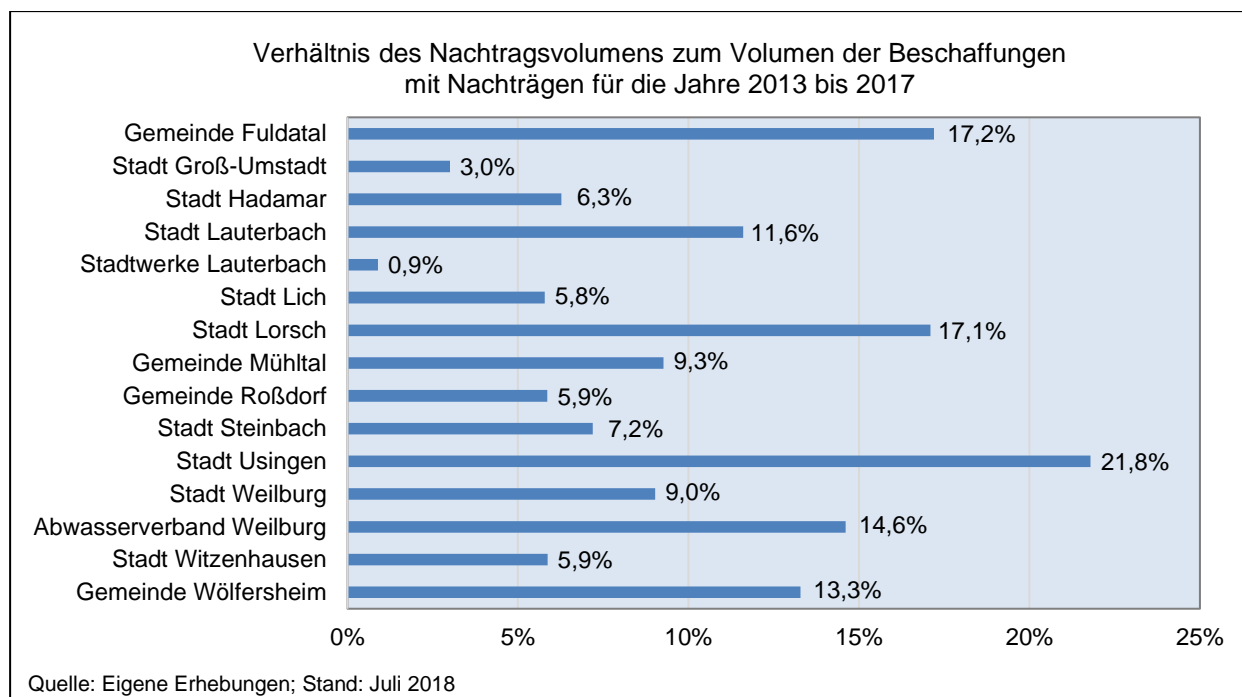
Die Ansicht 22 zeigt die Nachtragsvolumen und die Beschaffungsvolumina der Körperschaften und beherrschten Beteiligungen. Von der Darstellung ausgenommen sind beherrschte Aufgabenträger, die im Prüfungszeitraum keine beschränkten, öffentlichen oder europaweiten Ausschreibungen durchführten. Die Stadt Braunfels erfasst Nachträge, die das Gesamtbudget der Maßnahme nicht überschreiten, nicht. Sie konnte diese Daten auch nicht aus der Dokumentation herleiten. Die Stadt Braunfels wurde in Folge dessen aus den Vergleichsdarstellungen genommen.



Ansicht 22: Nachtragsvolumen und Beschaffungsvolumen für die Jahre 2013 bis 2017

Setzt man das Gesamtvolumen der Nachträge ins Verhältnis zu dem Gesamtvolumen der Beschaffungen der Stadt Usingen, ergibt sich ein Verhältnis von zwei Prozent. Der Mittelwert des Nachtragsvolumens zum Beschaffungsvolumen über alle Körperschaften und beherrschten Aufgabenträgern liegt bei drei Prozent.

Die Ansicht 23 weist das Verhältnis des Nachtragsvolumens zum Volumen der Beschaffungen, die Nachträge aufwiesen, aus.



Ansicht 23: Verhältnis des Nachtragsvolumens zum Volumen der Beschaffungen mit Nachträgen für die Jahre 2013 bis 2017

Die Auswertung des Verhältnisses des Nachtragsvolumens zum Volumen der Beschaffungen, auf die Nachträge folgten, reicht von einem Prozent für die Stadtwerke Lauterbach bis 22 Prozent in der Stadt Usingen.³³ Insgesamt liegen die Gemeinde Fulda, die Stadt Lorsch sowie die Stadt Usingen über dem Richtwert von 15 Prozent.

7. Versicherungsmanagement

Das Versicherungsmanagement stellt einen Teil des Risikomanagements dar. Es bewertet dabei Risiken, die eine Versicherungslösung zur Folge haben können, um das Vermögen der Körperschaften zu schützen.

Darüber hinaus ist das haftungsrechtliche Risiko der Körperschaften und damit verbunden auch das persönliche haftungs- und strafrechtliche Risiko Amts- und Mandatsträger und Verwaltungsmitarbeiter ein wesentlicher Aspekt unserer Untersuchung. Die Körperschaften haben im Bereich des Versicherungsmanagements ihr Risiko einzuschätzen und darauf basierend eine Entscheidung über eine Versicherung zu treffen. Dabei steht ihnen ein heterogener Versicherungsmarkt zur Verfügung, bei dem sich erhebliche inhaltliche sowie finanzielle Unterschiede ergeben. Der standardisierte Abgleich von Angeboten ist hier für den zuständigen Sachbearbeiter kaum möglich. Die nachfolgende Untersuchung soll daher für die Körperschaft eine Unterstützung sein, ihren derzeitigen Versicherungsstand auf Verbesserungspotenziale zu untersuchen.

Dabei untersuchten wir im Versicherungsmanagement den vollständigen Versicherungsstatus der jeweiligen Körperschaft sowie ihrer Eigenbetriebe und beherrschten Aufgabenträger (Vollerhebung).

7.1 Methodisches Vorgehen

Für die Untersuchung der Versicherungssituation wurden zunächst Übersichten über alle aktiven Versicherungen der Körperschaften und beherrschten Aufgabenträger angefordert. Darüber hinaus forderten

³³ Die gezogenen Stichproben bezogen sich ausschließlich auf Nachträge für die Sanierung eines historischen Gebäudes, weswegen es hier mehrfach zu Nachträgen kam.

wir für die Beurteilung der Versicherungssituation der Körperschaften sowie der beherrschten Aufgabenträger alle Versicherungsverträge, Bedingungswerke, Schadensstatistiken, Besuchsberichte von Versicherungsmaklern sowie aktuelle Prämienrechnungen an und analysierten diese.

Unsere Untersuchung gliederte sich dabei wie folgt:

- Abgleich der bestehenden Versicherungsverträge mit der versicherungstechnisch abbildbaren Risikosituation der Gebietskörperschaft und der zu untersuchenden Unternehmen,
- Analyse der vorhandenen Versicherungsverträge hinsichtlich potentieller Versicherungslücken oder Überschneidungen, insbesondere auch die Identifizierung fehlender Versicherungsverträge für bestandsgefährdende Risiken,
- Aufdeckung von Über- und Unterversicherungen sowie von Versicherungsverträgen für nicht vorhandene Risiken,
- Beurteilung der Angemessenheit von Deckungs- und Versicherungssummen,
- Vergleich der Deckungskonzepte mit dem am Markt üblichen Standard,
- Abgleich der Versicherungsprämien der geprüften Policen mit Vergleichsgrößen.

Für diese durchgeführten Arbeiten berücksichtigten und beurteilten wir die individuelle Risiko- und Versicherungspolitik der einzelnen Körperschaft und der beherrschten Aufgabenträger. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Deckungs- und Versicherungssummen und der Bedingungen werden ergänzend Benchmarks verwendet.

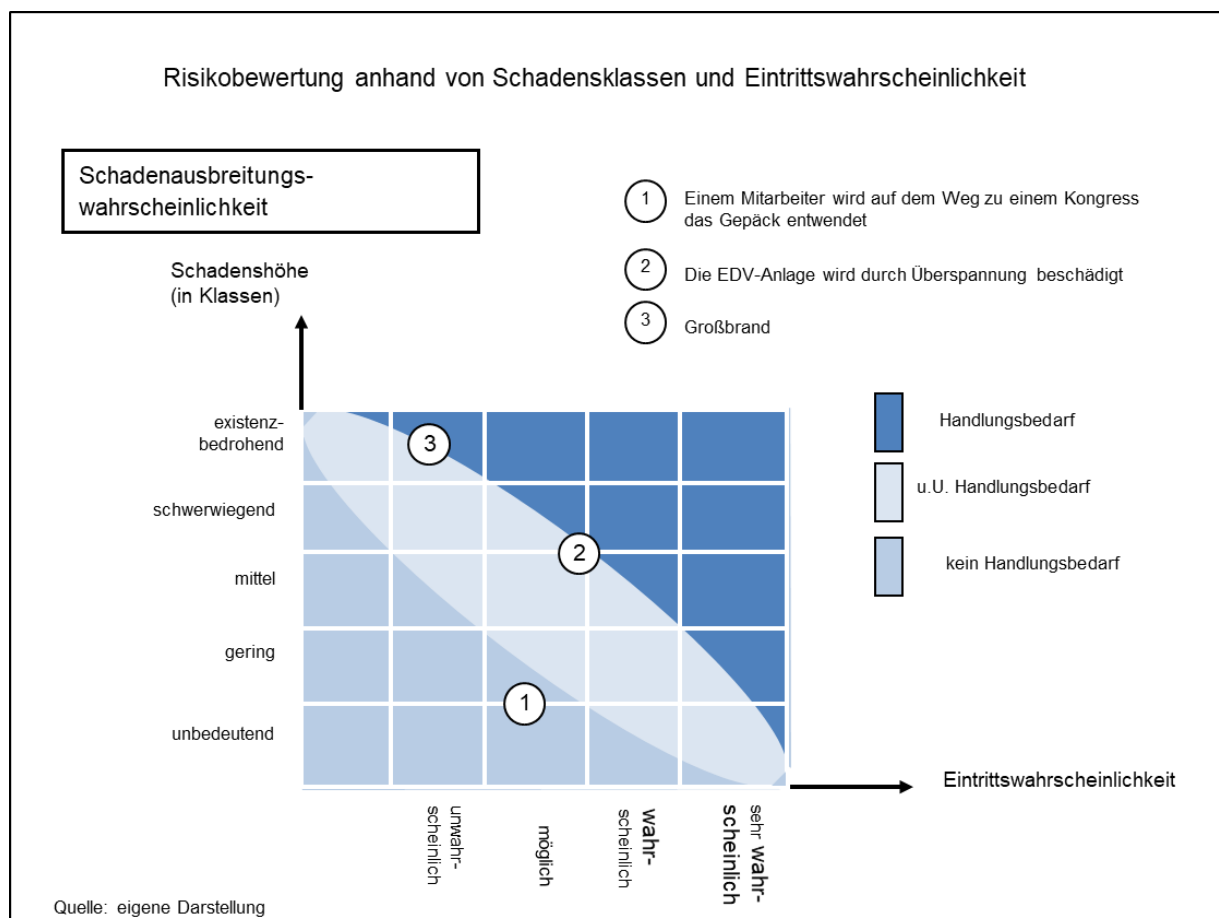
Aus unserer Analyse und Bewertung der Versicherungsprogramme leiten wir anschließend mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale ab.

Bei den versicherungswürdigen Risiken der Körperschaft sowie deren beherrschten Aufgabenträgern handelt es sich um vergleichbare kommunale Risiken, deren Versicherungen richtigerweise grundsätzlich in gleichen Versicherungssparten vorliegen.

Ausnahmen können sich bei den Aufgabenträgern in der Rechtsform einer GmbH sowie bei Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaften (besondere Form der Vermögensschaden-Haftpflicht für fremdverwaltete Einheiten) ergeben. Auf diese Ausnahmen wird bei unserer Betrachtung in der jeweiligen Versicherungssparte dieses Berichts hingewiesen.

Die Beurteilung der Versicherungssituation der Körperschaften und beherrschten Aufgabenträger wird unter der Prämisse des optimalen – und nicht maximalen – Versicherungsschutzes beschrieben.

Bei der Risikobewertung wird den Gesichtspunkten der Ansicht 24 Rechnung getragen.



Ansicht 24: Risikobewertung anhand von Schadensklassen und Eintrittswahrscheinlichkeit

Aus der Ansicht 24 geht hervor, dass existenzbedrohende Risiken, wie sie bei einem Feuerereignis, wo Gebäude und Inventar betroffen sein können, in jedem Fall versichert werden sollten. Ebenso sind Haftpflichtschäden, deren Schadenausbreitungswahrscheinlichkeit unübersehbar ist und die somit auch zu einem gravierenden Schaden führen können, zu versichern.

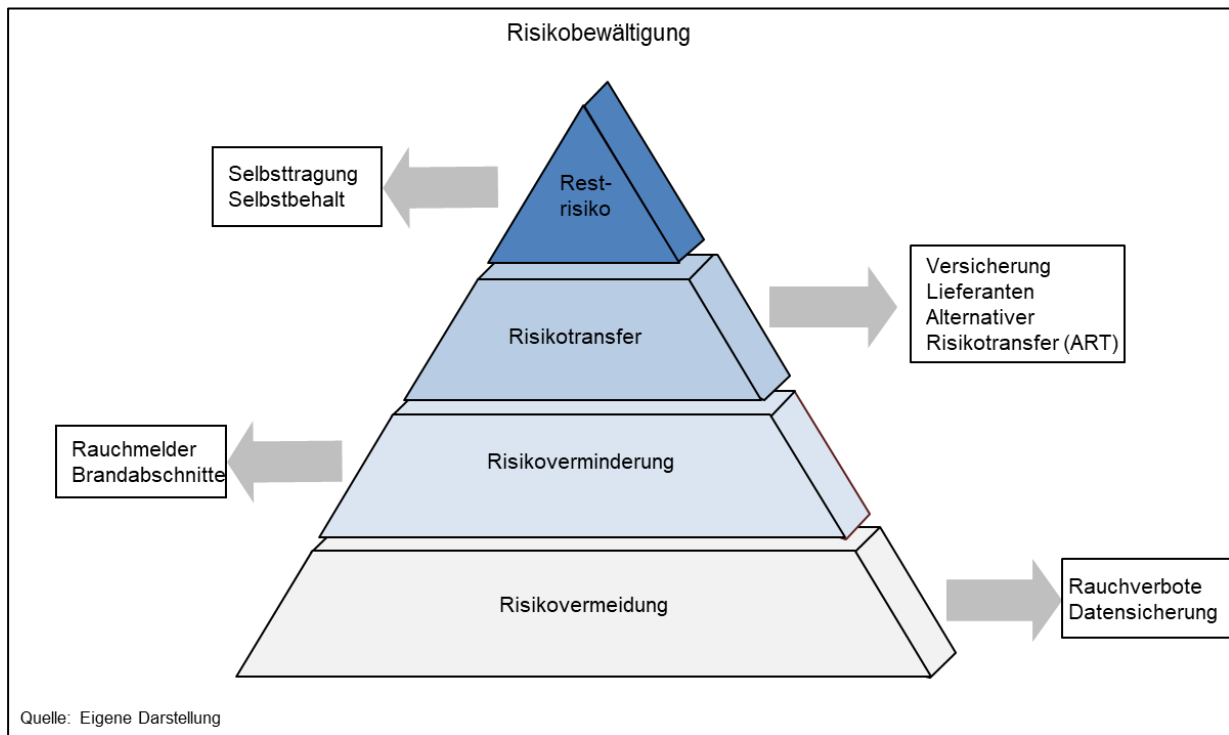
Bei mittleren Schäden, wie zum Beispiel der Beschädigung oder dem Totalschaden von kostenaufwendigen Großgeräten durch Falschbedienung (Elektronikversicherung) oder der Beschädigung von großen maschinellen Anlagen (Notstromaggregate; große Pumpen in Abwasserbetrieben), sollte eine Abwägung erfolgen. Bei der Abwägung sind die Schadenstatistiken der letzten fünf Jahre hinsichtlich der Zahl der Schäden und deren jeweiliger Höhe heranzuziehen. Bei der Gegenüberstellung der gezahlten Nettoprämie (Versicherungsprämie ohne Versicherungssteuer) zu den gezahlten Regulierungsbeiträgen des Versicherers lässt sich die Wirtschaftlichkeit bei Versicherungen ermitteln, deren versicherte Sachen einem mittleren Schadenpotenzial unterliegen.

Geringe Risiken, die selbst tragbar sind, sollten nicht versichert werden. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Glasbruchversicherungen. Die Verglasungen von Gebäuden sind zumeist unterteilt, so dass die Schadenshöhe gering ist. Bei großflächigen Verglasungen, Glaskuppeln oder nicht unterteilten großen Glasflächen kann eine Glasbruchversicherung in Betracht kommen. Ein weiteres Beispiel ist die All-Gefahrenversicherung in Form der Elektronikpauschalversicherung. Hier werden pauschal sämtliche Geräte der Büro- und Kommunikationstechnik versichert, ohne auf den Wert des Einzelgerätes zu achten. So kann es sein, dass zum Beispiel geringwertige Taschenrechner im Rahmen der Elektronikversicherung mitversichert werden, obwohl eine Anmeldung zur Feuer- und gegebenenfalls Einbruchdiebstahlversicherung, die das gesamte Inventar deckt, das durch ein Feuer auch insgesamt untergehen kann, vollkommen ausreichend wäre.

Die Risiken von Kernverwaltungen und kommunalen Unternehmen sind vielfältig. So sollte bewusst sein, dass lediglich ein geringer Teil einem Risikotransfer in Form einer Versicherung zugeführt werden kann.

Hier ist der zwar nicht unwichtige aber dennoch eingeschränkte Abschnitt „Risikotransfer“ der im Risikomanagement allgemein verwendeten Risikopyramide in die Betrachtung einzubeziehen. Ein alternativer Risikotransfer kommt für die Körperschaft und deren beherrschte Aufgabenträger nicht in Betracht (zum Beispiel Deckung von Großrisiken wie Erdbeben durch sogenannte Cat-Bonds³⁴). Möglich ist aber ein Risikotransfer auf Lieferanten oder Vertragspartner (zum Beispiel umfassende Gewährleistung von elektronischen oder maschinellen Anlagen auch für plötzlich eintretende Ereignisse).

Die Ansicht 25 stellt die Risikopyramide zur Risikobewältigung dar.



Ansicht 25: Risikobewältigung

³⁴ Katastrophenanleihen

7.2 Abgeschlossene Versicherungen der Körperschaften

Um zunächst einen Überblick über den Versicherungsschutz der Körperschaften zu bekommen, untersuchten wir, welche der üblichen wesentlichen Versicherungen bei den Körperschaften vorlagen. Die Ansicht 26 zeigt die Körperschaften im Vergleich und ihre abgeschlossenen wesentlichen Versicherungen.

Abgeschlossene wesentliche Versicherungen der Körperschaften im Vergleich							
	Sachversicherung	Elektronikversicherung	Maschinenversicherung	Haftpflichtversicherung	Vermögensschadenversicherung	Rechtsschutzversicherung	D&O ³⁵ -Versicherung bei beherrschter GmbH
Braunfels	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●
Fulda	✓	✓	●	✓	✓	✓	-1)
Groß-Umstadt	✓	●	●	✓	✓	✓	-1)
Hadamar	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-1)
Lauterbach	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Lich	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-1)
Lorsch	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●
Mühltal	✓	✓	●	✓	✓	✓	-1)
Roßdorf	✓	✓	✓	✓	✓	✓	-1)
Steinbach (Tanus)	✓	✓	●	✓	✓	✓	-1)
Usingen	✓	●	●	✓	✓	●	-1)
Weilburg	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Witzenhausen	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓
Wölfersheim	✓	●	●	✓	✓	✓	-1)

✓ = Versicherung abgeschlossen
● = Versicherung nicht abgeschlossen
-1) = Es waren keine beherrschten Aufgabenträger mit eigener Rechtspersönlichkeit vorhanden.
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juli 2018

Ansicht 26: Abgeschlossene wesentliche Versicherungen der Körperschaften im Vergleich

Neben den Körperschaften untersuchten wir auch den Versicherungsschutz bei den beherrschten Aufgabenträgern (Beteiligungen und Zweckverbände).

Für Körperschaften und ihre beherrschten Aufgabenträger stellt der Verlust von Gebäuden und Betriebsanlagen durch die Feuergefahr ein Großrisiko dar. Gleiches gilt für die Risiken aus möglichen Haftpflichtansprüchen Dritter. Von den oben dargestellten Versicherungen erachten wir daher eine Sach- und

³⁵ Directors- and Officers- Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe eines Unternehmens)

Haftpflichtversicherung für existenziell. Alle Körperschaften und ihre beherrschten Aufgabenträger haben diese beiden existenziellen Versicherungen abgeschlossen.

Elektronikversicherungen wurden von elf Körperschaften abgeschlossen, Maschinenversicherungen von sieben Körperschaften. Geräte und Anlagen, die sich in Gebäuden befinden, sind über die Sachversicherungsverträge gegen die dort jeweils vereinbarten Gefahren versichert. Eine Absicherung gegen weitere Gefahren über die All-Risk-Deckung einer Elektronik- oder Maschinenversicherung erscheint daher nur für ausgewählte Geräte und Anlagen sinnvoll. Daher ist es nachvollziehbar, dass nicht jede Körperschaft diese Versicherungen abgeschlossen hat. Hinzu kommt, dass teilweise derartige Anlagen und Geräte auch im Eigentum beherrschter Aufgabenträger stehen.

Vermögenseigenschadenversicherungen wurden von allen Körperschaften abgeschlossen, Rechtsschutzversicherungen – mit einer Ausnahme – ebenfalls, wobei es sich jeweils um Spezial-Strafrechtsschutzversicherungen handelte.

Bei den beherrschten Aufgabenträgern in der Rechtsform einer GmbH werden oftmals D&O-Versicherungen zum Schutz der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats abgeschlossen. Von den im Vergleichsfeld vorhandenen sieben GmbHs verfügten drei über eine D&O-Versicherung.

Im Nachfolgenden werden die einzelnen Versicherungssparten näher beschrieben.

7.3 Analyse der Versicherungssparten der Körperschaften und ihrer beherrschten Aufgabenträger

Sachversicherungen

Die Gebäude von Körperschaften und kommunalen Unternehmen werden üblicherweise gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel versichert. Mittlerweile gehen Körperschaften und deren beherrschten Aufgabenträger vermehrt dazu über, auch Elementargefahren wie Überschwemmung, Hochwasser, Erdfall, Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Starkregen prämienschuldig in die Deckung mit einzubeziehen, sofern ein versicherungswürdiges Gefährdungspotenzial vorhanden ist.

Für bewegliche Sachen wird in der Regel die Feuergeschwindigkeit und zusätzlich die Einbruchdiebstahl-, Raub- und Vandalismusgefahr in Form einer Ausschnittsdeckung versichert. Unter einer Ausschnittsdeckung verstehen wir, dass vordefinierte Teile des kompletten Anlagevermögens dem Versicherer gemeldet werden. Feuerschäden sind als Großrisiko sowohl für Gebäude als auch für Betriebseinrichtungen zu bezeichnen. Je nach Gefährdungspotenzial werden auch Naturgefahren (unter anderem Überschwemmung bei der Sachversicherung beweglicherer Sachen) in die Deckung mit einbezogen.

Die Realisierung der Leitungswasser-, Sturm- und Hagelgefahr zählt zu den mittleren Risiken. Sanitär-, Verwaltungs- und Wohngebäude werden überwiegend gegen die Leitungswassergefahr versichert, Betriebseinrichtungen hingegen nicht.

Die Sturm- und Hagelgefahr wird zumeist für den gesamten Gebäudebestand versichert. Auf die Deckung von Betriebseinrichtungen gegen die Sturm- und Hagelgefahr wird regelmäßig verzichtet.

Die Körperschaft hat dem Versicherer eine Sachversicherungssumme zu melden, die mit dem ortsüblichen Neubauwert der Gebäude oder mit dem Wiederbeschaffungs- oder Herstellungswert der versicherten beweglichen Anlagegüter (Betriebseinrichtungen) übereinstimmen. In der Gebäudeversicherung ist die Versicherungssumme nach dem Versicherungswert im Antrag unter Zugrundelegung der „DIN 276-Kosten von Hochbauten“ und der „DIN 277-Hochbauten“ vom Versicherungsnehmer anzugeben. Die Umrechnung und Fortschreibung erfolgt hierbei durch den Versicherer.

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer üblicherweise einen Unterversicherungsverzicht. Dies bedeutet für die Sachversicherung, dass der Versicherer bei Schäden bis zur vereinbarten Höhe auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet.

Üblich sind bei vergleichbaren Sachkonzepten Unterversicherungsverzichtsvereinbarungen mit einer festen Summe von drei Millionen Euro besser fünf Millionen Euro.

Gelegentlich gehen Sachversicherer dazu über, Gebäude und bewegliche Sachen von Körperschaften ohne Bestimmung einer Versicherungssumme zum Neuwert zu versichern. In diesem Fall kann eine Unterversicherung im Schadenfall nicht in Betracht kommen. Teilweise legen manche Kommunalversicherer die Gebäudeversicherungssumme zur Kalkulation der Prämie zugrunde. Die Einrichtungsgegenstände werden weder bei der Kalkulation der Prämie noch bei Übersteigen der vom Kommunalversicherer vorgegebenen Einwohnerzahl berücksichtigt. Diese gelten ohne eine Anrechnung der Unterversicherung im

Schadenfall zum Neuwert mitversichert.

Die Versicherungssummen müssten einer ständigen Überprüfung unterliegen und regelmäßig den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Bei der Vollwertversicherung sind neben Zu- und Abgängen die allgemeinen Preisentwicklungen zu berücksichtigen. Die Preisentwicklung weicht bei den Positionen Gebäude und Betriebseinrichtungen voneinander ab und führt daher zu unterschiedlichen Summenanpassungen.

Die Ansicht 27 zeigt, welche Sachversicherungen die Stadt Usingen in den Jahren 2017/ 2018 abgeschlossen hatten.

Übersicht Sachversicherungen der Stadt Usingen in den Jahren 2017 / 2018							
	Versicherungssumme	Prämie (netto) im Jahr	Prämien-satz	Selbst-behalte	Höchstschädigung	Versicherte Gefahren	Bewertung der Bedingungen / Deckung ¹⁾
Gebäude und Inhalt	45.585 €	15.499 €	0,34 ‰	Ohne	F, St: 20 Mio. €, LW, ED: 5 Mio. €	F, LW, St, ED	0,5

¹⁾ 1 = Versicherungsbedingungen unterliegen keinem Anpassungsbedarf
 0,5 = Versicherungsbedingungen haben teilweise einen Anpassungsbedarf
 0 = Versicherungsbedingungen sind anzupassen
 F = Feuer
 LW = Leitungswasser
 ED = Einbruchdiebstahl / Raub / Vandalismus
 St = Sturm / Hagel
 Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juli 2018

Ansicht 27: Übersicht Sachversicherungen der Stadt Usingen in den Jahren 2017 / 2018

Die Stadt Usingen hatte ihre Gebäude und Einrichtungsgegenstände im Rahmen der AXA-Rahmenpolice gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm / Hagel und Einbruchdiebstahl / Raub / Vandalismus versichert. Es gab keine Selbstbeteiligungen.

Für die Gebäude stellen die Feuer- und die Sturmgefahr Großrisiken dar, für die eine Versicherung notwendig ist. Leitungswasserversicherung wird i.d.R. bei Wohn-, Büro-, Sanitär- und auch bei Betriebsgebäuden mit wasserführenden Leitungen genommen. Für die Einrichtungsgegenstände stellt die Feuergefahr ebenfalls ein Großrisiko dar, während die weiteren Gefahren mittlere Risiken darstellen. Die Einordnung der Natur- und Elementargefahren (Elementarschäden) richtet sich hingegen nach den örtlichen Gegebenheiten

Eine Auswahl der zu versichernden Gefahren hat stattgefunden. Weitere Elementarschäden, wie die Überschwemmungsgefahr, wurden bisher bewusst nicht versichert.

Als Bedingungen gelten laut Deklaration die standardisierten:

- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB)
- Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB)
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB)
- Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB)

Darüber hinaus wurden Besondere Bedingungen vereinbart, die den Versicherungsschutz vorteilhaft erweitern.

Auffällig ist, dass keine Unterversicherungsverzichtsvereinbarung gilt und dass die Schadenzahlung bei grober Fahrlässigkeit teilweise eingeschränkt werden kann. Eine Unterversicherungsvereinbarung ist solange nicht notwendig, solange die vereinbarten Versicherungssummen auf Erstes Risiko versichert sind. Im Gegensatz dazu sollte die mögliche Kürzung der Schadenzahlung bei grob fahrlässiger Schadenverursachung aus den Bedingungen ersatzlos gestrichen werden.

Zudem ist die Ermittlung und ständige Aktualisierung der Versicherungssummen notwendig, da ohne die Angabe der aktuellen Versicherungssummen, die für Versicherer zur Prämienkalkulation dienen, kein erneutes Angebot mehr eingeholt werden kann. Die Versicherungssummen stammen aus dem Jahre

2016.

Gemeldete und versicherte Flüchtlingsunterkünfte erhöhen die Prämie. Falls Flüchtlingsheime wieder aufgegeben werden, sollte eine unverzügliche Meldung zur Korrektur der Prämie an den Sachversicherer erfolgen.

Die Prämie ist für Feuer mit 0,145 Promille und für Leitungswasser, Sturm / Hagel, Einbruchdiebstahl / Raub / Vandalismus mit 0,196 Promille vorteilhaft. Die Körperschaft hat zum 1. Januar 2016 den Sachversicherer gewechselt. Aus den Schadenaufstellungen der letzten fünf Jahre ergibt sich – gemessen an der jetzigen niedrigeren Nettoprämie – eine Schadenquote von ca. 30 Prozent. Dies rechtfertigt die Prämienfrage an den Versicherer. Unterstellt man eine für den Versicherer auskömmliche Zielschadenquote in Höhe von 70 Prozent ergibt sich eine mögliche jährliche Brutto-Prämieneinsparung von ca. 9.200 Euro (Ergebnisverbesserungspotenzial), wobei unterstellt wird, dass maximal eine Halbierung der aktuellen Prämie möglich ist. Bei einer Nettoprämie von ca. 15.500 Euro ist aber nicht die alleinige Schadenquote ausschlaggebend. Bei einer Null-Schadenquote würde kein Versicherer ein Risiko ohne Grundprämie versichern. Deshalb halten wir ein Ergebniseinsparungspotenzial von ca. 3.000 Euro für realistisch.

Wir weisen darauf hin, dass - sofern der Schadensverlauf in den Folgejahren anhält - die Prämienfrage an den jetzigen Sachversicherer gestellt werden sollte. Diese halten wir zum jetzigen Zeitpunkt für verfrüht.

Vergleich der Sachversicherungen der geprüften Körperschaften

In der Ansicht 28 haben wir die Sachversicherungen der Körperschaften im Vergleich dargestellt. Für diesen Vergleich haben wir die Prämiensätze, die versicherten Gefahren sowie die Qualität der Bedingungenwerke herangezogen.

Übersicht Sachversicherungen der Körperschaften im Vergleich in den Jahren 2017 / 2018					
	Prämiensatz	Versicherte Gefahren	Bewertung der Bedingungen / Deckung		
			Kein Anpassungsbedarf	Teilweise Anpassungsbedarf	Notwendiger Anpassungsbedarf
Braunfels	0,70 ‰	F, LW, St, ED, Glas			X
Fulda	k.A.	F, LW, St, ED, E, Glasbruch	X		
Groß-Umstadt	0,41 ‰	F, LW, St, E	X		
Hadamar	k.A.	F, LW, St, ED		X	
Lauterbach	k.A.	F, LW, St, ED	X		
Lich	k.A.	F, LW, St, E	X		
Lorsch	k.A.	F, LW, St, ED	X		
Mühltal	k.A.	F, LW, St, ED, E	X		
Roßdorf	k.A.	F, LW, St, E	X		
Steinbach (Taunus)	Zwischen 0,95 ‰ und 4,40 ‰	F, LW, St, ED, Glas, E			X
Usingen	0,34 ‰	F, LW, St, ED		X	
Weilburg	0,49 ‰	F, LW, St, E		X	
	1,05 ‰	F			
	3,46 ‰	F			
	k.A.	ED			
Witzenhausen	k.A.	F, LW, St, ED, Schlüsselverlust, Glas	X		
Wölfersheim	k.A.	F, LW, St, ED, E, Glasbruch	X		
Minimum	0,34 ‰				
Median	0,78 ‰				
Maximum	4,40 ‰				

F = Feuer
LW = Leitungswasser
ED = Einbruchdiebstahl / Raub / Vandalismus
St = Sturm / Hagel
E = Elementar (Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben)
k. A. = keine Angaben
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juli 2018

Ansicht 28: Übersicht Sachversicherungen der Körperschaften im Vergleich in den Jahren 2017 / 2018

Alle Vergleichskörperschaften und deren beherrschten Aufgabenträger hatten für ihre Immobilien und Mobilien eine Sachversicherung abgeschlossen.

Eine Gefahrenauswahl hat überwiegend stattgefunden. Die meisten Körperschaften haben ihre Immobilien gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm / Hagel und die Mobilien gegen die gleichen Gefahren und darüber hinaus gegen die Gefahr Einbruchdiebstahl / Raub / Vandalismus versichert.

Für die Gebäude stellen die Feuer- und die Sturmgefahr Großrisiken dar, für die eine Versicherung notwendig ist. Eine Leitungswasserversicherung wird i.d.R. bei Wohn-, Büro-, Sanitär- und auch bei Betriebsgebäuden mit wasserführenden Leitungen genommen. Für die Einrichtungsgegenstände stellt die Feuergefahr ebenfalls ein Großrisiko dar, während die weiteren Gefahren mittlere Risiken darstellen. Die Einordnung der Natur- und Elementargefahren (Elementarschäden) richtet sich hingegen nach den örtlichen Gegebenheiten.

Die Versicherung beweglicher Sachen gegen die Gefahren Leitungswasser, Sturm / Hagel betrifft grundsätzlich ein selbsttragbares Risiko und sollte überprüft werden.

Fünf Körperschaften hatten eine Glasbruchversicherung in die Sachversicherungspolizen einfließen lassen. Die Wirtschaftlichkeit der Versicherung dieser Sparte stellt überwiegend ein selbst tragbares Risiko dar. Wir regen daher eine Überprüfung dieser Sparte an.

Weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben), die nur als Baustein Elementar in ihrer Gesamtheit zu versichern sind, wurden von sechs Körperschaften in das Sachversicherungskonzept eingeschlossen. Insbesondere aufgrund von sich vermehrenden Starkregenereignissen (Überschwemmung) empfehlen wir, über den Einschluss von Elementarereignissen nachzudenken.

Die Bedingungswerke der Sachversicherungen entsprachen überwiegend dem Marktstandard. Bei vier Körperschaften besteht jedoch notwendiger Anpassungsbedarf (vgl. Ansicht 28).

Es sollte ein einheitliches Bedingungswerk in nur einer Police vorliegen. Bei Vorliegen mehrerer Sachversicherungspolizen ist zu berücksichtigen, dass jeder einzelne Vertrag ggf. unterschiedliche festgelegte Laufzeiten enthält und jeweils Obliegenheiten beinhaltet, die von der Körperschaft zu erfüllen sind. Üblicherweise besteht bei vergleichbaren Körperschaften ein Sachversicherungsvertrag mit einem einheitlich geschriebenen Bedingungswerk. Dies hat den Vorteil, dass der Verwaltungsaufwand minimiert wird und nur bei einem Vertrag auf die Erfüllung der Obliegenheiten zu achten ist. Desweiteren ist die Versicherungssumme für Kostenrisiken (Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten), die prozentual an der gesamten Sachversicherungssumme gemessen werden (meist zehn Prozent der Sachversicherungssumme), bei nur einem Vertrag mit einer summierten Summe weitaus höher als bei einer Aufteilung auf mehrere Sachversicherungspolizen.

Bei dem oft vereinbarten „KRISTALL-Konzept“ der Sparkassenversicherung handelt es sich um ein Bedingungswerk, das ohne Versicherungssummen auskommt. Wird Versicherungsschutz für eine Gefahr (z.B. Feuer) genommen, gelten alle Gebäude und Inhalte zum Neuwert gegen diese Gefahr versichert. Dies schließt zwar einerseits die Gefahr einer Unterversicherung aus, führt aber andererseits auch dazu, dass die Prämie nicht vergleichbar ist. Denn ohne die Angabe der Versicherungssummen ist ein aktueller Prämiensatz nicht berechenbar.

Wir empfehlen, die Sachversicherungssummen für Mobilien und Immobilien regelmäßig zu aktualisieren und präsent zu halten. Das gilt auch, wenn die Körperschaft das „KRISTALL-Konzept“ vereinbart hat und daher für diese Versicherung an sich keine Versicherungssummen benötigt. Der eigene Überblick über die aktuellen Versicherungssummen ist notwendig, um auf dem Versicherungsmarkt einen Prämienvergleich erstellen zu können.

Eine der im Vergleich befindlichen Körperschaften hatte das „KRISTALL-Konzept“ vereinbart und wollte einen Marktvergleich anstellen. Vom Versicherer wurden die Versicherungssummen (zunächst) nicht herausgegeben. Es gelang erst nach langwierigen Auseinandersetzungen mit dem Versicherer und unter Zuhilfenahme eines externen Versicherungsberaters, die Voraussetzungen für eine Marktabfrage bzw. Neuausschreibung der Sachversicherung herzustellen. Letztlich kam es zu einem Wechsel aus dem „KRISTALL-Konzept“ zu einem anderen Sachversicherer. Dieser Wechsel war mit einer erheblichen Prämieneinsparung verbunden.

Elektronikversicherung

Die Elektronikversicherung bietet eine sogenannte Allgefahrenversicherung. Versichert sind zunächst alle Schäden an versicherten Sachen, die durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse herbeigeführt wurden, sofern die Ereignisse nicht explizit ausgeschlossen sind.

Beispielhaft versichert sind Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Überspannung, Induktion, Kurzschluss, Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion, Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus, Höhere Gewalt, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

Aufgrund der nicht unerheblichen Kosten der Elektronikversicherung ist bei der Auswahl der zu versichernden Anlagen und Geräte eine besondere Risikoanalyse erforderlich.

Fernsprech-, EDV-, Fernwirkanlagen und Funkstationen gehören aufgrund ihres hohen Wertes zu den versicherungswürdigen Geräten.

Der Einschluss von Büroeinrichtungen und Geräten wie Computern nebst Zubehör, Endeinrichtungen der Fernsprechanlagen, Mobiltelefonen, Messgeräten, Zeitdienst-, Alarm- und Uhrenanlagen, Schranken- und Kassenanlagen von Parkhäusern sowie anderen geringwertigen Geräten ist unter Abwägungsgesichtspunkten hinsichtlich der Versicherungswürdigkeit in der Elektronikversicherung spezifiziert zu bewerten.

Allgemein kann festgestellt werden, dass von Körperschaften und deren beherrschten Aufgabenträgern elektronische Geräte und Anlagen bis zu einem Einzelwert von rund 3.000 Euro nicht zur Elektronikversicherung angemeldet werden.

Als Versicherungssumme der Elektronikversicherung wird überwiegend der Anschaffungswert herangezogen. Eine Fortschreibung des Anschaffungswertes ist nicht notwendig, da elektrische und elektronische Anlagen und Geräte aufgrund der IT-Entwicklung einem ständigen Werteverfall unterliegen.

Die Stadt Usingen hatte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen keine Elektronikversicherungen abgeschlossen.

Die Beschädigung oder Zerstörung elektronischer Geräte stellt je nach Wert der Geräte ein geringes bis mittleres Risiko dar. Der Abschluss einer Versicherung ist daher allenfalls für ausgewählte Geräte sinnvoll.

Über das Sachversicherungskonzept besteht auch für elektronische Geräte eine Deckung für die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/ Hagel und Einbruchdiebstahl. Die Entscheidung, für die vorhandenen elektronischen Geräte keine zusätzliche Allgefahren-Deckung über eine Elektronikversicherung abzuschließen, ist nachvollziehbar.

Vergleich der Elektronikversicherungen der geprüften Körperschaften

In Ansicht 29 haben wir die Elektronikversicherungen der Körperschaften im Vergleich für die Jahre 2017 und 2018 dargestellt. Für diesen Vergleich haben wir die Promillesätze sowie die Qualität der Bedingwerke herangezogen.

Übersicht Elektronikversicherungen der Körperschaften im Vergleich in den Jahren 2017 / 2018					
	Versicherungsgegenstand	Promille-satz	Bewertung der Bedingungen / Deckung		
			Kein Anpassungsbedarf	Teilweise Anpassungsbedarf	Notwendiger Anpassungsbedarf
Braunfels	Kassen- und Parkscheinautomaten; Geschwindigkeitsinformationssysteme	8,27 ‰		X	
	Schrankenanlagen	17,11 ‰		X	
	Schwimmbad	3,88 ‰		X	
	Verwaltung pauschal	4,04 ‰		X	
Fuldatal	Verwaltung pauschal ; Digitalkamera	5,21 ‰		X	
Groß-Umstadt	n.v.				
Hadamar	Verwaltung pauschal; Geschwindigkeitsmessanlagen; Funkgeräte Feuerwehr u.a.	14,54 ‰		X	
	Stadtwerke pauschal	6,30 ‰		X	
Lauterbach	Mobile Solarmodule; Atemschutzgeräte; Spiegelreflexkamera; Webcam; Geschwindigkeitsmess- und Verkehrszählgeräte; Bürotechnik u.a.	2,13 ‰		X	
Lich	Geschwindigkeitsmessanlagen	10,00 ‰		X	
	Verwaltung pauschal	3,25 ‰		X	
Lorsch	Verwaltung pauschal; Funkgeräte und –anlagen; Messgeräte und Medizintechnik der Feuerwehr; Prozessrechner; Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen	2,35 ‰		X	
Mühlthal	Photovoltaikanlage inkl. Betriebsunterbrechung (Haftzeit 180 Tage)	2,16 ‰		X	
	Photovoltaikanlage inkl. Betriebsunterbrechung (Haftzeit 180 Tage)	2,70 ‰		X	
Roßdorf	Verwaltung und Wasserversorgung pauschal	2,68 ‰		X	
Steinbach (Taurus)	Funkgeräte und –meldeempfänger der Feuerwehr	13,85 ‰		X	
	Handsprechfunkgeräte der Feuerwehr	15,00 ‰		X	
	Geschwindigkeitsmessgerät	14,33 ‰		X	
	Verwaltung pauschal	7,36 ‰		X	
Usingen	n.v.				

Übersicht Elektronikversicherungen der Körperschaften im Vergleich in den Jahren 2017 / 2018					
	Versicherungsgegenstand	Promillesatz	Bewertung der Bedingungen / Deckung		
			Kein Anpassungsbedarf	Teilweise Anpassungsbedarf	Notwendiger Anpassungsbedarf
Weilburg	Bürotechnik	2,70 ‰		X	
	Photovoltaikanlagen	2,50 ‰		X	
Witzenhausen	Geschwindigkeitsmessanlage	20,16 ‰		X	
	Verwaltung pauschal	7,14 ‰			
Wölfersheim	n.v.				
Minimum		2,13 ‰			
Median		6,30 ‰			
Maximum		20,16 ‰			
n.v. = nicht versichert					
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juli 2018					

Ansicht 29: Übersicht Elektronikversicherungen der Körperschaften im Vergleich in den Jahren 2017 / 2018

11 von 14 geprüften Körperschaften hatten eine Elektronikversicherung abgeschlossen. Teilweise handelte es sich um Versicherungen für ausgewählte Geräte bzw. Anlagen. Teilweise wurden auch pauschal alle elektronischen Geräte und Anlagen versichert.

Hier wäre eine spezifischere Auswahl der versicherungswürdigen Geräte und Anlagen wünschenswert. So erscheinen z.B. Geschwindigkeitsmessanlagen und Photovoltaikanlagen in der Regel durchaus versicherungswürdig. Handsprechfunkgeräte der Feuerwehr mit Einzelwerten um 500 Euro oder Luftkabel mit einem Versicherungswert von 51 Euro hingegen nicht. Auch ältere Funkgeräte, die nahezu 50 Jahre alt sind, sollten nicht mehr zur Elektronikversicherung angemeldet werden.

Die pauschale Elektronikversicherung für sämtliche Geräte der Bürotechnik der Verwaltung ist aus versicherungstechnischer Sicht ebenfalls nicht zu empfehlen. Hier können durch die hohe Anzahl von Einzelgeräten, die für sich gesehen nicht versicherungswürdig wären, hohe Gesamtversicherungssummen zustande kommen, die dann zu unerwünscht hohen Versicherungsprämien führen.

Der gleiche Effekt liegt z.B. auch bei den mobilen (Hand-)Funkgeräten der Feuerwehr vor. Hier führt die hohe Anzahl an Geräten (oftmals mehr als 100) zu einer hohen Versicherungssumme, obwohl im Schadenfall normalerweise jeweils nur ein einzelnes Gerät betroffen ist, das eine Einzelversicherungssumme von ca. 500 Euro hat. Zieht man den Selbstbehalt von z.B. 125 Euro ab, werden im Schadenfall allenfalls 375 Euro ersetzt, falls das Einzelgerät noch einen Zeitwert in Höhe der ausgewiesenen Versicherungssumme hat. Für die Elektronikversicherung aller (Hand-)Funkgeräte wird jedoch ein Gesamtbeitrag von ca. 1.500 Euro fällig. Von diesem Beitrag könnten also vier Schadenfälle im Jahr selbst getragen werden.

Die Promillesätze fielen sehr unterschiedlich aus. Sie reichten von 2,13 Promille bis 20,16 Promille. Auffällig war, dass die hohen Promillesätze immer dann anfielen, wenn entweder Geschwindigkeitsmessanlagen, Schrankenanlagen oder Funkgeräte der Feuerwehr (mit-)versichert waren. Dies lag vor allem daran, dass aus Sicht der Versicherer diese Geräte / Anlagen einer erhöhten Gefahr durch weitere Naturgewalten, Transport oder Beschädigungen seitens Dritter ausgesetzt sind. In den Schadenstatistiken spiegelte sich diese Einschätzung jedoch nicht wieder. Lediglich in einem Fall wies die Schadenstatistik aufgrund eines größeren Schadens einen hohen Wert auf. In allen anderen Fällen blieben die Schadenquoten unter 20 Prozent. Unter diesem Gesichtspunkt ist hinsichtlich der Prämien Verhandlungspotenzial vorhanden.

Nahezu ausschließlich lagen den Elektronikversicherungen standardisierte Bedingungswerke zugrunde. Lediglich bei einem beherrschten Aufgabenträger fand sich ein Maklerwording vor, das im Vergleich zu den standardisierten Bedingungswerken Erweiterungen des Versicherungsschutzes enthielt. Auch in dieser Hinsicht besteht demnach Verhandlungspotenzial.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass im Bereich der Elektronikversicherung einerseits eine bessere Auswahl der versicherten Geräte und Anlagen angestrebt werden sollte. Andererseits besteht hinsichtlich der Prämien und Versicherungsbedingungen Verhandlungspotenzial, das ggf. durch eine Ausschreibung bzw. Einholung von Vergleichsangeboten gehoben werden könnte.

Maschinenversicherung

Im Rahmen der Maschinenversicherung und Maschinenkaskoversicherung sind unvorhergesehen eintretende Schäden, die mit dem Betrieb zusammenhängen, versichert, insbesondere durch:

Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Wassermangel in Dampfkesseln oder Dampfgefäßen, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, äußere Einwirkungen, Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Böswilligkeit und Fahrlässigkeit, Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, Bildung von Lichtbögen, Sturm, Frost und Eisgang.

Bei Abschluss einer Maschinenversicherung ist zu berücksichtigen, dass die Ersatzleistung des Versicherers durch den Zeitwert der versicherten Anlagen begrenzt wird. Übersteigen die Reparaturkosten den Zeitwert der Anlage, gilt der Schaden als Totalschaden und der Versicherer entschädigt bis zur Höhe des Zeitwertes. Durch Vereinbarungen mit dem Versicherer lässt sich die Ersatzleistung des Versicherers im Totalschadensfall auf einen Prozentsatz vom Neuwert der maschinellen Anlage festschreiben.

Die Versicherungswürdigkeit der für die Maschinenversicherung vorgesehenen einzelnen Anlagen soll stets eingehend überprüft werden. Kraftwerksanlagen, maschinelle und elektrische Anlagen eines Blockheizkraftwerks, Netzersatzanlagen mit hoher Leistung, Wasserkraftturbinen, Windkraftanlagen, Verbrennungsanlagen, Solepumpen für aggressive Medien, Kreiselpumpen mit einer hohen Leistung (ab 10 kV) und ähnliche werden stets als versicherungswürdig angesehen, weil ein unvorhergesehener und plötzlich an diesen Anlagen eintretender Sachschaden zu hohen finanziellen Folgen für die Körperschaft oder ihrem beherrschten Aufgabenträger führen kann.

Oft werden auch kostenintensive Aufbauten von Fahrzeugen oder das Fahrzeug selbst (z.B. Feuerwehrfahrzeug i.R. einer Maschinenkaskoversicherung anstatt in einer weniger umfangreichen Kfz-Vollkaskoversicherung gedeckt. Dieser Risikotransfer ist i.d.R. angemessen.

Die Stadt Usingen hatte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen keine Maschinenversicherungen abgeschlossen.

Die Beschädigung oder Zerstörung von Maschinen stellt je nach Wert der Maschinen ein mittleres bis großes Risiko dar. Der Abschluss einer Versicherung ist daher für ausgewählte Maschinen sinnvoll.

Über die Axa-Sachversicherungspolice besteht auch für Maschinen eine Deckung für die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm / Hagel und Einbruch-Diebstahl. Die Entscheidung, für die vorhandenen Maschinen keine zusätzliche Allgefahren-Deckung über eine Maschinenversicherung abzuschließen, ist nachvollziehbar.

Vergleich der Maschinenversicherungen der geprüften Körperschaften

In der Ansicht 30 haben wir die Maschinenversicherungen der Körperschaften im Vergleich für die Jahre 2017 und 2018 dargestellt. Für diesen Vergleich haben wir die Promillesätze sowie die Qualität der Bedingungswerke herangezogen.

Übersicht Maschinenversicherungen der Körperschaften im Vergleich in den Jahren 2017 / 2018					
	Versicherungsgegenstand	Promillesatz	Bewertung der Bedingungen / Deckung		
			Kein Anpassungsbedarf	Teilweise Anpassungsbedarf	Notwendiger Anpassungsbedarf
Braunfels	Regenrückhaltebecken	4,40 ‰			X
	Abwasserpumpstation	k.A.			
Fuldataal		n.v.			
Groß-Umstadt		n.v.			
Hadamar		n.v.			
Lauterbach	Aufbau Feuerwehrgewagen, Maschinenkasko	9,34 ‰		X	
Lich	Technische Einrichtung Klärwerk inkl. Bürotechnik	1,93 ‰			X
Lorsch	Telekoplader, Maschinenkasko	Kasko		X	
Mühltal		n.v.			
Roßdorf	Technische Einrichtung Klärwerk inkl. Bürotechnik	3,00 ‰		X	
Steinbach (Taunus)		n.v.			
Usingen		n.v.			
Weilburg	Technische Einrichtung Kläranlage Gaudernbach	2,19 ‰		X	
	Drehleiter Feuerwehrgewagen	9,01 ‰			
Witzenhausen		n.v.			
Wölfersheim		n.v.			
Minimum		1,93 ‰			
Median		3,70 ‰			
Maximum		9,01 ‰			

n.v. = nicht versichert
k. A. = keine Angaben
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juli 2018

Ansicht 30: Übersicht Maschinenversicherungen der Körperschaften im Vergleich in den Jahren 2017 / 2018

Maschinenkasko- und Maschinenversicherungen sind grundsätzlich nicht vergleichbar. Lediglich bei vergleichbaren versicherten maschinellen Anlagen und der Vereinbarung von gleichen Selbsthalten ist eine Vergleichbarkeit gegeben.

Die Beschädigung oder Zerstörung von Maschinen stellt je nach Wert der Maschinen ein mittleres bis großes Risiko dar. Der Abschluss einer Versicherung ist daher nur für ausgewählte Maschinen sinnvoll. Die bei vier Körperschaften vorgefundene pauschale Versicherung sämtlicher Anlagen von Klärwerken ist dagegen nicht sinnvoll. Hier bedarf es einer eingehenden Risikobetrachtung, da teilweise nicht (maschinen-)versicherungswürdige Anlagen versichert sind.

Die in zwei Fällen vorgefundene Maschinenkaskoversicherung für kostenaufwendige Fahrzeuge bzw. deren Aufbauten ist dem Grunde nach risikogerecht.

In einem Fall existierte noch eine Maschinenversicherung für die Maschinen eines Hallenbades, das inzwischen abgerissen worden war.

Da sowohl bei der Maschinen- als auch der Maschinenkaskoversicherung nach Zeitwert entschädigt wird, sollte das Alter / der Restwert der (maschinen- oder maschinenkasko-) versicherten Anlagen bei der Versicherungsnahme Berücksichtigung finden.

Bei allen vorgefundenen Maschinenversicherungen lagen standardisierte Bedingungswerke vor. Auffälligkeiten waren nicht erkennbar. Die Versicherungssummen sollten einer ständigen Aktualitätskontrolle unterzogen werden. Die vereinbarten Selbstbehalte waren nicht zu beanstanden.

Die Promillesätze der einzelnen Maschinenversicherungen wurden vom jeweiligen Versicherer anhand der versicherten Sachen und der zugrunde gelegten Selbstbehalte tarifiert.

Anhand der vorgefundenen Promillesätze erscheint eine Testung des Versicherungsmarktes durch Ausschreibung empfehlenswert. Die Schadenstatistiken, die überwiegend keine Schäden auswiesen, bestätigen dies.

Haftpflichtversicherung

Körperschaften und ihre beherrschten Aufgabenträger unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dem Risiko, durch Dritte für Schäden in Anspruch genommen zu werden, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten verursacht worden sind. Bei den Schäden kann es sich um Personen-, Sach- oder Vermögensschäden handeln.

Maßgeblich für die Haftung sind die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

Neben Schäden aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten kommt z.B. auch die Haftung aus Haus- und Grundbesitz (vgl. §§ 836 und 837 BGB³⁶) sowie der verschuldensabhängigen Rechtsnorm des § 823 Absatz 1 und 2 BGB³⁷ in Betracht. Als Großschadenszenario sind Sach- und Personenschäden im Bereich der Gasversorgung bei Explosionen (Stadtwerke) oder bei schuldhaft verursachtem Ausfall von Ampelanlagen, beispielsweise durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, vorstellbar.

Als verschuldensunabhängige Haftungsnorm kommt für Inhaber von Energie- und Rohrleitungen der § 2 HaftPflG³⁸ in Betracht.

Weiterhin ist eine Haftung nach den §§ 1 und 2 Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG)³⁹ und den §§ 4 bis 6 Umweltschadensgesetz (USchadG) vorstellbar.

Die bisherige zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Umwelteinwirkungen wird durch das USchadG um ein Element der öffentlich-rechtlichen Gefahrenabwehr und Gefahrenbeseitigung ergänzt, das den Schutz vor allgemeinen ökologischen Schäden durch die nachteilige Veränderung von Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversität), Gewässern und Boden bezweckt.

Dem Verursacher eines Umweltschadens werden durch das USchadG bestimmte öffentlich-rechtliche Pflichten auferlegt. Im Falle einer unmittelbaren Gefahr hat der Verantwortliche die zuständige Behörde zu informieren (§ 4 USchadG)⁴⁰ und Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen (§ 5 USchadG)⁴¹. Darüber

³⁶ Siehe Anhang 5.

³⁷ Siehe Anhang 5.

³⁸ Siehe Anhang 5.

³⁹ Siehe Anhang 5.

⁴⁰ Siehe Anhang 5.

hinaus ist er verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Schadenbegrenzung und zur Sanierung vorzunehmen (§ 6 USchadG⁴²).

Üblicherweise decken Körperschaften und ihre beherrschten Aufgabenträger ihre Haftpflichtrisiken über sogenannte kommunale Selbsthilfeeinrichtungen. Diese sind entweder in Form eines nicht rechtsfähigen Vereins oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit ausgestaltet.

Die in diesem Vergleich vorgefundenen Haftpflichtversicherungen bei einem Kommunalversicherer bieten unbegrenzte Deckungssummen, sofern im Einzelfall nicht etwas Anderes vereinbart wurde. Versichert ist das gesamte Haftpflichtrisiko mit marktüblichen Ausnahmen, die sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) ergeben. Hingewiesen sei an dieser Stelle insbesondere auf die Risiken aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Anlagen, die in Anhang 1 und 2 zum Umwelthaftungsgesetz genannt sind, sowie Ansprüche wegen Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz. Hierfür sollten die Körperschaften ggf. gesonderte Haftpflichtversicherungen abschließen. Beitragsfrei eingeschlossen ist die persönliche Haftpflicht der Vertreter und Bediensteten der Stadt aus ihren dienstlichen Verrichtungen Dritten gegenüber.

Die Bemessung der Prämie richtet sich bei den Körperschaften zum einen nach der Einwohnerzahl und zum anderen danach, welche weiteren Sonderrisiken noch gedeckt werden sollen.

Bei beherrschten Aufgabenträgern wird eine andere Kalkulation der Prämie vom Versicherer durchgeführt. Dies kann bei Stadtwerken die Länge des Strom- oder Rohrnetzes sein. Möglicherweise wird auch ein Promillesatz des Umsatzes oder der Lohn- und Gehaltssumme zur Kalkulation der Haftpflichtprämie herangezogen.

Es handelt sich bei Körperschaften und beherrschten Aufgabenträgern um kommunale Risiken, die grundsätzlich bei der Risikobewältigung gleich zu behandeln sind. Die Prämienkalkulation kann aber nicht wie bei der Körperschaft selbst an deren Einwohnerzahl gemessen werden. Dies liegt unter anderem an der unterschiedlichen Größe von beherrschten Aufgabenträgern und teilweise abweichenden Tätigkeitsfeldern. Insofern kann die Prämie der Körperschaft nicht mit der Prämie eines beherrschten Aufgabenträgers verglichen werden.

Falls sich die Körperschaften und die beherrschten Aufgabenträger am Privatversicherungsmarkt versichern, werden keine unbegrenzten Deckungssummen zur Verfügung gestellt. Es wird für diesen Fall darauf hingewiesen, dass bei gesetzlich unbegrenzter Haftung und am Versicherungsmarkt limitiert zur Verfügung gestellten Deckungssummen die Entscheidung über deren Höhe beim Management des beherrschten Aufgabenträgers, beim Magistrat oder Gemeindevorstand der Körperschaft verbleibt.

Die Ansicht 31 zeigt die Versicherungssummen und Prämien der Haftpflichtversicherung der Stadt Usingen.

Übersicht Haftpflichtversicherung der Stadt Usingen in den Jahren 2017 / 2018				
	Versicherungs- summe	Prämie (netto) im Jahr	Prämie je Ein- wohner	Bewertung der Bedingungen / Deckung ¹⁾
Usingen	unbegrenzt	24.875 €	1,80 €	1

¹⁾ 1 = Versicherungsbedingungen unterliegen keinem Anpassungsbedarf
0,5 = Versicherungsbedingungen haben teilweise einen Anpassungsbedarf
0 = Versicherungsbedingungen sind anzupassen
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juli 2018

Ansicht 31: Übersicht Haftpflichtversicherung der Stadt Usingen in den Jahren 2017 / 2018

Die Stadt Usingen schloss eine Haftpflichtversicherung bei einem Kommunalversicherer mit unbegrenzter Deckung ab.

⁴¹ Siehe Anhang 5.

⁴² Siehe Anhang 5.

Die Haftpflichtversicherung des Kommunalversicherers bietet der Stadt Usingen eine umfangreiche Absicherung des Haftpflichttrisikos. Das vorliegende Deckungskonzept erachten wir als sach- und risikogerecht. Vorteilhaft für die Stadt Usingen ist die unbegrenzte Deckungssumme für allgemeine Haftpflichtschäden. Die unbegrenzten Deckungssummen gelten auch für die Versicherung von Umweltrisiken, soweit keine Anlagen nach Absatz 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz vorliegen. Dies war in Usingen nicht der Fall.

Vergleich der Haftpflichtversicherungen der geprüften Körperschaften

Für den Vergleich der Haftpflichtversicherungen der geprüften Kernverwaltungen haben wir die Gesamtprämien auf die Einwohnerzahl der Körperschaften umgelegt sowie die Qualität der Bedingungswerke herangezogen. Beherrschte Aufgabenträger können bei gleichartigem Tätigkeitsfeld und ähnlicher Größe verglichen werden. Ein derartiges Vergleichsfeld war nicht vorhanden. Die Ansicht 32 stellt die Haftpflichtversicherungen der Körperschaften im Vergleich dar.

Übersicht Haftpflichtversicherungen der Körperschaften im Vergleich in den Jahren 2017 / 2018				
	Prämie je Einwohner	Bewertung der Bedingungen / Deckung		
		Kein Anpassungsbedarf	Teilweise Anpassungsbedarf	Notwendiger Anpassungsbedarf
Braunfels	2,98 €	X		
Fulda	3,23 €	X		
Groß-Umstadt	3,13 €	X		
Hadamar	3,03 €	X		
Lauterbach	2,40 €	X		
Lich	2,83 €	X		
Lorsch	2,76 €	X		
Mühltal	2,79 €	X		
Roßdorf	3,05 €	X		
Steinbach (Taunus)	1,94 €	X		
Usingen	1,80 €	X		
Weilburg	2,76 €	X		
Witzenhausen	2,86 €	X		
Wölfersheim	3,08 €	X		
Minimum	1,80 €			
Median	2,85 €			
Maximum	3,23 €			

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juli 2018

Ansicht 32: Übersicht Haftpflichtversicherungen der Körperschaften im Vergleich in den Jahren 2017 / 2018

Alle geprüften Körperschaften hatten ihre Haftpflichtversicherung bei demselben Kommunalversicherer abgeschlossen. Aus diesem Grund gab es hinsichtlich der Bedingungswerke keine Vergleichsmasse.

Unterschiede in den gezahlten Prämien je Einwohner ergaben sich im Wesentlichen aus der Mitversicherung weiterer Risiken, die nicht bei allen Körperschaften – zumindest nicht im gleichen Umfang – vorhanden waren. Als Beispiele seien hier genannt:

- Versicherung von Umweltrisiken aus stillgelegten Hausmülldeponien,

- Versicherung von Schäden an privaten Kfz, die zu Dienstfahrten genutzt werden,
- Versicherung von Sachschäden bei Feuerwehrleuten, die während des Dienstes erlitten werden,
- Versicherung von Haftpflichtschäden aus der Wasserversorgung bei einem langen Wassernetz.

Es kann somit festgestellt werden, dass alle Körperschaften über eine angemessene und marktgerechte Haftpflichtversicherung verfügen.

Vermögenseigenschadenversicherung

Die Vermögenseigenschadendeckung für Körperschaften und ihre beherrschten Aufgabenträger ist neben der Haftpflichtversicherung marktüblicher Bestandteil kommunaler Risikovorsorge. Während die Haftpflichtversicherung vor der Inanspruchnahme Dritter schützt, bietet diese Versicherung Schutz vor Vermögensschäden, welche der Körperschaft oder dem beherrschten Aufgabenträger unmittelbar selbst durch sogenannte „Vertrauenspersonen“ entstehen. Dabei gelten alle Bediensteten der Körperschaft sowie ihren beherrschten Aufgabenträgern üblicherweise als mitversicherte „Vertrauenspersonen“.

Versichert werden können unmittelbare Vermögenseigenschäden, die aus vorsätzlichen oder fahrlässigen Dienstpflichtverletzungen oder durch Ereignisse ohne Verschulden der Vertrauenspersonen eintreten. Werden alle diese Deckungsbausteine versichert, spricht man von einer „Vollversicherung“.

Deckungssummen der Vermögenseigenschadenversicherung sind zwischen 50.000 und 500.000 Euro möglich. Es ist Entscheidung der Körperschaften oder ihrer beherrschten Aufgabenträger, wie hoch die Deckungssummen bei diesem mittleren Risiko vereinbart werden.

Die Ansicht 33 zeigt die Versicherungssummen und Prämien der von der Stadt Usingen abgeschlossenen Vermögenseigenschadenversicherung.

Übersicht Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Usingen in den Jahren 2017 / 2018

	Deckungssumme	Prämie (netto) im Jahr	Bewertung der Bedingungen / Deckung ¹⁾
Usingen	375.000 €, zweifach max.	3.392 €	0,5

¹⁾ 1 = Versicherungsbedingungen unterliegen keinem Anpassungsbedarf
0,5 = Versicherungsbedingungen haben teilweise einen Anpassungsbedarf
0 = Versicherungsbedingungen sind anzupassen

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juli 2018

Ansicht 33: Übersicht Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Usingen in den Jahren 2017/ 2018

Die Stadt Usingen hatte eine Vermögenseigenschadenversicherung mit einer Deckungssumme von 375.000 Euro (2-fach maximiert) bei einem privatwirtschaftlichen Versicherer abgeschlossen.

Vermögenseigenschäden stellen für die Körperschaften kleine bis mittlere Risiken dar. Der Abschluss einer Vermögenseigenschadenversicherung bei Körperschaften ist zwar üblich, jedoch nicht zwingend, zumal die Prämien bei höheren Deckungssummen exorbitant ansteigen.

Es liegt ein privatwirtschaftliches Deckungskonzept mit einer Ausschlussfrist zur Meldung von Schäden von drei Jahren (Nachmeldefrist) vor. Dieses Deckungskonzept ist im Vergleich zu dem standardisierten Deckungskonzept des Kommunalversicherers teilweise anpassungsbedürftig.

Die von der Stadt Usingen gewählte Deckungssumme liegt im oberen Bereich. Deckungssummen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro sind möglich, lassen die Prämie dann aber exorbitant ansteigen.

In der Schadenaufstellung ist nur ein Schaden in Höhe von 1.277 Euro erfasst.

Oftmals erweist sich die Vermögenseigenschadenversicherung bei Körperschaften als unwirtschaftlich. Die Ergebnisse der Vergleichenden Prüfung bestätigen dies (s. Kapitel „Vergleich der Vermögenseigenschadenversicherungen der geprüften Körperschaften“). Es wird daher angeregt, die Vermögenseigenschadenversicherung zu hinterfragen. Im Falle einer Aufgabe der Vermögenseigenschadenversicherung wären die Schäden von der Körperschaft selbst zu tragen. Das Ergebnisverbesserungspotenzial bei ca. 4.036 Euro jährlich (jährliche Bruttoprämie).

Vergleich der Vermögenseigenschadenversicherungen der geprüften Körperschaften

Für den Vergleich der Vermögenseigenschadenversicherungen der geprüften Körperschaften haben wir die Prämien bei den verschiedenen Deckungssummen aufgeführt sowie die Qualität der Bedingungswerke herangezogen. Die Ansicht 34 stellt den Vergleich dar.

Übersicht Vermögenseigenschadenversicherungen der Körperschaften im Vergleich in den Jahren 2017 / 2018					
	Deckungs- summe	Prämie im Jahr	Bewertung der Bedingungen / Deckung		
			Kein Anpas- sungsbedarf	Teilweise Anpas- sungsbedarf	Notwendiger An- passungsbedarf
Braunfels	50.000 €	3.401 €	X		
Fulda	100.000 €	4.962 €	X		
Groß-Umstadt	125.000 €	11.657 €	X		
Hadamar	100.000 €	6.818 €	X		
Lauterbach	100.000 €	5.144 €	X		
Lich	75.000 €	5.330 €	X		
Lorsch	100.000 €	5.043 €	X		
Mühltal	125.000 € Voll- versicherung 125.000 € Zu- satzteilversiche- rung	7.365 €	X		
Roßdorf	100.000 €	4.962 €	X		
Steinbach (Taunus)	50.000 €	3.388 €	X		
Usingen	375.000 €, zwei- fach max.	3.392 €		X	
Weilburg	50.000 €	3.887 €	X		
Witzenhausen	75.000 €	5.344 €	X		
Wölfersheim	50.000 €	2.580 €	X		
Minimum	50.000 €	2.580 €			
Median	100.000 €	5003 €			
Maximum	375.000 €	11.657 €			

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juli 2018

Ansicht 34: Übersicht Vermögenseigenschadenversicherungen der Körperschaften im Vergleich in den Jahren 2017 / 2018

Nahezu alle Körperschaften hatten eine Vermögenseigenschadenversicherung bei demselben Kommunalversicherer abgeschlossen. Nur eine Körperschaft hatte die Vermögenseigenschadenversicherung bei einem privatwirtschaftlichen Versicherer.

Es zeigte sich, dass die Prämienätze des Kommunalversicherers bei den Körperschaften über eine hohe Bandbreite verfügten. Sie reichten von 49,62 Promille bis zu 84,014 Promille für die Vollversicherung.

Die Körperschaft, die ihre Vermögenseigenschadenversicherung bei einem privatwirtschaftlichen Versicherer abgeschlossen hatte, zahlte lediglich einen Prämienatz von 9,045 Promille. Allerdings bestand hinsichtlich des Bedingungswerks Anpassungsbedarf, der bei dem Bedingungswerk des Kommunalversicherers grundsätzlich nicht bestand.

Von den beherrschten Aufgabenträgern verfügten sechs über eine eigene Vermögenseigenschadenversicherung. Lediglich einer hatte die Versicherung bei einem privatwirtschaftlichen Versicherer abgeschlossen – alle anderen bei dem Kommunalversicherer, bei dem auch die Körperschaften selbst die Versicherungen platziert hatten.

Die Prämienätze des Kommunalversicherers für die Vollversicherung der beherrschten Aufgabenträger lagen zwischen 6,664 Promille und 21,719 Promille und somit deutlich unter den Prämienätzen für die Körperschaften.

Der Prämienatz des privatwirtschaftlichen Versicherers lag hingegen bei 30,78 Promille. Obendrein erwies sich das Bedingungsnetzwerk als teilweise anpassungsbedürftig.

Auch wenn wegen der geringen Anzahl von Verträgen mit privatwirtschaftlichen Versicherern keine repräsentativen Aussagen möglich sind, zeigte doch die Untersuchung, dass die beiden Bedingungsnetze der Privatversicherer im Vergleich zu dem Bedingungsnetzwerk des Kommunalversicherers anpassungsbedürftig waren. Eine im Vergleich günstigere Prämie konnte nur die Stadt Usingen erzielen. Der beherrschte Aufgabenträger hingegen zahlte im Vergleich zu den übrigen bei dem Kommunalversicherer versicherten beherrschten Aufgabenträgern auch noch eine höhere Prämie.

Die Vergleichende Prüfung hat gezeigt, dass die Schadenquoten der Vermögenseigenschadenversicherung im Durchschnitt gering ausfallen. In vielen Fällen wurde in den letzten fünf Jahren kein einziger Schaden vom Versicherer bezahlt. Andererseits sind die gezahlten Prämienätze hoch. Aus diesem Grund regen wir an, die Wirtschaftlichkeit der Vermögenseigenschadenversicherungen allgemein zu hinterfragen.

Neben der Vollversicherung hatten einige beherrschte Aufgabenträger auch eine Zusatzteilversicherung abgeschlossen, die lediglich für Schäden aufkommt, die durch Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder oder leitende Angestellte verursacht wurden. Im Gegensatz zur Vollversicherung umfasst diese Zusatzteilversicherung nur fahrlässig verursachte Schäden.

Diese Zusatzteilversicherung dient letztlich als Ersatz für eine D&O-Versicherung.

Die Prämienätze der Zusatzteilversicherung für beherrschte Aufgabenträger lagen zwischen 1,413 Promille und 5,154 Promille und damit deutlich unter den Prämienätzen für die Vollversicherung.

Dennoch liegen auch diese Prämienätze oberhalb des nach unseren Beobachtungen derzeit marktüblichen Prämieniveaus für eine D&O-Versicherung eines privatwirtschaftlichen Versicherers. Die einzige in dieser vergleichenden Prüfung vorgefundene privatwirtschaftliche D&O-Versicherung deckt diese Vermutung. Hier lag der Prämienatz bei 0,95 Promille.

Hinzu kommt, dass die Bedingungsnetze der privatwirtschaftlichen D&O-Versicherer im marktüblichen Durchschnitt einen weitergehenden Versicherungsschutz bieten, als die Zusatzteilversicherung der Vermögenseigenschadenversicherung.

Als Konsequenz hieraus empfehlen wir den Körperschaften, die Zusatzteilversicherung zu überdenken. Es sollten Angebote von privatwirtschaftlichen Versicherern für eine D&O-Versicherung eingeholt und diese dann hinsichtlich Prämienatz und Umfang des Versicherungsschutzes mit der Zusatzteilversicherung verglichen werden.

Rechtsschutzversicherung

Ein Rechtsstreit kann mit den Gebühren für Anwälte, Gericht, Zeugen und Sachverständige zu hohen Kosten führen. Aus diesem Grund kommt der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung in Betracht, die diese Kosten übernimmt. Dabei werden Rechtsschutzversicherungen immer für näher bestimmte Rechtsgebiete abgeschlossen, z.B. Strafrecht, Verkehrsrecht, Mietrecht oder Arbeitsrecht. Im kommunalen Bereich sind insbesondere die Strafrechtsschutzversicherung (inkl. Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinarrechtsschutz) und ggf. die Verkehrsrechtsschutzversicherung relevant.

Generell können sich nach deutschem Recht juristische Personen nicht strafbar machen, verantwortlich sind die Mitarbeiter selbst. Die kommunalen Amts- und Mandatsträger, aber auch alle anderen Mitarbeiter, können an ihrem Arbeitsplatz mit einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen in Konflikt kommen.

In einem Strafverfahren benötigt man versierte Verteidiger und ggf. auch spezielle Sachverständige.

Die Deckungssumme der Strafrechtsschutzversicherung beträgt in marktüblichen Konzepten in der Regel zwei Millionen Euro. Mittlerweile gehen Strafrechtsschutzversicherer dazu über unbegrenzte De-

ckungssummen zu gewähren. Auf der Basis unserer Erfahrungen sind Schadenssummen über eine Millionen Euro ungewöhnlich. Höhere Deckungssummen als eine Million Euro führen in der Regel zu keiner höheren Prämie.

Die Stadt Usingen hatte keine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

Es handelt sich um ein mittleres bis größeres Risiko. Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung erscheint nicht unbedingt zwingend. Insofern ist die bewusste Entscheidung gegen den Abschluss einer solchen Versicherung nicht zu beanstanden.

Vergleich der Rechtsschutzversicherungen der geprüften Körperschaften

Für den Vergleich der Rechtsschutzversicherungen der geprüften Körperschaften haben wir die Deckungssummen und Prämien aufgeführt sowie die Qualität der Bedingungswerke herangezogen. Die Ansicht 35 stellt den Vergleich dar.

Übersicht Rechtsschutzversicherungen der Körperschaften im Vergleich in den Jahren 2017 / 2018					
	Deckungssumme	Prämie im Jahr	Gewichtete Bewertung der Bedingungen / Deckung		
			Kein Anpassungsbedarf	Teilweise Anpassungsbedarf	Notwendiger Anpassungsbedarf
Braunfels	255.646 €	744 €		X	
Fulda	2.000.000 €	841 €	X		
Groß-Umstadt	2.000.000 €	1.365 €		X	
Hadamar	2.000.000 €	542 €	X		
Lauterbach	2.000.000 €	900 €	X		
Lich	Zwischen 51.000 € und 2.000.000 €	318 €		X	
Lorsch	2.000.000 €	751 €	X		
Mühltal	2.000.000 €	1.187 €	X		
Roßdorf	2.000.000 €	793 €	X		
Steinbach (Taunus)	250.000 €	35 €	X		
Usingen	n.v.				
Weilburg	2.000.000 €	856 €	X		
Witzenhausen	2.000.000 €	1.334 €	X		
Wölfersheim	2.000.000 €	499 €	X		
Minimum	51.000 €	35 €			
Median	2.000.000 €	793 €			
Maximum	2.000.000 €	1.365 €			

n.v. = nicht vorhanden
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juli 2018

Ansicht 35: Übersicht Rechtsschutzversicherungen der Körperschaften r im Vergleich in den Jahren 2017 / 2018

Der Abschluss einer Straf-Rechtsschutzversicherung ist bei kommunalen Körperschaften üblich. Auf den Abschluss weiterer betrieblicher Rechtsschutzversicherungen wird dagegen zumeist verzichtet.

Bei den Rechtsschutzversicherungen zeigte sich ein ähnliches Bild wie bei den Haftpflichtversicherungen. Mit einer Ausnahme hatten alle Körperschaften eine Straf-Rechtsschutzversicherung bei demselben Rechtsschutzversicherer, der eng mit dem Kommunalversicherer zusammenarbeitet, bei dem auch alle Körperschaften ihre Haftpflichtversicherung abgeschlossen hatten. Eine Körperschaft hatte bewusst entschieden, auf eine Rechtsschutzversicherung zu verzichten.

Auch die beherrschten Aufgabenträger hatten entweder keine Straf-Rechtsschutzversicherung oder eine Straf-Rechtsschutzversicherung bei demselben Rechtsschutzversicherer.

Da alle Rechtsschutzversicherungen bei demselben Versicherer abgeschlossen wurden, gibt es für einen Vergleich der Bedingungswerke keine Vergleichsmasse. Unterschiede fanden sich lediglich dort vor, wo die Bedingungswerke nach längerer Vertragslaufzeit noch nicht aktualisiert wurden.

Bei zwei Körperschaften waren die Rechtsschutzversicherungen lediglich für namentlich benannte Einzelpersonen abgeschlossen. Im einen Fall handelte es sich um den Bauamtsleiter. Im anderen Fall waren es insgesamt neun Einzelpersonen, wobei die Versicherungsscheine unterschiedliche Versicherungssummen auswiesen und zum Teil veraltete Bedingungswerke zugrunde lagen. In diesem Fall wäre die Zusammenfassung in einer einzigen Police mit einheitlichen Deckungssummen und Bedingungswerken zu empfehlen.

Insgesamt verfügten die Körperschaften jedoch über einen angemessenen und marktgerechten Straf-Rechtsschutz.

D&O-Versicherung

Die D&O-Versicherung⁴³ ist in Deutschland dadurch gekennzeichnet, dass sie Vermögensschäden abdeckt, die den Kapitalgesellschaften (GmbH oder AG) als Versicherungsnehmer (Innenverhältnisdeckung) oder Dritten (Außenverhältnisdeckung) durch fahrlässige Pflichtverletzung ihrer Organe (versicherte Personen) entstehen. Daher liegt nach h.M. eine Versicherung für fremde Rechnung i.S. der §§ 43 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vor, mithin ein gesetzlich geregelter Fall des Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB).

Organe juristischer Personen können wegen schuldhaft verursachter Vermögensschäden zivilrechtlich in Anspruch genommen werden. Sie haften unbeschränkt mit ihrem gesamten Privatvermögen gegenüber dem Unternehmen oder Dritten.

Die gesetzliche Haftung eines Geschäftsführers einer GmbH bestimmt sich im Innenverhältnis (gegenüber dem eigenen Unternehmen) und ist unbegrenzt (§ 43 GmbHG⁴⁴). Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 43 Absatz 1 GmbHG).

Mögliche Schadenfälle und Fehlerquellen sind in der Praxis variantenreich:

- Fristen werden nicht eingehalten, da die Tätigkeit der zuständigen Abteilung nicht ordnungsgemäß überwacht wurde,
- Grundstücks- oder Vermögensgeschäfte erweisen sich nach einigen Jahren als wesentlich unrentabler als ursprünglich kalkuliert,
- Verträge werden ohne eine vorhergehende ausreichende Bonitätsprüfung des Vertragspartners abgeschlossen.

Im Rahmen der Vergleichenden Prüfung wurden lediglich bei drei beherrschten Aufgabenträgern D&O-Versicherungen vorgefunden. Insofern sind kaum repräsentative Aussagen möglich.

⁴³ Directors- and Officers- Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe eines Unternehmens)

⁴⁴ § 43 GmbHG – Haftung der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

(3) Insbesondere sind sie zum Ersatz verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9b Abs. 1 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, dass dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

(4) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Die teilweise Deckung von D&O-Risiken über die Zusatzteilversicherung in der Vermögenseigenschadenversicherung erscheint jedoch vergleichsweise teuer und in Teilen auch lückenhaft (vgl. die Ausführungen bei der Vermögenseigenschadenversicherung).

Die Stadt Usingen hat keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

Die Stadt Usingen hat keine beherrschten Aufgabenträger. Eine D&O-Versicherung wird üblicherweise von juristischen Personen des Privatrechts abgeschlossen. Eine D&O-Versicherung für Körperschaften ist hingegen nicht üblich. Die Mitarbeiter der Stadt haften grundsätzlich eingeschränkt mit ihrem persönlichen Vermögen, nämlich im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens (Art. 34 GG, § 839 BGB⁴⁵). Für derartige Fälle sehen die D&O-Versicherungen jedoch auch nahezu deckungsgleiche Ausschlüsse vor (Vorsatz oder wissentliche Pflichtverletzung). Der Anwendungsbereich einer D&O-Versicherung wäre somit per se sehr stark eingeschränkt.

Die Entscheidung der Stadt Usingen, keine D&O-Versicherung abzuschließen, ist nachvollziehbar.

Sonstige im Rahmen der Prüfung festgestellte Versicherungen

Im Rahmen der Prüfung wurden noch weitere Versicherungen vorgefunden, auf die nachfolgend nur kurz eingegangen wird. Die folgende Ansicht 36 vermittelt einen Überblick über diese sonstigen Versicherungen.

Abgeschlossene sonstige Versicherungen der Körperschaften im Vergleich														
	Kfz-Versicherung	Waldbrandversicherung	Ausstellungsversicherung	Schlüsselverlustversicherung	Schließfachversicherung	Schüler-Garderoben-Versicherung	Fahrradversicherung	Musikinstrumentenversicherung	Transportversicherung	Werkverkehrsversicherung	Bauleistungsversicherung	Unfallversicherung	Insolvenzversicherung	Cyberversicherung
Braunfels	✓	✓	✓	●	●	✓	●	●	●	●	●	✓	✓ ¹⁾	●
Fuldatal	✓	●	●	●	●	✓	●	●	✓	●	●	✓	●	●
Groß-Umstadt	✓	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	●	✓	●	●
Hadamar	✓	✓	✓	✓	●	●	●	●	●	●	●	✓	●	●
Lauterbach	✓	✓	●	●	●	✓	●	✓	●	✓ ²⁾	●	✓	●	●
Lich	✓	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	●	✓	●	●

⁴⁵Art. 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

§ 839 BGB – Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Lorsch	✓	✓	✓	●	●	✓	✓ ⁵⁾	●	●	●	●	✓	●	●
Mühltal	✓	✓	●	●	●	✓	●	●	●	●	●	✓	●	●
Roßdorf	✓	✓	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	✓	●	●
Stein- bach (Taunus)	✓	✓	●	●	●	✓	●	●	●	●	●	✓	●	●
Usingen	✓	✓	✓	●	●	✓	●	●	✓	●	●	✓	●	●
Weilburg	✓	✓	✓	●	✓ ³⁾	●	●	●	●	●	●	✓	●	●
Witzen- hausen	✓	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	●	✓	●	●
Wölfers- heim	✓	✓ ⁴⁾	●	●	●	●	●	●	●	●	✓	✓	●	●

✓ = Versicherung abgeschlossen
 ● = Versicherung nicht abgeschlossen
 1) Braunfelser Kur GmbH
 2) Stadtwerke Lauterbach GmbH
 3) Stadtwerke Weilburg GmbH
 4) Markwald Berstadt
 5) Die Versicherung wurde auf Empfehlung aus der 214. VGP gekündigt.
 Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juli 2018

Ansicht 36: Abgeschlossene sonstige Versicherungen der Körperschaften im Vergleich

Im Nachfolgenden werden wir die Kfz-Versicherung, die Waldbrandversicherung, Ausstellungsversicherung, Schüler-Garderoben-Versicherung, Unfallversicherung und Cyberversicherung näher beschreiben.

Kfz-Versicherungen

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist nach dem Pflichtversicherungsgesetz für sämtliche zulassungspflichtige Fahrzeuge zwingend. Im Gegensatz dazu können Körperschaften und ihre beherrschten Aufgabenträger sowohl bei der Kfz-Voll-, als auch der Kfz-Teilkasko- und der Insassenunfallversicherung frei entscheiden, ob Versicherungsschutz abgeschlossen wird.

Bei der Kaskoversicherung sollte eine Risikoauswahl getroffen werden. Neuere Fahrzeuge werden in der Regel vollkaskoversichert. Abgeschriebene Fahrzeuge sollten nur noch teilkaskoversichert werden.

Der Abschluss einer Insassenunfallversicherung ist regelmäßig nicht notwendig. Im Falle eines fremdverschuldeten Unfalls haftet der Unfallverursacher und im Falle eines vom Fahrer verursachten Unfalls haftet dieser gegenüber den übrigen Fahrzeuginsassen. Daher würde eine Insassenunfallversicherung allenfalls für den Fahrer im Falle eines von diesem selbst verschuldeten Unfalls zu einer Erweiterung des Versicherungsschutzes führen.

Auf eine Vergleichende Prüfung der Kfz-Versicherungen wird verzichtet. Die Bedingungen und Prämien sind stark standardisiert und hängen vom Typ des jeweiligen Fahrzeugs ab und sind durch die Körperschaften und beherrschten Aufgabenträger kaum zu beeinflussen.

Waldbrandversicherung

Falls Körperschaften oder ihre beherrschten Aufgabenträger über Waldbestände verfügen, wird regelmäßig eine Waldbrandversicherung abgeschlossen. Die Prämien bewegen sich regelmäßig maximal im dreistelligen Bereich. Sie sind abhängig von der Art des im Wald vorkommenden Holzes, dem Alter der Bäume und der jeweiligen Größe der Fläche. Eine Vergleichbarkeit ist somit sehr eingeschränkt gegeben.

Ein Waldbrand stellt ein großes Risiko dar. Der Abschluss einer Versicherung für dieses Risiko ist daher nachvollziehbar.

Bei allen in der Vergleichenden Prüfung vorgefundenen Waldbrandversicherungen erwiesen sich die Deckungskonzepte und Prämien als marktüblich.

In gewissen Zeitabständen (mindestens alle fünf Jahre) sollte der Bestand aktualisiert werden, um im Schadenfall keine Unterversicherung bei der Regulierung angerechnet zu bekommen.

Ausstellungsversicherung

Mit einer Ausstellungsversicherung werden Ausstellungsstücke (z.B. in Museen) gegen Beschädigung, Abhandenkommen etc. versichert. Es handelt sich um eine sogenannte Allgefahrenversicherung. Die Ausstellungsstücke werden für die Zeit ihres Aufenthalts in der Ausstellung versichert. Zusätzlich können auch der Hin- und Rücktransport versichert werden.

Eine Vergleichende Prüfung der Ausstellungsversicherungen haben wir nicht vorgenommen, weil es sich um eine spezielle Versicherung handelt, die nicht durch alle Körperschaften abgeschlossen wird. Zudem hängen die zu zahlenden Prämien sehr von den jeweiligen Ausstellungsstücken und der Art sowie der Zeitdauer der Ausstellung ab und sind daher schwer vergleichbar.

Es handelte sich um ein kleines bis mittleres Risiko, für das eine Versicherung nicht zwingend notwendig erscheint. Teilweise verlangen die Leihgeber der Ausstellungsstücke die Existenz einer Ausstellungsversicherung.

Alle in der Vergleichenden Prüfung vorgefundenen Ausstellungsversicherungen wiesen marktgerechte Deckungskonzepte und Prämien auf.

Schüler-Garderoben-Versicherung

Die sogenannte Schüler-Garderoben-Versicherung kann entgegen ihrem Namen nicht nur für Schulen, sondern auch für Kindergärten, -tagesstätten, Horteinrichtungen und ähnliches abgeschlossen werden. Versichert sind Bekleidungsstücke, Schultaschen, Lehr- und Schreibmaterial, Uhren und zum Teil auch Brillen und Fahrräder gegen Verschmutzung, Beschädigung und Abhandenkommen. Es existieren Höchstentschädigungsgrenzen, Risikoausschlüsse und Obliegenheiten, die diese Versicherung an sich wenig sinnvoll erscheinen lassen. Andererseits waren die Prämien maximal im unteren dreistelligen Bereich, so dass auch eine Aufgabe dieser Versicherung zu keiner großen Kosteneinsparung führen würde.

Die Schüler-Garderoben-Versicherung wurde in manchen Fällen auch in Kombination mit einer Schüler-Unfall-Versicherung abgeschlossen.

Auf eine Vergleichende Prüfung wird verzichtet, da zum einen keine hinreichende Anzahl dieser Versicherungen vorgefunden wurde und zum anderen alle vorgefundenen Schüler-Garderoben-Versicherungen bei demselben Kommunalversicherer abgeschlossen wurden.

Unfallversicherung

Körperschaften schließen zumeist Unfallversicherungen für bestimmte Personengruppen ab. Hierbei kann es sich z.B. um die Verwaltungsspitze, die Mitglieder der Feuerwehr oder auch andere städtische Persönlichkeiten sowie Schüler / Kindergartenkinder handeln.

Die private Unfallversicherung zahlt allerdings nur, wenn die versicherten Personen durch einen Unfall bleibende Schäden davortragen. Das Risiko einer schweren Behinderung nach einem Unfall ist risikotechnisch als gering einzustufen.

Alle im Vergleichsfeld befindlichen Körperschaften hatten Unfallversicherungen abgeschlossen. Die hiervon betroffenen Personengruppen waren jedoch uneinheitlich.

Auf eine Vergleichende Prüfung der Unfallversicherungen wird verzichtet. Die Bedingungswerke sind stark standardisiert. Die zu zahlenden Prämien hängen davon ab, mit welchen Summen die einzelnen Risiken versichert werden und ob es sich um eine spezielle Risikogruppe handelt (z.B. die Mitglieder der Feuerwehr).

Cyber-Risk-Versicherungen

Unter dem Begriff „Cyber-Risks“ definieren wir die Bedrohung der Gesellschaft in der Informationstechnologie durch

- Viren,
- Hacker,
- Trojaner,

- Identitätsdiebstahl,
- Internet-Sabotage,
- Datenverlust.

Cyber-Risiken sind in den letzten Jahren als neues Versicherungsprodukt in den Fokus der Werbung von Versicherungsmaklern geraten.

Auffällig ist, dass die IT-Risiken auch für Körperschaften und ihrer beherrschten Aufgabenträger eine Dynamisierung erfahren. Der Eintritt eines Cyber-Schadens kann zu einem den Haushalt oder die Bilanz beeinflussenden Großschaden führen.

Die uns bekannten Versicherungskonzepte gliedern sich regelmäßig in die folgenden Deckungsbestandteile:

Absicherung von Ansprüchen Dritter

- Abwehr unberechtigter Ansprüche
- Ausgleich berechtigter Ansprüche

Versicherung von Eigenschäden

- Ertragsausfall infolge Unterbrechung des Betriebes

Deckung von Kostenpositionen

- Kosten für forensische Untersuchungen
- Wiederherstellungskosten bei eigenen Daten und Netzwerken
- Erpressungsforderungen durch Hacker
- Benachrichtigungskosten bei Verstößen gegen Datenschutz-Vorschriften
- Ein Versicherungsmarkt in diesem speziellen Marktsegment hat sich mittlerweile etabliert.

Keine der an der Vergleichenden Prüfung teilnehmenden Körperschaften und beherrschten Aufgabenträger hatte eine spezielle Cyber-Risks-Versicherung abgeschlossen.

Es handelt sich um ein größeres Risiko.

Wir erachten es daher als sinnvoll, sich mit der Gesamtschadenproblematik auseinanderzusetzen.

Bei Cyber-Attacken handelt es sich um eine neue Form der Wirtschaftskriminalität. Zu Beginn der Risikobetrachtung sollte, wie bei allen Vorüberlegungen zum Einkauf von zusätzlichem Versicherungsschutz, zunächst die Einschätzung der konkreten Risikosituation liegen. Ein IT-Check oder „Security Audit“ bietet hier einen vernünftigen Ansatzpunkt. Mögliche Fragestellungen sind hierbei:

- Welche Hardware, welche Software ist vorhanden?
- Durch wen wird diese eingesetzt?
- Gibt es Regelungen zur Authentisierung, Autorisierung, Verfügbar- und Vertraulichkeit?
- Welche Schadensszenarien sind trotz technischer und organisatorischer Vorsichtsmaßnahmen möglich und welche Wirkungen können diese haben?
- Welcher finanzielle Verlust ist verkraftbar?

Aufbauend auf einer derartigen Risikoanalyse sollte eine Entscheidung zur Cyber-Risk-Versicherung getroffen und diese Entscheidung dokumentiert werden.

8. Finanzen

Im Rahmen der Analyse der kommunalen Finanzen wird die finanzielle Situation der Vergleichskörperschaften der 214. Vergleichenden Prüfung „Vertragsmanagement“ im Prüfungszeitraum dargestellt. Zunächst wird eine Einschätzung der Haushaltslage der geprüften Städte und Gemeinden im Prüfungszeitraum getroffen.

8.1 Haushaltslage

Die Körperschaften sind gesetzlich verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass ihre Finanzen gesund bleiben (§ 10 HGO⁴⁶). Ihnen obliegt die gesetzliche Verpflichtung, ihre Aufgaben stetig zu erfüllen (§ 92 Abs. 1 HGO⁴⁷). Bei der Leistungserstellung gelten für die Körperschaften insbesondere die Wirtschaftlichkeitsgrundsätze (§ 92 Absatz 2 HGO⁴⁸). Diesen gesetzlichen Verpflichtungen werden die Körperschaften dann nachkommen können, wenn sie dauerhaft über die Erträge verfügen, die sie zur Deckung ihrer für die stetige Aufgabenerledigung notwendigen Aufwendungen benötigen. Ist dies nicht der Fall, stehen die Körperschaften vor der Aufgabe, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Erträge und Aufwendungen einander anzugleichen. Dazu stehen zwei Wege offen, die erforderlichenfalls beide zu gehen sind:

- Reduzierung der Aufwendungen, sofern erforderlich, auf das für die Aufgabe notwendige Mindestmaß und
- Ausschöpfung aller Ertragsquellen.

In dieser Fachprüfung wird für jedes Haushaltsjahr zusammenfassend beurteilt, ob der Haushalt stabil oder instabil war. Hierzu werden in einem Mehrkomponentenmodell die drei Ebenen „Kapitalerhaltung, Substanzerhaltung sowie geordnete Haushaltsführung“ anhand von Kennzahlen bewertet. Das Bewertungsergebnis liegt zwischen 0 und 100 Punkten. Die Haushaltslage ist für das jeweilige Haushaltsjahr als stabil zu werten, wenn mindestens 70 Punkte erreicht werden.

1. Beurteilungsebene – Kapitalerhaltung

Auf der ersten Beurteilungsebene wird die Kapitalerhaltung durch die Körperschaft beurteilt. Für ein positives ordentliches Ergebnis⁴⁹ unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren erhält die Körperschaft 45 von 45 möglichen Punkten. Sofern dieser Wert negativ ausfällt (null Punkte), kann die Körperschaft für ein positives ordentliches Ergebnis, das unter Auflösung der Rücklagen aus Vorjahren erreicht wird, 35 von 45 möglichen Punkte erhalten. Wenn die Rücklagen aus Vorjahren nicht zur Deckung des Fehlbetrags im betrachteten Jahr ausreichen, erhält die Körperschaft keine Punkte. Des Weiteren wird ein positives Jahresergebnis mit fünf Punkten und ein positives Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ebenfalls mit fünf Punkten bewertet.

⁴⁶ § 10 HGO – Vermögen und Einkünfte

Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

⁴⁷ § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu erfüllen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

⁴⁸ § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(4) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich und nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.

⁴⁹ § 2 GemHVO – Ergebnishaushalt

(2) Im Ergebnishaushalt sind für jedes Haushaltsjahr

1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und der Summe der ordentlichen Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 10 bis 17 als Verwaltungsergebnis,
2. der Saldo aus den Finanzerträgen nach Absatz 1 Nr. 18 und den Zinsen und ähnliche Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 19 als Finanzergebnis,
3. die Summe aus den Salden nach Nr. 1 und 2 als ordentliches Ergebnis, [...] auszuweisen.

2. Beurteilungsebene – Substanzerhaltung

Auf der zweiten Ebene wird beurteilt, inwieweit die Körperschaft in der Lage war, aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ausreichend Liquidität zu erwirtschaften, um die Tilgung der Kreditverbindlichkeiten aus Investitionen zu finanzieren.

Dafür wird zum einen die Selbstfinanzierung in Form von Zahlungsmitteln aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten (doppische freie Spitze) ins Verhältnis gesetzt zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln (Selbstfinanzierungsquote). Liegt die Selbstfinanzierungsquote bei oder über acht Prozent erhält die Körperschaft 40 von 40 möglichen Punkten. Liegt die Selbstfinanzierungsquote unter acht Prozent, kann die Körperschaft für eine positive doppische freie Spitze 30 von 40 möglichen Punkten erhalten. Ist es der Körperschaft nicht möglich, die Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten durch die Zahlungsmittel aus laufender Verwaltungstätigkeit zu decken, kann die Körperschaft durch einen positiven Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit zehn von 40 möglichen Punkten erreichen. Zusätzlich werden fünf Punkte für einen positiven Stand der liquiden Mittel abzüglich der Kassenkredite vergeben.

Sofern die finale Punktzahl aus den ersten zwei Beurteilungsebenen Kapital- und Substanzerhaltung mindestens den Wert 70 hat, ist der Haushalt für dieses Jahr als stabil einzustufen. Liegt der Wert unter 70, ist dieses Haushaltsjahr als instabil zu bewerten.

3. Beurteilungsebene – Geordnete Haushaltsführung

Die dritte Beurteilungsebene wird in der abschließenden Beurteilung der Haushaltsstabilität nachrichtlich berücksichtigt. Auf dieser Ebene wird angegeben, ob die Jahresabschlüsse des jeweiligen Haushaltsjahres fristgerecht aufgestellt und nach der Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt von der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurden.

Sofern eine Körperschaft über den fünfjährigen Planungszeitraum mit kumuliert ordentlichen Fehlbedarfen plant, besteht das Risiko, dass ein nachhaltiger Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Um Aussagen zum nachhaltigen Haushaltsausgleich treffen zu können, wird die mittelfristige Ergebnisplanung eines Jahres herangezogen.

Zusammenfassende Feststellung zur Haushaltslage

Aufbauend auf den Ergebnissen der Haushaltslage der einzelnen Jahre ist die Haushaltslage im Prüfungszeitraum insgesamt einzuordnen. Für die Bewertung der Haushaltslage werden dabei drei Abgrenzungen verwendet: stabil, fragil oder konsolidierungsbedürftig.

Diese Wertungskategorien leiten sich aus der in Ansicht 37 dargestellten Vorgehensweise ab.

Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage der jeweils letzten fünf Jahre	
Gesamturteil	Kapitalerhaltung / Substanzerhaltung / Haushalts- und Wirtschaftsführung
stabil	mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen)
fragil	drei der fünf Jahre stabil
konsolidierungsbedürftig	mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
Quelle: Eigene Darstellung	

Ansicht 37: Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage der jeweils letzten fünf Jahre

Die Haushalte der Stadt Usingen wurden im Prüfungszeitraum auf Basis der vorliegenden Jahresabschlüsse und Haushaltspläne anhand der drei Beurteilungsebenen analysiert.

Die Ansicht 38 fasst die Anwendung des Mehrkomponentenmodells zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Usingen zusammen.

Stadt Usingen – Beurteilung der Haushaltslage						
	Pkt.	2013	2014	2015	2016	2017
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung						
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeiträgen aus Vorjahren ≥ 0	45	-2.164.955 €	-2.210.512 €	-1.566.954 €	-772.661 €	977.620 €
<u>Oder:</u> Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	-2.164.955 €	-2.210.512 €	-1.566.954 €	-772.661 €	977.620 €
Jahresergebnis ≥ 0	5	-2.082.978 €	-2.088.543 €	-215.059 €	2.177.624 €	3.185.588 €
Eigenkapital zum 31.12. ≥ 0	5	36.886.722 €	34.823.009 €	35.348.989 €	37.526.612 €	43.421.801 €
Zwischensumme 1 (maximal 55 Punkte)		5 Punkte	5 Punkte	5 Punkte	10 Punkte	55 Punkte
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung						
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln \geq acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40	-16 %	-6 %	-15 %	7%	33%
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzgl. der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten ≥ 0 („Doppische freie Spitze“)	30	-1.459.591 €	-526.072 €	-1.584.362 €	738.067 €	4.737.395 €
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10	-432.852 €	251.228 €	-589.697 €	1.818.173 €	5.951.059 €
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Kassenkredite ≥ 0	5	-7.498.850 €	-4.415.599 €	-5.609.714 €	-1.395.939 €	4.377.166 €
Zwischensumme 2 (maximal 45 Punkte)		0 Punkte	10 Punkte	0 Punkte	30 Punkte	45 Punkte
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung (nachrichtlich)						
fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
fristgerechte Beschlussfassung der Jahresabschlüsse		Nein	Nein	Ja	n.v.	n.v.
positives kumuliertes Ergebnis der mittelfristigen Ergebnisplanung		Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Gesamtsumme aus 1 und 2 (maximal 100 Punkte)		5 Punkte	15 Punkte	5 Punkte	40 Punkte	100 Punkte
Haushaltsausprägung (Gesamtsumme ≥ 70 Punkte \rightarrow stabil, Gesamtsumme < 70 Punkte \rightarrow instabil)		instabil	instabil	instabil	instabil	stabil
Gesamtbeurteilung		konsolidierungsbedürftig				
n.v. = nicht vorhanden						
Quelle: Eigene Erhebungen; Jahresabschlüsse 2013 bis 2015, für die Jahre 2016 und 2017 handelt es sich um Haushaltsplandaten.						

Ansicht 38: Stadt Usingen – Beurteilung der Haushaltslage

Die Stadt Usingen wies in den Jahren 2013 bis 2016 eine instabile und im Jahr 2017 eine stabile Haushaltslage aus.

Zusammenfassend wird die Feststellung getroffen, dass der Haushalt der Stadt Usingen im Prüfungszeitraum konsolidierungsbedürftig war. Die Körperschaft hat grundsätzlich die Aufgabe, ihren Haushalt nachhaltig auszugleichen. Hierfür ist auch zukünftig – unter Berücksichtigung der vorhandenen Rücklagen – jährlich ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis (vgl. § 92 Absatz 4 und 5 HGO⁵⁰) anzustreben. In der mittelfristigen Ergebnisplanung des Haushaltsplanes 2016/ 2017 plante die Stadt Usingen für die Jahre 2018 bis 2020 durchgehend mit positiven Jahresergebnissen.

Vergleichende Feststellung zur Haushaltslage

Die Ansicht 39 zeigt die Beurteilung der Haushaltslage für die Körperschaften der 214. Vergleichenden Prüfung in den einzelnen Jahren sowie die zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage des Prüfungszeitraums.

Vergleichende Darstellung der Haushaltslage für die Jahre 2013 bis 2017						
	2013	2014	2015	2016	2017	Beurteilung der Haushaltslage
Braunfels	instabil	instabil	instabil	instabil	stabil	konsolidierungsbedürftig
Fuldatal	instabil	stabil	instabil	stabil	instabil	konsolidierungsbedürftig
Groß-Umstadt	instabil	stabil	instabil	stabil	stabil	fragil
Hadamar	instabil	instabil	stabil	stabil	stabil	fragil
Lauterbach	instabil	instabil	instabil	instabil	instabil	konsolidierungsbedürftig
Lich	instabil	instabil	stabil	stabil	stabil	fragil
Lorsch	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Mühltal	instabil	instabil	stabil	stabil	instabil	konsolidierungsbedürftig
Roßdorf	instabil	instabil	instabil	instabil	stabil	konsolidierungsbedürftig
Steinbach (Taunus)	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil	fragil
Usingen	instabil	instabil	instabil	instabil	stabil	konsolidierungsbedürftig
Weilburg	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Witzenhausen	instabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil
Wölfersheim	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juli 2018

Ansicht 39: Vergleichende Darstellung der Haushaltslage für die Jahre 2013 bis 2017

⁵⁰ § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(4) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. Der Ergebnishaushalt gilt als ausgeglichen, wenn

1. der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder
2. der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.

(5) Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

1. der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann oder
2. Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder
3. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge erwartet werden.

Es ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen

Unsere Analyse der Vergleichskörperschaften zeigte eine sich im Laufe des Prüfungszeitraums stabilisierende Haushaltslage über alle Körperschaften hinweg. Während im Jahr 2013 elf der vierzehn Körperschaften eine instabile Haushaltslage aufwiesen war die Haushaltslage im Jahr 2017 noch bei vier Körperschaften als instabil einzustufen.

Die zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage in den Jahren 2013 bis 2017 zeigte, dass vier Körperschaften eine stabile (Stadt Witzenhausen, Stadt Weilburg, Stadt Lorsch, Gemeinde Wölfersheim) und vier Körperschaften eine fragile Haushaltslage (Stadt Groß-Umstadt, Stadt Hadamar, Stadt Lich, Stadt Steinbach (Taunus)) aufwiesen. Die Haushaltslage der Stadt Braunfels, der Gemeinde Fuldata, der Stadt Lauterbach, der Gemeinde Mühlthal, der Gemeinde Roßdorf sowie der Stadt Usingen wurde als konsolidierungsbedürftig eingestuft. Von den sechs Körperschaften mit einer konsolidierungsbedürftigen Haushaltslage wiesen drei eine stabile Haushaltslage im Jahr 2017 auf.

8.2 Fristeneinhaltung: Haushaltsplan und Jahresabschluss

Stand der Arbeiten an den Haushalts- und Nachtragssatzungen

Die rechtzeitige Planung und Vorlage der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde unterstützt eine solide Finanzwirtschaft. Gleichzeitig ist die Erfüllung der Hessischen Gemeindeordnung ein Aspekt der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Für die betrachteten Jahre des Prüfungszeitraums wurde für die Beurteilungen jeweils die zu diesem Zeitpunkt gültige Fassung der Gesetzestexte verwendet.

Beschluss der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres von der Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung aufzustellen und vom Magistrat / Gemeindevorstand an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung weiterzuleiten (§ 97 Absatz 4 HGO⁵¹).

Im Prüfungszeitraum überschritt die Stadt Usingen die Frist zur Aufstellung der Haushaltspläne im Jahr 2013 um 13 Arbeitstage, im Jahr 2014 um 12 Arbeitstage, im Jahr 2015 um 6 Arbeitstage und im Jahr 2017 um 4 Arbeitstage. Im Jahr 2016 wurde der Haushaltsplan 247 Arbeitstage vor Ablauf der Frist aufgestellt. Die Ansicht 40 zeigt die Über- und Unterschreitungen der Beschlüsse der Haushaltssatzungen im Vergleich.

⁵¹§ 97 HGO – Erlass der Haushaltssatzung:

(4) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

Beschluss über die Haushaltssatzung (Differenz in Arbeitstagen)					
	2013	2014	2015	2016	2017
Braunfels	117	219	108	42	113
Fulda	46	50	50	13	11
Groß-Umstadt ³	77	56	61	-192	66
Hadamar ⁴	6	5	57	145	-112
Lauterbach ^{2,4}	76	8	-243	64	-193
Lich	14	13	50	13	11
Lorsch	42	14	14	14	15
Mühltal ²	-177	89	-162	132	84
Roßdorf ³	-244	62	32	-221	8
Steinbach (Taunus)	7	6	6	6	10
Usingen ³	13	12	6	-247	4
Weilburg	67	71	4	4	7
Witzenhausen	13	59	12	50	10
Wölfersheim ^{1,3}	8	-244	6	-247	7

¹ Doppelhaushalt 2013/2014
² Doppelhaushalt 2014/2015
³ Doppelhaushalt 2015/2016
⁴ Doppelhaushalt 2016/2017
Quelle: Eigene Erhebungen: Stand: Juli 2018

Ansicht 40: Beschluss über die Haushaltssatzung (Differenz in Arbeitstagen)

Die Auswertung der Fristeinhaltung ergab, dass die Körperschaften die gesetzliche vorgegebene Frist im Prüfungszeitraum nur für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts erreichten beziehungsweise unterschritten (Stadt Groß-Umstadt, Stadt Hadamar, Stadt Lauterbach, Gemeinde Mühltal, Gemeinde Roßdorf, Stadt Usingen, Gemeinde Wölfersheim). Im Jahr 2013 überschritten die Körperschaften ohne Doppelhaushalt die gesetzliche Frist zum Beschluss der Haushaltssatzung in Summe um 486 Arbeitstage, im Jahr 2017 lag dieser Wert bei 346 Arbeitstagen.

Vorlage der Haushaltssatzung

Im Jahr 2016 legte die Stadt Usingen die Haushaltssatzung 245 Arbeitstage vor Ablauf der Frist bei der Aufsichtsbehörde vor. Im Jahr 2013 wurde die Frist für die Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde um 27 Arbeitstage und im Jahr 2014 um 13 Arbeitstage überschritten. Des Weiteren lag die Fristüberschreitung im Jahr 2015 bei 8 Arbeitstagen und bei 5 Arbeitstagen im Jahr 2017.

Die Ansicht 41 zeigt die Über- und Unterschreitungen der Vorlage der Haushaltssatzungen bei der Aufsichtsbehörde im Vergleich.

Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde (Differenz in Arbeitstagen)					
	2013	2014	2015	2016	2017
Braunfels	125	228	112	46	116
Fulda	57	60	69	14	12
Groß-Umstadt ³	93	73	84	-169	86
Hadamar ⁴	11	9	95	153	-104
Lauterbach ^{2,4}	83	18	-233	79	-178
Lich	19	15	61	21	18
Lorsch	67	36	34	28	21
Mühltal ²	-173	92	-159	189	129
Roßdorf ³	-243	63	33	-220	48
Steinbach (Taunus)	23	31	28	39	31
Usingen ³	27	13	8	-245	5
Weilburg	68	74	5	6	8
Witzenhausen	14	60	13	51	29
Wölfersheim ^{1,3}	9	9	7	5	26
¹ Doppelhaushalt 2013/2014 ² Doppelhaushalt 2014/2015 ³ Doppelhaushalt 2015/2016 ⁴ Doppelhaushalt 2016/2017 Quelle: Eigene Erhebungen: Stand: Juli 2018					

Ansicht 41: Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde (Differenz in Arbeitstagen)

Unsere Analyse zur Fristeneinhaltung der Vorlage der Haushaltssatzungen an die Aufsichtsbehörde der verglichenen Körperschaften zeigt ein ähnliches Bild wie die Fristeneinhaltung zum Beschluss über die Haushaltssatzung. Fristunterschreitungen fanden nur bei Doppelhaushaltsführungen statt (Stadt Groß-Umstadt, Stadt Hadamar, Stadt Lauterbach, Gemeinde Mühltal, Gemeinde Roßdorf, Stadt Usingen).

Nachtragssatzung

Sofern eine Änderung der Festsetzungen der Haushaltssatzungen notwendig (§ 98 Absatz 2 HGO⁵²) oder angebracht ist, kann die Körperschaft eine Nachtragssatzung mit einem Nachtragshaushaltsplan erlassen. Für die Nachtragssatzung gelten die rechtlichen Bestimmungen zur Aufstellung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung (§ 98 Absatz 4 HGO⁵³).

Die Stadt Usingen stellte im Prüfungszeitraum für das Haushaltsjahr 2014 eine Nachtragssatzung und einen Nachtragshaushaltsplan auf. Die Nachtragshaushaltssatzung wurde fristgerecht beschlossen und der Aufsichtsbehörde vor Fristende zur Genehmigung vorgelegt.

Aufstellung der Jahresabschlüsse

Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 112 Absatz 1 und Absatz 9 HGO⁵⁴).

Auf Basis aktueller Jahresabschlüsse lassen sich die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Körperschaft und deren Handlungsrahmen ablesen. Mangelnde Transparenz und unzureichende Information stellen für die Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung eine unsichere Entscheidungsgrundlage dar und erschweren eine verlässliche Haushaltsplanung und -steuerung. Die Überörtliche Prüfung weist regelmäßig auf die Notwendigkeit einer fristgerechten Erstellung der Jahresabschlüsse durch die Körperschaften hin.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung hatte die Stadt Usingen die Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 aufgestellt. Die Jahresabschlüsse sollen spätestens am 30. April des dem Abschlussjahr folgenden Jahres aufgestellt sein. Die Frist zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 war zur Zeit der örtlichen Erhebung jeweils überschritten und schwankte zwischen 5 Arbeitstagen Fristüberschreitung im Jahr 2017 und 506 Arbeitstagen Fristüberschreitung im Jahr 2013.

⁵²§ 98 HGO – Nachtragssatzung

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein veranschlagter Fehlbedarf sich wesentlich erhöhen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Ansätzen oder einzelnen vorgegebenen Finanzrahmen (Budget) in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen und Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
4. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
5. Beamte, Angestellte oder Arbeiter eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die hierzu notwendigen Stellen nicht enthält.

⁵³§ 98 HGO – Nachtragssatzung

(4) Im Übrigen gilt § 97 entsprechend.

⁵⁴§ 112 HGO – Jahresabschluss, konsolidierter Jahresabschluss, Gesamtabschluss

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen.

(9) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten, den zusammen gefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Gemeindevertretung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

Die Ansicht 42 zeigt die Differenz zwischen dem Zeitpunkt der Aufstellungen der Jahresabschlüsse durch den Magistrat / Gemeindevorstand und dem gemäß HGO vorgeschriebenen Zeitpunkt.

Aufstellung der Jahresabschlüsse (Differenz in Arbeitstagen)					
	2013	2014	2015	2016	2017
Braunfels	806	555	326	72	n.v. ¹⁾
Fuldata	541	350	204	236	n.v. ²⁾
Groß-Umstadt	774	523	269	n.v.	n.v.
Hadamar	604	353	282	140	38
Lauterbach	788	537	405	151	n.v.
Lich	730	479	459	205	n.v.
Lorsch	539	288	316	212	n.v.
Mühltal	876	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Roßdorf	546	409	307	161	n.v. ³⁾
Steinbach (Taunus)	666	415	161	271	n.v.
Usingen	506	255	153	130	5
Weilburg	415	273	148	145	n.v. ⁴⁾
Witzenhausen	-16	34	-20	-5	-6
Wölfersheim	731	480	226	223	n.v.

Legende: n.v.: nicht vorhanden, Beschlussfassung noch nicht erfolgt

¹⁾ Die Stadt Braunfels hatte am 10. Dezember 2018 den Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2017 gefasst.

²⁾ Die Gemeinde Fuldata hatte am 29. Januar 2019 den Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2017 gefasst.

³⁾ Die Gemeinde Roßdorf hatte am 11. Dezember 2018 den Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2017 gefasst.

⁴⁾ Die Stadt Weilburg hatte am 26. November 2018 den Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2017 gefasst.

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juli 2018

Ansicht 42: Aufstellung der Jahresabschlüsse (Differenz in Arbeitstagen)

13 Körperschaften überschritten in allen Jahren des Prüfungszeitraums die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses. Lediglich die Stadt Witzenhausen stellte die Jahresabschlüsse in vier der fünf Jahre des Prüfungszeitraums fristgerecht auf und unterscheidet sich hier von den weiteren 13 Vergleichskörperschaften.

Bis auf die Stadt Groß-Umstadt und die Gemeinde Mühltal hatten zum Erhebungszeitpunkt alle untersuchten Körperschaften die Jahresabschlüsse 2013 bis einschließlich 2016 aufgestellt.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung hatten ausschließlich die Stadt Hadamar, die Stadt Usingen und die Stadt Witzenhausen den Jahresabschluss 2017 aufgestellt.

Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist durch die Revision zu prüfen (§ 128 HGO⁵⁵). Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Der Schlussbericht bildet die Grundlage für die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung über den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Magistrats / Gemeindevorstands (§ 114 Absatz 1 HGO⁵⁶). Der Schlussbericht ist daher der Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung gemeinsam mit dem Jahresabschluss vorzulegen (§ 113 HGO⁵⁷).

Für die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Stadt Usingen lagen zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung noch keine Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamts vor. Auf Basis der uns vorgelegten Unterlagen nahmen die Prüfung und Berichtslegung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 einen Zeitraum zwischen 236 und 365 Arbeitstagen auf Seiten der Revision in Anspruch.

Wir weisen darauf hin, dass auf Basis von aktuell gesicherten Jahresabschlüssen eine verlässliche Haushaltsplanung vorgenommen werden kann. Die aus den Jahresabschlüssen generierten Informationen bilden die unverzichtbare Basis für zukünftige Haushaltsgestaltung und Investitionsentscheidungen.

Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse

Die Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung hat bis zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und gleichzeitig über die Entlastung des Magistrats / Gemeindevorstands zu beschließen (§ 114 Absatz 1 HGO⁵⁸). Um diese Frist einzuhalten, soll der Bericht des Rechnungsprüfungsamts über die Prüfung des Jahresabschlusses spätestens bis zum 31. Oktober des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres vorliegen.

Die Ansicht 43 zeigt die Differenz zwischen dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung und dem gemäß HGO vorgeschriebenen Zeitpunkt.

⁵⁵§ 128 HGO – Prüfung

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
6. ob die Berichte nach § 112 eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Schlussbericht zusammen.

⁵⁶§ 114 HGO – Entlastung

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabchluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

⁵⁷§ 113 HGO – Vorlage an Gemeindevertretung

Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (§ 128) legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

⁵⁸§ 114 HGO – Entlastung

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss [...] bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. [...]

Beschlussfassung ¹⁾ über die Jahresabschlüsse und die Entlastung des Magistrats / Gemeindevorstands (Differenz in Arbeitstagen)					
	2013	2014	2015	2016 ²⁾	2017 ²⁾
Braunfels	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Fuldatal	486	231	116	n.v. ³⁾	n.v.
Groß-Umstadt	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Hadamar	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Lauterbach	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Lich	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Lorsch	319	64	n.v.	n.v.	n.v.
Mühltal	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Roßdorf	338	n.v. ⁴⁾	n.v. ⁴⁾	n.v. ⁴⁾	n.v.
Steinbach (Taunus)	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.
Usingen	483	228	-18	n.v.	n.v.
Weilburg	126	-16	-88	n.v.	n.v.
Witzenhausen	-206	-147	-157	-278	n.v.
Wölfersheim	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.

Legende: n.v.: nicht vorhanden, Beschlussfassung noch nicht erfolgt

1) Als Soll-Datum der Beschlussfassung wird der 31. Dezember des übernächsten Haushaltsjahres verwendet. Als Datum der tatsächlichen Beschlussfassung wird das Datum des Stadtverordnetenbeschlusses gewählt. Werktage.

2) Die Frist für die Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 war zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen noch nicht abgelaufen.

3) Jahresabschluss wurde bereits durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Der Prüfbericht stand aus.

4) Der Entlastungsbeschluss des Gemeindevorstands wurde für die Haushaltsjahre 2014-2016 am 9. November 2018 getroffen.

Quelle: Jahresabschluss, Stadtverordnetenbeschluss, eigene Erhebungen; Stand: Juli 2018

Ansicht 43: Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse und die Entlastung des Magistrats / Gemeindevorstands (Differenz in Arbeitstagen)

Die Stadt Usingen hatte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung die Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 beschlossen. Die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 wurden durch die Stadt Usingen 483 beziehungsweise 228 Arbeitstage nach Fristende beschlossen. Der Jahresabschluss 2015 hingegen wurde 18 Arbeitstage vor Ablauf der Frist beschlossen.

Die Körperschaften beschlossen sieben der insgesamt 70 Jahresabschlüsse fristgerecht. Diese sieben Jahresabschlüsse entfielen auf die Stadt Usingen (2015), die Stadt Weilburg (2014 und 2015) sowie die Stadt Witzenhausen (2013, 2014, 2015 und 2016). Neun Jahresabschlüsse wurden mit einer Fristüberschreitung durch die Gemeinde Fuldatal (2013 bis 2015), die Stadt Lorsch (2013 und 2014), die Gemeinde Roßdorf (2013), die Stadt Usingen (2013 und 2014) und die Stadt Weilburg (2013) beschlossen. Die Frist für die Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 war zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen noch nicht eingetreten. Den Jahresabschluss 2016 hatte ausschließlich die Stadt Witzenhausen bereits beschlossen. Keine der 14 Körperschaften hatte den Jahresabschluss 2017 bereits beschlossen. Für alle weiteren Jahresabschlüsse stand die Beschlussfassung zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung noch aus.

9. Rechtmäßigkeit

9.1 Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung

Handlungen im Sinne der Korruptionsvermeidung zu treffen. Empfehlungen und Verhaltensweisen zum Thema Antikorruption werden unter anderem durch den Erlass „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“⁵⁹ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, die „Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“⁶⁰ sowie durch den Gemeinsamen Runderlass „Ausschluss von Bewerbern und Bieterinnen wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen“⁶¹ ausgesprochen.

Basierend auf den Empfehlungen der Erlasse und Verwaltungsvorschriften sowie den Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis wurden sechs Präventionsmaßnahmen definiert. Die Korruptionsprävention der Vergleichskörperschaften wurde anhand der Umsetzung dieser Maßnahmen beurteilt. Die Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen ergab für die Körperschaften die in Ansicht 44 dargestellten Ergebnisse.

Umsetzung der Empfehlungen zur Korruptionsvorbeugung im Prüfungszeitraum						
	Nachweisliche Bekanntgabe der einschlägigen Erlasse			4. Existenz eines Antikorruptionskonzeptes	5. Existenz eines Antikorruptionsbeauftragten	6. Existenz eines externen Hinweisgebersystems
	1. Bekanntgabe Erlass Korruptionsvermeidung	2. Bekanntgabe Gemeinsamer Runderlass	3. Bekanntgabe Verwaltungsvorschriften			
Braunfels	●	●	⊗	●	●	●
Fulda	✓	✓	✓	⊗	●	●
Groß-Umstadt	●	✓	●	⊗	●	●
Hadamar	⊗	⊗	⊗	●	●	●
Lauterbach	✓	⊗	✓	✓	●	●
Lich	✓	●	✓	●	●	●
Lorsch	●	●	●	●	●	●
Mühltal	✓	✓	✓	⊗	✓	●
Roßdorf	●	●	●	●	✓	●
Steinbach (Tanus)	●	✓	●	●	✓	●
Usingen	✓	✓	✓	✓	⊗	●
Weilburg	✓	✓	⊗	⊗	⊗	●
Witzenhausen	●	●	●	●	●	●
Wölfersheim	●	●	●	●	●	●

Legende: ✓: erfüllt (1 Punkt); ⊗: teilweise erfüllt (0,5 Punkte); ●: nicht erfüllt (0 Punkte)
Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juli 2018

Ansicht 44: Umsetzung der Empfehlungen zur Korruptionsvorbeugung im Prüfungszeitraum

Der Vergleich zeigte, dass keine der 14 Körperschaften alle abgefragten Empfehlungen zur Korruptionsprävention umsetzte. Darüber hinaus hatte keine der 14 Körperschaften zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ein externes Hinweisgebersystem implementiert. Die Gemeinde Wölfersheim sowie die Städte Witzenhausen und Lorsch hatten zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung keine der abgefragten Prüfungs-

⁵⁹Erlass des hessischen Innenministers zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen vom 15. Mai 2015, StAnz. 2015, S. 630.

⁶⁰Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 13. Dezember 2017, StAnz. 52/2017, S. 1497.

⁶¹ Gemeinsamer Runderlass, StAnz. 52/2015, S. 1375.

kriterien erfüllt. Die Stadt Usingen und die Gemeinde Mühlthal erfüllten im Vergleich der Körperschaften mit 4,5 Punkten die meisten Prüfkriterien. Die Ansicht 44 zeigt zudem, dass in den Städten Usingen und Lauterbach ein vollumfängliches Antikorruptionskonzept vorlag. Des Weiteren hatten die Gemeinden Mühlthal und Roßdorf sowie die Stadt Steinbach zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung einen Antikorruptionsbeauftragten bestimmt.

Nachweisliche Bekanntgabe der einschlägigen Erlasse

Die vollständige und rechtzeitige Information aller Mitarbeiter über gesetzliche Neuerungen oder Vorgaben übergeordneter Stellen ist für die Verwaltung von gehobener Bedeutung. Hierzu ist ein standardisiertes Umlaufverfahren für die Weitergabe von Gesetzesblättern, Staatsanzeigern und weiteren wichtigen Informationsquellen sicherzustellen. Für Kontroll- und Nachweiszwecke sollte die Kenntnisnahme der im Umlauf befindlichen Unterlagen durch die Mitarbeiter nachvollziehbar dokumentiert werden. Wir prüften die dokumentierte Bekanntgabe für die oben genannten Erlasse und Verwaltungsvorschriften.

Ein schriftlicher Nachweis über die Bekanntgabe der abgefragten Erlasse durch die Stadt Usingen lag vor.

Existenz eines Antikorruptionskonzeptes

Eine wirksame Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption erfordert erfahrungsgemäß einen ganzheitlichen Ansatz. Die von der Verwaltung vorgegebenen und im Zusammenhang mit Antikorruption stehenden Maßnahmen sollten in einem Antikorruptionskonzept zusammengefasst werden. Dies schafft sowohl verwaltungsintern als auch gegenüber der Öffentlichkeit die größtmögliche Transparenz und sichert ein abgestimmtes und flächendeckendes Vorgehen.

Die Stadt Usingen hat 2003 ein Antikorruptionsmodell implementiert. Dies beinhaltet Leitfäden und Mustertexte für Mitarbeiter und Führungskräfte.

Wir empfehlen der Stadt Usingen, das Antikorruptionskonzept regelmäßig auf seine Aktualität zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Existenz eines Antikorruptionsbeauftragten

Der Erlass „Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen“ empfiehlt, einen Antikorruptionsbeauftragten zu benennen. Mit der Benennung eines Antikorruptionsbeauftragten zeigt die Verwaltung, dass der Korruptionsbekämpfung eine erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet wird. Zudem wird damit die Voraussetzung für die Professionalisierung der Präventionsarbeit geschaffen. Das Aufgabengebiet des Antikorruptionsbeauftragten kann individuell festgelegt werden und umfasst beispielsweise die Sensibilisierung des Personals für präventive Maßnahmen, die Funktion als Ansprechpartner bei Verdachtsmomenten oder das Vertreten des Antikorruptionskonzepts nach außen.

Die Stadt Usingen hatte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung keinen Antikorruptionsbeauftragten benannt. Bis zu seinem Ruhestand fungierte der Rechtsleiter des Hochtaunuskreises als Antikorruptionsbeauftragter. Die Ernennung eines neuen Antikorruptionsbeauftragten aus dem Hochtaunuskreis war zum Zeitpunkt der Erhebung angedacht. Die Umsetzung stand aus.

Wir empfehlen der Stadt Usingen, einen Antikorruptionsbeauftragten, der in Verdachtsmomenten oder bei Unsicherheiten im Verwaltungshandeln als neutrale Stelle den Beschäftigten zur Verfügung steht, zu bestellen. Darüber hinaus fungiert der Antikorruptionsbeauftragte auch als Kontaktstelle für Externe. In dieser Funktion dient er als Ansprechpartner für Bürger und Unternehmen innerhalb und außerhalb der Stadt Usingen.

Existenz eines Hinweisgebersystems

Die umfangreichen und zunehmend interaktiv ausgestalteten Internetpräsenzen öffentlicher Verwaltungen können dazu genutzt werden um nach außen hin auf einfachem Weg Informationen zum Thema Korruptionsvorbeugung zur Verfügung zu stellen. Durch die Einrichtung eines externen Hinweisgebersystems, beispielsweise in Form eines Kontaktformulars mit Hinweis auf die Antikorruptionsstelle, können Interessierte, Hinweisgeber oder Beschwerdeführer gezielte Fragen stellen oder namentliche oder anonyme Mitteilungen abgeben.

Bei der Stadt Usingen lag kein Hinweisgebersystem für verwaltungsexterne Bürger vor. Intern gab es aus dem Antikorruptionsmodell Vorgaben, wonach sich die Mitarbeiter bei Verdachtsmomenten an die Vorgesetzten zu wenden haben.

Wir empfehlen der Stadt Usingen die Einführung eines externen Hinweisgebersystems. Hierzu sollte die Stadt Usingen mit der Benennung des Antikorruptionsbeauftragten die Kontaktdaten der zuständigen Stelle auf der Internetseite veröffentlichen.

9.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Körperschaften haben umfangreiche Aufgaben und Prozesse zu bewältigen, die mit Risiken doloser Handlungen behaftet sind. Diese können bei intransparenten Prozessen und nicht hinreichenden Kontrollen unentdeckt bleiben und damit zu einem – insbesondere finanziellen – Schaden für die Körperschaften führen.

Um dies zu verhindern, ist eine Implementierung und sachgerechte Ausgestaltung eines IKS⁶² von Bedeutung. Das IKS soll die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sicherstellen (operationelles Ziel), dem Schutz des Vermögens der Körperschaft dienen (finanzielles Ziel) und die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicherstellen (Konformitätsziel).

Ein IKS erstreckt sich organisatorisch über die gesamte Verwaltung und umfasst sowohl übergeordnete Maßnahmen als auch Regelungen, die sich auf einzelne Verwaltungseinheiten (Fachbereiche, Fachdienste, Fachgebiete) beziehen. Bei der Ausgestaltung des IKS sind die Aufbau- und Ablauforganisation sowie der Aufgabenumfang der Verwaltung zu berücksichtigen. Das IKS setzt bei der Art der Erfassung, Verarbeitung, Aufbewahrung und Sicherung von Informationen an.

Die Verschriftlichung eines IKS-Gesamtkonzepts sowie die Benennung eines für die konzeptionelle Ausgestaltung und laufende Überwachung des IKS-verantwortlichen Mitarbeiters, sollte die nachfolgenden Punkte beinhalten:

- Die Entwicklung und zeitnahe Anwendung einer Systematik zur Aufnahme, Beschreibung und Beurteilung bestehender Risiken,
- Eine regelmäßige Beurteilung des IKS hinsichtlich der Wirksamkeit (Überwachung),
- Die Einrichtung systematischer Kontrollen zur Überprüfung der Neuanlage, Änderung oder Reaktivierung von Stammdaten.

Für die Beurteilung des IKS untersuchten wir das Vorhandensein amtsübergreifender IKS-Regelungen sowie die Ausgestaltung des IKS am Beispiel des Einkaufsprozesses. Wir analysierten vier Komponenten hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Wirksamkeit: Existenz eines amtsübergreifenden IKS-Konzepts, Berechtigungskonzepts, Zahlungsüberprüfung und Stammdatenprüfung.

1. Amtsübergreifendes IKS-Konzept

Ein amtsübergreifendes IKS-Konzept liegt vor, wenn IKS-Regelungen für vorab identifizierte Risikobereiche erstellt wurden.

Die Stadt Usingen verfügte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen über ein amtsübergreifendes IKS-Konzept. Es bestanden IKS-Vorgaben für das Vollstreckungswesen, die Personalabrechnung, die Auftragsvergabe sowie die Finanzabteilung. Die Auswahl der Fachbereiche für ein IKS erfolgte nach einer Risikoeinschätzung. Die Prüfungen erfolgten sowohl auf Sachbearbeiter-Ebene als auch auf Fachbereichsleiter-Ebene durch fachbereichsexterne Mitarbeiter.

2. Berechtigungskonzept

Gemäß unseren Anforderungen sollte in der Finanzsoftware ein Berechtigungskonzept - bestehend aus übergeordneten und nicht personenbezogenen Profilen, Rollen und Benutzergruppen - hinterlegt sein.

Die Stadt Usingen wies Sachbearbeitern unterschiedliche Funktionen durch die Finanzsoftware zu. Benutzergruppen waren definiert. Es wurden personenunabhängig Aufgaben zugeordnet. Ein übergeordnetes Berechtigungskonzept lag folglich vor.

3. Zahlungsüberprüfungen

Für die Analyse der Ausgestaltung der Zahlungsüberprüfung untersuchten wir den Einkaufsprozess der Büromittel. Wir untergliederten den Prozess in die Prozessschritte Bedarfsermittlung und Bestellabwicklung, Wareneingang, Rechnungsprüfung, Zahlungsausgang und Reklamationsbearbeitung.

⁶² Internes Kontrollsystem

Für jeden Prozessschritt formulierten wir dazu die erforderlichen IKS-Regelungen. Im ersten Prozessschritt der Bedarfsermittlung und Bestellabwicklung sind die Verantwortlichkeiten für die Bestellung eindeutig festzulegen. Der Beschaffungsbedarf ist zudem transparent zu ermitteln und erst nach vorheriger Prüfung freizugeben. Beim Wareneingang sind der Lieferschein sowie die Qualität und Ordnungsmäßigkeit der bestellten Waren zu überprüfen. Die Rechnungsprüfung umfasst eine Erfassung der Eingangsrechnungen, bestell- und wareneingangsbezogene Rechnungsprüfungen nach den oben definierten Maßstäben und die korrekte Freigabe von Zahlungen und Kontierungen. Zudem sollte der Abgleich der Rechnungen und des Finanzsystems mittels Stichproben geprüft werden. Im Prozessschritt des Zahlungsausgangs werden die Rechnungen vor Auszahlung nach dem Vier-Augen-Prinzip auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft. Zahlungsanweisungen sollten durch berechtigte Mitarbeiter durchgeführt werden. Im letzten Prozessschritt der Reklamationsbearbeitung ist nach der Feststellung mangelnder Qualität oder Ordnungsmäßigkeit eine erneute Lieferung zu beantragen oder eine alternative Vereinbarung zu treffen.

Wir untersuchten den Einkaufsprozess der Stadt Usingen. Wir stellten hierbei keine Auffälligkeiten fest. Der Prozess entsprach unseren Anforderungen.

4. Stammdatenprüfung

Unter der Komponente Stammdatenprüfung verstehen wir eine regelmäßige Überprüfung von Stammdatenänderungen und –neuanlagen durch einen Dritten.

Eine dokumentierte Überprüfung der Stammdaten im Sinne des Vier-Augen-Prinzips hatte die Stadt Usingen durchgeführt. Stammdaten konnten durch vier Mitarbeiter des sog. Front-Office angelegt werden. Es fanden stichprobenartige Kontrollen der Stammdaten statt, die protokolliert wurden. Die Stadt Usingen erfüllte unsere Anforderungen an eine dokumentierte Stammdatenprüfung.

Zusammenfassende Feststellung

Die Stadt Usingen erreichte 4,0 von 4 Punkten. Sie erfüllte die Anforderungen an die Komponenten amtsübergreifendes IKS-Konzept, Zahlungsüberprüfungen, Berechtigungskonzept und Stammdatenprüfung vollständig.

Zusammenfassend stellten wir fest, dass zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung 13 der 14 Vergleichskörperschaften kein amtsübergreifendes IKS-Konzept implementiert hatten. Lediglich die Stadt Usingen verfügte über amtsübergreifendes IKS-Konzept für auf Basis einer Risikoanalyse ausgewählte Bereiche der Stadt. Die Stadt Usingen wurde darüber hinaus als einzige Körperschaft des Vergleichs allen Anforderungen des Prüfgebiets „Internes Kontrollsystem“ gerecht. Alle 14 Vergleichskörperschaften konnten die Anforderungen der Prüfung im Bereich einer ausreichenden Zahlungsüberprüfung erfüllen. Ein hinterlegtes Berechtigungskonzept bei Zahlungen konnte lediglich durch die Stadt Hadamar, die Gemeinde Mühlthal, die Stadt Usingen und die Gemeinde Wölfersheim nachgewiesen werden. Ausschließlich die Stadt Usingen hatte dokumentierte Stammdatenüberprüfungen durchgeführt. Außerdem konnte hier die Stadt Lorsch unsere Vorgaben teilweise erfüllen, da sie ein formalisiertes Antragssystem für Stammdaten implementiert hatte.

Die Ansicht 45 zeigt die Ausgestaltung des IKS der Körperschaften anhand der vorstehenden Komponenten.

Übersicht der internen Kontrollsysteme der Körperschaften					
	1. amtsübergreifendes IKS-Konzept	2. Berechtigungskonzept	3. Zahlungsüberprüfung	4. Stammdatenprüfung	Punkte gesamt
Braunfels	●	● ¹⁾	✓	●	1,0
Fulda	●	● ¹⁾	✓	●	1,0
Groß-Umstadt	●	● ¹⁾	✓	●	1,0
Hadamar	●	✓	✓	●	2,0
Lauterbach	●	● ¹⁾	✓	●	1,0
Lich	●	● ¹⁾	✓	●	1,0
Lorsch	●	● ¹⁾	✓	⊖	1,5
Mühltal	●	✓	✓	●	2,0
Roßdorf	●	● ¹⁾	✓	●	1,0
Steinbach (Taunus)	●	● ¹⁾	✓	●	1,0
Usingen	✓	✓	✓	✓	4,0
Weilburg	●	● ¹⁾	✓	●	1,0
Witzenhausen	●	● ¹⁾	✓	●	1,0
Wölfersheim	●	✓	✓	●	2,0
Minimalpunktzahl					1,0
Maximalpunktzahl					4,0
Mittelwert					1,5
¹⁾ Funktionstrennungen waren in der Finanzsoftware hinterlegt. Legende: ✓: erfüllt (1 Punkt); ⊖: teilweise erfüllt (0,5 Punkte); ●: nicht erfüllt (0 Punkte) Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Juli 2018					

Ansicht 45: Übersicht der internen Kontrollsysteme der Körperschaften

10. Nachschau

Die Stadt Usingen war in die Nachschau auf der Grundlage des Schlussberichtes für die 181. Vergleichende Prüfung „Personalmanagement“ einzubeziehen.

Der Schlussbericht wurde am 20. Juli 2015 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der Magistrat wurde beauftragt die Empfehlungen des Berichts der 181. Vergleichenden Prüfung „Personalmanagement“ in Usingen umzusetzen.

Für die Stadt Usingen wurde untersucht wie mit den rechtlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und vergleichenden Feststellungen in der Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse umgegangen wurde. Dabei wurden folgende Aspekte untersucht:

181. Vergleichende Prüfung: Empfehlungen an die Stadt Usingen und deren Umsetzung		
Nr.	Thematische Einordnung	Nachschau
1	Personalverwaltung	<p>Die Überörtliche Prüfung stellte fest, dass die Aktenführung nicht durchgängig sachgerecht ist. Eine fortlaufende Nummerierung fehlt und ist zwingend herzustellen. Außerdem sind die Unterlagen zu Kindergeldangelegenheiten und Beihilfen aus den Personalakten zu entfernen und gesondert aufzubewahren.</p> <p>Hat die Stadt die Nummerierung der Personalakten vorgenommen und die aufgeführten Unterlagen entfernt?</p> <p>ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/></p> <p>Antwort der Stadt Usingen:</p> <p>Die Stadt Usingen hatte ihre Personalakten digitalisiert und in ein dafür vorgesehenes Programm abgelegt. Die aufgeführten Unterlagen zur Beihilfe und zu Kindergeldangelegenheiten wurden aus den Personalakten entfernt und in analogen Nebenakten geführt.</p>
2	Personalplanung	<p>Die Überörtliche Prüfung stellte fest, dass im Stellenplan nur volle Stellen ausgewiesen sind und nicht regelmäßig eine ergänzende Stellenbesetzungsliste geführt wird.</p> <p>Hat die Stadt die Stellen im Stellenplan mit zwei Stellen hinter dem Komma ausgewiesen?</p> <p>ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/></p> <p>Antwort der Stadt Usingen:</p> <p>In den Haushalten 2015/2016 und 2017 waren die Stellen im Stellenplan der Stadt Usingen mit zwei Stellen hinter dem Komma ausgewiesen.</p>
3	Personalentwicklung	<p>Die Überörtliche Prüfung stellte fest, dass Personalentwicklungsinstrumente sachgerecht eingesetzt werden, jedoch nicht dokumentiert sind.</p> <p>Hat die Stadt die Personalentwicklungsinstrumente verbindlich formuliert und an die besonderen Herausforderungen angepasst?</p> <p>ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/></p> <p>Antwort der Stadt Usingen:</p> <p>Das Personalentwicklungskonzept der Stadt Usingen wurde verschriftlicht und vom Magistrat und vom Personalrat beschlossen und gebilligt.</p>
4	Personalabrechnung	<p>Die Überörtliche Prüfung stellte fest, dass bei der Personalabrechnung kein Vier-Augen-Prinzip sichergestellt wird, sodass eine Anfälligkeit für dolose Handlungen gegeben ist.</p> <p>Hat die Stadt insbesondere bei der Neuanlage von Stammdaten sowie stichprobenhaft für einzelne Abrechnungsfälle das Vier-Augen-Prinzip angewandt?</p> <p>ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/></p> <p>Antwort der Stadt Usingen:</p> <p>Auf Grundlage der 181. Vergleichenden Prüfung wurde im Jahr 2014 ein Internes Kontrollsystem im Bereich der Personalabrechnung eingeführt. Das Vier-Augen-Prinzip fand nun Anwendung und es wurden stichprobenartige Kontrollen der neu angelegten Stammdaten durchgeführt.</p>
<p>Quelle: Schlussbericht zur 181. Vergleichenden Prüfung „Personalmanagement“; Kienbaum Management Consultants GmbH, Köln</p>		

Ansicht 46: 181. Vergleichende Prüfung: Empfehlungen an die Stadt Usingen und deren Umsetzung

11. Schlussbemerkung

Wir haben unsere Prüfungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen. Zu den einzelnen Prüffeldern haben wir, sofern möglich, Ergebnisverbesserungen ermittelt und Empfehlungen ausgesprochen. Unter Gesamtwürdigung der Prüfungsergebnisse stellen wir fest, dass die Stadt Usingen rechtmäßig und auf vergleichenden Grundlagen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde (vergleiche § 3 Absatz 1 Satz 1 ÜPKKG).

Frankfurt am Main, den 21.05.2019

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Peter Detemple
Wirtschaftsprüfer

ppa. Marc Schmitt
Wirtschaftsprüfer

Anhang

Anhang 1: Stichprobe der Verträge der Stadt Usingen

Anhang 2: Stichprobe der Beschaffungen aus den Jahren 2013 bis 2017 der Stadt Usingen

Anhang 3: Kategorisierung der Vertragsarten der Stadt Usingen

Anhang 4: Gesetzesgrundlagen für Kapitel 6 – Beschaffungen und Nachträge

Anhang 5: Gesetzesgrundlagen für Kapitel 7 – Versicherungsmanagement: Haftpflichtversicherung

Anhang 1: Stichprobe der Verträge der Stadt Usingen

Stichprobe der Verträge der Stadt Usingen			
Vertrags-ID	Vertragsart	Beschreibung	Finanzmittelfluss 2017
V3	Nutzungsvertrag	Nutzungsvertrag PhotovoltaikAnlage Kita Wernborn, GreenVesting Management GmbH	700 €
V118	Wartungsvertrag	Wartungsvertrag	1.414,20 €
V191	Dienstvertrag	Beschäftigte Jugendpflege, Jugendberatung und	100.080 €
V447	Darlehensvertrag	WI Bank / Helaba Darlehen Nr. 25, Wirtschafts- u. Infrastrukturb.	43.502 €
V467	Mietvertrag	Mietvertrag Apetito Kühlschrank, apetito AG	362 €
V487	Wartungsvertrag	Wartungsvertrag Heizung Cafe Ole, Usinger Wärmedienst GmbH	286 €
Summe des Finanzmittelflusses 2017:			151.344 €
Quelle: Eigene Erhebungen, Vertragsregister; Stand: Juli 2018			

Anhang 2: Stichprobe der Beschaffungen aus den Jahren 2013 bis 2017 der Stadt Usingen

Stichprobe der Beschaffungen aus den Jahren 2013 bis 2017 der Stadt Usingen			
Beschaffungsnr.	Vergabeart	Beschreibung	Beschaffungsvolumen
B69	öffentliche Ausschreibung	Erschließungsarbeiten "An der Sporthalle"	765.984 €
B60	beschränkte Ausschreibung	Schloßgarten Usingen	131.436 €
B68	beschränkte Ausschreibung	EKVO - Befahrung Usingen - Eschbach	48.178 €
Gesamtvolumen der Stichprobe			945.598 €
Gesamtvolumen			7.823.346 €
Prozentualer Anteil am Gesamtbeschaffungsvolumen			12 %
Quelle: Eigene Erhebungen: Stand: Juli 2018			

Anhang 3: Kategorisierung der Vertragsarten der Stadt Usingen

Kategorisierung der Vertragsarten der Stadt Usingen				
Finanzverträge	Leistungsverträge	Nutzungsverträge	Sachverträge	Sonstige Verträge
Bankvertrag	Abovertrag	Gestattungsvertrag	n.v.	ASP-Vertrag
Darlehensvertrag	Arbeitsmedizinischer Vertrag	Konzessionsvertrag		Kooperationsvertrag
Zuwendungsvertrag	Bauvertrag	Leasingvertrag		Laufzeitvertrag
	Beihilfevertrag	Leihvertrag		
	Beratervertrag	Lizenzvertrag		
	Betreuungsvertrag	Mietvertrag		
	Dienstleistungsvertrag	Pachtvertrag		
	Entsorgungsvertrag	Telekommunikationsvertrag		
	EVB-IT Pflegevertrag			
	Kinderbetreuungsvertrag			
	Mitgliedschaftsvertrag			
	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung			
	Planungsvertrag			
	Supportvertrag			
	Versorgungsvertrag			
	Wartungsvertrag			

n.v.: nicht vorhanden

Quelle: Eigene Erhebungen, Vertragsregister; Stand: Juli 2018

Anhang 4: Gesetzesgrundlagen für Kapitel 6 – Beschaffungen und Nachträge

§ 99 GWB – Öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber sind

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern
 - a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,
 - b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind;

dasselbe gilt, wenn diese juristische Person einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt, über deren Leitung die Aufsicht ausübt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat,

3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,
4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von Stellen, die unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden.

§ 132 Absatz 2 bis 5 GWB – Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn

1. in den ursprünglichen Vergabeunterlagen klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungs-klauseln oder Optionen vorgesehen sind, die Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Auftragsänderungen enthalten, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert,
2. zusätzliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen erforderlich geworden sind, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren, und ein Wechsel des Auftragnehmers
 - a) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und
 - b) mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden wäre,
3. die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert oder
4. ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer ersetzt
 - a) aufgrund einer Überprüfungs-klausel im Sinne von Nummer 1,
 - b) aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen, das die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, wie zum Beispiel durch Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb oder Insolvenz, ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen im Sinne des Absatzes 1 zur Folge hat, oder
 - c) aufgrund der Tatsache, dass der öffentliche Auftraggeber selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern übernimmt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 darf der Preis um nicht mehr als 50 Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung, sofern die Änderungen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Vorschriften dieses Teils zu umgehen.

(3) Die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens ist ferner zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung

1. die jeweiligen Schwellenwerte nach § 106 nicht übersteigt und
2. bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 Prozent und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt.

Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

(4) Enthält der Vertrag eine Indexierungsklausel, wird für die Wertberechnung gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie gemäß Absatz 3 der höhere Preis als Referenzwert herangezogen.

(5) Änderungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sind im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.

§ 134 GWB – Informations- und Wartepflicht

(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnete geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.

§ 135 GWB – Unwirksamkeit

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 verstoßen hat oder
2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist,

und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,

2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und

3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

§ 2 HVTG – Allgemeine Grundsätze, Verfahren

(5) Die Berechnung der Auftragswerte bestimmt sich in allen Vergabeverfahren nach § 3 der Vergabeverordnung in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3854), in der jeweils geltenden Fassung und erfolgt ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer.

§ 15 Absatz 1 bis 3 HVTG – Vergabefreigrenzen

(1) Eine Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe ist ohne Vorliegen der nach den Vergabe- und Vertragsordnungen dafür erforderlichen Voraussetzungen zulässig, wenn folgende Auftragswerte

(Vergabefreigrenzen) nicht erreicht werden:

1. Bauleistungen je Gewerk (Fachlos):

- a) bei Beschränkter Ausschreibung 1 Million Euro,
- b) bei Freihändiger Vergabe 100 000 Euro,

2. Lieferungen und Leistungen je Auftrag:

- a) bei Beschränkter Ausschreibung 207 000 Euro,
- b) bei Freihändiger Vergabe 100 000 Euro,

soweit das Recht der Europäischen Union dem nicht entgegensteht. Werden mehrere Gewerke (Fachlose) ausnahmsweise nach § 12 Abs. 1 Satz 3 zusammengefasst, erhöhen sich die in Satz 1 Nr. 1 genannten Werte nicht.

(2) Zur Vermeidung und Verfolgung gesetzwidriger Praktiken bei Vergabeverfahren nach Abs. 1 sind eine sorgfältige Überwachung durchzuführen und eine ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation

vorzunehmen, die mindestens die folgenden Angaben enthält:

- 1. Bedarfs- und Beschaffungsstelle,
- 2. Auftrag,
- 3. Vergabeart,
- 4. aufgeforderte Bewerber und Bieter (Name, Firma, Ort),
- 5. Auftragnehmer (Name, Firma, Ort) mit Begründung der Zuschlagsentscheidung,
- 6. alle Angebote,
- 7. Übersicht aller nachgerechneten Angebotspreise (Preisspiegel),
- 8. abgeschlossener Vertragspreis,
- 9. abgerechnetes Entgelt einschließlich Nachträge,
- 10. die für das Vergabeverfahren, die Vergabeentscheidung und Abnahme zuständige Person oder zuständigen Personen.

(3) Bei der Vergabe eines Auftrags ab einem Auftragswert von 15 000 Euro ohne Umsatzsteuer gibt der öffentliche Auftraggeber oder Besteller bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Interessenbekundungsverfahren und bei Freihändigen Vergaben ohne Interessenbekundungsverfahren für drei Monate seinen Namen und Anschrift, den Namen des Auftragnehmers, den Vertragsgegenstand und bei Bauleistungen

den Ort der Ausführung in der HAD bekannt. Dies gilt nicht bei Vergabeverfahren, die der Geheimhaltung unterliegen. Soweit es sich bei dem beauftragten Unternehmen um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe des Namens zu anonymisieren.

§ 11 HVTG – Bekanntmachung, Wettbewerb

(1) Alle nationalen und EU-weiten Bekanntmachungen im Rahmen von Vergaben öffentlicher Aufträge nach dem Recht der Europäischen Union und Ausschreibungen nach § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr sind in der HAD zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung). Die Veröffentlichung und Einsichtnahme in die Bekanntmachungen sind kostenfrei. Eine weitere Bekanntmachung in anderen Medien bleibt unberührt.

(2) Wenn kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, ist zur Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe nur zuzulassen, wessen Eignung vorab festgestellt wurde. Geeignet ist, wer die allgemeinen Anforderungen nach § 2 Abs. 1 und besonders aufgestellte auftragsbezogene Anforderungen erfüllt.

(3) Wenn kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, soll bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe die Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht auf ein oder immer dieselben Unternehmen beschränkt werden, sondern es ist unter mehreren geeigneten Unternehmen zu streuen. Es sind mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern; dabei sollen mindestens zwei Unternehmen, bei weniger als vier geeigneten Unternehmen soll möglichst ein Unternehmen nicht am Ort der Ausführung der Beschaffung ansässig sein. Soweit Unternehmen vom öffentlichen Auftraggeber oder vom Besteller bereits ausgewählt sind, sich am Vergabeverfahren zu beteiligen, ist die Anzahl der ausgewählten Unternehmen, nicht aber deren Name und deren Betriebsitz in der Bekanntmachung anzugeben.

§ 40 UVgO – Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote

(2) Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen.

§ 46 UVgO – Unterrichtung der Bewerber und Bieter

(1) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens einschließlich der Gründe dafür. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und die nicht berücksichtigten Bewerber über die wesentlichen Gründe ihrer Nichtberücksichtigung.

(2) § 30 Absatz 2 gilt für Informationen nach Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 48 UVgO – Aufhebung von Vergabeverfahren

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn

1. kein Teilnahmeantrag oder Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,
2. sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,
3. kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder
4. andere schwerwiegende Gründe bestehen.

(2) Im Übrigen ist der Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

§ 3 VgV – Schätzung des Auftragswerts

(1) Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Zudem sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Sieht der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an den Bewerber oder Bieter vor, sind auch diese zu berücksichtigen.

§ 55 VgV – Öffnung der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

(1) Der öffentliche Auftraggeber darf vom Inhalt der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote erst nach Ablauf der entsprechenden Fristen Kenntnis nehmen.

(2) Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des öffentlichen Auftraggebers gemeinsam an einem Termin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt. Bieter sind nicht zugelassen

§ 62 VgV – Unterrichtung der Bewerber und Bieter

(1) Unbeschadet des § 134 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen teilt der öffentliche Auftraggeber jedem Bewerber und jedem Bieter unverzüglich seine Entscheidungen über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem mit. Gleiches gilt für die Entscheidung, ein Vergabeverfahren aufzuheben oder erneut einzuleiten einschließlich der Gründe dafür, sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorinformation veröffentlicht wurde.

(2) Der öffentliche Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

1. jeden nicht erfolgreichen Bewerber über die Gründe für die Ablehnung seines Teilnahmeantrags,
2. jeden nicht erfolgreichen Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots,
3. jeden Bieter über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und
4. jeden Bieter über den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des wettbewerblichen Dialogs mit den Bietern.

(3) § 39 Absatz 6 ist auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben über die Zuschlagserteilung, den Abschluss von Rahmenvereinbarungen oder die Zulassung zu einem dynamischen Beschaffungssystem entsprechend anzuwenden.

§ 63 VgV – Aufhebung von Vergabeverfahren

(1) Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn

1. kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht,
2. sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,
3. kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder
4. andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Im Übrigen ist der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

(2) Der öffentliche Auftraggeber teilt den Bewerbern oder Bietern nach Aufhebung des Vergabeverfahrens unverzüglich die Gründe für seine Entscheidung mit, auf die Vergabe eines Auftrages zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Auf Antrag teilt er ihnen dies in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit.

§ 17 VOB/A - EU – Aufhebung der Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn:

1. kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,
2. die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen,
3. andere schwerwiegende Gründe bestehen.

(2) 1. Die Bewerber und Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung unter Angabe der Gründe, gegebenenfalls über die Absicht, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, unverzüglich in Textform zu unterrichten.

2. Dabei kann der öffentliche Auftraggeber bestimmte Informationen zurückhalten, wenn die Weitergabe

- a) den Gesetzesvollzug behindern,
- b) dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen,
- c) die berechtigten geschäftlichen Interessen von öffentlichen oder privaten Unternehmen schädigen oder
- d) den fairen Wettbewerb beeinträchtigen würde.

§ 19 VOB/A - EU – Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

(1) Bewerber, deren Bewerbung abgelehnt wurde, sowie Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind (§ 16 EU), und solche, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen, sollen unverzüglich unterrichtet werden.

(2) Der öffentliche Auftraggeber hat die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen,

1. über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll,
2. über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und

3. über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information nach Absatz 1 über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach den Sätzen 1 und 2 geschlossen werden. Wird die Information per Telefax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach Absendung der Information durch den öffentlichen Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bewerber oder Bieter kommt es nicht an.

(3) Die Informationspflicht nach Absatz 2 entfällt in den Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist.

(4) Auf Verlangen des Bewerbers oder Bieters unterrichtet der öffentliche Auftraggeber in Textform so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang des Antrags,

1. jeden nicht erfolgreichen Bewerber über die Gründe für die Ablehnung seines Teilnahmeantrags;
2. jeden Bieter, der ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht hat, über die Merkmale und relativen Vorteile des ausgewählten Angebots sowie über den Namen des erfolgreichen Bieters oder der Parteien der Rahmenvereinbarung;
3. jeden Bieter, der ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht hat, über den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des Dialogs mit den Bietern. § 17 EU Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht berücksichtigte Angebote und Ausarbeitungen der Bieter dürfen nicht für eine neue Vergabe oder für andere Zwecke benutzt werden.

(6) Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben zu nicht berücksichtigten Angeboten sind zurückzugeben, wenn dies im Angebot oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablehnung des Angebots verlangt wird.

§ 22 VOB/A – Änderungen während der Vertragslaufzeit

Vertragsänderungen nach den Bestimmungen der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Absatz 4 Satz 2 VOB/B.

§ 1 VOB/B – Art und Umfang der Leistung

(1) Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrags gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C).

(2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

1. die Leistungsbeschreibung,
2. die Besonderen Vertragsbedingungen,
3. etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen,

4. etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen,
5. die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen,
6. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.

(3) Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

(4) Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 14 VOL/A – Öffnung der Angebote

(2) Die Öffnung der Angebote wird von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam durchgeführt und dokumentiert. Bieter sind nicht zugelassen.

§ 17 VOL/A (EU) – Aufhebung von Vergabeverfahren

(1) Die Vergabeverfahren können ganz oder bei Vergabe nach Losen auch teilweise aufgehoben werden, wenn

- a) kein Angebot eingegangen ist, das den Bewerbungsbedingungen entspricht,
- b) sich die Grundlagen der Vergabeverfahren wesentlich geändert haben,
- c) sie kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt haben,
- d) andere schwerwiegende Gründe bestehen.

(2) Die Bewerber oder Bieter sind von der Aufhebung der Vergabeverfahren unter Bekanntgabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 VOL/A (EU) – Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote, Informationen

(2) Die Auftraggeber informieren nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihren Internetseiten. Diese Information enthält mindestens folgende Angaben:

- Name des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle sowie deren Adressdaten,
- Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren,
- Vergabeart,
- Art und Umfang der Leistung,
- Zeitraum der Leistungserbringung.

(3) Die Auftraggeber können die Informationen zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge, oder die berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen oder den fairen Wettbewerb beeinträchtigen würde.

Anhang 5: Gesetzesgrundlagen für Kapitel 7 – Versicherungsmanagement: Haftpflichtversicherung

§ 823 BGB – Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 836 BGB – Haftung des Grundstücksbesitzers

(1) Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz oder die Ablösung die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

(2) Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, dass er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

(3) Besitzer im Sinne dieser Vorschriften ist der Eigenbesitzer.

§ 837 BGB – Haftung des Gebäudebesitzers

Besitzt jemand auf einem fremden Grundstück in Ausübung eines Rechts ein Gebäude oder ein anderes Werk, so trifft ihn anstelle des Besitzers des Grundstücks die im § 836 bestimmte Verantwortlichkeit.

§ 2 Haftpflichtgesetz

(1) Wird durch die Wirkungen von Elektrizität, Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten, die von einer Stromleitungs- oder Rohrleitungsanlage oder einer Anlage zur Abgabe der bezeichneten Energien oder Stoffe ausgehen, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Das gleiche gilt, wenn der Schaden, ohne auf den Wirkungen der Elektrizität, der Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten zu beruhen, auf das Vorhandensein einer solchen Anlage zurückzuführen ist, es sei denn, dass sich diese zur Zeit der Schadensverursachung in ordnungsmäßigem Zustand befand. Ordnungsmäßig ist eine Anlage, solange sie den anerkannten Regeln der Technik entspricht und unversehrt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen, die lediglich der Übertragung von Zeichen oder Lauten dienen.

(3) Die Ersatzpflicht nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn der Schaden innerhalb eines Gebäudes entstanden und auf eine darin befindliche Anlage (Absatz 1) zurückzuführen oder wenn er innerhalb eines im Besitz des Inhabers der Anlage stehenden befriedeten Grundstücks entstanden ist;

2. wenn ein Energieverbrauchgerät oder eine sonstige Einrichtung zum Verbrauch oder zur Abnahme der in Absatz 1 bezeichneten Stoffe beschädigt oder durch eine solche Einrichtung ein Schaden verursacht worden ist;

3. wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden ist, es sei denn, dass er auf das Herabfallen von Leitungsdrähten zurückzuführen ist.

§ 1 Umwelthaftungsgesetz – Anlagenhaftung bei Umwelteinwirkungen

Wird durch eine Umwelteinwirkung, die von einer im Anhang 1 genannten Anlage ausgeht, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 2 Umwelthaftungsgesetz – Haftung für nichtbetriebene Anlagen

(1) Geht die Umwelteinwirkung von einer noch nicht fertiggestellten Anlage aus und beruht sie auf Umständen, die die Gefährlichkeit der Anlage nach ihrer Fertigstellung begründen, so haftet der Inhaber der noch nicht fertiggestellten Anlage nach § 1.

(2) Geht die Umwelteinwirkung von einer nicht mehr betriebenen Anlage aus und beruht sie auf Umständen, die die Gefährlichkeit der Anlage vor der Einstellung des Betriebs begründet haben, so haftet derjenige nach § 1, der im Zeitpunkt der Einstellung des Betriebs Inhaber der Anlage war.

§ 4 Umweltschadensgesetz – Informationspflicht

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens oder ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche die zuständige Behörde unverzüglich über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu unterrichten.

§ 5 Umweltschadensgesetz – Gefahrenabwehrpflicht

Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, hat der Verantwortliche unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 6 Umweltschadensgesetz – Sanierungspflicht

Ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche

1. die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen,
2. die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 8 zu ergreifen.

§ 8 Umweltschadensgesetz – Bestimmung von Sanierungsmaßnahmen

(1) Der Verantwortliche ist verpflichtet, die gemäß den fachrechtlichen Vorschriften erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln und der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen, soweit die zuständige Behörde nicht selbst bereits die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ergriffen hat.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe der fachrechtlichen Vorschriften über Art und Umfang der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen.

(3) Können bei mehreren Umweltschadensfällen die notwendigen Sanierungsmaßnahmen nicht gleichzeitig ergriffen werden, kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung von Art, Ausmaß und Schwere der einzelnen Umweltschadensfälle, der Möglichkeiten einer natürlichen Wiederherstellung sowie der Risiken für die menschliche Gesundheit die Reihenfolge der Sanierungsmaßnahmen festlegen.

(4) Die zuständige Behörde unterrichtet die nach § 10 antragsberechtigten Betroffenen und Vereinigungen über die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen und gibt ihnen Gelegenheit, sich zu äußern; die Unterrichtung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die rechtzeitig eingehenden Stellungnahmen sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Stadt Usingen

Bauamt

Beschluss-Vorlage

Datum	Drucksache Nr.:
14.08.2019	XI/86-2019

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	26.08.2019	
Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur, Sport und Schulfragen	28.08.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	29.08.2019	
Stadtverordnetenversammlung	17.09.2019	

Abschluss von Vereinbarungen bezüglich der Pflege-, Unterhaltungs- und Betriebskosten für die Sportanlage Muckenäcker

Beschlussvorschlag:

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die als Anlage 1 beigefügte Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Stadt Usingen wird abgeschlossen. Weiterhin wird der Abschluss der als Anlage 2 beigefügten Vereinbarung zwischen der Stadt Usingen und der UTSG beschlossen.

Sachdarstellung:

Die Pacht- und Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Stadt Usingen bezüglich der Pflege-, Unterhaltungs- und Betriebskosten für die Sportanlage Muckenäcker ist zum 28.09.2016 ausgelaufen.

In mehreren Besprechungen zwischen Vertretern des Hochtaunuskreises, der Stadt Usingen und der UTSG wurde die als Anlage 1 der Vorlage beigefügte Vereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Stadt Usingen erarbeitet.

Gemäß dieser Vereinbarung ist die Stadt Usingen berechtigt, die ihr grundsätzlich übertragenen Arbeiten vollumfänglich auf die UTSG zu übertragen. Um dies zu regeln, wurde eine Vereinbarung zwischen der Stadt Usingen und der UTSG entwickelt, die als Anlage 2 der Vorlage beigefügt ist.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Steffen Wernard
Bürgermeister

Frank Volkmar

Anlage(n):

- (1) Vereinbarung mit HTK Stand 12.07.2019
- (2) Vereinbarung mit UTSG 2019

Vereinbarung

zwischen

**dem Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe**

- nachfolgend „Kreis“ genannt

und

**der Stadt Usingen, vertreten durch den Magistrat,
Wilhemjstraße 1, 61250 Usingen**

- nachfolgend „Stadt“ genannt

Vorbemerkung

Die Stadt hat aufgrund der mit dem Kreis geschlossenen **Pacht- und Verwaltungsvereinbarung vom 17.07./29.09.1986** auf dem Gelände „Auf den Muckenäckern“ eine Kampfbahn Typ C mit Nebenanlagen errichtet. Die Einzelheiten der Errichtung und Finanzierung sind in der Pacht- und Verwaltungsvereinbarung vom 17.07./29.09.1986 geregelt, darüber hinaus wurden Regelungen zur Pflege und Unterhaltung der vorgenannten Anlage getroffen. Die Pachtdauer in dieser Vereinbarung wurde auf 30 Jahre festgelegt und endete am 28.09.2016.

In einer **ersten Ergänzungsvereinbarung** hierzu **vom 13.05./26.05.1988** hat sich die Stadt verpflichtet eine PKW-Stellplatzanlage auf dem kreiseigenen Gelände zu errichten und zu einem damals noch nicht bestimmten Zeitpunkt im Bereich der Kampfbahn Typ C weitere Versorgungseinrichtungen herzustellen.

In Erfüllung dessen hat die Stadt im Jahr 1995 unter Verwendung von Mitteln der Usinger Turn- und Sportgemeinde 1846 e.V. ein Funktionsgebäude errichtet. Die notwendigen Regelungen zu Nutzung, Pflege usw. wurden in der **zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 22.05./11.06.1996** festgelegt. Abweichend von den Laufzeitregelungen der Pacht- und Verwaltungsvereinbarung vom 17.07./29.09.1986 wurde das Funktionsgebäude auf 50 Jahre, beginnend mit dem 01.07.1995, an die Stadt verpachtet, ohne dass ein Pachtzins erhoben wird.

Drüber hinaus musste im Zuge des Neubaus der Helmut-Schmidt-Schule auf die Flächen des ehemaligen Hartplatzes zurückgegriffen werden. Als Ersatz hierfür hat die Stadt einen Kunstrasensportplatz errichtet. Aufgrund einer weiteren geschlossenen **Verwaltungsvereinbarung vom 12.01./03.02.2009** hat sich der Hochtaunuskreis mit einer Investitionszuweisung in Höhe von 50 % an den entstandenen Bau- und Planungskosten für den Kunstrasensportplatz beteiligt.

Aus Anlass des Auslaufens der Pacht- und Verwaltungsvereinbarung vom 17.07./29.09.1986 regelt diese Vereinbarung in Fortsetzung und Änderung der ursprünglichen Abreden die zukünftige Nutzung und den Betrieb der Anlagen auf der Sportanlage „Auf den Muckenäckern“.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Kreis ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Usingen; Flur 63; Flurstück 8150/4 mit einer Größe von 82.805 m². Auf einer Teilfläche dieses Grundstücks befindet sich die **Sportanlage** „Auf den Muckenäckern“ bestehend aus einer Kampfbahn Typ C (Hauptspielfeld, 4 Standbahnen und 6 Einzelbahnen mit Rundsegmenten) sowie entsprechende Leichtathletik-Nebenanlagen für Weit-, Hoch-, Drei- und Stabhochsprung, Kugelstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwurf.

(2) Ebenfalls befindet sich auf dem kreiseigenen Grundstück ein **Funktionsgebäude** mit Toiletten-, Dusch-, Abstell- und Aufenthaltsräumen das gemäß der zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 22.05./11.06.1996 noch bis zum 30.06.2045, an die Stadt verpachtet ist, ohne dass ein Pachtzins erhoben wird.

(3) Als Abstellraum für die im Eigentum der Stadt stehenden Pflegegeräte zur Unterhaltung der gesamten Sportanlage wurden Anfang des Jahres 2016 unter finanzieller Beteiligung des Kreises **2 Doppel-Fertigaragen** errichtet, die ebenfalls im Eigentum des Kreises stehen.

(4) Die verkehrliche Erschließung der Sportanlage, des Funktionsgebäudes sowie der Garagen wird über das in Abs. 1 näher bezeichnete kreiseigene Grundstück sichergestellt. Die Stadt hat aufgrund der in der ersten Ergänzungsvereinbarung vom 13.05./26.05.1988 getroffenen Regelungen auf einer Teilfläche dieses Grundstücks eine PKW-Stellplatzanlage errichtet, die sowohl schulisch vom Kreis als auch außerschulisch von der Stadt genutzt wird.

(5) Die Stadt ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Usingen; Flur 63; Flurstücke 3956 ff. „Auf dem Hahnbach“. Diese Grundstücke sind mit einem Kunstrasenplatz bebaut.

(6) Die Lage der Flächen gemäß Abs. 1 - 4 ist in der **Anlage 1** rot umrandet und schraffiert die Lage der Flächen gemäß Abs. 5 ist in der Anlage 1 blau umrandet und gerautet dargestellt.

(7) Neben den Anlagen gemäß Abs. 1 - 4 befinden sich auf dem Gelände 2 Fertiggaragen, die gemäß der ersten Ergänzungsvereinbarung errichtet wurden. Diese stehen in der Verfügungsbefugnis des Kreises und werden ausschließlich vom Kreis genutzt.

§ 2

Außerschulische und schulische Nutzung der Sportanlage

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Sportanlage gemäß § 1 Abs. 1 auch nach Auslaufen des Pachtverhältnisses gemäß Pacht- und Verwaltungsvereinbarung vom 17.07./29.09.1986 weiterhin nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen außerschulisch zu nutzen.

(2) Die schulische Nutzung durch den Kreis erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, d. h. während 45 Wochenstunden. Die außerschulische Nutzung durch die Stadt erfolgt grundsätzlich von Montag bis Freitag von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag von 10:00 Uhr bis 21:00 Uhr, also während 42 Wochenstunden, wobei die Nutzung an Samstagen und Sonntagen nur zeitweise erfolgt. Darüber hinaus können die bezeichneten Sportanlagen auch in der Ferienzeit für außerschulische Zwecke durch die Stadt genutzt werden.

Eine Nutzung des Kreises für Sonderveranstaltungen im Zeitfenster der außerschulischen Nutzung ist grundsätzlich nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt möglich.

(3) Einzelfragen der Benutzung werden in einem gesonderten Benutzungsplan festgelegt, der von der Stadt unter Beteiligung der betroffenen Schulen, des Kreises und der Vereine zu erstellen ist.

§ 3

Nutzung des Funktionsgebäudes, des Kunstrasenplatzes sowie der Doppel-Fertigaragen

(1) Die Nutzung des Funktionsgebäudes erfolgt durch die Stadt. Gemäß der zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 22.05./11.06.1996 räumt die Stadt dem Kreis zum Zwecke der schulischen Nutzung aber weiterhin das Recht zur Benutzung der im Untergeschoss des Funktionsgebäudes befindlichen Umkleieräume 1-4, der Duschen 1-4, der beiden WC-Anlagen sowie des Lehrer-, Sanitäts- und Geräteraumes in dem unter § 2 Abs. 2 beschriebenen zeitlichen Rahmen ein.

(2) Sofern die Sportanlage gemäß § 1 Abs. 1 witterungsbedingt nicht nutzbar ist, räumt die Stadt dem Kreis darüber hinaus ein Mitbenutzungsrecht für den Kunstrasenplatz gemäß § 1 Abs. 5 ein.

(3) Die Nutzung der 2 Doppel-Fertigaragen gemäß § 1 Abs. 3 erfolgt durch die Stadt.

§ 4

Nutzung der Stellplatzanlage, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Stellplatzanlage gemäß § 1 Abs. 4 kann außerhalb der Schulzeiten im Rahmen einer Doppelnutzung auch von Nutzern und Besuchern der Sportanlage gemäß § 1 Abs. 1 und des Funktionsgebäudes gemäß § 1 Abs. 2 genutzt werden.
- (2) Für die Stellplatzanlage wird die Stadt die verkehrsrechtlichen Ordnungsmaßnahmen gemäß StVO übernehmen.
- (3) Der Kreis ist berechtigt für die Benutzung der Stellplatzanlage ein Entgelt zu erheben.

§ 5

Pflege, Unterhaltung und Betrieb der Anlagen; Schließdienst

- (1) Im Gegenzug für die Nutzungsüberlassung an die Stadt im vorstehend beschriebenen Umfang, übernimmt die Stadt die Pflege, die Unterhaltung und den Betrieb der Sportanlage, des Funktionsgebäudes, der 2 Doppel-Fertigaragen sowie der Stellplatzanlage (§ 1 Abs. 1 – 4). Bezüglich der Stellplatzanlage obliegt der Stadt darüber hinaus der Winterdienst.
- (2) Die Pflege der Außenanlagen hat nach Maßgabe des § 6 zu erfolgen.
- (3) Der Stadt obliegt der Schließdienst in der außerschulischen Zeit.

§ 6

Pflegeumfang Sportaußenanlagen

- (1) Die Pflege ist so auszuführen, dass die Sportaußenanlagen den Witterungsverhältnissen entsprechend jederzeit in einem ordnungsgemäßen, beispielbaren Zustand gehalten werden.
- (2) Die Pflege ist durch die Stadt Usingen zu leisten. Sie ist berechtigt, diese wie in der Vergangenheit vollumfänglich auf die Usinger Turn- und Sportgemeinde zu übertragen. Die Usinger Turn- und Sportgemeinde erbringt die nachfolgend aufgeführten Leistungen grundsätzlich mit eigenem Personal und Geräten selbst. Sofern die Usinger TSG diese nicht durch eigenes Personal und Geräte erbringen kann, können die Arbeiten auch durch von der Usinger TSG zu beauftragende Dritte erbracht werden; bei Fehlen der erforderlichen Fachkunde sind die Arbeiten insoweit durch von der Usinger TSG zu beauftragende Dritte zu erbringen. Die Pflege umfasst dabei insbesondere folgende Maßnahmen:
 - den kontinuierlichen Rasenschnitt der Sportrasenflächen einschließlich Entfernung und Entsorgung des Schnittguts
 - eine viermalige Düngung der Sportrasenflächen pro Jahr
 - das Ausbessern der Sportrasenfläche (Nachsaat, Rollrasen)
 - die Beregnung der Sportrasenflächen
 - das Vertikutieren der Sportrasenflächen
 - das Aerifizieren der Sportrasenflächen
 - das Besanden der Sportrasenflächen
 - das Walzen und Abschleppen der Sportrasenflächen
 - das Abschleppen der Tennensportflächen (z. B. Laufbahnen und Segmente)
 - das Wässern der Tennensportflächen
 - das Nachverdichten und Walzen der Tennensportflächen
 - Beseitigung von Fehlstellen und Löchern in Tennensportflächen durch Einbringung von Tennenmaterial, soweit diese nicht durch Abschleppen egalisiert werden können
 - die Unkrautbekämpfung und Unkrautentfernung auf Rasenspielflächen und Tennensportflächen
 - Kontrolle, Wartung und Instandhaltung der Einfassungen von Sprunganlagen
 - soweit erforderlich Austausch des Sandes von Sprunganlagen
 - Kontrolle, Wartung und Instandhaltung von Rinnenabdeckungen an Laufbahnen und Sportflächen und Reinigung der Rinnen
 - jährliche gründliche Nassreinigung der Kunststoffsportflächen

- Pflege von Pflanzflächen, Rückschnitt der Gehölze und Mähen von Grünflächen außerhalb der Sportrasenflächen
- Wartung, Pflege und Instandhaltung der Zaun- und Toranlagen
- Kontrolle, Wartung, Pflege und verkehrssichere Instandhaltung der befestigten und unbefestigten Erschließungsflächen (Wege, Treppen etc.) und Zuschaueranlagen (z. B. Tribünen) einschließlich der Zuschauerbarrieren innerhalb der umzäunten Sportanlage
- Allgemeine Reinigung der Sportanlage innerhalb der Einzäunung; insbesondere Reinigung der Sand-, Asche- und Kunststoffflächen (Laufbahnen, Sprunggruben etc.) einschließlich Laubentfernung
- Wartung und Instandhaltung der technischen Ausstattung wie Elektroanlagen und Beleuchtungsanlagen, Beregnungsanlage, Beschallungsanlage, Flutlichtanlage, Sportgeräte, Spielfeldtore, Erneuerung von Linierungen auf Kunststoffsportflächen

(3) Die Stadt entscheidet über die Benutzbarkeit der bezeichneten Sportanlage sowohl für den Schul- als auch für den Trainings- bzw. Spielbetrieb.

(4) Eventuelle Beanstandungen des jeweiligen Gesamtzustandes der bezeichneten Sportanlage gehen zu Lasten der Stadt. Sie stellt den Hochtaunuskreis von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei. Eine angemessene Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.

§ 7

Kostenverteilung Pflege-, Unterhaltungs- und Betriebskosten

(1) Ausgehend von den in § 2 Abs. 2 definierten Nutzungsanteilen tragen der Kreis und die Stadt für die Sportanlage gemäß § 1 Abs. 1 und die Stellplatzanlage gemäß § 1 Abs. 4 die Pflege-, Unterhaltungs- und Betriebskosten jeweils zur Hälfte.

Im Falle einer erheblichen Veränderung der Nutzungsanteile werden die Beteiligten die Kostenverteilung entsprechend anpassen.

(2) Für die Mitbenutzung der Umkleide-, Sanitär- und Toilettenanlagen im Untergeschoss der Funktionsgebäudes gemäß § 3 Abs. 1 zahlt der Kreis in analoger Anwendung des § 4 der zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 22.05./11.06.1996 ein pauschales Nutzungsentgelt zur Abgeltung sämtlicher insoweit entstehenden Pflege-, Betriebs- und Instandhaltungskosten in Höhe von 5.000,00 € pro Jahr.

(3) Für die Mitbenutzung des Kunstrasensportplatzes gemäß § 3 Abs. 2 zahlt der Kreis ebenfalls ein pauschales Nutzungsentgelt in Höhe von 5.000,00 € pro Jahr an die Stadt. Auch hier trägt die Stadt sämtliche Pflege-, Betriebs- und Instandhaltungskosten.

(4) Für die 2 Doppel-Fertigaragen gemäß § 1 Abs. 3 trägt die Stadt die Pflege-, Unterhaltungs- und Betriebskosten zu 100 %.

§ 8

Abrechnung

Pflege-, Unterhaltungs- und Betriebskosten

(1) Soweit der Kreis der Stadt gemäß § 7 Abs. 1 die Hälfte der von der Stadt für Pflege, Unterhaltung und Betrieb aufgewendeten Kosten erstattet, erfolgt die Kostenerstattung auf Grundlage der der Stadt insoweit tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

(2) Die Stadt hat die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Personal, Geräte, Material sowie die aufgewendeten Kosten für die gemäß § 6 Abs. 2 (b) durch Dritte erbrachten Leistungen prüfbar nachzuweisen. Dies umfasst insbesondere auch den Nachweis über die Art der Aufwendungen, den zeitlichen Umfang von Arbeiten sowie die Vorlage von Rechnungen, Lieferscheinen, Lagerentnahmebelegen etc.

Kosten für Schließdienste zählen nicht zu den Kosten für Pflege, Unterhaltung und Betrieb.

(3) Soweit bei der Nutzung der Anlagen gemäß § 1 Abs. 1 - 4 dem Kreis Betriebs- oder Verbrauchskosten insbesondere für Wasser, Abwasser, Strom etc. entstehen, finden diese in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs Berücksichtigung bei der Kostenverteilung nach § 7 und sind dem Kreis daher von der Stadt im danach maßgeblichen Umfang zu erstatten. Die Verbrauchsfeststellung erfolgt anhand der Zählerstände von Messeinrichtungen.

§ 9 Zahlung und Fälligkeit Pflege-, Unterhaltungs- und Betriebskosten

(1) Die Stadt wird die vom Kreis nach Maßgabe der §§ 7 und 8 zu erstattenden Kosten unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bis zum 28.02. des Folgejahres für das vorangegangene Jahr anfordern.

(2) Die jeweiligen Erstattungsansprüche sind getrennt voneinander darzustellen. Eine Verrechnung erfolgt aus haushaltstechnischen Gründen nicht.

(3) Die Stadt ist berechtigt angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

§ 10 Vermögenswirksame Instandsetzungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen

(1) Vermögenswirksame Instandsetzungsmaßnahmen an der Sportanlage gemäß § 1 Abs. 1 und an der Stellplatzanlage gemäß § 1 Abs. 4, insbesondere grundhafte Erneuerung des Rasenspielfeldes, der Laufbahnen, Tennensportflächen, Wege- und Erschließungsflächen, Zuschaueranlagen, Zaun- und Toranlagen und die Neubeschaffung/grundhafte Erneuerung technischer Anlagen wie beispielsweise Flutlichtanlagen, Drainagen, Beschallungsanlagen, Beregnungsanlagen, Beleuchtungsanlagen etc., die im Finanzhaushalt zu veranschlagen sind, werden im Einvernehmen der Vertragsbeteiligten vorgenommen. Sie bedürfen zur haushaltsrechtlichen Absicherung der vorherigen Abstimmung zwischen Stadt und Kreis. Die Kosten für diese Maßnahmen werden von Stadt und Kreis unabhängig der Nutzungsanteile jeweils zur Hälfte getragen.

Gleiches gilt für vermögenswirksame Ersatzbeschaffungen von Geräten, die zur Pflege der Sportanlage gemäß § 1 Abs. 1 oder der Stellplatzanlage gemäß § 1 Abs. 4 benötigt werden, z.B. eines Rasentraktors oder dergleichen, und die im Finanzhaushalt zu veranschlagen sind.

(2) Für das Funktionsgebäude gemäß § 1 Abs. 2, den Kunstrasenplatz gemäß § 1 Abs. 5 und die 2 Doppel-Fertigaragen gemäß § 1 Abs. 3 trägt die Stadt die Instandsetzungskosten und Ersatzbeschaffungen allein.

§ 11 Überlassung an Dritte

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Sportanlage gemäß § 1 Abs. 1 und die Stellplatzanlage gemäß § 1 Abs. 4 im Rahmen ihrer Nutzungsberechtigung ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen. Verträge, die eine längerfristige Nutzung vorsehen, sind dem Kreis vor Abschluss zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Nutzungsberechtigung des Kreises nach § 2 Abs. 2 und nach § 3 Abs. 1 ist zwingend zu wahren.

§ 12 Haftung

(1) Die Verkehrssicherungspflicht für die in § 1 Abs. 1 - 4 genannten Anlagen wird auf die Stadt übertragen. Die Stadt stellt in dessen Rahmen auch den Reinigungs- und Winterdienst sicher.

Die Stadt stellt den Kreis insoweit von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter frei. Das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.

(2) Sollte der Kreis wegen von der außerschulischen Nutzung ausgehenden Störungen von Dritten zu Recht oder zu Unrecht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, so stellt die Stadt den Kreis von sämtlichen hieraus entstehenden Kosten frei. Sie akzeptiert gegebenenfalls zeitliche und andere Einschränkungen für die außerschulische Nutzung der Anlagen.

§ 13 Laufzeit / Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird rückwirkend ab dem 30.09.2016 bis zum 30.06.2045 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf des Jahres gekündigt wird.

(2) Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung oder Teilbereiche hiervon aus wichtigem Grund mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Voraussetzungen, die zur vertraglichen Regelung geführt haben, wesentlich ändern, so dass ein Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar ist.

Ein wichtiger Grund, der den Kreis zur Kündigung berechtigt, liegt darüber hinaus vor, wenn dieser die Fläche oder Teilflächen für schulische Zwecke benötigt.

§ 14 Sonstiges

Die im vorliegenden Vertrag getroffenen Regelungen gehen abweichenden Regelungen in der Pacht- und Verwaltungsvereinbarung vom 17.07./29.09.1986, in der ersten Ergänzungsvereinbarung vom 06.05./13.05.1988 sowie in der zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 22.05./11.06.1996, soweit diese noch Geltung beanspruchen, vor.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall soll die Vereinbarung mit einer Regelung durchgeführt werden, die der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung, die durch solche Bestimmungen zu füllen sind, welche die Parteien verständiger Weise unter Berücksichtigung der Absichten und Ziele dieser Vereinbarung geschlossen hätten, wenn ihnen die Lücke in der Vereinbarung bewusst gewesen wäre. § 139 BGB wird ausgeschlossen. Soweit erforderlich, sind die Parteien verpflichtet, die entsprechende Neuregelung unverzüglich zu treffen.

Bad Homburg v. d. Höhe, den _____

Usingen, den _____

Für den Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss

Für die Stadt Usingen
Der Magistrat

Ulrich Krebs
Landrat

Steffen Wernard
Bürgermeister

Uwe Kraft
Erster Kreisbeigeordneter

Dieter Fritz
Erster Stadtrat

Vereinbarung

zwischen

Magistrat der Stadt Usingen, Wilhelmjstraße 1, 61250 Usingen

- nachfolgend „Stadt Usingen“ genannt.

und

Usinger Turn- und Sportgemeinde, In den Muckenäckern 2, 61250 Usingen

- nachfolgend „UTSG“ genannt.

Vorbemerkung

Die Pacht- und Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Hochtaunuskreis und der Stadt Usingen war auf 30 Jahre festgelegt und endete am 28.09.2016.

In Verhandlungen zwischen Stadt Usingen, Hochtaunuskreis und UTSG wurde eine Vereinbarung erarbeitet, die in den Gremien der Stadt Usingen sowie des Hochtaunuskreises beschlossen werden soll und der hier vorliegenden Vereinbarung als Anlage beigefügt wird.

Grundsätzlich ist die Pflege durch die Stadt Usingen zu leisten. Die Stadt Usingen ist jedoch berechtigt, diese Aufgaben, wie auch in der Vergangenheit, vollumfänglich auf die UTSG zu übertragen.

§ 1

Die UTSG übernimmt sämtliche Verpflichtungen der Stadt Usingen aus der Vereinbarung zwischen Hochtaunuskreis und Stadt Usingen.

Gemäß § 7, Abs. 1 tragen der Hochtaunuskreis und die Stadt Usingen die Kosten für die Pflege-, Unterhaltungs- und Betriebskosten der Sport- und Stellplatzanlage.

Die gemäß § 7, Abs. 2 und 3 vom Hochtaunuskreis zu zahlenden Pauschalen in Höhe von insgesamt 10.000,00 € stehen der UTSG zu und werden von der Stadt Usingen direkt an die UTSG weitergeleitet.

§ 2

Abrechnung

Pflege-, Unterhaltungs- und Betriebskosten

Die UTSG wird die vom Hochtaunuskreis nach Maßgabe der §§ 7 und 8 zu erstattenden Kosten unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bis zum 15.02. des Folgejahres für das vorangegangene Jahr anfordern.

Da sich die Stadt Usingen und der Hochtaunuskreis die entstehenden Kosten für Pflege, Unterhaltung und Betrieb der Sport- und Stellplatzanlage teilen, wird die Stadt Usingen den vom Hochtaunuskreis

als insgesamt erstattungsfähig anerkannten Betrag zur Hälfte an die UTSG auszahlen. Die andere Hälfte zahlt der Hochtaunuskreis.

Usingen, den

Für den Magistrat

Steffen Wernard
Bürgermeister

Dieter Fritz
Erster Stadtrat

Für die UTSG

Matthias Drexelius
1. Vorsitzender

?
?

TOPY

Volkmar, Frank

Von: Matthias Drexelius <Drexelius@hlt.de>
Gesendet: Mittwoch, 28. August 2019 10:58
An: Volkmar, Frank; Saltenberger Achim; joachim.saltenberger@usinger-tsg.de; Wernard, Steffen
Betreff: Formulierungsvorschlag Vereinbarung Stadt-UTSG
Anlagen: Merkblatt Eigenleistungen.pdf

Hallo zusammen,

wie gestern Abend am Rande der Bauausschusssitzung besprochen, anbei das Merkblatt für die Anrechnung von Eigenleistungen des Landes Hessen. Darauf aufbauend könnte folgende Formulierung in den Vertrag zusätzlich mit aufgenommen werden:

„Sofern Eigenleistungen durch Mitglieder der Usinger TSG erbracht werden, werden zur Abrechnung dieser Leistungen die im Merkblatt des Hessischen Ministeriums für Inneres „Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern beim Bau vereinseigener Sportstätten“ in seiner jeweils gültigen Form, als anrechenbare Stundensätze ebenfalls zu Grunde gelegt.“

Beste Grüße

Matthias Drexelius
Geschäftsführender Direktor



Hessischer
Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon +49 (611) 1706 - 10
Telefax +49 (611) 90 02 97 - 76
Mobil +49 (151) 40 2577 02

Merkblatt

Eigenleistungen durch Vereinsmitglieder
beim Bau vereinseigener Sportstätten

1. Ermittlung der Baukosten

Die Kostenschätzung als Grundlage für die Bewilligung der Landeszuwendung und auch für die spätere Abrechnung der Maßnahme muss so realistisch wie möglich erstellt werden.

Die vorgesehenen Eigenleistungen durch Vereinsmitglieder sind bereits in der Kostenschätzung und zu jeder Kostengruppe detailliert auszuweisen.

Beispiel:

Kostengruppen nach DIN 276	Vergabe an Fremd- firmen (Netto)	vorgesehene Eigenleistungen		Materiallieferung für Eigenleistungen (Netto)		Summe
	EUR	EUR		EUR		EUR
Erdarbeiten	---	360 Std.	á 10,-- = 3.600,--	---	---	6.800,--
		80 Masch.Std.	á 40,-- = 3.200,--			
Drainageneinbau	---	310 Std.	á 10,-- = 3.100,--	Rohre =	500,--	5.900,--
		50 Masch. Std.	á 40,-- = 2.000,--	Kies =	300,--	
Zuwege	---	160 Std.	á 10,-- = 1.600,--	Randsteine =	600,--	6.400,--
		30 Masch.Std.	á 40,-- = 1.200,--	Pflaster =	2.400,--	
		30 Klger.Std.	á 20,-- = 600,--			
Kunststoffbelag	2.100 qm x 60,-- = 126.000,--		---	---	---	126.000,--
Zaunanlage	25.000,--	200 Std.	á 10,-- = 2.000,--	---	---	27.000,--
zusammen	151.000,--	1030 Std.	á 10,-- = 10.300,--		3.800,--	172.100,--
		160 Masch.Std.	á 40,-- = 6.400,--			
		30 Klger.Std.	á 20,-- = 600,--			
+ 19 % MWSt *)	28.690,--		---		722,--	29.412,--
Gesamt	179.690,--		17.300,--		4.522,--	201.512,--

*) ggf. abweichender MWSt-Satz

2. Höchstsätze für Eigenleistungen

Für die Bewertung der Eigenleistungen werden folgende Höchstsätze als fiktiver Wert anerkannt:

- | | | |
|--|---|--|
| 1. Eigenleistungen Mitglieder | = | 10,-- EUR/Stunde |
| 2. Einsatz von Großgeräten (z.B. LKW, Bagger, Kran, Kompressor) | = | 40,-- EUR/Stunde |
| 3. Einsatz von Kleingeräten (z.B. Fliesenschneidergerät, Schweißgerät, Schrägaufzug)
(in den Stundensätzen von 2. und 3. ist bereits der Stundensatz nach 1. enthalten) | = | 20,-- EUR/Stunde |
| 4. Architektenleistungen (als Eigenleistung) | = | 80 % der Berechnung
nach HOAI ohne MWST |

Eine Berechnung von MWST auf Eigenleistungen erfolgt nicht.

Kostenvoranschläge, die nicht den o.a. Vorgaben entsprechen, können nicht als Grundlage für eine Landesförderung anerkannt werden. Diese werden dem Antragsteller zur Überarbeitung zurückgereicht.

Merkblatt

Eigenleistungen durch Vereinsmitglieder
beim Bau vereinsgener Sportstätten

1. Ermittlung der Baukosten

Die Kostenschätzung als Grundlage für die Bewilligung der Landeszuwendung und auch für die spätere Abrechnung der Maßnahme muss so realistisch wie möglich erstellt werden.

Die vorgesehenen Eigenleistungen durch Vereinsmitglieder sind bereits in der Kostenschätzung und zu jeder Kostengruppe detailliert auszuweisen.

Beispiel:

Kostengruppen nach DIN 276	Vergabe an Fremd- firmen (Netto)	vorgesehene Eigenleistungen		Materiallieferung für Eigenleistungen (Netto)		Summe
	EUR	EUR		EUR		EUR
Erdarbeiten	---	360 Std. á 10,-- = 3.600,-- 80 Masch.Std. á 40,-- = 3.200,--		---		6.800,--
Drainageneinbau	---	310 Std. á 10,-- = 3.100,-- 50 Masch. Std. á 40,-- = 2.000,--		Rohre = 500,-- Kies = 300,--		5.900,--
Zuwege	---	160 Std. á 10,-- = 1.600,-- 30 Masch.Std. á 40,-- = 1.200,-- 30 Klger.Std. á 20,-- = 600,--		Randsteine = 600,-- Pflaster = 2.400,--		6.400,--
Kunststoffbelag	2.100 qm x 60,-- = 126.000,--		---	---		126.000,--
Zaunanlage	25.000,--	200 Std. á 10,-- = 2.000,--		---		27.000,--
zusammen	151.000,--	1030 Std. á 10,-- = 10.300,-- 160 Masch.Std. á 40,-- = 6.400,-- 30 Klger.Std. á 20,-- = 600,--		3.800,--		172.100,--
+ 19 % MWSt *)	28.690,--		---	722,--		29.412,--
Gesamt	179.690,--		17.300,--	4.522,--		201.512,--

*) ggf. abweichender MWSt-Satz

2. Höchstsätze für Eigenleistungen

Für die Bewertung der Eigenleistungen werden folgende Höchstsätze als fiktiver Wert anerkannt:

- | | | |
|--|---|--|
| 1. Eigenleistungen Mitglieder | = | 10,-- EUR/Stunde |
| 2. Einsatz von Großgeräten (z.B. LKW, Bagger, Kran, Kompressor) | = | 40,-- EUR/Stunde |
| 3. Einsatz von Kleingeräten (z.B. Fliesenschneidergerät, Schweißgerät, Schrägaufzug)
(in den Stundensätzen von 2. und 3. ist bereits der Stundensatz nach 1. enthalten) | = | 20,-- EUR/Stunde |
| 4. Architektenleistungen (als Eigenleistung) | = | 80 % der Berechnung
nach HOAI ohne MWST |

Eine Berechnung von MWST auf Eigenleistungen erfolgt nicht.

Kostenvoranschläge, die nicht den o.a. Vorgaben entsprechen, können nicht als Grundlage für eine Landesförderung anerkannt werden. Diese werden dem Antragsteller zur Überarbeitung zurückgereicht.

Stadt Usingen

Bauamt

Beschluss-Vorlage

Datum	Drucksache Nr.:
16.08.2019	XI/88-2019

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	26.08.2019	(kein Text vorhanden)
WULF	26.08.2019	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung	27.08.2019	
Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur, Sport und Schulfragen	28.08.2019	(kein Text vorhanden)
Haupt- und Finanzausschuss	29.08.2019	
Ortsbeirat Usingen	05.09.2019	
Stadtverordnetenversammlung	17.09.2019	

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Kernstadt Usingen" im Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz"

Sanierungssatzung mit Festlegung Sanierungszeitraum für das Sanierungsgebiet "Kernstadt Usingen"

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass die städtebauliche Sanierungsmaßnahme im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB mit der in der Anlage beigefügten Satzung (Anlage 1) und einem Förderzeitraum bis zum 31.12.2026 durchgeführt wird. Die Vorschriften des § 144 BauGB finden ohne Einschränkung Anwendung.

Sachdarstellung:

In der Kernstadt von Usingen wurde das Gebiet „Innenstadt Usingen“ im November 2017 in das Bund-Länder-Programm „Historische Stadt – Städtebaulicher Denkmalschutz“ aufgenommen. Im Laufe des Jahres 2018 wurde unter Einbeziehung der Politik sowie der Öffentlichkeit (Auftaktveranstaltung, Fragebogen, Bürgerforum, persönliche Einladungsschreiben, Flyer im Usinger Anzeigenblatt) ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) gem. dem Leitfaden zur Erarbeitung Integrierter Städtebaulicher Entwicklungskonzepte im Städtebaulichen Denkmalschutz erstellt und mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 08.04.2019 bestätigt bzw. genehmigt.

Im Anschluss wurde das ISEK dem Ministerium in Wiesbaden zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wurde im August 2019 erteilt. Vor der Veröffentlichung des Sanierungsgebietes ist noch der Förderzeitraum per Beschluss zu manifestieren.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Die für 2019 geplanten Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms sind haushaltsrechtlich abgedeckt.

Steffen Wernard
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) 2019-08-27_Sanierungssatzung_Kernstadt Usingen-neu
- (2) 11-07-2019_Abgrenzung Sanierungsgebiet_Kernstadt Usingen

SATZUNG DER STADT USINGEN

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Kernstadt Usingen“ vom 17.09.2019.

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in der Sitzung am 17.09.2019 die folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In der Kernstadt von Usingen wird das nachfolgend näher beschriebene Gebiet mit der Bezeichnung „Kernstadt Usingen“ gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegt.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Kernstadt Usingen“ ergibt sich aus dem Lageplan des Bauamtes der Stadt Usingen mit Datum vom 27.03.2019 (Originalmaßstab M. 1:6.000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Das Sanierungsgebiet umfasst insgesamt ca. 47,28 ha. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Miet- und Pachtverträge, Teilungen und Rechtsvorgänge finden ohne Einschränkung Anwendung.

§ 4

Durchführungszeitraum

Die Durchführung der Maßnahme ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB bis zum 31.12.2026 befristet.

§ 5

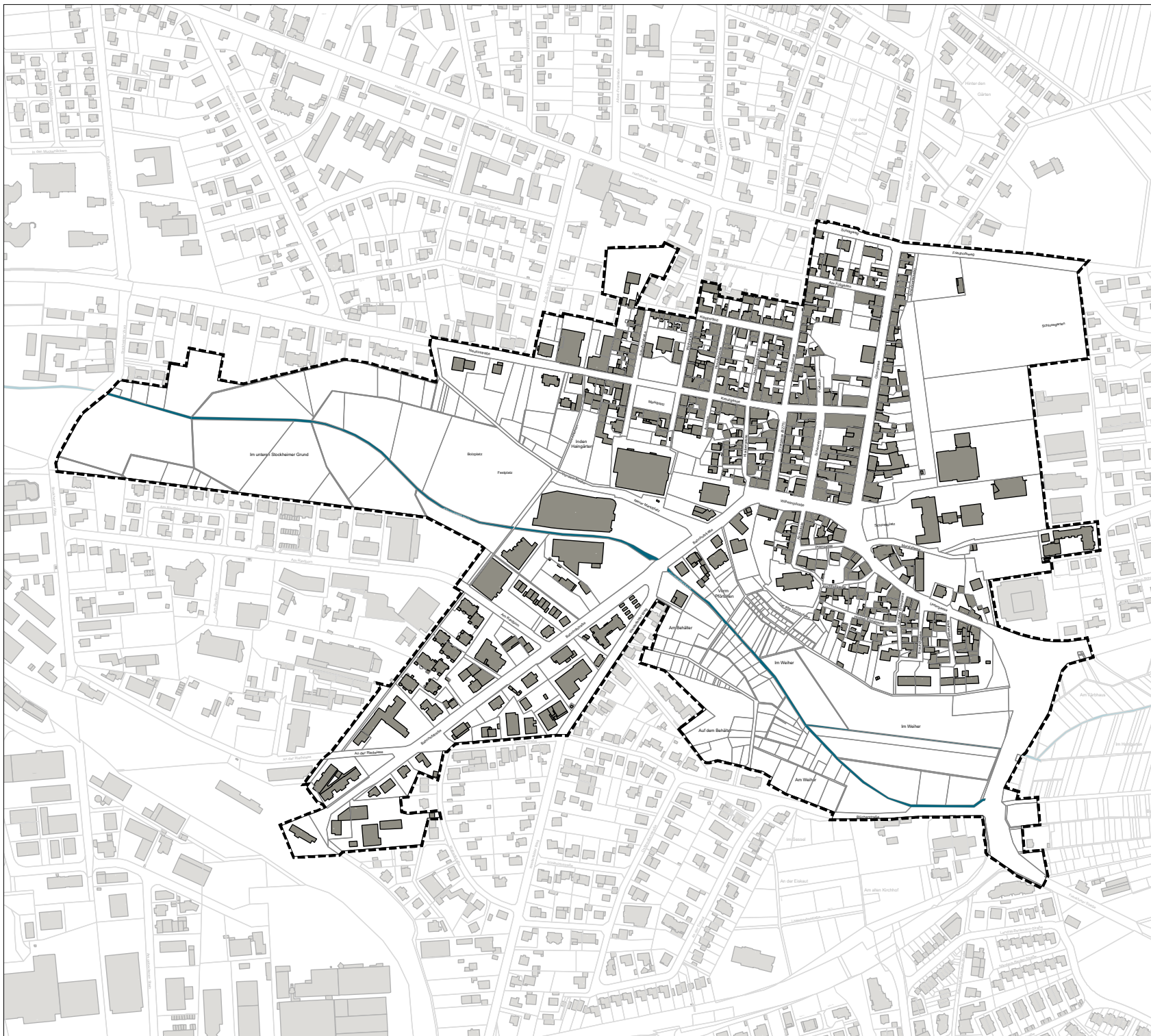
Inkrafttreten


Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Usingen, den 17.09.2019

Steffen Wernard, Bürgermeister

Förmliche Festlegung Sanierungsgebiet "Kernstadt Usingen"



 Abgrenzung Sanierungsgebiet,
ca. 47,28 Hektar



M.I.O. 1:6.000

Förmliche Festlegung
Sanierungsgebiet "Kernstadt Usingen"



Stadt Usingen
Bauamt

Stand 27.03.2019



Überplanmäßige Ausgaben Baunterhaltung 2019 über 2000 €					Stand August 2019
Gebäude	Firma	Was	Rechnungsbetrag	Stand	Grund:
BGH Merzhausen	Fa. Schultheis/ Material Fa. ABM Notstromtechnik	Sicherheitsbeleuchtungsanlage (Baujahr 1982) Platine kaputt.	18.794,28 €	Aufträge erteilt	Weder Wartungsfirma noch Hersteller kann Ersatzteile für Reparatur liefern. Sicherheitsbeleuchtung muss auf Einzelbatterieleuchten umgebaut werden. Halle für Großveranstaltungen nicht ohne Kompensationsmaßnahmen nutzbar. Brandsicherheitsdienst.
BGH Wernborn	Fa. Trenzcek	Erneuerung der Geräteraumtore in der Halle. Baujahr 1989	16.233,98 €	Erledigt	Die Schwingtore der Geräteraume in der Halle sind von der Wartungsfirma aufgrund Unfallschutzbestimmungen gesperrt worden. Tore ragen beim Öffnen in Halle und die Zugfedern sind frei zugänglich. Gleiche Tore haben wir in Merzhausen auch hier wird ein Nutzungsverbot in absehbarer Zeit kommen.

Bauhof Usingen	Demis GmbH	Austausch der Pumpen in der Hebeanlage Baujahr 1990	40.000,00 €	Erledigt	Die beiden Pumpen für die Entsorgung von Schmutz-, Regen-; und Oberflächenwasser haben nicht genügend Förderleistung, in das Kellergeschoss des Bauhofes dringt 1 bis 2 mal jährlich Wasser ein, hierdurch werden die eingelagerten Güter und die Bausubstanz geschädigt.
Trauerhalle Michelbach	Fa. Dachmanufaktur	Erneuerung Abdichtungsbahn	14.755,19 €	Erledigt	Die Abdichtungsbahn (Foliendach) ist Altersbedingt geschrumpft hierdurch ist die Befestigung aus der Verankerung gerissen und droht beim nächsten Sturm herunter zu fallen. Gefahr im Verzug.
BGH Michelbach (Wohnung)	Fa. Leser	Wohnungsräumung	5.200,00 €	Erledigt	Mieter hinterlässt vermüllte Wohnung.
BGH Michelbach (Wohnung)	steht noch aus, Angebote wurden angefordert	Erneuerung Ölöfen	4.322,89 €	Angebot liegt vor	Mieter hat Ölöfen ausgebaut und unbrauchbar gemacht. Beheizung der Wohnung nicht mehr möglich.
Kita Eiskaut	Fa. Maurer	Einbau Fensterelement	5.826,24 €	Erledigt	Fluchttür Brandschutz wurde notwendig nach Einbau Raumtrennung Theaterraum
BGH Merzhausen	Fa. Schultheis	Anschluß Oberlichter in der Halle	3.892,86 €	Erledigt	Oberlichter in der Halle per Handkurbel nicht mehr zu öffnen, Mechanik kaputt. Zur notwendigen Entlüftung der Halle Umstellung auf elektr. Antrieb nötig.
BGH Kransberg	Hertlein&Weber	Erneuerung Eingangstür	3.326,85 €	Erledigt	Erneuerung der E-Tür Anbau, Auflage Brandschutz Panikschließung

BGH Wilhelmsdorf	Fa. Dachmanufaktur	Sturmschaden	8.866,87 €	Erledigt	Sturmschaden am 10.03.2019 . Baum fällt auf Lagerraum. Schäden an Dach und Regenrinne eventl. auch Mauerwerk?
Kita Eschbach	Fa. Schultheis	Erneuerung Zählerplatz	4.430,73 €	Angebot liegt vor	Zählerplatz nicht ausreichend, muss erneuert werden
Stützpunktfeuerwehr	Fa. Dachmanufaktur	Einregenstelle	1.544,62 €	Erledigt	Einregenstelle Fahrzeughalle
BGH eschbach	Fa. Dachmanufaktur	Einregenstelle	6.561,26 €	Erledigt	Einregenstellen kleiner Saal, Fensterfront zum Flachdach
5 x Bürgerhäuser	TÜV Rheinland	Wiederkehrende Prüfungen ortsfeste elektrische Anlagen und Blitzschutz	10.607,66 €	Erledigt	Prüfungen überfällig.
5 x Bürgerhäuser	Elektrofirma	Mängelbehebung	?		Fristen zur Behebung der Mängel TÜV
Cafe Ole WMD Straße	Fa. Maurer	Türreparatur	3.550,96 €	Erledigt	Einbruchschadensbehebung
Wohnhaus Gartenfeldgasse 2 Usingen	Fa. Dachmanufaktur	Einregenstelle	1.721,05 €	Erledigt	Feuchtigkeit in Wohnung, Grund Undichtigkeit im Bereich der Gaube und Kehle
Wohnhaus Gartenfeldgasse 2 Usingen	Fa. Dachmanufaktur	Einregenstelle	2.636,98 €	Angebot	Austausch Dachfenster, Anschluss an aufgehendes Bauteil nicht fachgerecht. Feuchtigkeit in Wohnung. Defekte Kamineinfassung.
BGH Merzhausen	Fa. Dirik Bau	Notausgang	5.941,43 €	Erledigt	Gehweg von Notausgang zu Straße herstellen. Brandschutzaufgabe
BGH Eschbach	Fa. Schultheis	Elektroarbeiten aufgrund Umbau Schützenkeller	2.127,00 €	Erledigt	Umbau durch Schützen, Elektroarbeiten Stadt

BGH Eschbach	Fa. Schultheis	Erneuerung Sicherheitsbeleuchtung Einbau der vom Hersteller gekauften Einzelbatterieleuchten und Notbeleuchtung	19.950,62 €	Erledigt	Mängel nach Überprüfung SV
Rathaus Usingen	Specht	Abdichtung Glasdach Treppenhaus	7.000,00 €	Angebot liegt vor	Angebot Specht 4.984,95€ +Dachdecker+Gerüst (aus kapazitäts Gründen Anmeldung HH 2020)
Wilhelmjstr. 3	Dachmanufaktur	Fassade zum Innenhof	29.887,40 €	Angebot liegt vor	Wassereintritt in Putz und Fachwerk, Abhilfe Schiefereindeckung der Fassade und Reparatur Schornsteinkopf + Gerüststellung
Hugenottenkirche	Großhandel Sonepar	Bodenstrahler defekt 6 Stück	5.201,06 €	Erledigt	Defekt
Kiga Eiskaut	Fa. Maurer	Reparaturverglasung	2.084,36 €	Erledigt	2 Scheiben gerissen. Unfallgefahr
Rathaus Usingen	Fa. Förster	Absturzsicherung für Fassadenreinigung	9.674,70 €	Angebot liegt vor	Arbeitssicherheit (aus kapazitäts Gründen Anmeldung 2020)
Kiga Riedborn	Fa. Dirik Bau	Wand begradigt	4.670,00 €	Erledigt	Unfallverhütung, Wand begradigt
BGH Kransberg		Dach Undichtigkeit			
		Summe	238.808,99 €		